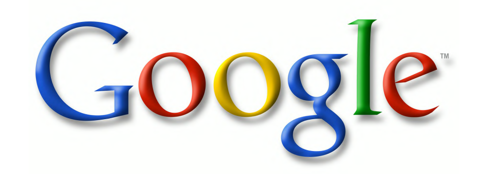
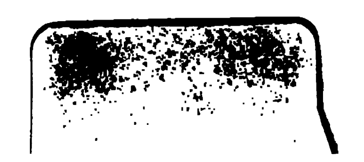
















Die

Epochen

der Verfassungsgeschichte der römischen Republik.

Mit besonderer Berücksichtigung der Centuriatcomitien und der mit diesen vorgegangenen Veränderungen.

Von

Dr. Carl Peter.



Leipzig 1841
bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

Es ist öfters bemerkt worden, daß von Zeit zu Zeit wie durch Zufall ein Gegenstand der gelehrten Forschung das Interesse vorzugsweise auf sich zu lenken und nachdem er vielleicht lange ganz unbeachtet geblieben, mit einem Male von Mehrern zugleich bearbeitet zu werden pflegt. So jetzt die Verfassungsgeschichte Roms. Während der Zeit, wo der Verfasser mit der Ausarbeitung des gegenwärtigen Versuchs beschäftigt war, den er mit aller Aufrichtigkeit einen Versuch nennt, und zum Theil, nachdem er das Manuscript bereits zum Druck vollendet hatte, sind die bekannten Abhandlungen und Werke von Huschke, Gerlach, Göttling, Madvig, Marquardt, Rubino, Walter, Zumpt erschienen, die sich alle auf diesen Gegenstand beziehen und sich zum Theil unmittelbar berühren. Gleichwohl glaube ich kaum, daß man irgend eine dieser Arbeiten gern vermissen würde. Denn die Fragen, welche auf diesem Gebiete liegen, sind nicht allein sehr zahlreich, sondern sie sind auch so schwierig und berühren sich so vielfach mit andern Zweigen der Wissenschaft, daß nur von einer mehrfachen Bearbeitung Verschiedener eine hinlängliche Beachtung und Würdigung aller Seiten des Gegenstandes und sonach eine befriedigende Lösung der Fragen selbst erwartet werden darf.

Nur auf eine solche Ansicht von der Sache gründet der Verfasser die Hoffnung, daß man neben jenen trefflichen Arbeiten auch der seinigen den bescheidenen Platz einräumen werde, auf welchen er Anspruch zu machen wagt. Ihm schien es, nachdem er lange Zeit nach einigen festen Haltpunkten in der Entwickelung der Verfassung gestrebt hatte, nicht unmöglich, diese vornämlich durch eine genauere Betrachtung der Veränderungen zu gewinnen, welche mit Wesen und Gestalt der Centuriatcomitien im Verlauf der Zeit vorgegangen sind. So fand er oder glaubte zu finden, daß die Centuriatcomitien, obgleich von Servius Tullius dazu bestimmt und eingerichtet, den Plebejern für die Ausübung ihres Bürgerrechts (dieses im Sinn des Aristoteles gefaßt, wo der Bürger zugleich *ἄρχων* und *ἀρχόμενος* ist) Boden und Raum zu schaffen, diesen Zweck gleichwohl nicht erfüllten, weil die Patricier Mittel fanden, ihn zu vereiteln. Er erkannte in den Zugeständnissen, welche die Plebejer durch die Auswanderung auf den heiligen Berg und durch andere Gewaltmittel der nächsten Folgezeit sich erzwangen, gefährliche Waffen zum Angriff gegen den andern Stand, durch deren Anwendung die Spaltung immer größer und heftiger, zugleich aber auch das Bedürfniß einer Ausgleichung immer stärker und lebendiger wurde. Das Terentilische Gesetz, ursprünglich einer der heftigsten Angriffe auf das bedeutendste der Vorrechte der Patricier, nämlich auf die freie Ausübung der königlichen in dem Consulate enthaltenen Macht, schien ihm, der Andeutung des Livius gemäß, im Verlauf des langwierigen sich darum entspinnenden Kampfes endlich eine ganz andre, vermittelnde und aussöhnende, jenem nunmehr durch die gemachten Erfahrungen auch bei den Patriciern hervorgerufenen Bedürfnisse

entsprechende Tendenz anzunehmen, und die Resultate desselben, welche auch die Gesetze der Consuln des ersten Jahres nach dem Decemvirat mit in sich greifen, schienen ihm eine solche Ausgleichung besonders durch die Umwandlung der Centuriat= und durch die Beschränkung der Tributcomitien, so weit es die Zeit gestattete und forderte, wirklich zu gewähren. Hierdurch war dem Strome der Entwickelung für die Folge sein Bett gegraben. Indem aber die Kämpfe beider Stände nunmehr gleichsam auf Einem Boden fortgesetzt werden, so eilen sie ihrem Ziel, der Gleichstellung, rasch entgegen, welches sie mit der lex Maenia und der lex Hortensia erreichen. Das ganze Gerüste der Verfassung war während dieser Kämpfe im Wesentlichen unangetastet geblieben (ein für die Erklärung römischer Verfassungsverhältnisse sehr wichtiger Satz!), weil die Plebejer ihre Gegner nicht von den hohen Plätzen, welche sie als Magistrate einnahmen, herunterzureißen, sondern sich selbst zu ihnen emporzuschwingen suchen, und nachdem dieses Ziel erreicht ist, so finden wir in Rom eine Aristokratie im Sinne des Aristoteles, so vollkommen, wie sie vielleicht überhaupt in der Wirklichkeit möglich ist, und es beginnt damit der Zeitraum, welchen wir als den Höhepunkt der Republik bezeichnet haben, in welchem Macht und Ansehn des Senats und der Magistrate ungeschmälert fortbestehen *), nur mit dem Unterschiede, daß diese hohen Rechte nicht mehr Vorrechte der Geburt, sondern des Verdienstes und der Würdigkeit sind. Wie in dieser Vollkommenheit, so

*) Noch Polybius bemerkt in Bezug auf seine Zeit (VI, 17, 8): *Διὸ πάντες εἰς τὴν ταύτης (τῆς συγκλήτου) πίστιν ἐνδεδεμένοι καὶ δεδιότες τὸ τῆς χρείας ἄδηλον εὐλαβῶς ἔχουσι πρὸς τὰς ἐνστάσεις καὶ ἀντιπράξεις τῶν τῆς συγκλήτου βουλημάτων.*

zeigen sich aber die eigenthümlichen Folgen dieses Ganges der Entwickelung auch in der Entartung der Verfassung. Diese letztere muß beginnen, sobald die Inhaber jener hohen Vorrechte eben so, wie einst die Patricier, anfangen sich abzuschließen und dem Volke gegenüber die Stellung einer Parthei anzunehmen. Diese Vorrechte mußten alsdann nothwendig und um so mehr, je mehr auch das Volk in sich im Verlaufe der Zeit entartet war, so wie sie bisher ein Gegenstand des Strebens für die Besten gewesen waren, jetzt ein Gegenstand des Neides für das Volk als Ganzes werden und dessen Angriffe fortan zerstörend wirken, namentlich sofern die Volksversammlungen, die man sich bis dahin als unter der Leitung des Senats und der Magistrate stehend zu denken hat, entzügelt werden und sich auf diese Art zu Spielräumen von ehrgeizigen Zwecken Einzelner und zu Werkzeugen derselben umwandeln. Es geschieht dies aber seit den Gracchen, welche hierzu den, freilich unbewußten und sonach unschuldigen Anlaß gaben, da sie zunächst nur die Abstellung der Mißbräuche der optimatischen Parthei bezweckten. — So erschien also dem Verfasser der Gang der Entwickelung der Verfassung, und diese Ansicht darzulegen ist sonach der Zweck der nachstehenden Abhandlung, welche nur Wendepunkte und Richtzeige, keineswegs aber eine eigentliche Geschichte der Verfassung enthalten soll.

Bei der Beschäftigung mit dieser Arbeit ist der Verfasser immer auf eine, wie ihm dünkt, jetzt ganz unabweisliche Frage zurückgekommen, nämlich auf die Frage: welches sind die richtigen Grundsätze für die Forschung in der römischen Geschichte, und namentlich für die Benutzung der Quellenschriftsteller? Irre ich nicht, so wird jenes Zusammentreffen mehrseitiger Untersuchungen auf diesem Gebiete, welches ich oben

erwähnte, diese Frage von Neuem mehrfach anregen und vielleicht eine ausführliche Bearbeitung derselben veranlassen. Auch in ihnen zeigt sich nämlich, wie überhaupt in den Schriften, welche seit Niebuhr über den Gegenstand erschienen sind, eine so große Abweichung in den Resultaten, obgleich sie aus denselben Schriftstellern und meist auch aus denselben Schriftstellen gezogen worden sind, daß es jetzt unumgänglich nothwendig zu sein scheint, einmal das Wie? zum Gegenstand einer besondern gründlichen Untersuchung zu machen. Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich hierauf, sollen aber den Gegenstand keineswegs erschöpfen, denn dies würde in einer Vorrede unmöglich sein, sondern nur gewisse Gesichtspunkte andeuten, die der Verfasser selbst überall festzuhalten gesucht hat. So viel schien ihm aber für seinen Zweck nothwendig zu sein, um auch im Allgemeinen den Grund zu zeigen, worauf seine Resultate beruhen.

Wäre freilich das Eine oder das Andere der Fall, wären die Schriftsteller, auf die wir angewiesen sind, entweder nirgends glaubwürdig oder wären sie es in allen Stücken: so würde es einer solchen Untersuchung nicht bedürfen. Im erstern Falle würden wir sie ganz preisgeben müssen, und also jedes festen Bodens entbehren. Aber auch der andere Fall ist nicht annehmbar. Selbst die besten unter ihnen und diejenigen, die wir immer am meisten werden benutzen müssen, Livius und Dionysius *), sind nicht von der Art, daß wir, wie erst vor Kurzem ein geistvoller Gelehrter sich ausgedrückt hat, nur eines empfänglichen Ohres bedürften, um die reine

*) Ich meine, die besten unter den Geschichtschreibern, nicht unter den Quellen überhaupt. Unter jenen kann man sie ja für die älteste Zeit auch die einzigen nennen.

Wahrheit von ihnen zu vernehmen. Derselbe Gelehrte hat bei seinen Forschungen diesen Grundsatz selbst nicht festhalten können, und es würde leicht sein, bei den beiden genannten Schriftstellern Beweise vom Gegentheil aufzufinden und aufzuzählen, wenn wir selbst nicht weiter unten Beispiele der Art anzuführen hätten.

Sonach ist denn auch kein Zweifel, daß eine Grenzlinie gezogen werden muß zwischen dem, was aus ihnen das Ansehn der Glaubwürdigkeit hat und nicht hat. Wir versuchen dies also, aber nur andeutungsweise und dem Zwecke der ganzen gegenwärtigen Arbeit gemäß nur in Beziehung auf die innere Geschichte; eine Beschränkung, die hierbei nicht ohne Wichtigkeit ist. Denn die innere Geschichte hat vor der äußern nicht nur das voraus, daß sie sich in einer weniger von Zufällen abhängigen Folge fortbewegt *) und daher dem Forscher manchen bei der äußern zu entbehrenden Vortheil gewährt, sondern sie ist auch der Entstellung durch National- und Familieneitelkeiten weniger ausgesetzt als jene, so daß die Frage über solche Einflüsse auf die ursprüngliche Gestaltung der historischen Erinnerung bei ihr wenn auch nicht überflüssig, aber doch nicht so unumgänglich nothwendig erscheint.

Worin liegt nun aber der Grund, warum die überlieferte Geschichte uns nicht genügt? Livius und Dionysius stehen beide gegen uns in vielfacher Beziehung in großem Vortheile. Sie leben unter dem Volke, dessen Geschichte sie schreiben; die inneren Zustände, welche ihrer eignen Beobachtung vorliegen, hängen mit denen der frühern Zeit, welche

*) Polyb. VI, 57, 2: τὸ μὲν ἐκτὸς ἄστατον ἔχειν συμβαίνει τὴν θεωρίαν, τὰ δ' ἐξ αὐτῶν τεταγμένην.

sie darzustellen haben; durch die genetische Entwickelung zusammen, welche die einen aus den andern hat entstehen lassen; es stehen ihnen Quellen zu Gebote, welche den Thatsachen um eine bedeutende Stufe näher stehen oder ihnen sogar gleichzeitig sind; Rechtstraditionen, welche nirgends eine so große Lebenskraft gehabt haben, wie in Rom, sind aus den ältesten Zeiten bis zu ihnen selbst gelangt *), und endlich wer wollte beiden Liebe zur Wahrheit, wer wollte dem Römer außer vielen andern Vorzügen den poetischen Sinn, welcher das Vergangene als Gegenwärtiges anzuschauen vermag, dem Griechen Scharfsinn und Feinheit, Klarheit und Verständigkeit absprechen?

Mittel und Fähigkeit, jegliche Ansprüche zu befriedigen, sind also gewiß beiden nicht abzusprechen; allein die Ansprüche, die sie befriedigen sollen und wollen, sind bei beiden andere, als die, welche wir heut zu Tage machen; und dies ist ein nächster Grund, warum sie uns nicht genügen, und ein Grund, den sie mit allen antiken Historikern, sofern sie Geschichts**forscher** sind, gemein haben. Thaten und Ereignisse und deren lebendige, anschauliche Darstellung, und wenn wir das Ganze ins Auge fassen, Abrundung des Stoffes und demgemäße Anordnung der Massen, lebendige Erregung des Lesers, besonders des Nationalgefühls in ihm — dies waren vorzüglich die Gegenstände des Bestrebens der Schriftsteller und die Forderungen ihrer Leser. Ein weiteres Reflectiren hierüber, welches allein auf die inneren Zustände führen und eine Entwickelung ihres Verlaufs hätte bewirken können,

*) Ein Umstand, den besonders Rubino, über den Entwickelungsgang der röm. Verf. ꝛc. S. VI ff., hervorgehoben hat.

lag ihnen fern und würde wenig Beifall gefunden haben. Wurde doch selbst bei Darstellungen erlebter Ereignisse die Auseinandersetzung des Causalzusammenhangs in Handlung verwandelt, indem man sie in Reden einkleidete, die den handelnden Personen in den Mund gelegt wurden.

Eine klare Erkenntniß vergangener innerer Zustände ist ferner nur durch Abstraction möglich, welche selbst erst durch Gegensätze geweckt werden kann. Hieraus ergiebt sich ein wiederum bei den alten Historikern überhaupt vorhandenes und wirksames Hemmniß in Bezug auf die Auffassung und Darstellung innerer Zustände. Je mehr die darzustellenden inneren Zustände mit denen, in welchen sie selbst sich bewegten, verwandt waren, je mehr also der oben mit angeführte Vortheil wirklich stattfand, daß die verflossenen Zustände mit den gegenwärtigen nahe verwandt und jene nur durch leise Uebergänge in diese umgewandelt worden waren, desto weniger traten diese sowohl als jene ins Bewußtsein *), desto weniger wurden also beide Gegenstände der Darstellung.

Die Differenzen zwischen sonst und jetzt ergeben sich von selbst. Die Geschichtsforschung setzt sich eine Entwickelung der innern Zustände jetzt vorzugsweise zum Zweck, weil in diesen die Geschichte ihren Charakter als eine mit Nothwendigkeit vorschreitende am meisten bewährt, und unsre auf die Erforschung jener gerichtete Reflexion wird durch die Verhältnisse selbst geweckt und unterstützt. Das Alterthum steht uns fern und wir haben also vor den alten Schriftstellern einen Standpunkt voraus, der eine Uebersicht leicht macht; vornäm-

---

*) Aristoteles sagt: σχεδὸν δ' οἱ πλεῖστοι φαῦλοι κριταὶ τῶν οἰκείων, Polit. III, 5, 8 (nach Göttlings und Stahrs Ausg.) und ähnlich an v. a. St.

sich aber sind wir im Besitz zahlreicher Analogieen, die uns in den Stand setzen, unsere Begriffe zu berichtigen, zu schärfen und zu ergänzen. Die Alten entbehrten dieses wesentlichen Hülfsmittels gänzlich. Meist auf ihr eignes Volk beschränkt, benutzten sie nicht einmal die innern Zustände bei ihren Nachbarn, um zu der Einsicht der eignen zu gelangen; wobei nur Aristoteles, auf den wir weiter unten wieder zurückkommen müssen, eine Ausnahme macht. Sonst findet das bisher über die alten Historiker Gesagte selbst durch Thucydides seine Bestätigung. Nur die Gegensätze, die ihm durch seine eigenen Erlebnisse aufgedrungen werden, zeigen sich bei ihm wirksam, und ihnen verdanken wir die Auffassung und Darstellung der inneren Verhältnisse seines Vaterlands und der griechischen Staaten überhaupt, welche, so bewundernswürdig und so lehrreich sie ist, gleichwohl nur Eine Seite enthält und vieles Anderes, was wir zu voller Befriedigung zu wissen verlangen, entweder ganz verdeckt oder uns nur errathen läßt.

Seien es nun bloße Mängel oder seien es Unrichtigkeiten, die sich hieraus für die durch die Alten erhaltene Erinnerung der Vorzeit ergeben: so erscheint es doch jedenfalls zweckmäßig, diese Rücksicht vorerst walten zu lassen, weil hierdurch, wie mir dünkt, die Summe des Verwerflichen auch bei unsern Quellen für die römische Geschichte um ein nicht Geringes vermindert werden wird. Wir werden nämlich sogleich sehen, daß Vieles, was durch unsre von der Wissenschaft der Gegenwart gebotene verschiedene Auffassung im Grunde nur eine andere Form erhält, wenigstens dem Anschein nach auch in seinem Wesen umgewandelt wird.

Wir greifen, um vollkommen deutlich zu werden, eins der bekanntesten unter den zahlreichen, hierher gehörigen Bei-

spielen heraus. Die Servianische Verfassung wird uns von den Alten durchweg als zum Vortheil der Vornehmen und Reichen eingerichtet dargestellt, während wir sie seit Niebuhr vielmehr als ein Mittel ansehn, diesen einige Zugeständnisse zum Nutzen der Plebejer abzugewinnen; wie es scheint, ein offenbarer Widerspruch gegen die Quellen! Allein fassen wir jenen Gesichtspunkt, so erscheint die Darstellung der Alten nicht als falsch, sondern nur als einseitig und von einem falschen Gesichtspunkt aus gefaßt. Verschmähte man es einmal, die Verfassung in ihrer stufenweisen Entwickelung zu verfolgen: so blieb als Maßstab für einzelne Epochen nur die Gegenwart zurück, denn wenn man auf der Höhe steht, so ist Alles unten, und um ein Aufsteigen erkennen zu können, muß man erst wieder, wenn auch nur im Geist, von unten ausgehn und von da aus den Weg stetig verfolgen. Die Alten blieben aber auf jener Höhe stehen, von welcher sie das Frühere nach einzelnen Gruppen zu erschauen und in dieser Einzelnheit ein Bild davon zu entwerfen suchten. Vom Standpunkt der Gegenwart aber beurtheilt, war die Servianische Verfassung das, wofür sie Livius, Dionysius und Cicero ausgaben, wirklich, Cicero ist dabei sogar ganz in seinem Rechte, da er jenen Standpunkt ausdrücklich als den seinigen bezeichnet. Livius und Dionysius freilich, wenigstens der letztere in seinem Streben nach Ausspinnung des Einzelnen, verirren sich noch weiter; die erste einseitige Auffassung wird eine Quelle wahrer Irrthümer, weil sie die Verfassung in der einseitigen Weise, wie sie ihnen erscheint, gleichsam mit dem äußersten Ende, das sie sehen, auch nach rückwärts hin verknüpfen. Indeß das Wesentliche davon ist im Grunde doch nur eine verschiedene Auffassung, wie sie in

dem Charakter und dem Standpunkt der alten Historie begründet ist, die man also, eben weil sie einseitig und nur subjectiv ist, gern wird fallen lassen wollen. Es gehören aber in diese Kategorie in der That die werthvollsten Entdeckungen Niebuhrs, und man kann sagen, daß dasjenige, was hierher gehört, wenn es wirklich innere Wahrheit hat, und wenn es sich zu der Darstellung der Quellen wesentlich nur als eine verschiedene, mehr auf dem Ganzen beruhende Auffassungsweise verhält, auch von Seiten der positiven Auctoritäten eine breitere Grundlage hat, als eine getreue Nacherzählung; denn zu der Relation über den einzelnen Fall wird das Ganze oder werden zahlreiche andere Einzelnheiten hinzugethan, und der sich uns aus der erstern ergebende Begriff von der Sache wird dadurch nicht aufgehoben, sondern nur ergänzt und tiefer und inhaltsreicher gemacht. Ich rechne hierher z. B. Niebuhrs Ansicht von dem ursprünglichen Charakter der Patricier, von dem Plebejerstande, von den Kämpfen zwischen beiden Ständen in ihrer Eigenschaft als Uebergänge der einzelnen Entwickelungsperioden der Verfassung, also gerade diejenigen Resultate seiner Forschungen, welchen man allgemein und mit Recht den größten und bleibendsten Werth beilegt, wobei ich es freilich immer noch als nothwendig annehme, auch die Wahrheit dieser Ideen an sich vorausgesetzt, die Ausführung zu prüfen und namentlich die vielfachen Uebertreibungen, die sich bei ihm vorfinden, zu ermäßigen. Daß aber ein solches Verhältniß der neuern Auffassung zu der Darstellung der Alten von ihrer eigenen, frühern Geschichte überhaupt statt findet, nicht allein bei den Römern, davon liefern die Arbeiten O. Müllers, namentlich seine Dorier,

den treffendsten Beweis. Man vergleiche nur das nach seinen einzelnen Beziehungen wie nach den verschiedenen Stufen der Entwickelung so scharf und lebensvoll gegliederte Bild der lykurgischen Verfassung mit der Darstellung, die sich von derselben Sache selbst bei Aristoteles findet, also bei demjenigen Schriftsteller, welcher, wie wir weiter unten sehen werden, in einem Stück gegen die übrigen Quellenschriftsteller einen großen Vorsprung hat *). Ueberall sind Merkmale gesammelt und geschieden, Schlüsse aus den neu zusammengebrachten Prämissen gewonnen, andere verworfen, um es mit einem Worte zu sagen, überall hat die wissenschaftliche Schärfe der Methode wie von selbst den Stoff in eine neue Form gegossen und ihm dadurch den innern organischen Zusammenhang und Licht und innere Wahrheit verliehen.

Kehren wir von hier aus zu unsrer Frage nach den leitenden Grundsätzen bei der Benutzung der Quellen auf dem Gebiete der römischen Verfassung zurück: so ist diese bis jetzt noch leicht zu beantworten. Noch sind wir nämlich, wie mir scheint, nicht in dem Fall, Auctoritäten zu verwerfen; wir benutzen bis auf diesen Punkt das gegebene Material in größtmöglicher Ausdehnung, und nur die wissenschaftliche Methode der Verarbeitung ist es, die uns von selbst die Begriffe zu ergänzen und zu ordnen und Schlüsse zu machen nöthigt und befähigt. Von den beiden Elementen der Forschung, den Forderungen der innern Wahrheit und des organischen Zusammenhangs und der Begründung durch die Quellen, von denen ich das eine das freie, das

*) S. Polit. II, 6. 7. Vgl. III, 1, 7. 9, 2. VII, 2, 5. 13, 10. 20. VIII, 3, 3. 4.

andere der Geschichte als solcher nicht minder unentbehrliche das hemmende nennen möchte, bleibt, so weit wir bis jetzt die Grenzen stecken, keins unbeachtet, vielmehr ist das Bestreben des Forschers bis jetzt darauf gerichtet, einerseits das Material, so weit es vorliegt, durch seine Behandlung zu beleben, andrerseits aber auch nie den festen Boden der Ueberlieferung zu verlassen und sich den Flügeln der Dichtung anzuvertrauen.

Allein für unsern Zweck sind wir hiermit noch nicht befriedigt. Wir haben unter dem vorhandenen Material wirklich solches, das wir verwerfen müssen, und hiermit thut also unsre Betrachtung wieder einen Schritt weiter, und zwar tritt sie hiermit den einzelnen Quellenschriftstellern selbst näher.

Niebuhr hat, wie bekannt, die Frage über die Glaubwürdigkeit unsrer Quellenschriftsteller zu einer zweifachen gemacht, indem er zuerst auf die hauptsächlichsten Quellen, aus denen sie selbst geschöpft haben, zurückgegangen ist, und dann wiederum die Treue jener in Zweifel gestellt hat. Die erste dieser Fragen lassen wir, wie schon oben bemerkt, fallen, weil sie für die innere Geschichte weniger unentbehrlich ist und weil sie eine zu große Ausdehnung dieser Erörterung nöthig machen würde. In Bezug auf die andere Frage geht aber Niebuhr so weit, daß er den erhaltenen Schriftstellern nur insoweit Glauben schenkt, als sie die Spuren der Annalisten, aus denen sie geschöpft haben, deutlich zeigen. Ihre Werke sind ihm also gleichsam übertünchte Gemälde, bei denen man den werthlosen Ueberzug entfernen muß, um die ursprünglichen, wahren Grundzüge wieder an den Tag zu bringen.

Glücklicher Weise hat er diesen Grundsatz selbst nicht mit Consequenz durchgeführt (was freilich auch kaum möglich sein dürfte). Hätte er es gethan, so hätte jeder feste Boden unter seinen Füßen weichen müssen. Aber auch so ist diese Ansicht, wie mir scheint, die Hauptquelle zahlreicher Willkührlichkeiten bei ihm geworden. Der Maßstab für jene wahren Grundzüge ist eben ein willkührlicher, selbsterfundner und kann kein andrer sein; das bindende Element der Forschung, wie wir es oben genannt haben, geht damit ganz und gar verloren. Es scheint vielmehr, daß die Frage, ob eines Schriftstellers Auctorität überhaupt je geradezu zu verwerfen sei, und also auch die Frage, inwieweit dies geschehen dürfe, nur aus ihm selbst beantwortet werden könne, wenn man nicht der Willkühr Thor und Thür öffnen will, und dies ist es denn auch, wozu wir in dem Folgenden einige Andeutungen zu geben versuchen wollen, die aber eben auch nur Andeutungen sind und nichts weniger als deu ganzen Kreis der bei dem Studium der römischen Geschichte zu benutzenden Schriftsteller umfassen sollen.

Der erste sei Livius.

Man hat sich öfters, um die Unsicherheit der römischen Geschichte, freilich nur in Beziehung auf einen Punkt, auf die Chronologie, bei Livius nachzuweisen, auf die Stelle II, 21 berufen, wo derselbe einer von der aufgenommenen abweichenden Nachricht über das Jahr der Schlacht am See Regillus und über die Dictatur des A. Postumius gedenkt, und durch diese Verschiedenheit selbst veranlaßt, Folgendes hinzubemerkt: Tanti errores implicant tem-

porum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quosdam nec quid quoque anno gestum sit, in tanta vetustate non rerum modo sed etiam auctorum digerere possis. Die Stelle ist allerdings ein Beweis für eine verhältnißmäßige Unsicherheit der ältesten Geschichte; nimmt man aber ähnliche in jener Zeit wiederkehrende Scrupel desselben Schriftstellers hinzu, die sich alle auf nicht eben sehr erhebliche Gegenstände beziehen, so erscheint das Gewicht derselben nicht sehr groß, und man wird eher daraus, daß sie sich bei diesen zeigen und daß sie überhaupt bei Einzelnheiten zum Vorschein kommen, auf eine gewisse Festigkeit der Tradition über das Ganze schließen können. Noch mehr aber, und das ist es, weßhalb ich diese Stellen eigentlich erwähne, noch mehr, sage ich, ergiebt sich aus ihnen die Wahrheitsliebe des Geschichtschreibers, die auch anderwärts deutlich genug zum Vorschein kommt.

Halten wir nun aber diese als einen Grundsatz für die Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit fest, so haben wir für die innere Geschichte noch einen andern Umstand hoch in Anschlag zu bringen. Dies ist seine große Unbekümmertheit um den Zusammenhang in deren Entwickelung. Will man dafür ein recht deutliches Beispiel haben, so betrachte man seine Darstellung des ersten Consulats nach dem Decemvirat, die öftere Wiederkehr des Gesetzes, ut quod plebes scivisset, populum teneret, die Unbefangenheit, mit der er andere Gesetze, die entweder wegen der hohen Bedeutung für ihre Zeit oder wegen ihrer Schwierigkeit ein längeres Verweilen zu erfordern schienen, ohne Weiteres und ohne alle Erklärung hinstellt. Wir haben

oben von dieser Eigenthümlichkeit der alten Historiker überhaupt gesprochen. Bei Livius tritt sie besonders auffallend hervor. Sie ist demnach auch bei ihm die Quelle zahlreicher Mängel, zugleich aber ist sie uns eine Bürgschaft für die Aechtheit einzelner Notizen, die so ganz absichtslos wie sie uns entgegentreten, jeden Gedanken an eine Verfälschung ausschließen. Livius ist von dem Vorwurf einer gewissen für die Treue der Darstellung nachtheiligen Absichtlichkeit nicht freizusprechen; sie liegt in dem, was man das Rhetorisirende bei ihm nennt, wenn man anders in dem eine Absichtlichkeit finden will, was mehr in dem ganzen Charakter der Zeit begründet ist. Jedenfalls hat aber jenes Element, wie gesagt, der historischen Treue geschadet. Man kann es bei einiger Aufmerksamkeit und bei einiger Uebung im Nachempfinden des Gelesenen sehr wohl bemerken, wo er, vielleicht von einer dürren Relation über Prodigien oder über die Wahlen anhebend, freiere und kühnere Schritte macht und bei der Schilderung von Oertlichkeiten oder sonstigen Situationen seine Leser auf den Flügeln seiner Phantasie mit sich emporzuheben sucht, und es ist dies ein Umstand, auf den wohl Rücksicht zu nehmen ist. So glaube ich z. B., daß seine Differenz mit Polybius bei der Darstellung des Uebergangs des Hannibal über die Alpen nur hierauf beruht, und daß man sich stets vergeblich bemühen wird, seine Schilderung, die nur aus dem Bestreben, die Phantasie des Lesers zu erregen, hervorgegangen ist, an eine bestimmte Reiseroute zu binden. Allein Alles dies gilt nur von der äußern Geschichte; die innere Geschichte hat er nirgends zu beleben versucht, er hat ihr also auch kein falsches Scheinleben einhauchen können.

Er verweilt überhaupt nur dann länger bei ihr, wenn innere Kämpfe seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und nur diese bilden dann den Gegenstand seiner lebhafteren, also mit mehr Willkührlichem vermischten Schilderung, also doch immer nur die äußere Schale *).

So liefert Livius also, um das Resultat zusammenzufassen, zerstreutes, unzusammenhängendes, aber sicheres und brauchbares Material für die innere Geschichte.

Es wäre zu wünschen, daß auch Dionysius von Halikarnaß sich begnügt hätte, dergleichen Material zu liefern. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Ihm fehlt, wie den griechischen Geschichtschreibern der spätern Zeit überhaupt, jene Unbefangenheit, an deren Stelle eine nüchterne, auf dem Boden kriechende Reflexion getreten ist, welche den Thatsachen den kleinlichen Maßstab weniger, enger Kategorieen entgegenhält und nicht selten bis zu einer gänzlichen Umwandlung derselben diesen Maßstäben gemäß fortschreitet.

Es dürfte kaum bezweifelt werden können, daß auf die Entstehung einer solchen Richtung in der Geschichtschreibung Aristoteles, der Vater der Wissenschaft, von großem Einfluß gewesen sei, natürlich vorzugsweise durch seine Politik, welche theils um dieser Ursach willen, theils wegen des Reichthums ihres Inhalts überhaupt, auch hier eine kurze Betrachtung verdient.

*) Ein andrer Fall, aber von derselben Art, ist es, wenn er, nach seiner Weise die wahren Motive großer Veränderungen im Innern übersehend, diese auf Aeußerlichkeiten, auf Anekdoten u. dgl. überträgt, wie z. B. bei den leges Liciniae und bei der Einsetzung der curulischen Aedilität. Auch hier haben wir bloß eine äußere Schale zu entfernen.

Wir sagten oben, daß die alten Historiker, weil sie um eine strenge Entwickelung der innern Zustände sich nicht kümmern, auch die Verhältnisse ihrer Nachbarn zur Aufklärung ihrer eignen wenig zu benutzen bemüht seien. Niemanden trifft diese Ausstellung weniger, als Aristoteles, und es ist oft gesagt und längst anerkannt, wie bewundernswürdig auch in dieser Beziehung der Reichthum an Erfahrung ist, den er sich angeeignet. Aus dieser reichen Erfahrung, deren Vernachlässigung er seinen Zeitgenossen selbst zum Vorwurf macht (s. II, 2, 10. Ausg. von Göttl. und Stahr), und aus seiner leitenden Methode (*ὑφηγημένη μέθοδος*) sind nun die treffenden Bemerkungen über einzelne Verfassungen und über Verfassung im Allgemeinen hervorgegangen, welche uns theils unmittelbar, theils mittelbar über Vieles aufzuklären geeignet sind. Etwas in der römischen Verfassung Wesentliches ist ihm freilich ganz unbekannt geblieben; dies ist das ursprüngliche Verhältniß des Plebejerstandes, so lange dieser, so zu sagen, nur noch ein Anhängsel des Staates war, ohne irgend wie an seinem Organismus Theil zu haben. Er erwähnt zwar ähnliche Fälle, wo ebenfalls *ἔποικοι* zu einem Staatsverbande hinzutraten, allein, so weit seine Erfahrung reichte, waren daraus nie neue Gestaltungen des Staates, sondern nur Revolutionen hervorgegangen, welche mit Ausscheidung des fremdartigen Bestandtheils endeten, s. V, 2, 10—11. Eine solche gänzliche Aneignung von Fremdartigem ist ja aber gerade etwas dem römischen Staate Eigenthümliches, und ist eine Fähigkeit desselben, der seine Größe vorzugsweise mit zugeschrieben werden muß. Sobald nun aber Rom im Verlauf unsrer dritten Epoche mit seiner Verfassung

mehr in das gewöhnliche Gleis einrückt, so liefert uns Aristoteles mit scharfen, klaren Worten die anzuwendenden politischen Grundsätze, die sich oft nicht unpassend den einzelnen Abschnitten als Mottos hätten vorsetzen lassen. Ich will hiervon wenigstens einige Beispiele anführen. So ist ihm die Art und Weise, wie die Plebejer anfangs den Kampf führen, wo sie die Verfassung als Aristokratie beibehalten wünschen und nur für sich einen angemessenen Antheil verlangen, im Allgemeinen nicht unbekannt geblieben, er bezeichnet sie (V, 1, 4) mit folgenden Worten: *ὁτὲ δ' οὐ πρὸς τὴν καθεστηκυῖαν πολιτείαν, ἀλλὰ τὴν μὲν κατάστασιν προαιροῦνται τὴν αὐτὴν, δι' αὐτῶν δ' εἶναι βούλονται ταύτην.* Auch er bemerkt, daß die Aristokratie, wie wir dies zu Ende unsrer dritten Epoche von der Senatsparthei nachgewiesen haben, zuletzt, um sich zu behaupten, zu künstlichen Mitteln (*σοφίσματα* von ihm genannt) zu greifen pflege, s. IV, 10, 5, daß aber dieselben ihrer Natur nach nicht lange widerhalten könnten, s. V, 7, 2; demungeachtet würde auch er, nach dem IV, 10, 1 ausgesprochenen Grundsatze, das Bestehen der Republik an den Sieg der Senatsparthei knüpfen, weil diese nach der Entzügelung der Volksversammlungen die conservative war. Auch er würde ferner, wenn nicht anzunehmen wäre, daß die Ausartung zur Ochlokratie schon mit 449 v. Chr. oder auch nur mit 286 begonne, die gänzliche Freigebung der Volksversammlungen durch die lex Horatia Valeria oder durch die lex Hortensia und Maenia für unmöglich halten; denn auch ihm ist die unbeschränkte Herrschaft der *ψηφίσματα* die Losung zur Ochlokratie, s. IV, 4, 4. Bemerkenswerth ist endlich auch noch, wie

genau er für den Fall, in welchem Augustus sich nach der Schlacht bei Actium befand, den Gang vorzeichnet, den dieser wirklich genommen hat, s. V, 9, 10: *τῆς τυραννίδος σωτηρία ποιεῖν αὐτὴν βασιλικωτέραν, ἓν φυλάττοντα μόνον, την δύναμιν, ὅπως ἄρχῃ μὴ μόνον βουλομένων, ἀλλὰ καὶ μὴ βουλομένων· προϊέμενος γὰρ καὶ τοῦτο προΐεται καὶ τὸ τυραννεῖν. Ἀλλὰ τοῦτο μὲν ὥςπερ ὑπόθεσιν δεῖ μένειν, τὰ δ' ἄλλα τὰ μὲν ποιεῖν τὰ δὲ δοκεῖν ὑποκρινόμενον τὸ βασιλικὸν καλῶς*, womit ich unten Abschn. 4. Kap. 3. §. 13 — 14 zu vergleichen bitte.

Auf die Römer hat nun Aristoteles bekanntlich mit seiner Philosophie überhaupt einen sehr geringen Einfluß geübt *), bei den römischen Geschichtschreibern ist er gar nicht zu erkennen, wenigstens nicht bei Livius. Dagegen ist bei Polybius leicht wahrzunehmen, daß er ihn eifrig studiert hat, und es ist nicht zu leugnen, daß dieser in seinem Werk uns als ein würdiger Schüler von ihm erscheint. Er beobachtet auch innere Zustände mit Vorliebe (wobei ihm freilich auch sein Verhältniß als Ausländer zu Statten kam), und das Streben, deren Entwickelung als ein Ganzes sich klar zu machen, welches er besonders VI, 57 deutlich ausspricht, hat sich bei ihm sehr fruchtbar bewiesen. Das Fragment über die römische Verfassung aus dem sechsten Buche gehört daher zu den besten Ueberresten des Alterthums, und es ist zu bedauern, daß er seine Aufmerksamkeit nicht auch der frühern Zeit zugewandt hat, weil von ihm zu hoffen gewesen wäre, daß ihm

---

*) S. A. Stahr, Aristotelia, Th. 2. S. 137 ff.

deren Eigenthümlichkeit in Hinsicht auf die Verfassung nicht unerkannt geblieben wäre.

Nicht der gleiche Fall ist es mit Dionysius von Halikarnaß, zu dem wir mit einigen Worten jetzt zurückkehren. Seinem beschränkten Sinn ist das Eingehen in etwas Neues und Großes, was außer dem Bereich seiner engen Begriffe liegt, unmöglich, gleichwohl ist er, wie mit seinen literarhistorischen Urtheilen, so auch mit seiner historischpolitischen Pragmatik kühn genug, das, was ihm irgend begegnet, danach zuzuschneiden. Deßhalb weiß er schnell zu sagen, wie Romulus seine 100 Senatoren aus den 3 Stämmen zusammengesetzt habe, deßhalb weiß er den Grund, warum die Servianische Verfassung als aristokratisch anzusehen sei, leicht aufzufinden, weil nämlich in den φυλαί die Römer bisher kopfweise abgestimmt hätten, deßhalb ist er nicht in Verlegenheit, die politischen Discussionen der ältesten Römer weitläufig auszuspinnen, denen er sich nicht scheut, rhetorische Kunststücke in den Mund zu legen, wie sie zu seiner Zeit in den Kunstschulen zu hören waren. Ein Beweis für die Willkühr, mit welcher er dabei verfährt, liegt auch darin, daß er im Verlauf seines Werkes seine Grundansichten selbst über mehrere Stücke ändert, was Walter in seiner Rechtsgeschichte ihm einige Male nachgewiesen hat. Doch bedarf es hier am wenigsten eines weiteren Beweises, da dieser von Wachsmuth (die ältere Gesch. des röm. St. S. 44 ff.) geliefert worden ist. Für die Benutzung seines Werkes scheint es mir aber unmöglich, auf andere Art eine feste Grundlage zu gewinnen, als durch ein tiefes Eingehen in seinen Charakter und in die Ursprünge seiner Irrthümer. Nur indem man das dichte Netz der Vorurtheile, das er über die einfache Darstellung seiner Quellen

gezogen hat, genau und im Zusammenhange verfolgt, kann man hoffen, es zu heben und dadurch die letztere wieder hervortreten lassen zu können. Eben dies scheint mir aber eine bei dem jetzigen Stande dieser Studien unabweisbare Aufgabe für eine besondere Untersuchung über diesen Schriftsteller zu sein. Auf einzelne, zumal aus seinen Reden ausgehobene Sätze neue Ansichten zu bauen, diese Sätze vielleicht gar mit kühner Kritik zu behandeln und sie zu drehen, bis sie solchen Ansichten entsprechen, wird immer zu neuen Willkührlichkeiten führen. Auf jene Art kann aber auch Dionysius nicht geringe Ausbeute liefern, da er es nicht an Fleiß hat fehlen lassen, und da jene allerdings in ihrem Wesen untreue und täuschende Manier nicht auf Mangel an Sinn und Liebe zur Wahrheit, sondern nur auf einer Verirrung des Urtheils und des Geschmackes beruht.

Die noch übrigen griechischen Historiker sind Dio Cassius, Appian, Plutarch. Letzterer bietet sehr wenig für die innere Geschichte, und ist in dieser Beziehung von seinen Quellen ganz abhängig, zu denen auch Dionysius von Hallkarnaß (z. B. im Coriolan) gehört. Für die Geltung des Dio Cassius ist es vielleicht ein Glücksfall gewesen, daß die Bücher, welche die älteste Geschichte behandelten, verloren gegangen sind. In den erhaltenen hat er leicht zu handhabende Quellen benutzt, die ihn vor groben Irrthümern bewahrten. Die Stelle, welche bei der Frage über seine Glaubwürdigkeit vorzüglich zu Grunde gelegt zu werden pflegt, LIII, 19, beweist allerdings den guten Willen, die Wahrheit zu sagen, indeß wird diese Erklärung, die er selbst zu seiner Rechtfertigung giebt, theils dadurch geschwächt, daß sie dem Tacitus entnommen zu sein scheint, s. Ann. IV, 32—33.

Hist. I, 1, theils fehlt es doch auch nicht an Gegenbeweisen, s. Reimarus, in seiner Ausg. B. 2. S. 1540 ff. Jedenfalls aber muß man es für äußerst bedenklich halten, die Glaubwürdigkeit des Dio vorausgesetzt, diese auf Zonaras überzutragen, wie Niebuhr gethan hat. Zonaras würde durch seine Flüchtigkeit und durch seine Unfähigkeit auch die glaubwürdigsten Nachrichten bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen im Stande sein; allein er hat nicht einmal immer aus Dio geschöpft *), und woher soll man also in jedem einzelnen Falle wissen, daß dies hier geschehen sei, und daß also sein Zeugniß als ein bindendes angesehen werden müsse? Appian endlich ist in seiner Geschichte der Bürgerkriege nicht ohne Werth, indeß auch nicht ohne den Prüfstein zuverlässigerer Gewährsmänner mit Sicherheit zu benutzen, an denen es zum Glück auch meistens nicht fehlt. Die werthvollsten dieser letztern sind die trefflichsten der römischen Autoren überhaupt, Sallust, Cäsar und Cicero, bei denen wir, bei dem erstern in seinem Catilina, bei dem andern in seinen Tagebüchern, bei Cicero in seinen Briefen und Reden, mitten in den Thatsachen selbst stehen und uns also einer geschichtlichen Belehrung erfreuen, wie sie uns nur irgend durch einen Andern zu Theil werden kann. Aber auch der Jugurtha des Sallust entbehrt eines solchen innern, das Gepräge der Wahrheit in sich tragenden Lebens nicht, und was die besonders in der Republik und in den Gesetzen niedergelegten Forschungen des Cicero anbetrifft, so haben diese vor denen des Livius eine wirkliche politische Schule ihres Urhebers durch Philosophie und Leben

*) S. Reimarus in der Vorrede, p. XXI, Wachsmuth a. a. O. S. 50 und die gründliche Abhandlung von A. Schmidt, in der Zeit. für Alterthumswiss. 1839. Nr. 30—36.

voraus und scheinen sich wenigstens zum Theil auf den von Cicero oft gelobten, von uns oben als einen trefflichen Gewährsmann anerkannten Polybius zu stützen.

Indem ich nun aber eine zahlreiche Classe historischer Schriftsteller, nämlich die Compendienschreiber, übergehe und auch die Quellen für die Geschichte der Kaiserzeit unerwähnt lasse, obgleich unter diesen letztern auch Tacitus ist, dem wir manche Notiz auch für die innere Geschichte der Vorzeit verdanken: so werfe ich nur noch einen Blick auf die in der neuesten Zeit mit besondrer Vorliebe benutzten historischen Trümmer, welche sich in den Fragmenten des Varro, im Festus und Paulus Diaconus und im Servius finden. Diese letztern kann ich jedoch, als für die innere Geschichte unbedeutend, bei meiner Betrachtung sogleich ausscheiden. Ich nenne übrigens jene Nachrichten Trümmer, weil sie schon in ihrem Ursprung aphoristisch, nachher durch die Zeit noch vielfache Verstümmelungen erfahren haben. Wer wollte aber leugnen, daß ihnen um ihrer ersten Urheber, Varro und Verrius Flaccus willen, ein großer Werth beizulegen sei? Jedoch können sie, auch wenn man ihre ursprüngliche Gestalt zu erkennen im Stande ist, was immer nur theilweise möglich sein wird, nur zur Ergänzung dienen. Dahin muß man aber immer zuerst zu gelangen suchen, und dies wird am besten durch Bearbeitungen geschehen können, wie sie vom Varro und in neuester Zeit auch vom Festus O. Müller geliefert hat. Wie vorsichtig man bei Benutzung einzelner Stellen verfahren müsse, davon liefert namentlich diese neue Ausgabe des Festus zahlreiche Beweise; dagegen kann man sich auch aus eben dieser Ausgabe, besonders aus der Vorrede überzeugen, daß

eine unbefangene Kritik den Bruchstücken selbst leitende Grundsätze für die Benutzung zu entlocken vermag, die man eben so sehr als Gewinn zu betrachten hat, wenn sie unsre Willkühr beschränken, als wenn sie unsrer Forschung ein neues Feld eröffneten. Ergänzt man aber lückenhafte Stellen nach Willkühr und selbst, ohne auf den Umfang der Lücken zu achten, der sich schon aus der Ausgabe des Ursinus erkennen ließ, und den Müller nicht nur bei dessen Fragmenten, sondern auch bei denen des Pomponius Lätus, wenn auch hier nur auf Grund scharfsinnigster Combinationen, anschaulich gemacht hat: so ist die scheinbare Begründung historischer Ansichten durch sie nur eine Täuschung, die der Gewinnung fester Resultate nur hinderlich sein kann.

Wenn wir übrigens bisher immer von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß den Forderungen der Wissenschaft der Gegenwart gemäß die Geschichte eines Volks mit Nothwendigkeit fortschreitend und die innere Geschichte namentlich den innern Organismus des Staates naturgemäß entwickelnd dargestellt werden müsse; so ist dies eine Behandlungsweise derselben, welche für Rom erst mit Niebuhr begonnen hat. Niebuhr hat in der Vorrede der dritten Auflage des ersten Theiles die Art und Weise, wie bis auf ihn mit einzelnen Ausnahmen die römische Geschichte behandelt worden sei, treffend und klar geschildert. Daß man sich bis dahin wirklich begnügte, das vorhandene Material zusammenzutragen und ohne Ansprüche auf Einheit und Ganzheit zu verarbeiten, davon liefern selbst die Arbeiten zweier der gelehrtesten und scharfsinnigsten Forscher auf unserm Gebiete, des Grucchius und Sigonius, den Beleg.

Beide haben, wie Jedermann weiß, bewundernswürdige Belesenheit und nicht geringen Scharfsinn bewiesen und in gewisser Beziehung ist auch der Verarbeitung ein großes Lob nicht zu entziehen; aber obgleich sie in einen Streit geriethen, der sie, wie uns jetzt scheint, mit Nothwendigkeit auf eine Sichtung der Quellen und auf eine Unterscheidung der verschiedenen Epochen der Entwickelung hinführen mußte: so haben sie dies gleichwohl nicht gethan, sondern haben höchstens ein unbestimmtes »Früher« oder »Später« unterschieden und die Widersprüche, die sich auch ihnen in den Quellen ergaben, ungelöst gelassen. Es war also unserm Jahrhundert vorbehalten, gewissermaßen eine zweite Seite der Forschung, eben die Befriedigung des Bedürfnisses nach innerer, organischer Einheit, zu entdecken und geltend zu machen. Wie viel das Jahrhundert selbst durch die neu gewonnenen Früchte der Philosophie und durch die allgemeine Richtung der Aufmerksamkeit auf innere Zustände und auf deren Ursprünge und Fortbildungen dazu beigetragen, dies ist von Niebuhr selbst an dem genannten Orte hinlänglich anerkannt.

Wer wollte sich aber wundern, daß diese Seite, um ihr Geltung zu verschaffen, anfangs mit Uebertreibung hervorgekehrt wurde? Niebuhr selbst äußert sich hierüber (3te Aufl. I. S. 426) folgendermaßen: »Wer eingewurzelte Trugmeinungen, ergründend und entschlossen ihr Reich zu zerstören, bekämpft, der kann sich unmöglich ganz frei von Uebertreibungen halten; wozu die Verächtlichkeit verführt, welche alles, was mit jenem Irrsal zusammenhängt, in seinen Augen annimmt. Mäßigung kann erst nach dem Siege eintreten; dann ist die Zeit in der ver-

fälschten frühern Meinung nach den Spuren übertünchter Wahrheit zu suchen; und diese, von dem was sie verwerflich machte gereinigt, in Ansehen herzustellen, ist ein erfreulicher Gewinn, dem ein Redlicher seine Hypothesen sehr gerne aufopfert.« Zwar soll sich diese Aeußerung nur auf seine erste Bearbeitung der römischen Geschichte beziehen, und solche Uebertreibungen sollen daher in der neuesten Gestalt seiner römischen Geschichte vermieden sein. Indeß nicht minder als solche Uebertreibung selbst, dürfte es in der menschlichen Natur begründet sein, daß der, welcher zuerst mit seltner Kraft eine neue Richtung eingeschlagen und sie mit Einseitigkeit verfolgt hat, am allerwenigsten geeignet zu sein pflegt, wieder einzulenken und den richtigen Mittelweg zwischen dem Alten und Neuen zu finden. Es scheint daher vielmehr, als hätte durch Niebuhr statt der bis auf ihn ausschließlich herrschenden Empirie eben so der lebendigen, ungehemmten Freiheit der Entwickelung, dem Einfluß der Philosophie und Wissenschaft der Gegenwart, der eignen, durch Erfahrung gewonnenen praktischen Staatsweisheit für eine Zeitlang die ausschließliche Herrschaft gesichert werden sollen, und als hätte durch sein unvergängliches Werk diesen Elementen, um ihr Recht für alle Zeiten zu begründen, ein eben so starkes, dauerndes Bollwerk errichtet werden sollen, als es die bindende Auctorität der Tradition bereits in den Quellenschriftstellern selbst und in den zum Theil ebenfalls für alle Zeiten werthvollen Bearbeitungen aus der Zeit vor Niebuhr besaß.

So viel scheint mir wenigstens gewiß, daß Niebuhrs römische Geschichte für Jeden, der sich mit der alten Geschichte beschäftigen will, stets eine reiche Fundgrube der

fruchtbarsten Ideen und eine Vertreterin der Ansprüche der innern Wahrheit bleiben wird. Dies wird es auch entschuldigen (wenn dieser Umstand anders einer Entschuldigung bedarf), daß ich, so oft ich eine eigne Ansicht zu rechtfertigen hatte, vorzugsweise auf ihn zurückgegangen bin. Die Gründe, deren ich mich gegen ihn bedient habe, sind meist aus den Quellen entnommen; indeß würde ich sie selbst für ungenügend von vorn herein erklären, wenn ich mir nicht bewußt wäre, dabei immer auch die andere Seite, die innere Wahrheit im Auge behalten zu haben. Vielmehr ist mein Bestreben immer darauf gerichtet gewesen, die beiderseitigen Ansprüche zu vermitteln, und die Forderungen einer naturgemäß fortschreitenden Entwickelung in einer Weise zu befriedigen, daß auch der bindenden Kraft der Quellen ihr Recht widerführe. Um diesen letztern Zweck zu erreichen, habe ich mich öfters veranlaßt gefunden, bei der Erklärung einzelner Stellen länger zu verweilen, was man entschuldigen wird, wenn man weiß, wie sehr deren Beweiskraft durch die verschiedenen Anwendungen, die man von ihnen gemacht hat, erschüttert worden ist. Nur durch die Rückkehr zu den Quellen aber und durch eine strenge Darlegung des Sinnes der Beweisstellen kann man hoffen, zwar nicht der Verschiedenheit der Ansichten ein Ende zu machen, was weder möglich noch wünschenswerth ist, aber doch einen festen Boden zu gewinnen, an dem es auf diesem Gebiet der Forschungen jetzt gänzlich zu mangeln scheint. Die zahlreichen, seit Niebuhr auf demselben erschienenen Schriften hier aufzuzählen, halte ich nicht für nöthig. Sie sind bekannt und vielfach beurtheilt, und ich hege, wie ich schon oben bemerkt habe, keineswegs die anmaßende Absicht, mir

durch die Herabsetzung irgend einer derselben für meine Arbeit Raum zu schaffen. Ich habe sie dankbar benutzt, und vorzüglich wo ich mir eine weitere Ausführung eines Gegenstandes zu ersparen wünschte, genannt. Nur die zuletzt erschienenen Werke schienen mir eine Ausnahme zu erfordern, da sie zu spät erschienen sind, um im Verlauf der Abhandlung selbst auf sie Rücksicht zu nehmen. Ich habe ihnen daher den zweiten und dritten Anhang gewidmet.

Im Uebrigen muß ich es meiner Arbeit selbst überlassen, ihr Hervortreten zu entschuldigen. Am meisten habe ich, wie mir jetzt scheint, wegen des dürftigen Anfangs, von dem ich ausgehe, und wegen der allzugroßen Ausführlichkeit, mit der ich die Comitien behandelt habe, um Nachsicht zu bitten. Jener ist in Folge davon so dürftig ausgefallen, einmal, weil ich bemüht war, die vielen im Bereich der Königsgeschichte liegenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten unberührt zu lassen, und dann namentlich, weil ich meinen Plan so eng als möglich anzulegen und daher nichts, was mir nicht durchaus nothwendig schien, hineinzuziehen wünschte, um mir nur einen, wenn auch schmalen, aber auf dem festen Boden quellenmäßiger Darstellung zwischen dem Gewirre des verschiedenartigsten Widerspruchs hindurchführenden Weg durch die Verfassungsgeschichte hindurch zu bahnen. Die Comitien aber schienen mir einen Hauptgegenstand meiner Untersuchung bilden zu müssen, weil sie durch ihre Zusammensetzung, durch ihre Befugnisse und durch die gegenseitige Stellung ihrer Arten den sichersten Maßstab für die Veränderungen der Verfassung abzugeben geeignet sind. Die Veranlassung, daß ich die Arbeit überhaupt unternommen habe, liegt in einem zu

gleicher Zeit erscheinenden besonders für Lehrer und Lernende der Gymnasien bestimmten Buche, in den »Zeittafeln der römischen Geschichte.« Weil ich hier, wo ich vorzüglich das Material darzulegen hatte, meine eigne Ansicht vielfach zu unterdrücken genöthigt war, so wünschte ich diese für Gymnasiallehrer, die sich jenes Buches bedienen würden, in einem besondern Schriftchen darzulegen. Vielleicht darf ich hoffen, daß manchen unter diesen eine engzusammengefaßte Darlegung eines für eine selbstständige Erforschung so viel Zeit in Anspruch nehmenden Gegenstandes, wie ich sie zu geben gesucht habe, nicht unwillkommen sein werde.

Meiningen, im November 1840.

Inhalt.

Erster Abschnitt und erste Epoche.

Vom Beginn der römischen Republik bis zum Decemvirat. S. 1—35.

Erstes Kapitel.

Das erste Jahr der Republik. S. 1—19.

Zweites Kapitel.

Zweiter Abschnitt und zweite Epoche.

Erstes Kapitel.

*) Die Zahl 22 ist bei diesen §§ durch ein Versehen ausgefallen.

Zweites Kapitel.

Dritter Abschnitt und dritte Epoche.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Vierter Abschnitt und vierte Epoche.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Erster Anhang.

Zweiter Anhang.

Dritter Anhang.

Erster Abschnitt.

Erste Epoche.

Vom Beginn der römischen Republik bis zum Decemvirat.

Erstes Kapitel.

Das erste Jahr der römischen Republik.

1. Die römische Republik beginnt damit, daß an die Stelle des Königs zwei mit den vollen Befugnissen desselben ausgestattete Consuln, oder, wie sie ursprünglich hießen, Prätoren treten. Die Mitwirkung der übrigen Gewalten soll nach dem Maßstabe der bisherigen Vertheilung und der eine Zeit lang unterbrochenen, jetzt aber wieder ins Leben gerufenen Verfassung des Servius Tullius stattfinden, d. h., es sollen 1) 300 Senatoren, wie früher, die vorberathende Behörde bilden, und 2) soll das Volk über alle wichtigeren Gegenstände in den sich gegenseitig bedingenden Comitien der Curien und Centurien entscheiden. Es besteht aber dieses Volk aus den zwei annoch in strenger Absonderung von einander gehaltenen und sehr ungleich berechtigten Ständen der Patricier und Plebejer, welche letzteren nur an den Comitien der Centurien einen, bald näher zu bestimmenden Antheil haben.

Der Senat besteht unzweifelhaft wesentlich aus Patriciern, wenn auch die Mitglieder desselben nicht mehr, wie dies früher wahrscheinlich der Fall gewesen, die Vertreter der einzelnen patricischen Geschlechter waren. Ebenso sind in den Curiatcomitien

ausschließlich die 30 Curien der Patricier enthalten, und wenn also auch im Einzelnen über diese Elemente des Staatsorganismus schon beim Beginn der Republik manche Fragen aufgeworfen werden können: so ist doch ihre politische Bedeutung im Ganzen klar, so daß wir nicht für nöthig halten, länger dabei zu verweilen. Dagegen sind, wie Niebuhr zuerst evident nachgewiesen hat, die Centuriatcomitien vom Servius Tullius ausdrücklich zu dem Zweck eingesetzt, den Gegensatz der beiden Stände der Patricier und Plebejer zu vermitteln, und da nun die Verfassung des römischen Staates sich gerade dadurch bildet, daß diese beiden Stände nach und nach in einander wachsen, und ihre dadurch hervorgebrachte Gleichstellung bei lebendiger Wechselwirkung den Höhepunkt der römischen Verfassung bezeichnet: so muß es von der größten Wichtigkeit sein, hier ganz klar zu sehen, und dieses Bedürfniß führt uns auf eine nähere Betrachtung der jetzt, wie schon bemerkt wurde, wieder ins Leben tretenden Servianischen Verfassung, womit wir also unsere Untersuchung beginnen.

2. Man kann wohl sagen, daß Niebuhr der erste ist, welcher die Servianische Verfassung, die bis dahin mehr nur antiquarischen Erörterungen zum Gegenstande gedient hatte, vom politischen Standpunkte aus betrachtet hat, insofern er zuerst ihre Bedeutung für die Entwickelung des Organismus des römischen Staates untersucht hat. Es liegt am Tage, wie sehr er schon durch die auf diese Art gegebene Anregung die Erforschung nicht nur dieses Gegenstandes, sondern vermöge des engen Zusammenhanges, in welchem die Servianische Verfassung mit den nachfolgenden inneren Bewegungen steht, der ganzen Verfassungsgeschichte gefördert hat.

In eben dieser Niebuhr'schen Darstellung der Servianischen Verfassung giebt es nun aber einen Satz, welcher nach meiner Ansicht durchaus unbegründet ist, und welcher als der Hauptquell aller der zahlreichen zu kühnen Hypothesen seines Urhebers im Verlauf der Entwickelung der Verfassungsgeschichte anzusehen ist, — jener Hypothesen, welche, statt das Gegebene und Factische zu erklären, welches immer als das Hauptkennzeichen einer guten Hypothese betrachtet worden ist, zu einer Verwirrung aller Auctoritäten und zu einer Vernichtung der klarsten und bestimmtesten Zeugnisse geführt haben. Ich hoffe, durch die Berichtigung dieses Satzes die Schwierigkeiten zu heben, welche Niebuhrn zu jenen

Hypothesen hingetrieben haben, und mich in den Stand gesetzt zu sehen, die Verfassungsgeschichte mit derselben Consequenz und mit demselben organischen Zusammenhange aufzubauen, ohne, wie er, die Bausteine, welche uns die Alten zu diesem Gebäude liefern, so gut wie gänzlich verwerfen zu müssen.

Es erfordert aber dieser Satz um so mehr eine ausführliche Erörterung, da die Kritik ihn bisher entweder überhaupt noch nicht angegriffen *), oder doch die daraus abgeleiteten Folgerungen noch nicht beseitigt hat.

Bekanntlich beruht die Centurienverfassung des Servius Tullius auf einer Schätzung des Volkes und ist also ihrem allgemeinen Character nach timokratisch. Es wurden nach den verschiedenen Vermögensstufen 5 Classen gemacht, und auf diese Classeneintheilung eine Eintheilung nach Centurien begründet, deren es im Ganzen 193, nicht, wie Niebuhr annimmt, 195 gab. Von diesen 193 Centurien kamen 18 auf die Reiter, die übrigen auf das Fußvolk (denn die Centurien dienten zugleich als Grundlage der Heereseintheilung), und zwar gehörten von diesen 18 Reitercenturien 6 dem patricischen, 12 dem plebejischen Stande an, und von den Centurien des Fußvolkes bestanden 80 aus Bürgern der ersten Censusclasse, 90 aus denen der 4 übrigen Classen in Verhältniß von 20 : 20 : 20 : 30, die übrigen 5 waren theils aus denen, welche auch den niedrigsten Censusansatz nicht erreichten, theils aus den fabri, cornicines, tubicines gebildet. (Diese letztern 5 Centurien werde ich im Folgenden der Kürze wegen nach Zumpts Vorgange die Centurien der Dienstthuenden oder der Arbeiter nennen).

Ich halte mich bei diesen Zahlenverhältnissen nicht auf, da sie in der neusten Zeit mehrfach behandelt worden sind (s. die Nachweisungen bei Gerlach, die Verf. des S. T., S. 9. Anm. 2) und da die Resultate, so weit hier Gebrauch davon gemacht worden ist, als feststehend angesehen werden können.

Die Zahl der in den einzelnen Centurien befindlichen Bürger war sehr verschieden, am geringsten war sie bei denen der ersten Classe, und wurde immer größer, je kleiner der Census wurde.

*) Wachsmuth, Aeltere Geschichte rc. S. 240. und Huschke, Verf. des S. T. haben dies gethan.

Daraus folgte, da bei der Abstimmung nicht die Köpfe, sondern die Centurien, jede als ein Ganzes angesehen, gezählt und abgewogen wurden, daß die erste Classe nebst den Rittercenturien den meisten Einfluß hatte, und zwar war das Verhältniß so eingerichtet, daß die Ritter und die 80 Centurien der ersten Classe allein die Majorität ausmachten, und es betrug diese Majorität, wie die obigen Zahlen lehren, und wie von Dionysius ausdrücklich bezeugt wird (X, 17), 3 Stimmen.

Nun behauptet Niebuhr, daß der Census nur auf die Plebejer, nicht zugleich auf die Patricier Anwendung gefunden habe, daß diese letzteren auf die 6 patricischen Reitercenturien, auf die sogenannten **sex suffragia** beschränkt gewesen seien, daß also die ganze Zahl der übrigen Centurien nur aus Plebejern bestanden habe.

Dies ist jener, nach meiner obigen Bemerkung so wichtige und folgenreiche und zugleich so ganz unbegründete Satz, daß ich nur in dem Namen seines Urhebers eine hinlängliche Veranlassung finde, näher auf ihn einzugehn. Statt dessen ist also anzunehmen, daß der Census sich auf beide Stände erstreckt habe, und daß also auch unter den Centurien des Fußvolks sich eine nicht unbedeutende Zahl von Patriciern befunden habe.

Das Wahrscheinlichste in Betreff des Verhältnisses der patricischen Centurien zu den plebejischen dürfte sein (denn in Bezug auf solche Einzelnheiten ist man, wenn es an Zeugnissen fehlt, natürlich nur auf Vermuthungen beschränkt), daß auch unter dem Fußvolke die Patricier, wie unter den Reitern, etwa ein Drittheil der Centurien inne gehabt und daß also den 6 patricischen Reitercenturien 60 des Fußvolkes entsprochen hätten.

Niebuhr hat für seinen Satz 3 Gründe aufgestellt. Diese haben wir also zunächst zu prüfen.

3. Der erste Grund besteht in der Verknüpfung dieser Ansicht mit den historischen Vorgängen aus der Zeit, wo die Patricier allein die Bürger (d. h. nach des Aristoteles Definition diejenigen, welche zugleich ἄρχοντες und ἀρχόμενοι waren,) ausmachten. In Bezug auf seine Ansichten von dieser Zeit ist es für die Entstehung seiner Vorstellung von der Servianischen Verfassung von besonderer Wichtigkeit, daß er Ritter und Patricier für ganz iden-

tisch hält. Es geht dies bei ihm so weit, daß er den Namen der Ritter, Celeres, als den eigentlichen Standesnamen der Patricier ansieht (s. I, S. 367. 440). Dies hat nun die Folge, (vielleicht könnte man auch sagen: die Ursache hiervon ist,) daß er die 300 von Romulus eingesetzten und von den Alten vielfach erwähnten Ritter für die einzigen patricischen Krieger und ihre Centurien für gleichbedeutend mit den Centurien oder Tribus der Patricier erachtet, während Dionysius (II, 13) sie bestimmt unterscheidet, und sie, wie mir scheint, durchaus nicht unpassend mit den auserwählten 300 Rittern der Spartiaten vergleicht. Bekanntlich sind nun Niebuhr'n die 3 Tribus der Patricier ebenso viele Stämme, welche aus der Verschmelzung der 3 in dem römischen Volke vereinigten Völker hervorgegangen sind, und so wie er nun diese Völker erst nach und nach sich vereinigen läßt, so sind ihm auch die Stämme, folglich auch die 3 damit gewissermaßen zusammenhaltenden Reitercenturien erst allmählig entstanden, und es hat also eine Zeit gegeben, wo die Ritter, ebenso wie die Senatoren, nicht mehr als 100 zählten. Das letzte Drittheil kommt nach ihm unter Tarquinius dem Aelteren hinzu; indeß sind zu dieser Zeit die 3 Stämme in Folge ihrer gänzlichen Abschließung schon so zusammengeschmolzen, daß Tarquinius noch eine andere Maßregel für nöthig hält, nämlich die Stämme durch Aufnahme plebejischer Geschlechter zu ergänzen und wieder auf die alte Zahl ihrer Mitglieder zu bringen (s. S. 441). So beträgt ihm also die ganze waffenfähige Mannschaft der Patricier zur Zeit, wo Servius Tullius die Centurien einrichtete, nicht mehr als 300 Mann; und wäre dies der Fall gewesen, und hätten diese 300 Mann sämmtlich als Reiter gedient, so würde allerdings kaum anders anzunehmen sein, als daß in der Centurienverfassung, wo das versammelte Volk zugleich den Anblick und die Gliederung des römischen Heeres gewährte (s. Liv. I, 44. XXXIV, 15. Gell. XV, 27. Varr. l. l. VI, 92. 93. (p. 76 ed. Bip.) Macrob. Sat. I, 16. Fest. s. v. remisso. Dionys. IV, 84. VII, 59), die Patricier nicht mehr als 6 Centurien der Reiter ausgemacht hätten: wo dann die einzige Veränderung, welche Servius mit den schon bestehenden Centurien derselben vorgenommen, darin bestanden hätte, daß er das gethan, was Tarquinius schon beabsichtigte, daß er nämlich die 6 von

Tarquinius der Sache nach gebildeten Centurien nun auch wirklich als 6 Centurien gezählt hätte, s. Liv. I, 36.

Dies sind Niebuhr's Ansichten, oder — wenn man nicht zugeben will, daß sie es wirklich seien, obgleich sie sich in der That aus der Zusammenfassung dessen, was er an verschiedenen Orten über diesen Gegenstand sagt, ergeben *) — dies müßten sie sein, wenn die Annahme, daß die Patricier auf die 6 Rittercenturien beschränkt gewesen wären, durch die bestehenden und frühern Verhältnisse unterstützt werden sollte.

Nun haben wir aber in Betreff der Ritter außerdem, daß Livius (I, 13 vgl. 15) und Dionysius (II, 13) ihre Zahl unter Romulus auf 300 angeben, ausdrückliche Zeugnisse, daß Tullus Hostilius durch die in die Stadt aufgenommenen Albaner diese Zahl auf 600 erhöhte (Liv. I, 36) und daß die Zahl derselben nach der nochmaligen Verdoppelung durch Tarquinius Priscus 1200 (s. Liv. I, 36, wo die Zahl freilich auf einer Conjectur beruht, und Cic. Rep. II. §. 36) betrug. Und außerdem wissen wir auch, daß zu dieser Reiterei ein entsprechendes Fußvolk gehörte, s. Varr. l. l. V, 89. (ed. Bip. p. 26.) Dionys. II, 2. Plut. Rom. 13, welches jedenfalls mit der Reiterei immer in gleichem Verhältniß vermehrt wurde, was aus dem einen Beispiel

*) Man vergleiche außer den bereits citirten Stellen noch I. S. 399, wo er die Unhaltbarkeit der Zahl von 1200 Reitern bei Liv. I, 36 und Cic. Rep. II. §. 36. durch die Nachweisung des Ursprungs dieses Irrthums zu beweisen sucht (es sind ihm, die gleiche Zahl der latinischen Ritter mit eingeschlossen, nach dem Obigen zusammen nur 600), ferner II. S. 177 u. 54, wo er die für des Romulus Zeit genannten 1000 M. Fußvolk und die 3000 der spätern Zeit auf die Clienten deutet, und I. S. 480, wo er sagt: »Servius nahm in seine Comitien die 6 Rittercenturien des L. Tarquinius auf; diese erhielten den Namen der sex suffragia.« Dabei verhehle ich nicht, daß es I. S. 487 heißt: »die Centurien der Ritter hatten mit der Form des Heeres nichts gemein,« und daß nach I. S. 671 die Patricier Tausende von Waffenfähigen gezählt haben sollen, und dieses Letztere wenigstens läßt sich offenbar nicht wohl mit seiner sonstigen Ansicht vereinigen, und es scheint also, als hätte N. selbst aus den eben angeführten einzelnen Stellen das Resultat nicht gezogen, welches sie aber gleichwohl geben. Doch, wie schon bemerkt, man lasse die obige Widerlegung in eventum gelten; hat es Niebuhr nicht so gemeint, so ist sie freilich unnöthig, aber dann fällt auch dieser sein Beweis weg.

Liv. I, 30 zu erkennen ist *). Was aber die Hauptsache ist: ist es wohl denkbar, daß die Könige, welche den plebejischen Stand entweder noch gar nicht beherrschten, oder ihn doch noch nicht zum Kriegsdienst benutzten, ihre zahlreichen Kriege mit einer so schwachen Reiterei und mit einem nur aus Clienten gebildeten Fußvolke geführt haben sollten?

Es scheint also nicht bezweifelt werden zu können, daß Servius Tullius ein aus Patriciern bestehendes Heer vorfand, dessen Normalzahl sich auf 1200 Ritter und auf etwa 12000 M. schwerbewaffneten Fußvolks belief **).

4. Liv. I, 43 heißt es: Haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera. Hiermit soll auf die Last, das Ritterpferd zu kaufen und zu unterhalten, gedeutet werden, und der Inhalt der Worte soll daher sein, daß die Aermeren von den patricischen Rittern von dieser Last befreit gewesen seien. Hieraus soll nun zunächst folgen, daß es innerhalb der 6 patricischen Rittercenturien Arme und Reiche gegeben habe (nämlich solche, die den Zuschuß erhielten, und die ihn nicht erhielten), und daraus wieder, daß bei ihnen der Census überhaupt gar nicht in Betracht gekommen sei. Ich lasse das Unzureichende dieser Fortsetzung des Schlusses unerörtert, welche wenigstens insofern nicht genügt, als es dabei immer noch möglich bleibt, daß gleichwohl aus andern Gründen noch Patricier unter dem Fußvolk sein konnten, auch spare ich mir die positiven Gründe dafür, daß alle Ritter jenen Zuschuß erhielten, für einen folgenden § auf, da es mir jetzt nur darauf ankömmt, die Niebuhr'schen Beweise zu widerlegen.

Beweisen nun aber die Worte des Livius wirklich, was sie beweisen sollen? Nein. Sie gehen auf die ganze vorausgegangene Beschreibung der neuen Verfassung, und enthalten ungefähr dasselbe, was beim Eingang der Beschreibung auf diese Art ausgedrückt ist: censum enim instituit — ex quo belli pacisque munia non viritim, sed pro habitu pecuniarum fierent. Auch hat ja Livius von jener Last, von der er überhaupt gar nichts weiß, vorher nicht gesprochen, und endlich wäre dies ja

---

*) Das Verhältniß des Fußvolkes zur Reiterei ist in der Regel 10 : 1, s. Muhlert, de equit. R., p. 19. Huschke, a. a. O., S. 19.

**) So auch Huschke, a. a. O., S. 42. Anm. 24.

auch nur ein onus, keine onera! (S. N. I. S. 485). Ebenso ungenügend ist der Beweis aus einer zweiten Stelle, Pol. VI, 20: τοὺς ἵππους τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰώθεσαν δοκιμάζειν — νῦν δὲ προτέρους, πλουτίνδην γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς. Der Sinn dieser Stelle ist: »Die Dokimasie der Ritter (zum Behuf der eigentlichen Aushebung für den Dienst) geschah früher zuerst, jetzt zuletzt, wobei (allemal) die ἐκλογή nach dem Vermögen (d. h. die Aufnahme in den Ritterstand) von dem Censor (vorher) gemacht worden ist.« Niebuhr dagegen übersetzt (I. S. 482) die letzten Worte so: »seitdem das Vermögen Maßstab ihrer Auswahl geworden ist,« und argumentirt daraus, daß folglich ursprünglich ein andrer Maßstab, nämlich der der Geburt, gegolten habe.

Aber war dies denn selbst seiner Ansicht nach der Maßstab für alle Ritter? auch für die plebejischen? Ferner hätte sich diese an sich sehr unbedeutende Aenderung in der Folge der Aushebung wirklich an die von Niebuhr angenommene, tief eingreifende Reform des ganzen Ritterstandes angeknüpft, was kaum glaublich ist (wenigstens läßt sich kaum ein Causalnexus auffinden), und hätte Polybius dies sagen wollen, so würde er sich nicht so unbestimmt und so unklar ausgedrückt, und wenigstens etwa so geschrieben haben: ἐξ οὗ πλουτίνδην μὲν γεγένηται etc.

5. Endlich stützt sich Niebuhr auf allgemeine Sätze. Nämlich einmal ist ihm die Summe, welche den Rittern für jenen Zweck gereicht wurde, viel zu groß (s. S. 485 ff.). Allein dies ist sie jedenfalls, auch wenn sie nur einem Theil der Ritter gezahlt wurde, und deswegen hat Böckh (Metrologie S. 427 ff.) sie, so wie die sämmtlichen Ansätze der Servianischen Verfassung auf das Fünftheil herabgesetzt. Alsdann hält er Grundsätze entgegen, wie: »daß die Aristokratie in ihrem Innern vollkommene Gleichheit behaupte — an dieser Gleichheit habe Servius nichts geändert; die Timokratie habe nur diejenigen betroffen, welche außer ihr standen.« Allerdings ist dem Princip der Aristokratie der Census fremd; aber nicht minder fremd ist er dem Princip der Plebejer. Denn dieses plebejische Princip ist nach Niebuhr's eigener Bemerkung (I. S. 340 ff.) eben so entschieden die reine zufällige Oertlichkeit, als es für die Aristokratie die Geburt ist. So würde also auch bei der Eintheilung der Plebejer die Timo-

kratie nicht Anwendung haben finden können, wenn es nicht eben darauf angekommen wäre, beide Stände einander zu nähern, was nur geschehen konnte, wenn sie auf einem, allerdings eigentlich beiden fremden Boden, dem des Census, zusammengeführt wurden.

6. Indem ich mich nun anschicke, die Beweise für meine Ansicht entgegenzustellen, bemerke ich noch vorher, daß bei der großen Nichtachtung ausdrücklicher Zeugnisse, welche Niebuhr an den Tag legt, die Frage sich eigentlich so stellt: welche von den beiden Ansichten erweist sich im fernern Verlauf der Entwickelung der Verfassung als die passendste? Und diese Frage ist wiederum keine andere, als die folgende: Welche von beiden Ansichten ist die geeignetste, um darauf ein in sich zusammenhängendes, mit dem Thatsächlichen der Geschichte in Einklang stehendes System der römischen Verfassungsgeschichte aufzubauen? Sonach würde die Entscheidung eigentlich in dem Ganzen der nachfolgenden Darstellung liegen müssen, und darin soll sie auch nach meiner Absicht vorzugsweise liegen. Indeß werden wir übereinstimmenden Zeugnissen der Alten, wenn sie an sich nicht unglaublich sind, den Glauben nicht versagen dürfen, und außerdem lassen sich schon jetzt einige Thatsächlichkeiten auffinden, die unsere Ansicht unterstützen.

Zuerst berufe ich mich also auf die Stellen des Cicero, Livius, Dionysius, wo es heißt, daß die Tendenz der Servianischen Verfassung gewesen sei, den Vornehmsten und Angesehensten das Uebergewicht zu gewähren *). Ich frage daher: hätten wirklich die Vornehmsten und Angesehensten dieses Uebergewicht gehabt, wenn die sämmtlichen Patricier auf 6 Centurien, also auf weniger als den dreißigsten Theil der Stimmen beschränkt gewesen wären?

*) Diese Stellen sind zu häufig und zu bekannt, als daß ich mich bewogen finden sollte, sie anzuführen. Nur ein paar Stellen des Dionysius will ich anführen, welche die Sache so bestimmt als möglich ausdrücken, und welche zugleich aus den spätern Büchern sind, wo der Verfasser seine Ansichten über Verfassungsgegenstände berichtigt hat, s. VIII, 82: *τὸ γὰρ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας κῦρος ἐν ταῖς ψηφοφορίαις παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις ἦν καὶ τὰ πρῶτα τιμήματα ἔχουσιν*, XI, 45: *ἐν δὲ ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις οἱ πατρίκιοι παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ἐλάττους ὄντες περιῆσαν τῶν δημοτικῶν.*

Dagegen haben sie es wirklich gehabt, wenn sie außer jenen 6 Rittercenturien noch etwa 60 Centurien des Fußvolkes inne hatten; denn dann hatten sie theils auf diese Art schon an und für sich ein bedeutendes Gewicht, theils war anzunehmen, daß die Reichsten und Vornehmsten der Plebejer sich an sie anschlossen, und so eine Majorität der Reichsten und Vornehmsten überhaupt bewirkten.

7. Daran knüpft sich von selbst ein anderer Grund. Mochten nämlich auch die Patricier die Curiatcomitien für sich behalten, und mochten sie befugt sein, Beschlüsse der Centuriatcomitien zu verwerfen: so waren doch diese Curiatcomitien bisher die einzigen bestehenden gewesen, und wären nun die Centuriatcomitien rein plebejisch, wenn auch nicht nach dem demokratischen Princip eingerichtet gewesen (denn rein plebejisch sind sie, wenn die Patricier einen so geringen Antheil haben, wie ihn N. ihnen zugesteht): so ist es durchaus unglaublich, daß die so stark Beeinträchtigten sich darein gefügt, oder, wenn man annehmen will, daß die Volksgunst den Servius jetzt so stark gemacht habe, sie zu zwingen, daß sie nach Vertreibung der Könige sich bereitwillig gezeigt hätten, eine so verhaßte Einrichtung wieder herzustellen. Wie dagegen bei meiner Ansicht die Sache sich darstellt, so mochten sie auf die Gewinnung einer plebejischen Notabilität, um diesen Ausdruck von Niebuhr zu entlehnen, noch stärkere Hoffnungen bauen, als nachher erfüllt wurden. Jedenfalls ist das Zugeständniß alsdann von der Art, daß es unter solchen Umständen, wie sie zur Zeit des Servius und nach Vertreibung der Könige stattfanden, glaublich wird.

8. Wie ist es unter der Voraussetzung, daß der plebejische Stand eine so große Menge von wohlhabenden Mitgliedern zählte, als ihrer sein müssen, wenn außer den 12 Rittercenturien noch die 80 der ersten Classe des Fußvolkes nur aus Plebejern bestehen, und ferner unter der Voraussetzung, daß beide Stände noch ein so lebendiges Gefühl für ihr Standesinteresse haben, als es Niebuhr überall annimmt — wie ist es, sage ich, unter diesen Voraussetzungen glaublich, daß die reichen Plebejer zugesehen haben sollen, wenn ihre Standesgenossen durch die grausame Anwendung des Schuldgesetzes von Seiten der Patricier auf eine so erbarmungswürdige Weise bedrückt wurden? Man müßte denn etwa annehmen, daß durch die schweren Zeiten der zahlreichen Kriege

gegen die Nachbarn unmittelbar nach Vertreibung der Könige auch die reichen Plebejer gänzlich verarmt wären, während die Patricier Gelegenheit fanden, ihren Reichthum zu sichern; zu welcher Annahme Niebuhr in der That sich hinzuneigen scheint, welcher die Plebejer, die er so hoch stellt, binnen kurzer Zeit so tief erniedrigt, daß man nicht einsieht, wie sich überhaupt noch Mitglieder der ersten Classe unter ihnen finden konnten *).

9. Wenn § 3 bewiesen worden ist, daß die Patricier zur Zeit des Servius Tullius 1200 Reiter und etwa 12000 Schwerbewaffnete enthielten: wo sind dann unter den Centurien diese Letztern geblieben? Oder ist es glaublich, daß, wie aus der S. 6. Anm. angeführten Stelle Niebuhrs gefolgert werden müßte, auch diese in den 6 Rittercenturien untergebracht worden wären? Wie soll man dies namentlich mit dem zweiten, S. 6 durch Stellen der Alten belegten, und auch von Niebuhr im Allgemeinen zugestandenen Zweck der Centurieneintheilung vereinigen, wonach diese auch der Heeresverfassung zu Grunde liegen sollte? Noch wichtiger aber für unsern Zweck würde es sein, wenn sich wirklich positive Beweise auffinden ließen, daß alle Ritter den oben besprochenen Zuschuß erhielten. Daraus ginge ja alsdann hervor, daß die Leistungen aller Ritter, folglich auch bei dem genauen Verhältnisse, welches durch die Centurienverfassung überhaupt zwischen beiden hergestellt wurde, ihre Kräfte, d. h. ihre Vermögensverhältnisse gleich waren, und so würde hierin allerdings ein bedeutendes Argument für die unumschränkte Ausdehnung des Census liegen. Dafür haben wir aber nicht allein die ausdrücklichen Zeugnisse, Liv. I, 43, wo sich die Worte: ad equos emendos dena millia aeris data etc. offenbar auf alle Ritter beziehen, und Dionys. IV, 18, welcher sagt, daß die Ritter *ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν* gewählt worden seien, sondern auch unwillkührliche, besonders in den Stellen Liv. III,

---

*) Freilich sind wir auch hiermit aus der Kette der Hypothesen, welche N. bei dieser Gelegenheit aneinander reiht, noch nicht heraus. Er läßt nämlich den Census nach den liegenden Gründen machen, ohne daß die Schulden in Abzug gestellt werden. So sind auch die Plebejer der ersten Classe nichts als begüterte Bettler. Ich habe es aber nicht für nöthig gehalten, ihm in seinen Hypothesen weiter zu folgen. Vergl. jedoch Walter, Rechtsgesch. S. 152. Anm. 52.

27 und V, 7 enthaltene. An jener Stelle nämlich heißt es vom L. Tarquitius: patriciae gentis sed qui cum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, also ein Patricier, der zu Fuß dient, und nicht, wie alle Patricier, zu Roß, und dem der Staat nicht, wie es immer geschehn sein soll, durch jenen Zuschuß unter die Arme greift; und V, 7 wird erzählt, daß diejenigen »quibus census equester erat, equi publici non erant,« sich dem Senate angetragen hätten, um mit eigenen Pferden zu dienen, daß der Senat dieses außerordentliche Opfer (»his voluntariam extra ordinem professis militiam«) dankbar angenommen hätte, und daß dies der erste Fall gewesen wäre, wo Ritter mit eignen Pferden gedient hätten (»tum primum equis [die Epitome setzt noch hinzu: suis] merere coeperunt«). Was kann deutlicher und schlagender sein? Mit Recht hält Huschke (a. a. O. S. 359) schon die erste der angeführten Stellen für so entscheidend, daß Niebuhr dadurch gänzlich geschlagen werde. Und wenn man auch hier die Einwendung gelten ließe, daß der Senat damals »nicht im Stande gewesen sei, jenen Zuschuß zu leisten,« und daß in diesem Falle »die ärmeren patricischen Ritter verpflichtet gewesen wären, als Fußknechte zu dienen« (I. S. 484), obgleich sich hiergegen mehrere Gründe auffinden lassen: so bliebe doch immer die Stelle V, 7 unwiderlegt *).

---

*) Man könnte gegen diese ganze Ansicht von der Zusammensetzung der Centurien noch eine Annahme von Reisig (Jen. Allg. Lit. Zeit. 1824. Erg. Bl. Nr. 38—40.), Göttling (Hermes, B. 26, S. 84 ff.), Muhlert (a. a. O. S. 11) zum Einwand gebrauchen, nach welcher nicht die 6, sondern die 12 Rittercenturien den Patriciern angehörten. Diese Annahme stützt sich vornemlich auf die Stelle Fest. s. v. sex suffragia: Sex suffragia in equitum centuriis, quae sunt adfectae (man verbessert adjectae) ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit. Allein diese Stelle hat W. Rein (Quaest. Tull. p. 9.) durch eine Conjectur so verbessert: Sex suffragia, quae sunt effectae ex numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit, und sie dadurch nicht allein mit Liv. I, 43, sondern auch mit Liv. I, 36 in Einklang gebracht, mit welcher letzten Stelle sie nunmehr nicht nur im Resultate, sondern auch in der Auffassungsweise des Gegenstandes merkwürdig zusammenstimmt: was man gewiß als eine große Empfehlung der Conjectur wird betrachten dürfen. Dieselbe lautet nämlich: Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mile ac duconti equites in tribus centuriis

10. Es bleiben nun noch die Fragen übrig: welches waren die Befugnisse der Centuriatcomitien? und welches war ihr Verhältniß zu den Curiatcomitien? Beide Fragen bieten Schwierigkeiten eigenthümlicher Art, indeß wird es doch vielleicht möglich sein, die darin enthaltenen Verhältnisse nach ihren Grundzügen und so weit es für diese Abhandlung nöthig ist, welche nähere Erörterungen, so weit sie nicht für die Erkenntniß des allgemeinen Characters unerläßlich sind, überall vermeidet, zu bestimmen. So kann man sich in Betreff der erstern Frage, wenn man nur wissen will, was die Magistrate vor das Volk bringen mußten, füglich mit der von Dionys. II, 14. IV, 20. VI, 66 in Einklang mit Liv. I, 49 gegebenen Bestimmung begnügen, daß die Beschlüsse über Krieg und Frieden, die Annahme oder Verwerfung von Gesetzen, und die Wahl der Magistrate vor das Forum des Volks gehörten. Es thut der allgemeinen Geltung dieser Bestimmung keinen Eintrag, wenn man nachweisen kann, daß Friedensschlüsse und Bündnisse von den Königen und nachher von den Consuln häufig ohne Zustimmung des Volks ins Werk

essent: posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias. Mit Hülfe besonders des letzten Satzes erscheinen die Worte des Festus nunmehr vollkommen klar: es ist nämlich sonach wirklich nur die Zahl der Centurien des Tarquinius durch Servius verändert und aus der Zahl 3 die Zahl 6 gemacht worden, wie dies jene Worte ganz eigentlich besagen. Göttling hat übrigens die Stelle Liv. I, 43 durch eine ganz unstatthafte Umstellung mit jener Annahme zu vereinigen gesucht. — (Beiläufig bemerke ich noch als eine Frucht der oben erwähnten Untersuchungen Böckhs über die Servianische Verfassung, daß sich durch die Herabsetzung des Ansatzes der 5ten Classe von 10000 auf etwa 2000 As der bisher auf Grund von Cic. Rep. II. §. 40. und Gell. XVI, 10 gemachte Unterschied zwischen 2 Abtheilungen derer, welche weniger als die letzte Classe und mehr als 300 As besaßen, von selbst aufzuheben scheint. Ich möchte nämlich annehmen, daß die 1500 As, welche die Gränze bilden sollen, vielmehr der ursprüngliche Ansatz der 5ten Classe gewesen seien. Denn der wesentliche Unterschied dieser 2 Abtheilungen soll darin bestehen, daß die untere Abtheilung keine Kriegsdienste geleistet und keine Abgaben bezahlt habe: dies ist aber bekanntlich bei Allen, welche infra classem waren, der Fall, s. Liv. I, 43. Dionys. IV, 18. So erhielte man aus jenen Stellen für den Census der untersten Classe vielleicht eine bestimmte Angabe, welche Böckh nur im ohngefähren nach allgemeinen Grundsätzen machen konnte.)

gesetzt wurden, daß bisher die Gesetze vielleicht fast nur in der von den Königen geschehenden Handhabung der Vorschriften des Herkommens bestanden, oder endlich, daß wenigstens die Quästoren noch eine Zeitlang allein durch die Consuln ernannt wurden, welches letztere indeß eben so viele Auctoritäten für als wider sich hat *). Dieß Alles hebt nämlich ein Recht der Comitien in Bezug auf die obigen Befugnisse nicht auf. Man sieht daraus nur, daß bisher dieses Recht nicht in seiner ganzen Strenge in Ausübung gebracht worden war, worüber man sich bei einer königlichen Herrschaft, die keiner Art von Rechenschaft unterworfen war, nicht wundern darf, und man kann jetzt dies Recht um so mehr als in vollem Umfange bestehend betrachten, da es mit der Entstehung der Republik sich von selbst immer mehr Platz machen mußte, wie dies denn auch nachweislich wirklich geschah.

11. Alle Beschlüsse wurden übrigens erst von den Centuriatcomitien gefaßt und alsdann von den Curiatcomitien bestätigt; doch bedurfte es für beide Arten der Comitien eines Vorbeschlusses des Senates, welcher auctoritas, griechisch προβούλευμα hieß, und zwar war für die Curiatcomitien der Vorbeschluß des Senats das Wesentlichere, da die Curiatcomitien, nur aus Patriciern bestehend, mit dem Senat, welcher lange Zeit ebenfalls noch als rein patricisch anzusehen ist, in der Regel übereinstimmte. Für einen der Plebes günstigen Wahlact oder sonstigen Beschluß war also die den Curiatcomitien vorangehende senatus auctoritas das Wichtigste. War diese einmal erlangt, so wurde die Zustimmung der Curiatcomitien als sich von selbst verstehend angesehen. Daher kommt es auch, daß meistentheils statt der Bestätigung durch die Curien der dieser vorangehende, also zweite Vorbeschluß des Senates genannt wird. Diese letztere Ansicht von einer doppelten senatus auctoritas ist neu, und dient, wie dem Verf. scheint, sehr, eine Menge von Bedenken zu heben; daher wir uns auch veranlaßt sehen, bei ihrem Beweis etwas länger zu verweilen, wobei wir uns jedoch überall auf die schlagendsten Beweisstellen beschränken werden. Auch hier wird die Fortführung dieser An-

*) So viel nämlich kann man Hrn. Rubino (über den Entwicklungsgang der röm. Verf. rc., B. 1. 1839) in Betreff der Beschränkung der obigen Stellen zugestehen.

sicht durch die ganze Geschichte der Verfassung wesentlich zu ihrer Bestätigung beitragen.

12. Daß die Wahlen einer nochmaligen Bestätigung durch die Curiatcomitien unterlagen, lehren die bekannten Stellen Cic. de leg. agr. or. II. §. 26: Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt *); pro Planc. §. 8: quod patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, u. a.: namentlich geht dieß aber auch aus der von Niebuhr (I. S. 373) durch Stellen aus Ciceros Republik belegten Sitte der Bestätigung der Wahl der Könige durch die lex curiata de imperio hervor. Man hat von jeher eingewandt, daß sich kein Beispiel einer Verwerfung der geschehenen Wahl vorfinde. Dieser Einwand wird gehoben, wenn man, wie oben geschehen ist, annimmt, daß die vorangehende senatus auctoritas die Hauptsache war; denn nunmehr wird man sich sogleich der Stellen bei Livius erinnern, wo es heißt: patres se auctores futuros negabant. Hier finden wir also den den Patriciern zustehenden Widerspruch, der vollkommen gesetzlich ist, wenn er auch immer von den Plebejern überwunden wird. Zugleich werden auf diese Art die Belegstellen für die Nothwendigkeit einer nochmaligen Bestätigung der in den Centuriatcomitien geschehenen Wahl bedeutend vermehrt. Derselbe Hergang aber, welcher für die Wahlen üblich war, war es auch für die Gesetze. Dieß geht aus der Stelle Liv. I, 17 hervor: decreverunt enim, ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent: hodieque in l e g i b u s magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt, wo Wahlen und Gesetze demnach in dieser Beziehung einander ganz gleichgestellt werden.

13. Daß nun aber die Senatoren für beide Comitien einen Vorbeschluß zu fassen hatten, lehren am deutlichsten folgende zwei Stellen. In der Rede, welche Appius gegen die Licinischen Gesetze hält, wird das Thema ausgeführt, daß durch diese Gesetze Priesterthum und Senat vernichtet würden, und in Betreff des letztern heißt es sonach (VI, 41): nec centuriatis nec curiatis

---

*) Die Erklärung dieser Stelle s. Abschn. 2. Cap. 1. §. 21.

comitiis patres auctores fiant. Und hiermit ganz analog lautet die Stelle in der Rede pro domo §. 38: Ita populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec Salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum. Auch ist es der Grundbedeutung von auctoritas nicht entsprechend, wenn man, jenen Act des Senats außer Verbindung mit einem nachfolgenden der Curiatcomitien stellend, auctoritas schlechthin in dem Sinne von Bestätigung faßt, da darin vielmehr immer der Begriff der Veranlassung zu Grunde liegt, sei es, daß die Folge ein Entstehen oder ein Geglaubtwerden ist, in welchem letzteren Falle es die Bedeutung von Gewähr erhält. Am allerwenigsten aber ist es glaublich, daß man senatus auctoritas, wie man es muß, wenn man beide Fälle derselben nur in Beziehung zu den Centuriatcomitien setzt, in einem doppelten Sinne einmal von der vorangehenden Veranlassung eines Beschlusses und dann von der nachfolgenden Bestätigung desselben gebraucht haben sollte.

14. Was aber die vorstehende Auffassung der Verhältnisse am meisten bestätigen dürfte, ist theils der Umstand, daß man den Livius nun nicht mehr, wie dies Niebuhr und wer der Niebuhrschen Ansicht folgt, zu thun genöthigt ist, in einer so häufig wiederkehrenden Darstellung des Hergangs bei den Wahlen eines groben Irrthums zu bezüchtigen braucht, da es nunmehr der Sache nach gleich ist, ob er sagte, daß der Senat sich geweigert habe, einem bestätigenden Beschlusse der Curien Anlaß zu geben, oder daß die Curien die Bestätigung verweigerten (eigentlich ist seine Darstellung die genauere, da die Senatoren bei der gänzlichen Abhängigkeit der Curien von ihrem Beschlusse die Initiative ergreifen mußten), theils die Leichtigkeit, mit der sich die nächsten Stadien, die das Volk in Bezug auf seine Unabhängigkeit durchläuft, erklären; worüber ich aus diesem Grunde schon hier einige Andeutungen geben muß, obgleich die weitere Ausführung natürlich einer spätern Stelle vorbehalten bleibt. Die lex Publilia des Dictators Q. Publilius vom J. 339 v. Chr. hebt nämlich nunmehr die Bedeutung der Curiatcomitien im Wesentlichen auf, indem sie vorschreibt: ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent (Liv. VIII, 12), und dieses Gesetz wird im J. 286 entweder wiederholt

oder erweitert durch den Tribunen Mänius, s. Cic. Brut. §. 55: Is (M' Curius Dentatus) tribunus plebis interrege Appio Caeco diserto homine comitia contra leges habente cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit: quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata. Faßt man nun die Verhältnisse so, wie oben geschehen, so leuchtet vollkommen ein, wie die Bestätigung der Curiatcomitien, als die zu ihr gehörende senatus auctoritas seit jenem Gesetz zur bloßen Form wurde, theils von selbst wegfiel, theils bei den Wahlen eben nur der Form wegen beibehalten werden konnte, so daß nunmehr Ciceros Worte auf sie Anwendung finden: Nunc quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa: curiata tantum auspiciorum caussa remanserunt (de leg. agr. or. II. §. 27); neque illis (comitiis curiatis) ad usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum caussa adumbratis (ebend. §. 31). Daß eine Zustimmung des Senats dem Rechte nach nie für überflüssig erachtet wurde, wird später bewiesen werden, sowohl rücksichtlich der Centuriat- als rücksichtlich der Tributcomitien, und läßt sich durch viele Stellen darthun. Nur die Curiatcomitien wurden dem Wesen nach (vi adempta Liv. a. a. O., vgl. zu der Erklärung dieses Ausdrucks Gronov. Obs. I, 25.) aufgehoben, indem die zu ihnen gehörende und sie im Wesentlichen schon enthaltende andere auctoritas patrum aufgehoben wurde. Es führte also diese Veränderung nur insofern einen Verlust für den Senat herbei, als, so zu sagen, der Boden des Widerstandes verkleinert wurde.

15. Fassen wir nun die Resultate der bisherigen Untersuchung kurz zusammen: so steht die römische Verfassung, wenn wir als ihr Ziel die Verschmelzung der beiden Stände ansehen, noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Die Plebejer haben allerdings an den Centuriatcomitien Antheil, und zwar einen so großen, daß sie, wenn sie ganz einig sind, in diesen die Patricier überwiegen. Auf der andern Seite aber dürfen die letztern sich nur einen geringen Anhang unter ihnen verschaffen, um auch in den Centuriatcomitien zu siegen, und außerdem bleiben ihnen noch die Curiatcomitien übrig, um jeden auf dem Wege des Rechtes und Herkommens geschehenden Angriff des andern Standes zurückzuschlagen. Der Senat enthielt zwar seit dem ersten Jahre der Republik auch Plebejer, denn Plebejer waren es, durch welche

jetzt der Senat wieder bis zur Zahl von 300 Mitgliedern vervollständigt wurde, s. Liv. II, 1. Dionys. V, 31. Plut. Publ. 11. Fest. s. v. Adlecti, vgl. Liv. IV, 4. V, 20. Allein diese hatten, man mag das Nähere hiervon beurtheilen wie man will, jedenfalls eine untergeordnete Stellung, und es fragt sich sehr, ob nicht die Patricier in der Aufnahme von vornehmen Plebejern unter die Senatoren gerade ein Mittel besaßen, sich unter diesen einen Anhang zu verschaffen, wenigstens so lange, bis nach und nach erst das durch die Bedrückungen der Patricier hervorgerufene lebhaftere Standesbewußtsein die Rücksicht auf eignen Vortheil überwog. Das Consulat endlich gehörte ganz ausschließlich den Patriciern, und schwerlich mochten die Plebejer jetzt schon daran denken, daß sie je einen Anspruch darauf würden erheben können. Denn Niebuhrs Annahme, daß bei der ersten Wahl die zweite Stelle durch einen Plebejer, nämlich durch Brutus, welcher ein Plebejer gewesen, besetzt worden sei, erscheint nunmehr bei unsrer Auffassung der allgemeinen Verhältnisse um so weniger statthaft. Wiewohl es auch sonst bei einer sich aus sich selbst entwickelnden Verfassung durchaus unglaublich ist, daß, wo 2 Stände, wie hier Patricier und Plebejer, sich gegenüberstehen, der eine geringere jetzt bereits einen Standpunkt erreicht haben sollte, den er, nachdem er davon verdrängt worden, nicht sogleich wieder zu gewinnen gesucht und den er in der Wirklichkeit erst nach anderthalb Jahrhunderten wieder gewonnen hätte. Dieß streitet gegen die Nothwendigkeit und Stetigkeit, mit welcher eine solche Entwickelung vor sich geht, so lange die moralischen Grundlagen einer freien Verfassung, welche besonders in der Anhänglichkeit an das Alte bestehen, noch nicht gewichen sind. Auch darf man selbst in einer sagenhaften Periode solche wesentliche Züge, wie die sind, welche die patricische Abkunft des Brutus beweisen, nämlich seine Verwandtschaft mit den Tarquiniern, seine Gefahr, gleich den übrigen Verwandten dem Argwohn des Herrschers zum Opfer zu fallen, seine Führung des Amtes eines tribunus Celerum, nicht verwerfen, wenn man sich nicht jeden Boden entziehen will. Ist es auffallend, daß die Bruti später zunächst Plebejer sind: so muß man sich die Erklärung des Dionysius (V, 18. vgl. Dio Cass. XLIV, 12) gefallen lassen, daß mit Brutus, dem Einzigen seines Geschlechts, nachdem er seine Söhne hinrichten lassen,

seine Familie ausgestorben sei, und daß die spätern Bruti nicht seine Nachkommen, sondern die Sprößlinge eines gleichnamigen plebejischen Geschlechts seien; nicht aber gerade aus dieser Erklärung, die, wenn sie auch unstatthaft wäre, doch immer nur als ein vergeblicher Versuch des Dionysius anzusehen sein würde, schließen, daß die Sache, welche erklärt werden soll, ungegründet sei.

Ueber die Theilnahme der Clienten an den Centuriatcomitien so wie über das Provocationsgesetz des Valerius Publicola werde ich an einer andern passendern Stelle handeln.

Zweites Kapitel.

Die Entwickelung der römischen Verfassung bis zum Decemvirat.

1. Die Servianische Verfassung, jetzt wiederhergestellt und ihrer freien Entwickelung überlassen, sollte nun zeigen, ob sie geeignet sei, das zu leisten, was ihr Urheber bei ihrer Einrichtung beabsichtigte, nämlich die Einigung beider Stände. Die nachfolgende unbefangene Betrachtung historischer Thatsachen aus der Zeit bis zum Decemvirat wird den Beweis liefern, daß die Probe, wie dieß bei einem ersten Versuche kaum anders zu erwarten war, nicht ganz befriedigend ausfiel, daß vielmehr die jetzt zwischen beiden Ständen geschlungenen Bande sich nach und nach gänzlich wieder auflösten. War dann am Ende die Trennung beider Stände eine viel schroffere, weil sie nunmehr nach der nicht ohne Schuld von beiden Seiten geschehenen Vereitelung des Versuchs der Einigung zugleich eine feindselige war: so trug sie doch um eben dieser Ursache willen das Bedürfniß und das Verlangen einer neuen auf breitern Grundlagen auszuführenden Vereinigung in sich. Und wenn schon in dieser Beziehung die Servianische Verfassung nicht für nutzlos zu achten ist: so ist sie dieß um so weniger, wenn man bedenkt, daß sie zuerst den Patriciern Zugeständnisse abgedrungen hatte, welche nicht bis zu dem Maße, wie es durch die Decemviratgesetzgebung geschah, hätten erweitert werden können, wenn sie nicht den Anfang gemacht hätte.

2. Bis zur Einsetzung des Volkstribunats im J. 493 v. Chr. ist in Bezug auf die Verfassungsgeschichte die erste Wahl eines Dictators und die Bedrückung der Plebes durch die harte Anwendung der Schuldgesetze von Seiten der Patricier hervorzuheben. Der Zweck der Einsetzung der Dictatur ist, dem Gemeinwesen jetzt und für die Folge in Zeiten großer Bedrängniß außerordentlicher Weise den Vortheil der Einheit und Schnelligkeit des Handelns zu gewähren, welcher aus der unumschränkten Gewalt eines Einzigen entspringt *). So faßt ihn auch Zon. VII, 13 ganz richtig auf: *Τὴν δ' ἐκ τῆς μοναρχίας ὠφέλειαν ϑέλοντες ὡς πολὺ ἰσχυούσης ἐς τὰς τῶν πολέμων καὶ τῶν στάσεων περιστάσεις ἐν ἄλλῳ ταύτην ὀνόματι εἵλοντο,* und es ist eine Einseitigkeit, wenn man, wie Niebuhr (I. S. 625) nach dem Vorgange von Montesquieu (l'espr. des loix, l. II. ch. III.) thut, dabei nur von der Absicht der Patricier redet, »die Valerischen Gesetze zu umgehn und das Imperium über die Plebejer auch innerhalb des Zwingers und der Bannmillie unumschränkt herzustellen.« Zwar wurde die Dictatur auch benutzt, um die Plebejer zu schrecken: dieß geht aus Liv. II, 18 (: Creato dictatore — magnus plebem metus incessit) und aus vielen Beispielen ihrer Anwendung hervor; allein keinenfalls war dieß der ausschließliche Zweck.

3. Der Bedrückungen, welche die Plebejer von den Patriciern durch Anwendung der Schuldgesetze erlitten, sobald die dringendste Gefahr von Seiten der Tarquinier und der durch sie erregten Kriege beseitigt war (s. Liv. II, 21. Dionys. V, 22. Sallust. fragm. Hist. I, 8. p. 214. ed. Gerl.), ist schon oben (Cap. 1. §. 8.) als eines Beweises gedacht worden, daß der Stand der Plebejer weder eine so große Zahl reicher Mitglieder enthalten noch von dem lebendigen Gemeingefühl, welches ihn später zu einem Ganzen verband, beseelt sein konnte. Sie werden auch rücksichtlich der Patricier durch einen Grundzug des römischen Characters erklärt, welcher leicht zur Habsucht ausartet und sich auch bei den Besseren wenigstens als strenge Sparsamkeit und genaue Berechnung des eigenen Vortheils ausspricht; ein Characterzug, welcher vielleicht

*) »Keine Verfassungsform hat als Zwischenzustand öfter den Staat gefördert, als die gesteigerte monarchische Gewalt.« Dahlmann, Pol. B. 1. S. 18.

nirgends so sehr hervortritt, als in einer Erzählung des Polybius (XXXII, 13) von einem Ausnahmefall, welcher den Geschichtschreiber zu der Bemerkung veranlaßt: *Οὐ γὰρ οἷον πεντήκοντα τάλαντα δοίη τις ἂν ἐν Ῥώμῃ πρὸ τριῶν ἐτῶν, ἀλλ' οὐδὲ τάλαντον ἓν πρὸ τῆς τεταγμένης ἡμέρας· τοιαύτη τίς ἐστι καὶ τηλικαύτη παρὰ πάντας ἅμα μὲν ἀκρίβεια περὶ τὸ διάφορον, ἅμα δὲ λυσιτέλεια περὶ τὸν χρόνον.* So waren also kaum die Schranken, welche der Habsucht der Patricier erst durch die Könige, dann durch die Furcht, daß die Unzufriedenheit des Volks den Tarquiniern zur Rückkehr verhelfen könne, gefallen, als sie auf eine empörende Art hervorbrach, und dadurch der Anlaß zu einer nicht unbedeutenden Beschränkung der patricischen Vorrechte wurde. Wie dieß zuging, dieß zu erzählen, gehört nicht hierher; dagegen erfordert diese Beschränkung selbst eine genauere Erörterung. Wir schicken dieser erst noch einige Worte über die Provocation voran.

4. Durch die lex Valeria des J. 509 v. Chr. war auch den Plebejern das Recht der Provocation zugestanden worden, und zwar wurde dies Gesetz als vorzugsweise zu Gunsten der Plebejer gegeben angesehn. Wir berufen uns deßhalb nicht sowohl auf Cic. Rep. II. §. 54, wonach die Patricier schon unter den Königen das Recht gehabt hatten zu provociren, denn dabei bleibt immer noch eine unter den Königen gemachte, jetzt aber aufgehobene Beschränkung denkbar, als auf die Unzufriedenheit der Patricier, welche sich sogleich über dieses Gesetz äußerte, und welche Appius in folgenden Worten ausspricht (Liv. II, 29): Id adeo malum ex provocatione natum: quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat. Auch hatten Patricier selbst ohne Provocation von den Magistraten, welche ihre Standesgenossen waren, nichts zu fürchten *). Daß die Provocation jetzt nur gegen Tödtung und Geißelung gerichtet war, lehren die Stellen Cic. Rep. II. §. 53: Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret; Liv. X, 9: Valeria lex cum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset etc.; Val.

*) Dionys. VII, 41. 52 sagt ausdrücklich, daß die Provocation nicht den Patriciern, sondern nur den Plebejern zugestanden worden sei; indeß möchte hierbei auf des Dionysius Zeugniß weniger Gewicht zu legen sein, als auf die oben angeführten Gründe.

Max. IV, 1, 1: Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet: gegen welche Zeugnisse die Auctorität des Dionysius (V, 19) nichts vermag, welcher die Provocation auch gegen Geldbußen gerichtet sein läßt, dabei aber, wahrscheinlich durch eine erst später, vielleicht mit dem Decemvirat eintretende Erweiterung derselben getäuscht wird. Daß man übrigens nicht an die Tribut- sondern nur an die Centuriatcomitien provociren konnte, geht theils daraus hervor, daß jene bisher noch durchaus nicht als das Volk darstellend betrachtet wurden, theils wird es sich aus den sogleich zu behandelnden Stellen noch näher ergeben, theils endlich wird es dadurch, daß die lex Valeria in den Centuriatcomitien bestätigt wurde, s. Cic. und Val. Max. a. a. O., wenigstens wahrscheinlich.

5. Wenn nun die Plebejer sich, um zu dem im vorigen § verlassenen Zeitpunkt zurückzukehren, einen eignen Magistrat, die Tribunen, durch die Secession erzwingen, und wenn diese besonders den Beruf der auxilii latio adversus consules haben, s. Liv. II, 33: so entsteht die Frage, in welchem Verhältniß dieser neue plebejische Schutz, den sie durch die Tribunen erlangten, zu dem bereits in der lex Valeria de provocatione enthaltenen stand? Die Antwort ergiebt sich besonders aus den Stellen Liv. II, 55. III, 20. Er bestand nämlich nicht etwa darin, daß die Provocation an die Tributcomitien gegangen wäre, statt an die Centurien, sondern nur darin, daß nunmehr das Provoco eines Plebejers, welches von den Consuln oft vernachlässigt worden sein mochte, größern Nachdruck erhielt, weil sich derselbe gleichsam hinter die geheiligte und unverletzliche Person des Tribunen barg (dessen Schutz sich übrigens auch nicht auf die im vorigen § gezogenen engen Grenzen der provocatio beschränkte). Daher ruft an der ersten der oben genannten Stellen Volero, als die Lictoren Hand an ihn legen, die Tribunen herbei, und erst als keiner derselben erscheint, provocirt er selbst, und fordert das Volk auf, seiner Provocation statt der Tribunen Nachdruck zu verleihen, mit den Worten: provoco et fidem plebis imploro: adeste, cives, adeste, commilitones: nihil est, quod exspectetis tribunos, quibus ipsis vestro auxilio opus est. Und eben so geht aus der andern Stelle hervor, daß der Schutz der Tribunen nur ein Werkzeug zur Sicherung der Provocation war; denn da sollen die Aushebungen,

wobei die Tribunen aus politischen Zwecken besonders häufig thätig waren, um die Anwendung von Gewalt zu verhindern, außerhalb der Stadt gehalten werden: »neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum et tribunos, si eo veniant, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio.«

6. Sofern die Tribunen namentlich in dem zuletzt erwähnten Falle von Aushebungen den Ungehorsam der Plebejer in Schutz nehmen konnten und in Schutz nahmen (daß man es dabei nicht auf eine gerichtliche Entscheidung der Centuriatcomitien ankommen lassen konnte, ist von selbst klar, da dies mit einer endlosen Verzögerung verknüpft gewesen sein würde), so lag schon in diesem Zugeständniß der Keim zu einer Auflösung des die Plebejer mit dem Staat verknüpfenden Bandes, welches ja bisher nicht vertragsmäßig durch gegenseitige Vortheile, sondern nur durch den Gehorsam des geringeren Standes zusammengehalten wurde. Daher war die Besorgniß, welche Menenius schon bei dieser Gelegenheit aussprach, nicht grundlos, s. Dionys. VI, 88: *Τὸ μὲν πρᾶγμα, ὦ δημόται, μέγα καὶ πολλῶν μεστὸν ὑποψιῶν ἀτόπων· δέος τε καὶ φροντὶς ἡμᾶς εἰςέρχεται, μή ποτε δύο πόλεις ποιήσωμεν ἐν μιᾷ.* Es würde dieß indeß nicht die Folge haben sein können, wenn die Centuriatcomitien wirklich, wie gewöhnlich angenommen wird, demokratisch gewesen wären, d. h. wenn die Plebes, wenn auch nach Maßgabe des Census geordnet, darin das Uebergewicht gehabt und dieß Uebergewicht mit einem lebendigen Gefühl der Standesgemeinschaft geltend gemacht hätte. Dann hätte man sich dabei genügen lassen können, daß die Tribunen in den Centuriatcomitien gewählt wurden, denn dieß war wirklich der Fall, wie unten noch einmal erwähnt werden wird; man hätte in der durch die Tribunen geschützten provocatio ein ausreichendes Sicherungsmittel gegen die Willkühr der Magistrate und also auch der Patricier besessen; ja selbst zu jenem den Gehorsam in so dringenden Fällen, wie der Krieg ist, suspendirenden oder eigentlich aufhebenden Eingreifen wäre nie oder wenigstens selten Veranlassung gewesen, da das Volk die Kriege, zu denen es seine Dienste leisten sollte, selbst in den Centuriatcomitien gut geheißen haben würde. Hier zeigt sich aber eben jene oben gegebene Darstellung des Wesens der Centuriatcomitien als fruchtbar und findet dadurch zugleich eine neue Bestätigung, da sich die

nächsten Ereignisse durch sie leicht und natürlich erklären, und diese wiederum die mit dem Decemvirat eintretenden Veränderungen wie von selbst herbeiführen. Weil nämlich die Centuriatcomitien ganz in den Händen der Patricier sind; so können die Plebejer sich nicht dabei beruhigen, wenn Männer, von welchen sie Unbilden erfahren haben, vor das bisher ausschließlich in jenen gehaltene Volksgericht gezogen werden, so wenig als sie damit, daß die Tribunen in ihnen gewählt werden, zufrieden sein können. Dadurch aber, daß sie das Gericht über Leben und Tod in jenem Falle an die Tributcomitien bringen, erhalten sie eine furchtbare Waffe gegen die Patricier, welche hinreicht, um die Magistrate einzuschüchtern und auf diese Art noch andre Zugeständnisse zu erzwingen. In diesem Sinne wollen wir die nächste Epoche bis zum Decemvirat unsrer Betrachtung unterwerfen, wobei wir am besten mit den Centuriatcomitien beginnen werden.

7. Beispiele, daß in den Centuriatcomitien Wahlen von Consuln geschehen, welche dem Volke mißfällig sind, finden sich an folgenden Stellen; Liv. II, 42 (i. J. 484): **Invisum erat Fabium nomen plebi propter novissimum consulem: tenuere tamen patres, ut cum L. Aemilio K. Fabius consul crearetur;** ebend. (i. J. 483): **ea igitur pars reipublicae (patricii) vicit, nec in praesens modo, sed in venientem etiam annum M. Fabium Caesonis fratrem et magis invisum alterum plebi accusatione Sp. Cassii L. Valerium consules dedit;** II, 43 (i. J. 480): **obtinuere tamen patres, ut in Fabia gente consulatus maneret: M. Fabium consulem creant, Fabio collega Cn. Manlius datur;** II, 64 (i. J. 468): **irata plebs interesse consularibus comitiis noluit: per patres clientesque patrum consules creati T. Quintius, Q. Servilius,** wozu noch aus Dionysius hinzuzufügen sind: VIII, 82 (i. J. 484). 87 (i. J. 483). IX, 43 (i. J. 471). X, 17 (i. J. 460). Diese Fälle werden durch die Erklärung, welche Dionysius an den beiden erstgenannten Stellen giebt, vollkommen klar. Der Senat hatte das Volk in seiner Wahl durch Zurückweisung ihm wohlgefälliger Candidaten beschränkt (s. Abschn. 2. Cap. 2. §. 20), und weil es nun diese nicht wählen konnte, so wollte es gar nicht wählen *). Wenn nun

*) Nach der ersten jener Stellen (VIII, 82) hatten zwar die Senatoren

aber auch die Plebejer, weil sie sehen, daß ihre Anwesenheit unnütz ist, die Comitien, wie häufig geschieht, s. Liv. II, 64. Dionys. VIII, 82. IX, 43. X. 17, verlassen: so ist es doch gleichwohl fast undenkbar, daß die 6 Centurien der Patricier die Wahl vollbracht haben sollten, und außerdem heißt es an der letzten Stelle des Dionysius ausdrücklich, daß sie von der ersten Classe vollzogen worden sei. Ob die Clienten, welche Livius a. a. O. und II, 56 als in den Centuriatcomitien mitwählend nennt, mit Niebuhr als die im eigentlichen Sinne so genannten Clienten anzusehen seien, also als diejenigen, welche nach seiner eignen Ansicht (s. I. S. 522) nicht in den Feldlegionen dienten, welche ferner nach ihm (s. I. Anm. 1340) meist Handwerker waren, deren Zünfte überall im Alterthum vom vollen Bürgerrechte ausgeschlossen wurden (s. I. S. 652. 653), und welche endlich in den Tribus der Gemeinde nicht mitstimmten (s. I. S. 659), dürfte sehr zu bezweifeln sein, und am allerwenigsten dürfte anzunehmen sein, daß sie in den Centurien in die ersten Classen eingeschrieben gewesen wären und demnach die Plebejer irgend wie hätten vertreten können. Niebuhr selbst (I. S. 658) bemerkt, daß die Alten sich die Clienten nicht anders als die Anhänger der Patricier unter den Plebejern hätten denken können. Wenn dieß nun auch rücksichtlich des Dionysius ungegründet ist, welcher die eigentlichen Clienten und die dem Interesse ihres Standes ungetreuen Plebejer öfters unterscheidet (s. VI, 63. VII, 19. X, 15. 27. 43): so lag doch eine solche Verwechselung sehr nahe, und ist besonders bei Livius sehr glaublich, da wir bei diesem das Verhältniß der eigentlichen Clienten nicht, wie bei Dionysius, definirt finden. Sollten wir also

---

nur zwei Candidaten vorgeschlagen, und man könnte deßhalb annehmen wollen, daß dieß jetzt (i. J. 484) noch Sitte gewesen sei. Man könnte dann die Nachricht des Plutarch (Plut. Publ. 11.) etwa auf den Consul Valerius des J. 449 beziehen, und also das Recht, welches im J. 509 ausgeübt wird, indem der Interrex Lucretius nur zwei Candidaten vorschlägt (s. Dionys. IV, 84), bis zum Decemvirat bestehen lassen, wo dann die Aenderung eingetreten wäre, daß der Senat nur das Recht, mißfällige Candidaten auszuschließen, behalten hätte. Man könnte hierfür noch anführen, daß dann auch jene Stellen des Livius sich noch vollkommener und deutlicher erklärten. Indeß lasse ich diese Frage, als für meinen jetzigen Zweck von minderem Belang, für jetzt auf sich beruhen.

nur um jener beiden Stellen willen die Theilnahme der Clienten an den Centuriatcomitien zugeben müssen, welche selbst Niebuhrn (I. S. 659) so befremdend erscheint? zumal da Dionysius, welcher das Wesen der Clienten scharf aufgefaßt hat (s. bes. II, 9. 10), nichts davon weiß, welcher sie nur als Diener der Patricier kennt, die ihnen durch Anwendung von Gewalt, nicht aber durch ihr Stimmrecht nützlich sein können (s. die oben angef. St. und VII, 18. 54. IX, 41. X, 40. vgl. Liv. III, 14. 16), und welcher dagegen in dieser Zeit des Zwiespalts wiederholt Plebejer nennt, welche die Sache der Patricier unterstützt hätten (VI, 63: τοῦ δημοτικοῦ τὸ πενιχρόν; VII, 19: καὶ αὐτοῖς ὀλίγον τι ἀπὸ τοῦ δήμου μέρος συνεστράτευεν, X, 15. 27. 43)? Waren dies nun die Reichsten unter ihnen, welches aus den oben gegebenen Andeutungen hervorzugehen scheint (s. Cap. 1. §. 7. 15): so stimmen alle bisher angeführten Stellen vollkommen zusammen; so fügten sie die zu der Majorität noch fehlenden wenigen Centurienstimmen hinzu, und die große Masse der Plebejer (denn von jenen bedurfte es für diesen Behuf nur einer verhältnißmäßig geringen Anzahl) konnte nichts thun, als für ihre Tributcomitien neue Rechte zu erlangen suchen, in denen die wenigen Plebejer, welche in den Centuriatcomitien durch ihren Reichthum viel vermochten, ganz unbeachtet blieben *).

*) So erklären sich auch die Worte des Livius (II, 56), auf welche Niebuhr ein so großes Gewicht legt: haud parva res (die Wahl der Tribunen in den Tributcomitien) — quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret. Uebrigens hat Niebuhr, wahrscheinlich um einer solchen Folgerung, wie sie oben gemacht ist, zuvorzukommen, in Betreff der Consulwahlen eine eigenthümliche, hier nur kurz zu berührende Ansicht aufgestellt. Nach ihm haben nämlich die Patricier den Centuriatcomitien i. J. 485 die Consulwahl ganz entzogen, und ihnen auch im J. 482 nur die Wahl des einen zurückgegeben, so daß also von 485—482 die Wahl beider Consuln, und seit 482 wenigstens die des einen immer nur in den Curiatcomitien geschehen wäre. Allein die oben angeführten Stellen, aus welchen hervorgeht, daß seit 484 die Plebejer sich bei diesen Wahlen beeinträchtigt fanden, lehren zugleich, wie man sich leicht überzeugen wird, daß sie fortwährend in den Centuriatcomitien geschahen, und wenn nach Dionys. IX, 1. Zon. VII, 17 anzunehmen ist, daß i. J. 482 eine Uebereinkunft getroffen wurde, wodurch die Plebejer über eine Stelle des Consulats freie Hand erhielten, so erhält dieß seine volle Erklärung, wenn die Consuln für dieselbe einen dem Volke gefälligen Candidaten zuließen. S. Gerlach a. a. O. S. 16. So wie

8. Der vollen Beweiskraft der im vorigen § angeführten Stellen kann der Umstand im Wege zu stehen scheinen, daß die Patricier durch die Verweigerung der Annahme der Candidaten von Seiten des vorsitzenden Consuls ein besonderes Mittel zur Beherrschung der Centuriatcomitien gehabt hätten, obwohl dieses Mittel, wenn die Umstände nicht so gewesen wären, wie sie bisher dargestellt worden sind, gewiß nicht ausgereicht haben würde. Etwas Anderes ist es in der Zeit nach dem Decemvirat, wo es sich darum handelt, daß die ersten Plebejer zum Consulartribunat erhoben werden; hier erklärt sich ein Zwiespalt und eine Unentschlossenheit der Plebejer sehr leicht, zumal die Patricier jetzt ganz besondere Kunstgriffe anwandten, s. Liv. IV, 56, oder in den ersten Jahren nach den leges Liciniae, wo ebenfalls das von den Plebejern in der Theorie errungene Recht sich erst nach und nach in der Ausübung befestigen muß, daher hier i. J. 354 sogar der Fall noch einmal wiederkehrt, daß die Plebejer die Comitien verlassen. Diese Einrede ist aber nicht recht zulässig bei der Wahl der Tribunen, welche, wie unten wieder erwähnt werden wird, ebenfalls von den Centurien auf die Tributcomitien übertragen wird, wenigstens ist hier von einem solchen Rechte des vorsitzenden Consuls nicht die Rede, und wenn er es auch besessen hätte, so war es, da die Bewerber Plebejer sein mußten, und da diejenigen, welche das Volk wünschte, sich gewiß nicht von der Bewerbung abschrecken ließen, sehr unwirksam. Noch weniger ist sie aber bei dem Beschluß, welcher dem Beginn eines neuen Krieges vorangehen mußte, denkbar. Hier lauteten die Stimmen einfach Ja oder Nein, und wenn daher ein Krieg gegen den Willen des Volks beschlossen wird, so ist dieß ein Beweis, daß das Volk in den Centurien nicht durchzudringen vermochte. Dafür finden sich aber folgende Beispiele: Dionys. VIII, 91 soll den Vejentern der Krieg angekündigt werden (i. J. 482); das Volk will diese Gelegenheit benutzen, um das Ackergesetz zu erzwingen, außerdem ist ihm der Krieg unwillkommen, weil er langwierig und gefährlich zu werden

---

hiermit die Patricier nothgedrungen von einem ihnen zustehenden Rechte nachließen: so muß man auch annehmen, daß sie die Wahl unterstützten, so daß auch hieraus sich kein Beweis ergiebt, daß die Plebejer in dem Besitz der Centuriatcomitien gewesen wären.

droht, und auch in dieser Beziehung ist der ganze Stand der Plebejer, mit deren Blut, wie so oft gesagt wird, die Kriege geführt werden, betheiligt; demungeachtet beschließen die Centurien den Krieg: *οὐ μὴν ἴσχυσάν γε οἱ τῶν στρατιωτῶν λόγοι, ἀλλ' ἐκύρευσε καὶ ὁ δῆμος τὸ τῆς βουλῆς δόγμα*, und ein ähnlicher Fall kehrt im J. 462 wieder, s. Dionys. IX, 69. Wenn übrigens die Verhinderung der Aushebung durch die Tribunen auch nach dem Decemvirat wiederkehrt: so ist diese nicht sogleich als ein Beweis, daß die Centuriatcomitien auch jetzt noch in demselben Grade im Gegensatz gegen den Volkswillen gestanden hätten, anzusehn, da die Aushebungen auch geschehen können, wenn der schon erklärte Krieg fortgesetzt werden sollte, oder wenn der Feind in der Kriegserklärung zuvorgekommen war, wo es eines Centuriatbeschlusses nicht bedurfte *).

9. Endlich dient selbst das erste Zugeständniß, welches sich die Plebejer kurz nach der Secession erzwingen, zum Beweis, daß sie in den Centuriatcomitien das Uebergewicht nicht hatten. Coriolan hatte bekanntlich den Stand der Plebejer aufs Aeußerste verletzt; man verlangte Rache. Die Patricier wollen, daß er nach der Sitte in den Centuriatcomitien gerichtet werde, s. Dionys. VII, 59: *πολλὰ δ' ἐναντιουμένων τῶν πατρικίων, ἵνα μὴ τοῦτα γένηται καὶ τὴν λοχῖτιν ἀξιούντων συνάγειν ἐκκλησίαν, ὥςπερ αὐτοῖς πάτριον ἦν*. Hiermit hätten sich nun die Volkstribunen begnügen können, wenn sie nicht gewußt hätten, daß sie dort kein Recht bekommeu würden. Weil sie aber dieß wissen, so verlangen sie ein Gericht der Tributcomitien: *βοηθείας τινὸς οἰόμεθα δεῖν*, sagen sie, — *τυχεῖν, ἐπὶ δίκην αὐτὸν ἴσην καὶ νόμιμον — προκαλούμενοι, περὶ ἣν ἅπασα ἡ πληθὺς μερισθεῖσα κατὰ φυλὰς λόγου δοθέντος τοῖς δεομένοις ἔνορκον ἐποίσει τὴν ψῆφον* (Dionys. VII, 45). Und es gelingt ihnen, die Patricier zu diesem Zugeständniß zu zwingen, indem der Senat nach der Darstellung des Dionysius hierüber einen Beschluß faßt, s. VII, 58, oder auch ein Gesetz giebt, s. IX, 46, an welcher Stelle Lätorius unter mehrern Gesetzen auch dieses vorzeigt und vorliest: *τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρί-*

*) S. Rubino a. a. O. S. 291. Anm. 1. 2. Vgl. noch Dio Cass. XXXVIII, 41.

νειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων; während dagegen Livius dieses Volksgericht als eine Usurpation darstellt, s. II, 35, welche jedoch auch so von selbst durch den Gebrauch sanctionirt worden sein müßte. Das Mittel, wodurch die Plebes dieses Recht erzwang, waren nur Mittel der Gewalt; die Erklärung der Anwendung derselben liegt in den §. 6 gemachten Bemerkungen, und es scheint unter den Umständen als vollkommen motivirt, wenn das erste Zugeständniß sogleich dieses zweite nach sich zieht, da jenes, wie wir gesehen haben, ohne dieses im Grunde unwirksam war *).

---

*) Die oben ausgesprochene Behauptung, daß die Plebejer entweder sogleich nach der Secession oder kurz nachher das Recht erhalten, ihre Widersacher aus der Zahl der Patricier in den Tributcomitien anzuklagen und zu richten, ist für den Hauptzweck der ganzen gegenwärtigen Abhandlung so wichtig, daß ich es für nöthig halte, noch etwas mehr ins Einzelne einzugehn. Es ist deßhalb noch zu bemerken, daß nach Dionys. VII, 17 jener Brutus, welchen dieser Schriftsteller eine so bedeutende Rolle bei der Secession und den darauf folgenden Unterhandlungen spielen läßt, sogleich nach der Rückkehr ein Plebiscit des Inhalts fassen läßt, daß es den Tributcomitien erlaubt sein solle, Gerichte von der bezeichneten Art auszuüben, vgl. VII, 49, und daß darauf bei dem Falle mit Coriolan die oben angegebenen Unterhandlungen zwischen dem Senat und den Volkstribunen erzählt werden; wobei er im Widerspruche mit sich selbst sagt, daß dieß die ersten Tributcomitien gewesen seien, Cap. 59. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß Dionysius den Gang eines solchen Gerichts sich so vorstellt, als habe vorerst noch die Zustimmung des Senats dazu eingeholt werden müssen, vgl. X, 11, und es ist demnach die Darstellung, welche Göttling (Verf. rc. S. 300 ff.) entworfen hat, ganz in Einklang mit diesem Schriftsteller; denn auch die von ihm zu Grunde gelegte Ansicht, daß die beiden Stände sich wie verbündete Völker gegen einander verhalten und sich demnach gegenseitig diejenigen, von denen man sich verletzt glaubte, ausgeliefert hätten, scheint sich bei Dionysius vorzufinden. Auch er läßt nämlich das Bündniß zwischen beiden Ständen durch Fetialen abschließen, s. VI, 89, und läßt den Coriolan mit den Worten über den Senat klagen, daß dieser ihn der Plebs ausgeliefert habe, s. VIII, 38. vgl. X, 11. Indeß gesetzt auch, eine solche Zustimmung wäre nöthig gewesen: so ist sie doch null und nichtig gewesen. Hätte es wirklich der freien Zustimmung des Senates bedurft, so würde kein solches Gericht ausgeübt worden sein; denn bei der damaligen Stimmung beider Stände, welche zugleich Partheien waren, würde sie nie gegeben worden sein. Es ist daher überhaupt wahrscheinlicher, daß eine solche Ansicht von der Sache bei Dionysius aus der falschen Vorstellung hervorgegangen sei, welche er von jener Zeit hat, und welche er zu eben jener

10. Ueber die große Bedeutung dieses neu errungenen Rechtes kann kaum ein Zweifel obwalten, und man muß den Worten des Dionysius beistimmen, mit welchen er seine Darstellung schließt (VII, 65): *Αὕτη πρώτη κατ᾽ ἀνδρὸς πατρικίου πρόσκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ· καὶ ἀπ᾽ ἐκείνου τοῦ χρόνου τοῖς ὕστερον λαμβάνουσι τὴν τοῦ δήμου προστασίαν ἔθος κατέστη καλεῖν οὓς δόξειε τῶν πολιτῶν δίκην ὑφέξοντας ὑπὸ τοῦ δήμου, καὶ ἐνθένδε ἀρξάμενος ὁ δῆμος ἤρθη μέγας, ἡ δέ ἀριστοκρατία πολλὰ τοῦ ἀρχαίου ἀξιώματος ἀπέβαλε.* Die nächsten Beispiele bis zum Decemvirat sind die Verurtheilung des T. Menenius im J. 476, s. Liv. II, 52. Dionys. IX, 27, welcher auf Leben und Tod angeklagt, aber nur zu einer Geldstrafe verdammt wird (cum capitis anquisissent, duo milia aeris damnato multam dixerunt, Liv.), die Anklage des Sp. Servilius im J. 475, welcher freigesprochen wird, s. Liv. a. a. O. Dionys. IX, 28—33, die Anklage der vorjährigen Consuln im J. 473, welche durch den Meuchelmord des Anklägers, des Cn. Genucius vereitelt wird, s. Liv. II, 54. Dionys. IX, 36, die Anklage des gewesenen Consul App. Claudius im J. 470, welcher seiner Verdammung nur durch den Tod entgeht, s. Liv. II, 61. Dionys. IX, 51—54, ferner des Cäso Quintius, welcher bevor er verdammt wird, ins Exil geht, s. Liv. III, 12—13. Dionys. X, 5—8, die Verurtheilung mehrerer der Plebes mißgünstiger Privaten, s. Dionys. X, 42, und endlich der Consuln des J. 455, Liv. III, 31. Dionys. X, 48—49. Die Wirkung dieser Anklagen auf die Consuln, gegen welche sie vorzüglich gerichtet wurden, ist leicht abzusehn. Sie ist im Munde der angeklagten

---

Zeit, wo Coriolan angeklagt wurde, dem Manius Valerius in den Mund legt, s. VII, 54—56. — (Wenn aber Göttling zu den Beweisen für die Ertheilung dieses Rechts im Allgemeinen auch die Stelle Fest. s. v. sacer mons und Cic. Verr. I, 15 rechnet: so können wir darin nicht einstimmen. Denn die Stelle des Festus bezieht sich trotz seiner Versicherung vom Gegentheil auf das Gesetz über die Unverletzlichkeit der Tribunen, und wir müssen bei dieser allgemein angenommenen Ansicht bleiben, bis sie Göttling widerlegt und die seinige bewiesen hat, und was die Stelle des Cicero anbetrifft, so bezieht sich diese offenbar auf die Herstellung des Tribunats durch Pompejus, und es ist nur ein Versehen, wenn sie der genannte Gelehrte auf dessen erste Einsetzung bezieht.)

Consuln des J. 474 von Livius (II, 54), freilich mit rhetorischer Uebertreibung so ausgesprochen: consulares vero fasces, praetextam curulemque sellam nihil aliud quam pompam funeris putent: claris insignibus velut infulis velatos ad mortem destinari: quodsi consulatus tanta dulcedo sit, iam nunc ita in animum inducant, consulatum captum et oppressum ab tribunicia potestate esse, consuli velut apparitori tribunicio omnia ad nutum imperiumque tribuni agenda esse: si se commoverit, si respexerit patres, si aliud quam plebem esse in republica crediderit, exilium C. Marcii, Menenii damnationem et mortem sibi proponat ante oculos. Und in der That waren die Patricier wegen der Unverletzlichkeit der Tribunen gegen diese Angriffe fast waffenlos, und man sieht, wie sie, um ihrerseits einen Plebejer, den Volscius, zur Bestrafung zu bringen, sogar der Ernennung eines Dictators bedürfen, s. Liv. III, 24. 25. 29 *). Allein die Dictatur war vorübergehend, während die Tribunen ihre Gewalt ununterbrochen ausüben, und so konnte die Ernennung eines Dictators nur dazu dienen, die Trennung zwischen beiden Ständen noch zu erweitern, statt sie auszufüllen. Daher waren es auch vorzüglich diese Volksgerichte, welche die Patricier zur Nachgiebigkeit der lex Terentilia vermochten, s. Dionys. X, 48 **) und welche ihnen das Decemvirat sogar wünschenswerth machten, s. ebend. 58. So wie aber dieses wichtigste Zugeständ-

---

*) Auch Manius Valerius bei Dionysius (VII, 56) sieht in der Dictatur ein Mittel gegen den Mißbrauch dieses Rechts von Seiten der Plebejer. Er sagt: *αὐτὸν δὲ δὴ τὸν δῆμον, ἵνα μὴ τρυφᾷ τηλικαύτης ἐξουσίας γενόμενος κύριος μηδὲ ὑπὸ τῶν κρατίστων ἐκδημαγωγούμενος τοῖς κρατίστοις πολεμῇ — φυλάξει τε καὶ οὐδὲν ἐάσει παρανομεῖν ὁ διαφέρων φρονήσει ἀνὴρ, δικτάτωρ ὑφ᾽ ὑμῶν αἱρεθείς.*

**) *οἳ* (die Consuln des J. 454) *τά τ᾽ ἄλλα θεραπεύοντες τὸν δῆμον διετέλεσαν καὶ τὸ περὶ τῶν δημάρχων δόγμα* (den Sinn dieser corrumpirten Worte drückt die Uebersetzung des Gelenius richtig aus: senatus consultum de lege per tribunos ferenda) *προεβούλευσαν, ἐπειδὴ πλέον ἐν οὐδὲν ἑώρων τοῖς πατρικίοις γινόμενον ἐκ τοῦ κωλύειν, ἀλλὰ καὶ φθόνον καὶ μῖσος καὶ βλάβας ἰδιάς καὶ συμφορὰς τοῖς προθυμότατα ὑπὲρ αὐτῶν ἀγωνιζομένοις· μάλιστα δ᾽ αὐτοὺς εἰς δέος ἤγαγεν ἡ τῶν ὑπατευσάντων τὸν παρελθόντα ἐνιαυτὸν νεωστὶ γενομένη συμφορὰ δεινὰ ἐν ὑπὸ τοῦ δήμου παθόντων, οὐδεμίαν δὲ παρὰ τῆς βουλῆς εὑρομένων βοήθειαν.*

niß durch dieses Mittel erzwungen wurde, so mag es auch bei den übrigen ihm vorangehenden der Fall gewesen sein, die wir nun noch kurz durchlaufen wollen.

11. Das nächste Zugeständniß ist in der lex Publilia des J. 471 enthalten, wodurch die Wahl der Tribunen und Aedilen auf die Tributcomitien übertragen wurde. Daß diese Wahl bisher ebenfalls in den Centuriatcomitien ausgeübt worden war, ist nicht wohl zu bezweifeln, s. Nieb. I. S. 687 ff., und wenn sie als durch die Curien geschehend dargestellt wird (s. die dort angef. St.), so erhält dieß seine Erklärung dadurch, daß die Curien, wie alle Wahlen und Beschlüsse der Centurien, so auch die Wahl der plebejischen Magistrate zu bestätigen hatten. Auch nennt Dionysius selbst, der sonst die Curien als wählend betrachtet, an der Stelle VI, 90 diese vermeintliche Wahl richtiger eine Bestätigung. Nun hatten die Plebejer im J. 472 in ihrem Zorn über die dem Volero Publilius von den Consuln des vorigen Jahres widerfahrene Unbill dessen Erwählung zum Volkstribunen durchgesetzt; was unter den bestehenden Verhältnissen nicht leicht sein konnte, was sich aber gleichwohl durch die Aufregung des Volks und durch die Unsicherheit, welche den Patriciern das Bewußtsein des begangenen Unrechts verursachen mußte, erklärt *). Volero wollte dem Volke für immer die Möglichkeit sichern, Männer, von denen es die kräftigste Vertheidigung seiner Rechte erwartete, unabhängig zu wählen, denn er sah voraus, daß mit der jetzigen Aufregung auch die Ueberlegenheit über die Hemmungen der Wahlen schwinden würde; er forderte also, daß die Tributcomitien für die Folge die plebejischen Magistrate wählen sollten, und setzte diese Forderung auch in seinem zweiten Tribunat durch. Daß aber die in diesen Comitien gewählten Magistrate der Bestätigung durch die Curien nicht bedurften, geht daraus hervor, daß die jetzige Uebertragung der Wahl überhaupt gewöhnlich als von den Curiatcomitien auf die Tributcomitien geschehen dargestellt wird, s. Dionys. IX, 41. X, 4.; was nur dadurch erklärlich wird, wenn die Veränderung zweierlei in sich schloß, nämlich die Uebertragung der Wahl von den Centuriat-

*) Niebuhr (II. S. 215) sieht sich durch die Wahl und die Wiedererwählung des Volero veranlaßt, die Bestätigung durch die Curien schon jetzt als aufgehoben anzusehen; was aber durchaus gegen die Quellen ist.

comitien, und das Aufhören der Bestätigung durch die Curiatcomitien. Wie dies den Anlaß geben konnte, daß man bisher die Wahl als durch die Curiatcomitien geschehend ansah: so konnte um eben dieser Ursache willen, wenn nun auch die Curiatcomitien bei der Wahl mitzuwirken aufhörten, die Uebertragung so dargestellt werden, als sei sie von diesen auf die Tributcomitien gemacht worden.

12. Seit diesem Gesetz waren auch die Patricier nicht mehr bei den Tributcomitien gegenwärtig, s. Liv. II, 60. Dionys. IX, 41. Es kann fraglich erscheinen, ob die Patricier bis dahin ein Recht hatten, an der Abstimmung Theil zu nehmen (was Gerlach, a. a. O. S. 18, theils durch die Namen, welche bei 17 Tribus von erlauchten Geschlechtern hergenommen waren, theils durch die Bemerkung, daß eine Landeseintheilung eine allgemeine, alle Stände umfassende sein müsse, zu beweisen sucht), oder ob die Patricier nur zugegen waren, um durch ihre Auctorität, durch ihre Einreden u. dgl. einen indirecten Einfluß auszuüben oder auch wohl vermittelst der Clienten die Fassung eines Beschlusses durch gewaltsame Störungen zu verhindern. In diesem letzteren Sinne faßt Dionysius ihre Anwesenheit auf, s. IX, 41: *καθ' ἑταιρείας γὰρ ἐκεῖνοι (οἱ πατρίκιοι) καὶ κατὰ συστροφὰς ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις οὐκ ὀλίγοις οὖσι πολλὰ μέρη τῆς ἀγορᾶς κατεῖχον, ἐπικελεύοντες τε τοῖς κατηγοροῦσι τοῦ νόμου καὶ θορυβοῦντες τοὺς ἀπολογουμένους καὶ ἄλλα πολλὰ πράττοντες ἀκοσμίας τε καὶ βίας τῆς ἐν ταῖς ψήφοις μηνύματα*, vgl. VII, 16. 17, und auch Liv. II, 56 scheint dasselbe vorauszusetzen: **summoveri Laetorius iubet praeterquam qui suffragium ineant; adolescentes nobiles stabant nihil cedentes viatori**; während dagegen nach Liv. II, 60: **plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio summovendis quam virium aut plebi additum est aut ademptum patribus**, eine regelmäßige und mit bestimmten Rechten verknüpfte Anwesenheit der Patricier angenommen werden zu können scheint. Wir lassen indeß diesen Gegenstand unentschieden, und begnügen uns, in dieser Maßregel eine neue Beschränkung der Patricier und besonders einen neuen Schritt zur gänzlichen Entzweiung und Trennung zwischen beiden Ständen zu erkennen.

13. Je näher wir dem Decemvirat kommen: desto unklarer und unsicherer werden die Fortschritte der Plebejer, weil man

3

nämlich, da mit dem Decemvirat für die Verfassung eine ganz neue Aera beginnt, die errungenen oder usurpirten Vorrechte nicht in ihrer Ausübung oder Fortentwickelung beobachten kann. Niebuhr entnimmt aus Dionys. IX, 43 und Zon. VII, 17 noch ein neues in eben jenem Jahr 471 erworbenes Recht der Plebejer, nämlich das Recht, in den Tributcomitien über alle Gegenstände des Gemeinwesens zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen. Allein die Stelle des Zonaras, welche übrigens im Ganzen gerade sehr verworren ist, kann eben sowohl auf die schon berührte Ausschließung der Patricier von den Tributcomitien bezogen werden, und bei Dionysius wird zwar eine jenes Recht enthaltende Forderung des Volero unter den übrigen schon erwähnten mit genannt, allein von einem Zugeständniß derselben ist nicht die Rede, und auch im Verlauf der Darstellung findet sich kein Beweis von ihrer Geltung. Deßhalb hat auch Niebuhr hinzugefügt, daß die Beschlüsse der Gemeine über solche Gegenstände bisher noch keine Gesetzeskraft gehabt hätten, ja daß der Senat, von welchem doch zu jedem neuen Gesetze der Anlaß ausgehen mußte, nicht einmal verpflichtet gewesen wäre, auf dieselben Rücksicht zu nehmen. Hierzu bedurfte es aber in der That keines Gesetzes. Wenn der Staat als solcher auf jene Beschlüsse keine Rücksicht nahm, sofern er sie nicht beachtete, so konnte er sie auch nicht hindern wollen, und so können wir annehmen, ohne dazu ein besonderes Zugeständniß vorauszusetzen, daß schon die lex Publilia aus solchen Berathungen der Gemeine hervorgegangen sei, und daß auch die Terentilia in ihnen ihren Ursprung habe.

14. Die Bedeutung der lex Icilia de Aventino des J. 456, s. Liv. III, 31. 32. Dionys. X, 31—32, ist von Niebuhr (II. S. 339—340) auseinandergesetzt worden, und wenn diese Erklärung richtig ist, wie ihr wenigstens eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden kann, so verlieh sie den Plebejern Eigenthum, größere Unabhängigkeit, und, da der Aventinus sehr fest war, Gelegenheit, den Patriciern zu trotzen; in welcher Beziehung es ferner schon nicht unwichtig war, daß sie nunmehr in dieser Stadtgegend zusammen wohnten und sie allein inne hatten. Ob die lex Aternia de multis des J. 454 den Plebejern einen Vortheil gewährte, dürfte zweifelhaft sein. Dagegen würde eine andere Errungenschaft jenes Icilius von großer Wichtigkeit sein,

: mit größerer Sicherheit zu beweisen wäre. Sie beruht
auf der Auctorität des Dionysius (X, 31): *τὸν μὲν γὰρ*
ἐν χρόνον ἐκκλησίας μόνον ἦσαν οἱ δήμαρχοι κύριοι,
δὲ συναγαγεῖν ἢ γνώμην ἀγορεύειν οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς, ἀλλ'
ὑπάτων τοῦτο τὸ γέρας· οἱ δὲ τότε δήμαρχοι πρῶτον
ἐν ἐπεβάλοντο τὴν βουλὴν, Ἰκιλλίου τὴν πεῖραν εἰσηγη-
, vgl. X, 52. Dieses Recht der Tribunen, den Senat
mmeln und in ihm Vorträge zu machen, würde gleichsam
Brücke sein, über die die Beschlüsse der Gemeine an den
elangt wären. Der Senat würde die Anträge haben an-
nd ihnen irgend eine Folge geben müssen. Das Verwerfen
rtrags, welches dem Senat immer noch frei stehen mußte,
hwerer und bedenklicher, als das Ignoriren, welches ihm
t mehr möglich gewesen wäre. Natürlich mußte der vom
enehmigte Antrag den gewöhnlichen Lauf nehmen und seine
ung durch die Centurien und Curien erhalten. Daß die
n unmittelbar nach dem Decemvirat das Recht, im Senat
rtig zu sein, besitzen, lehren die Stellen Liv. III, 69. IV,
6. 26. 36. 43. 44. 48. Vgl. Duker zu III, 69.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Epoche.

Vom Decemvirat bis zum Hortensischen und Mänischen Gesetz.

Erstes Kapitel.

Die Decemvirn und das erste Jahr nach ihrem Sturze.

1. Ist der Leser bis hierher der Darstellung des Entwicklungsganges der Verfassung zustimmend gefolgt: so wird er es nicht befremdend finden, wenn er die Decemviratgesetzgebung, welche mit den Gesetzen des ersten Jahres nach dem Sturze der Decemvirn zusammen einen neuen Ausgangspunkt der Entwicklung der Verfassung bezeichnet, ihrem wesentlichen Charakter nach als den schroffen Gegensatz zwischen beiden Ständen vermittelnd aufgefaßt finden wird. Nachdem durch die Einsetzung des Tribunats der Druck, der die Plebejer danieder hielt, gehoben worden war; so hatten diese, wie wir gesehen haben, neben den Patriciern und ihnen gegenüber eine so starke und so gefährliche Stellung gewonnen, daß die Patricier nach und nach zu der Ueberzeugung gelangen mußten, daß nichts Andres übrig bleibe, als, statt wie bisher das alte Verhältniß der Unterordnung festhalten zu wollen, ihnen eine Einordnung in den Staatsorganismus zu gewähren. Dies war es nun auch, was die Plebejer verlangten, und wir sind nun an den Punkt gekommen, wo beide Stände es in ihrem Interesse finden mußten, einen solchen Schritt zu thun, der eine, um den

beständigen Störungen der Aeußerungen der Regierungsgewalt
und der persönlichen Anfeindungen überhoben zu sein, der andere,
um statt der für ihn selbst wenig fruchtbaren Siege in dem Kampfe
mit seinen Gegnern einen mit der Ehre und Geltung des vollen
Staatsbürgerthums verknüpften Frieden zu erlangen. Die Grundzüge
dieses Friedens mußten nach dem bisher Bewiesenen Veränderungen
in den Centuriat- und Tributcomitien sein, und da wir
nun eben gesehen haben, daß besonders die so unbefriedigende Einrichtung
der Centuriatcomitien es war, welche die Plebejer zu allen
den feindlichen Maßregeln getrieben hatte: so muß diese vor allen
Dingen geändert worden sein, wenn jene Maßregeln aufhören
sollten. Die ganze Verfassung aber muß den Charakter eines
Vertrags haben, d. h. auf gegenseitigen Zugeständnissen beruhen,
was ja überhaupt die Bedingung war, unter der sie allein feste
Wurzel fassen konnte *).

2. Am deutlichsten zeigt sich der eben im Allgemeinen beschriebene
Charakter der mit dem Decemvirat eintretenden Reform in
dem von Cicero öfters erwähnten Gesetze der zwölf Tafeln, wonach
die Gerichte über Capitalverbrechen den Tributcomitien entzogen
und allein den Centurien zuerkannt wurden. Cicero war nämlich
durch die Tributcomitien verbannt worden, s. Dio Cass. XXXVIII,
7. Dieß war aber etwas durchaus Ungesetzliches, s. Cic. de
legg. III. §. 44: Tum leges praeclarissimae de XII tabulis
translatae duae (s. §. 11): quarum altera privilegia tollit,
altera de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetat.
Et nondum natis seditiosis tribunis plebis, ne cogitatis quidem
**), admirandum, tantum maiores in posterum provi-

---

*) Vgl. das Apophthegma des Solon, Plut. Sol. 5: συνθήκας ἄνθρωποι
φυλάττουσιν, ἃς οὐδετέρῳ λυσιτελές ἐστι παραβαίνειν τῶν θεμένων,
καὶ τοὺς νόμους αὐτὸς οὕτως ἁρμόσεται τοῖς πολίταις, ὥστε πᾶσι τοῦ
παρανομεῖν βέλτιον ἐπιδεῖξαι τὸ δικαιοπραγεῖν.

**) Diese Worte hat Göttling (Hermes XXVI. S. 107) mißverstanden.
Während nämlich die ganzen folgenden Worte offenbar die Erklärung
jener zwei Gesetze aus den 12 Tafeln enthalten, und somit jeder Zweifel
gehoben wird, wenn anders darüber noch gezweifelt werden könnte, daß
unter comitiatus maximus die Centuriatcomitien zu verstehen sind: so versteht
er unter diesem Ausdruck die Tribut- und Centuriatcomitien (der Ausdruck
sei nämlich absichtlich so allgemein gehalten) und läßt mit jenen Wor-

disse. — Ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt: descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet consilii, quam fuse in tribus convocatus. Quo verius in caussa nostra vir magnus ingenio summaque prudentia, L. Cotta, dicebat, nihil omnino actum esse de nobis: praeter enim quam quod comitia illa essent armis gesta servilibus, praeterea neque tributa capitis comitia rata esse posse, neque ulla privilegii. Vgl. auch pro Sext. §. 73. 65 *). Damit stimmt auch die Geschichte vollkommen überein. Der Proceß des Appius und Oppius, s. Liv. III, 55—58, ist nicht ganz deutlich, und der Fortgang desselben sollte wahrscheinlich derselbe sein, wie ebend. XXVI, 3 vgl. auch XLIII, 16, wo ein Tribun zum deutlichen Beweis für unsern Satz den Prätor verschiebt, um den Cn. Fulvius, welcher in den Tributcomitien zweimal auf eine Geldstrafe vorgefordert war, auf Leben und Tod anzuklagen **). Dagegen sind es nur Geldstrafen, welche an den Stellen Liv. IV, 41. 44. V, 12. 29. 32. VI, 16. 38. VII, 29. XXV, 3. XXXVII, 38. XLIII, 8 in den Tributcomitien verhängt werden, und als im J. 368 die Tribunen den Dictator

---

ten den Cicero ein ganz neues Thema beginnen. Sein Bedenken muß durch den Verlauf der oben angeführten Stelle und durch die Stelle desselben Buchs §. 19 gehoben werden: Deinde cum esset cito letatus (tribunatus), tanquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer brevi tempore recreatus multoque taetrior et foedior natus est, woraus, obgleich die Stelle im Einzelnen kritisch nicht ganz sicher ist, doch so viel hervorgeht, daß das Tribunat während des Decemvirats von Cicero nicht bloß als suspendirt, sondern als wirklich seiner gefährlichsten Wirksamkeit nach aufgehoben angesehen wird. Außerdem würde das zu tribunis hinzugefügte seditiosis, selbst wenn man sich auf jene Stelle nicht berufen könnte, Hrn. Göttlings Folgerung aufheben; Cicero hat nämlich die seditiosi tribuni seiner Zeit im Auge, denen diese Beschränkung eine, freilich in seiner eignen Angelegenheit überschrittene, hemmende Schranke war. Was sich sonst gegen Hrn. Göttlings eigne Erklärung sagen läßt, können wir übergehen, da die richtige Erklärung so einfach und leicht ist, daß sie sich selbst schützen wird. (Ueber die Stelle pro dom. c. 20 s. Manutius an der in der folg. Anm. angef. St.)

*) Vgl. Gruchius de com. I, 2. (Graev. thes. I. S. 557. C.) Manutius de com. 14. (ebend. S. 520.) Sigonius de iud. I, 5. (ebend. II. S. 1801.)

**) Ueber diesen Fall s. Sigon. a. a. O.

M. Furius durch die äußerste Strafe, die ihnen zu Gebote steht, schrecken wollen: so drohen sie ihm nicht mit einer Anklage auf Leben und Tod, sondern nur mit einer Geldstrafe, s. Liv. VI, 38. — So hatten also hiermit die Plebejer den Patriciern ein großes Zugeständniß gemacht, und, was ich jetzt gleich einer später zu machenden Beweisführung wegen bemerken will, ein Zugeständniß, welches nur denkbar ist, wenn die Centuriatcomitien nicht mehr wie früher, so gut wie ganz in den Händen der Patricier waren *).

3. Die den Tribunen bisher durch die Capitalklagen vor den Tributcomitien zu Gebote stehende Gewalt hatten die Patricier,

---

*) Die übrigen caussae capitis wurden nachher von dem Volke durch die quaestiones perpetuae stehenden Gerichten überlassen, die perduellio ausgenommen. Allein wie wir später sehen werden, so galten die stehenden Gerichte immer als Vertreter des Volks in den Centuriatcomitien. — Niebuhr (II. S. 361) findet ganz im Gegentheil in der obigen Uebertragung eine Beschränkung der Curiatcomitien. Allerdings mögen vorher auch in den Curiatcomitien Capitalfälle gerichtet worden sein. Daß aber Niebuhr nur in der Uebertragung solcher Fälle an die Centuriatcomitien die Bedeutung jener Verordnung erkannt, hat seinen Grund lediglich darin, daß er die Tributcomitien als durch die Decemvirn aufgehoben ansieht, s. Abschn. II. Cap. 2. §. 3 ff. — Uebrigens wollen wir nicht verschweigen, daß es einige Beispiele giebt, die der obigen Behauptung entgegen zu sein scheinen. Das wichtigste derselben ist Liv. XXV, 4. Nachdem nämlich hier die Tribunen den Postumius erst auf eine Mult angeklagt haben, so lassen sie sich durch die Widerspenstigkeit des Angeklagten und durch seine in den deßfalls gehaltenen Tributcomitien bewiesene Frechheit so weit fortreißen, daß sie ihn vor eben diesen Comitien rei capitalis anzuklagen beschließen. Es muß aber hierbei das Außerordentliche des Vorfalls, welcher auch die Senatoren aufs Aeußerste gereizt hatte, und außerdem die Zeit berücksichtigt werden, welcher dieß Beispiel angehört. Es war dies nämlich schon die Zeit, wo die Tributcomitien um sich zu greifen und über die ursprünglichen Grenzen hinauszugehen angefangen hatten. Ferner erzählt Dionys. Exc. p. 2336—38 noch zwei Fälle, wo auf Veranlassung der Tribunen die Todesstrafe verhängt worden sei; allein beide Beispiele sind überhaupt sehr unkritisch, wie man sich aus Vergleichung der Stelle mit Liv. VIII, 28. Val. Max. VI, 1, 9. 11 überzeugen kann, und von der Todesstrafe ist an den letztgenannten Stellen keine Rede. Selbst dann aber, wenn sich in späterer Zeit mehrere Beispiele fänden, wie dieß nach meinem Wissen nicht der Fall ist: so würden diese unsere auf die obige Stelle des Cicero und auf die zwei Stellen des Livius (XXVI, 3. XLIII, 16) gegründete Behauptung die vielen Beispiele vom Gegentheil nicht aufheben können.

freilich nicht ganz vollkommen (s. Abschn. 1. Cap. 2. §. 10) durch die Dictatur aufgewogen, weil diese die Provocation nicht zuließ. Es möchte demnach das Gesetz Liv. III, 55: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, auch auf die Dictatur zu erstrecken sein, womit auch Cicero übereinstimmt, de Rep. II. § 54: itemque ab omni iudicio poenaque provocari licere, indicant XII tabulae compluribus locis. Daher bezieht auch D. Müller die folgende Stelle des Festus auf jenes Gesetz der Consuln des J. 449: Optima lex — in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabatur, ut fuit Marci Valerii M. F. Volusuinae gentis, qui primus magister a populo creatus est: propter quam (postquam) vero provocatio ab eo magistratu ad populum dicta (data) est, quae ante non erat, desitum est adiici »ut optima lege,« utpote imminuto iure priorum magistrorum (S. 198 der Ausg. von D. Müller). Dieses Zugeständniß der Patricier würde demnach dem §. 2 besprochenen der Plebejer entsprechen. Die einzige Stelle, welche dieser Annahme widerspricht ist, Liv. IV, 13: consules immerito increpari ait, qui constricti legibus de provocatione ad dissolvendum imperium latis nequaquam tantum virium in magistratu ad eam rem pro atrocitate vindicandam quantum animi haberent: opus esse non forti solum viro, sed etiam libero exsolutoque legum vinculis: itaque se dictatorem L. Quinctium dicturum. Allein dieser Stelle dürfte gegen die obigen um so weniger ein größeres Gewicht beizulegen sein, da sie aus einer Rede entnommen ist, oder man nehme an, wie Perizonius thut, daß jenes Gesetz eine Zeitlang von den Patriciern verletzt worden sei. Wenn derselbe aber auch Liv. VIII, 33 als einen Beweis anführt, daß die Provocation an dem Dictator nicht gegolten habe, so scheint dies ein Irrthum zu sein. Fabius provocirt dort von seinem Dictator Papirius; die Provocation hat aber keine Kraft, weil Papirius sein Dictator ist; daher sich letzterer und diejenigen, welche seine Sache vertheidigen, immer auf die disciplina militaris berufen.

4. Wie wir nun oben (Abschn. 1. Cap. 2. §. 12) ferner gesehen haben, daß die Patricier von den Tributcomitien ausgeschlossen wurden und daß dadurch diese letztern den Charakter

einer Partheiversammlung ganz in sich ausbildeten: so werden durch die in Rede stehende Reform die Patricier wieder in sie aufgenommen und außerdem geschahen noch einige andere Veränderungen, um ihnen jenen Charakter zu benehmen. Was nun zunächst die Aufnahme der Patricier in die Tribus betrifft, so wird diese zwar nicht als zu jener Zeit geschehen berichtet, aber sie findet unmittelbar nach dem Decemvirat statt und hat fortwährend statt gefunden, s. Liv. IV, 24, wo der Dictator Aemilius Mamercus im J. 433 aus seiner Tribus ausgestoßen wird, V, 30. 32. VII, 28 (wo das römische Volk mit dem Ausdruck tribus als ein Ganzes bezeichnet und den benachbarten Völkern entgegengestellt wird), XXIX, 37, und für die späteste Zeit Cic. Phil. VI. §. 12. Varr. de re rust. III, 2 u. ö. Dadurch wurden die Tributcomitien zu einer Nationalversammlung erhoben, und es erklärt sich dadurch, daß auch die niedrigeren patricischen Magistrate, nämlich die Aedilen und Quästoren, in ihnen gewählt werden, was Gruchius (Graev. thes. I. S. 668 f.) hinlänglich bewiesen hat, vgl. Wunder. Prolegg. zu Cic. Planc. S. LXXX ff., und daß bei diesen Comitien die Consuln den Vorsitz führen, s. Varr. a. a. O. Cic. Planc. §. 49. 55. ad Att. IV, 3. Liv. VI, 44. Cic. Vatin. §. 11. ad Fam. VII, 30; wohingegen die Wahl der Tribunen fortwährend unter dem Vorsitz der Tribunen vollzogen wird und auch die Plebiscite durch diese veranlaßt werden *). Endlich erhalten die Tributcomitien

*) Auch hierfür hat rücksichtlich der Wahl der Tribunen Gruchius (S. 667) die nöthigen Belege gegeben, s. Liv. III, 64. Appian. B. C. I, 14. Eine Ausnahme scheint App. B. C. I, 28 zu machen, wo Glaucia als Prätor den Vorsitz führt, indeß steht diese Stelle ganz einzeln und kann deshalb nicht in Anschlag kommen. Die Stellen, wo die Tribunen Gesetzvorschläge vor die Tributcomitien bringen, sind so häufig, daß es nicht nöthig ist, einzelne anzuführen. Einige sind aus Schulze a. a. O. S. 356 zu entnehmen. Uebrigens ist es ein sehr bemerkenswerther Unterschied, daß in diesen Versammlungen der Plebes die Tribunen präsidiren, während in jenen nur die höhern patricischen Magistrate den Vorsitz führten, und es ist nicht zu leugnen, daß hierin noch eine Spur der frühern Sonderung der Plebes zu erkennen ist. Daher diese Concilien nach Lälius Felix (Gell. XV, 27, 4) eigentlich und ursprünglich nur Comitien zu nennen sind, vgl. Rubino a. a. O. S. 309. Auch mochte dieser Umstand mit zu den Zweifeln Anlaß geben, ob das Volkstribunat als ein Magistrat anzusehen sei, s. Plut. Quaest. Rom. 87.

auch, freilich jedenfalls minder feierliche Auspicien. Dies sagt Zon. VII, 19 ausdrücklich: ἀλλὰ καὶ τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν. Es geht aber auch daraus hervor, daß für die frühere Zeit die Comitien der Tribus ohne Auspicien und religiöse Gebräuche vollzogen wurden, s. Dionys. IX, 41: τὰς δὲ φυλετικὰς μήτε προβουλεύματος γινομένου, μήτε τῶν ἱερέων τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων — τέλος ἔχειν, vgl. 49. VII, 59. X, 4: während sich dagegen nicht in Abrede stellen läßt, daß später nicht allein in den Fällen, wo die Consuln den Vorsitz führten (s. Varr. a. a. O., wo der Augur in der Villa auf dem Campus Martius des Befehles des bei den Aedilcomitien vorsitzenden Consuls harrt und nachher wirklich citirt wird, s. Cap. 5), sondern auch in den Versammlungen zur Wahl der Tribunen oder zur Fassung eines Plebiscits Auspicien statt fanden, womit indeß nicht gesagt sein soll, daß diese Auspicien dieselben wie bei andern Volksversammlungen gewesen. Wir begnügen uns mit Stellen wie Cic. Phil. V §. 7. 9. 16, wo Cicero den Antonius zur Rede stellt, daß er durch die Tribunen Gesetzesvorschläge contra auspicia habe machen lassen, und wo der Zusammenhang lehrt, daß zwar in dem vorliegenden Falle die Verletzung der Auspicia darin bestand, daß es während der Volksversammlung donnerte, aber daß sonst auch andere Auspicien dabei in Betracht kamen. Die Stelle Liv. VI, 41: plebeius magistratus nullus auspicato creatur (vgl. dagegen Cic. ad Fam. VII, 39), kann zwar eine gewisse Beschränkung der Auspicien, aber keineswegs ihre gänzliche Abwesenheit beweisen, da der Ausdruck plebeius magistratus, wie wir von Messala (Gell. XIII, 15) lernen, auch die Quästoren und curulischen Aedilen umfaßte. Daß die Tribunen die spectio de coelo hatten, geht aus Cic. Phil. II. §. 99 hervor *).

5. Da sonach die Plebejer, wie wir gesehen haben, zu dem in Rede stehenden Zeitpunkte die Waffen, die sie bisher gegen die Patricier gebraucht hatten, gänzlich aus den Händen gegeben hatten: so scheint es mir durchaus unglaublich, daß sie nicht

*) Vgl. Rubino a. a. O. S. 80 in einem Abschnitte, welcher überhaupt über die Auspicien, diesen so äußerst schwierigen Theil der Alterthumskunde, viel Wahres und Treffendes enthält.

zugleich die immer vorzugsweise vermißte günstigere Stellung in den Centuriatcomitien erlangt haben sollen, zumal ja, wie allgemein bezeugt wird, das Resultat jener Bewegung im Ganzen ein den Plebejern günstiges war. Nun wird von den neuern gelehrten Forschern allgemein zugegeben, daß irgend einmal eine bedeutende, den Plebejern günstige Veränderung mit den Centuriatcomitien vorgegangen sei. Man beruft sich dabei auf den Umstand, daß in den Centuriatcomitien die Tribus als stimmend erscheinen, ferner darauf, daß eine durchs Loos gewählte Centurie, welche zuerst stimmte, mit dem Namen einer Tribus benannt wird — kurz man beweist klar und unwiderleglich, daß die Centurien, früher von den Tribus unabhängig, diesen zu irgend einer Zeit eingeordnet und also das Princip der Aristokratie und der Timokratie mit dem demokratischen der bloßen Länderverteilung verschmolzen und ausgeglichen worden sei. Nur über das Wann? und Wie? hat man die verschiedensten Ansichten ausgesprochen. Die im Folgenden zu entwickelnde Ansicht ist nur in ihrer Verknüpfung mit der Darstellung der Fortbildung der Verfassung und in ihrer Durchführung ganz neu, da man auch sonst diesen Zeitpunkt als den, in welchem die Veränderung eingetreten sei, bezeichnet hat. Man wird es übrigens entschuldigen, wenn ich wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes und der Verschiedenheit der darüber ausgesprochenen Ansichten länger dabei verweile. Für die Beurtheilung des Decemvirats und der mit ihm eingetretenen Reform halten wir unterdeß im Allgemeinen fest, daß das bisher verfolgte Princip derselben auch auf die Centuriatcomitien angewandt wurde, indem diese eine für die bisher fast ganz ausgeschlossenen Plebejer günstigere Organisation erhielten.

6. Diese neue Organisation ward also auf folgende Art ausgeführt. Die bisher bestehenden 170 Centurien der Vermögensclassen wurden auf die 17 ländlichen Tribus (denn so viele gab es deren jetzt noch, s. §. 8) so vertheilt, daß auf jede Tribus 10 Centurien kamen, von denen je 2, eine der seniores und eine der iuniores, zu jeder der 5 Classen gehörten. Während also bisher die Eintheilung in die Classen mit dem ganzen Volke vorgenommen, und aus jeder Classe eine verschiedene auf die Begünstigung des Adels und Reichthums berechnete Anzahl von

Centurien gebildet worden war: so wurden jetzt die Tribus bei der Eintheilung zu Grunde gelegt, und innerhalb dieser Tribus wurden die Classen abgetheilt, und die Classen sich ganz gleich gestellt, indem aus jeder die 2 auf die oben angegebene Art unterschiedenen Centurien gebildet wurden. Im Ganzen enthielt also nunmehr jede Classe 34 Centurien. Die 23 außer den Vermögensklassen stehenden Centurien blieben unverändert, und so blieb also auch die Gesammtzahl der Centurien dieselbe wie bisher, nämlich 193. Und seit dieser Zeit ist immer nur dann eine Veränderung eingetreten, wenn neue Tribus gebildet wurden, wo mit jeder Tribus auch die Zahl der Centurien um 10 wuchs; eine Aenderung, die, weil sie sich von selbst verstand, und in dem Verhältniß der Klassen nichts änderte, nicht besonders bemerkt zu werden brauchte. Außerdem wurden zu einer durch die Geschichte hinlänglich bezeichneten Epoche die 4 tribus urbanae in die Reihe der ländlichen Tribus aufgenommen, so daß auch sie jede 10 Centurien stellten. Als demnach die Zahl der Tribus bis auf 35 angewachsen war, so betrug die Zahl der in diesen enthaltenen Centurien 350, die Gesammtzahl aller Centurien mit Hinzurechnung jener 23, welche vom Vermögen und also auch von den Klassen und Tribus unabhängig waren, 373.

Was die Art und Weise der Abstimmung betrifft, so war vor der Hand kein Anlaß zu einer Aenderung vorhanden. Sie blieb also unverändert und es stimmten auch ferner die Rittercenturien zuerst und darauf die Classen der Reihe nach. Als aber die Menge der Stimmgebenden so groß wurde, daß auf diese Art die Abstimmung kaum binnen einem ganzen Tage würde haben zu Ende gebracht werden können: so wurde die bisherige successive Ordnung aufgegeben, und es stimmte nunmehr eine durch das Loos aus der ersten Classe gewählte Centurie, praerogativa genannt, voran, worauf die übrigen Centurien zu gleicher Zeit Tribusweise zur Abstimmung schritten, so jedoch, daß bei der Verkündigung des Resultats durch den Herold die Reihenfolge der Classen beobachtet wurde.

Beide Veränderungen, die der Einrichtung der Centuriatcomitien und die der Art und Weise ihrer Abstimmung, werden sonst immer in eine Zeit gesetzt. Wir unterscheiden sie in dieser

Beziehung und werden später sehen, daß dadurch manches Bedenken gegen die Versetzung der Hauptveränderung in die Zeit des Decemvirats sich von selbst hebt. Auch beruhen ja beide Veränderungen, wie wir schon bisher gesehen haben, auf so ganz verschiedenen Gründen, daß man sich hierüber nicht verwundern kann.

7. Ich beginne meine Beweisführung, indem ich zu den in den Vorgängen und Verhältnissen enthaltenen zunächst noch einen allgemeinen Grund hinzufüge. Jene Veränderung ist nämlich, man mag einer Ansicht über sie folgen welcher man will, man mag sich die Klassen aufgehoben oder nicht, und die Centurien vermehrt oder vermindert denken, da sie immer ein demokratisches Princip unterschiebt, das bisher gar nicht vorhanden gewesen war, jedenfalls so bedeutend, daß sie dem Theile, welcher dabei so viel verlor, nicht ohne großen Kampf abgenöthigt worden sein kann, von dem unmöglich jede Spur verwischt sein könnte, selbst nicht, wenn er in die Zeit der untergegangenen zweiten Decade des Livius fiele. Dies wird immer ein Einwand gegen jede Annahme bleiben, welche sich einen beliebigen Zeitpunkt nach dem Decemvirate wählt. Setzen wir aber die Veränderung in das Decemvirat: so haben wir einen zehnjährigen Kampf, den hartnäckigsten und erbittertsten, welchen die römische Geschichte kennt, und haben zugleich, was bei keinem andern Zeitpunkte der Fall ist, Zugeständnisse von Seiten der Plebejer, welche wohl im Stande waren, dieses, wenn auch noch so bedeutende Zugeständniß der Patricier aufzuwiegen.

8. Zur besondern Empfehlung unsrer Ansicht dürfte der Umstand dienen, daß die Veränderung sich jetzt äußerlich so leicht machte, wenn die 170 schon bestehenden Centurien über 17 Tribus zu vertheilen waren, ohne daß wenigstens vor der Hand eine Veränderung der Gesammtzahl nöthig wurde. Es gab nämlich zur Zeit des Decemvirats 21 Tribus, denn diese Zahl wurde im J. 495 v. Chr. erreicht, s. Liv. II, 21, und erst im J. 385 überschritten, s. VI, 5. Unter diesen 21 Tribus waren aber bekanntlich 4 städtische, welche ursprünglich nur aus solchen Städtebewohnern bestanden, die keine liegenden Gründe hatten. Diese bei einer solchen Gelegenheit ausgeschlossen zu sehn, kann an sich nicht auffallend erscheinen; es wird aber auch ausdrücklich

bezeugt. Denn Livius fährt an der Stelle, wo er von diesen 4 tribus urbanae spricht (I, 43), unmittelbar nachdem er ihrer Einrichtung durch Servius gedacht hat, so fort: neque hae tribus ad centuriarum descriptionem quidquam pertinuere, wo man das hae nur auf diese, nämlich die städtischen Tribus beziehen kann. Man mag also sonst die Stelle deuten wie man will (wir werden bald auf sie zurückkommen), so kann man jene Worte immer nicht anders erklären als: indeß hatten diese Tribus mit der Eintheilung und Zahl der Centurien gar nichts zu schaffen. Neque steht nämlich, um mich der Kürze wegen so auszudrücken, für neque vero, wie bei Livius oft, s. III, 55. 59. IV, 20. 30. V, 12. VII, 4. IX, 6. X, 20. 21. XXI, 44. XXIII, 27. XXVI, 9 *).

9. Die Zulassung der städtischen Tribus zu den Centuriatcomitien geschieht im J. 340 durch die Censoren Q. Fabius und P. Decius. Die Art und Weise wie Livius (IX, 46) diesen Vorfall erzählt, dient wiederum zur Bestätigung unsrer Ansicht. Bekanntlich hatte Appius im J. 312 erst die Söhne von Freigelassenen in den Senat aufgenommen, und dann, als dies Mittel nicht zureichte, das niedrige Volk (humiles) über alle Tribus vertheilt, d. h. also dieses bisher in den städtischen Tribus befindliche und daher von den Centuriatcomitien ausgeschlossene Volk durch jene Maßregel zur Stimmfähigkeit in diesen Comitien erhoben. Von Fabius heißt es nun weiter: Fabius simul concordiae caussa, simul ne humillimorum in manu comitia essent,

---

*) Diese Zahl, die Zahl 17, als die ursprüngliche vorausgesetzt, so erhält auch vielleicht die Einrichtung der zur Wahl des pontifex maximus seit der lex Domitia zu haltenden Comitien ihre Erklärung. Diesen Grund für jene Zahl, den ich indeß nicht sehr hoch anschlage, führt Huschke (Verf. des Serv. Tull. S. 640) an, und er wird eigentlich erst unter den Voraussetzungen, wie sie in der oben durchgeführten Ansicht enthalten sind, einigermaßen gültig, weil erst unter diesen die 4 tribus urbanae für die früheste Zeit ganz außer Betracht kommen. Wenn übrigens schon darin, daß Huschke diesen Grund anführen kann, sich eine Uebereinstimmung meiner Resultate mit denen des genannten Gelehrten zu ergeben scheint: so muß ich bemerken, daß diese Uebereinstimmung im Wesentlichen nur scheinbar ist. Die Principien, von denen derselbe ausgeht, sind zu eigenthümlich, als daß dies in einem höhern Maße der Fall sein könnte, wie ein Jeder, der dieses Buch kennt, sich leicht selbst sagen wird.

omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit. Diese Maßregel ist eine vermittelnde, denn er traf sie zugleich concordiae caussa; ferner wurde dadurch ein nachtheiliges Uebergewicht der Masse in den Centuriatcomitien aufgehoben, denn von der Vertheilung derselben über alle Tribus durch Appius heißt es vorher, forum et campum corrupit, und jetzt wurde verhütet, ne humillimorum in manu comitia essent, wo man also bei comitia nothwendig auch an die Centuriatcomitien denken muß; endlich wurden die 4 städtischen Tribus jetzt gleichsam neu geschaffen, worauf der Ausdruck urbanasque eas appellavit hinweist, da sie ja, wie wir schon oben gesehen haben, bisher ebenfalls, nur ohne Beziehung zu den Centuriatcomitien, existirt hatten. Dies Alles paßt nur unter den in unsrer Ansicht enthaltenen Voraussetzungen, wenn die Tribus überhaupt schon die Grundlage der Centuriatcomitien bildeten, und wenn Fabius der Menge den ungebührlichen Einfluß, den sie durch die Vertheilung über alle Tribus erlangt hatte, abschnitt, ihr aber dennoch einigen zurückgab, indem er die städtischen Tribus auch gleich den übrigen der Stimmfähigkeit in den Centuriatcomitien theilhaftig machte. Daß jene Worte, forum et campum corrupit, eine Verbindung zwischen Tribus und Centurien voraussetzen, liegt so auf der Hand, daß Niebuhr sich dadurch bewogen fand, die ganze Herstellung dieser Verbindung in das Jahr 304 zu setzen, wodurch aber jene Worte nicht einmal erklärt werden; denn diese setzen ja eine solche Verbindung schon im Jahr 312 als bestehend voraus. Um dagegen bei der Voraussetzung, daß erst nach der Erfüllung der Tribuszahl 35, also nach 241 v. Chr., die Hauptveränderung in der Centurienverfassung eingetreten sei, in der in Rede stehenden Stelle ein offenbar durch sie ausgedrücktes Zugeständniß an die 4 städtischen Tribus finden zu können: so sah sich Gerlach (a. a. O. S. 28 ff.) zu der Annahme genöthigt, daß Fabius den 4 tribus urbanae 8 besondere Centurien zugewiesen habe; was, wenn die Tribus jetzt sonst ganz außer aller Verbindung mit den Centurien standen, sehr unwahrscheinlich ist.

10. Daß die Censoren jedesmal die Eintheilung des Volks in die Tribus und Centurien zu machen hatten, geht bestimmt aus Cic. de legg. III. §. 7 hervor: Censores populi aevitatis,

sobolis, familias, pecuniasque censento, — populique partis in tribus distribuunto, exin pecunias, aevitatis, ordinis partiunto, equitum peditumque prolem distribuunto. Eben so, obgleich vielleicht minder bestimmt, ist dasselbe Liv. IV, 28 gesagt. Dies, und weiter nichts, liegt auch in der Stelle Liv. XL, 51, welche weiter unten erklärt werden wird. Diese Befugniß der Censoren beseitigt manche Bedenken, die über die Verbindung von Tribus und Centurien entstehen können, namentlich auch das Bedenken, wie in den 4 städtischen Tribus Mitglieder der ersten Klassen vorhanden sein konnten, welches nicht hinlänglich gehoben wird, wenn man sagt, daß die Libertinen, welche wenigstens später wiederholt auf diese Tribus beschränkt wurden (s. Gerlach a. a. O. S. 27 u. 29), zum Theil sehr reich waren. Denn sonach stand es in der Willkühr der Censoren auch in diese Tribus Männer der ersten Klassen zu vertheilen, und daß solche sehr angesehene Männer in denselben befindlich waren, lehren wenigstens für die spätere Zeit die Inschriften, s. Orell. Inscr. Tom. II. p. 30. Daß der Hergang bei der Vermehrung der Centurien aber überhaupt der oben beschriebene war, daß also diese immer ohne Weiteres und von selbst mit den Tribus wuchsen, wird nicht nur durch die Leichtigkeit und Natürlichkeit dieser Einrichtung wahrscheinlich, welche allein es wieder erklären kann, daß nirgends einer solchen Veränderung der Zahl Erwähnung geschieht, sondern dient auch zur Erläuterung eines Vorgangs in der innern Geschichte, welcher mir sonst durchaus räthselhaft erscheint. Durch die lex Iulia des Jahres 90 werden nämlich die mit dem Bürgerrechte neu beschenkten Bundesgenossen entweder in 10 oder in 8 besondere Tribus vertheilt und diese zu den bisherigen 35 hinzugefügt, s. App. B. C. I, 49. Vellei. II, 20. Es giebt also jetzt 45 oder 43 Tribus, freilich für sehr kurze Zeit, denn wir finden später die alte Zahl 35 überall wieder, s. Cic. Phil. VI. §. 12. VII. §. 6. Verr. Act. II. Lib. I. §. 14. de leg. agr. or. II. §. 17. 21 u. ö. Natürlich müssen diese neuen Tribus auch Antheil an den Centuriatcomitien erhalten haben, und es fragt sich also, wie dies bewerkstelligt wurde. War nun, wie ich annehme, die Zahl der Centurien eben so eine offene, wie die der Tribus, so ist diese Frage leicht zu beantworten. Es verstand sich nämlich alsdann von selbst, daß

jede Tribus 10 neue Centurien zu der bisherigen Zahl derselben hinzufügte, und daß also die neuen Tribus auf die Centuriatcomitien denselben untergeordneten Einfluß erhielten, wie auf die Tribuscomitien, und eben so erklärt es sich von selbst, daß die Bundesgenossen, als Sulpicius jene neuen Tribus aufhebt und die neuen Bürger in die alten Tribus vertheilt, die Centuriatcomitien eben so beherrschen, als dies bei der Einrichtung des Appius (s. §. 9) mit dem städtischen Pöbel der Fall gewesen war. Endlich ist auch klar, daß später die Censoren vermöge ihrer oben beschriebenen Befugniß diese neuen Bürger, auch ohne die besondern Tribus wieder herzustellen, leicht wieder auf den ihnen gebührenden Einfluß beschränken konnten. Alles dies hätte nun aber besonderer Maßregeln bedurft, wenn, wie man annimmt, irgend eine Zahl der Centurien als feststehend angesehen wurde, und sollte dann jede Erwähnung dieser besondern Maßregeln spurlos untergegangen sein?

11. Ich lasse nun die Stellen folgen, welche sich auf die Veränderung der Centuriatcomitien beziehen, und zwar zunächst diejenigen, welche nur die Veränderung ihres Characters, nicht die der Art und Weise der Abstimmung betreffen. Wie wir oben gesehen haben, so wird der Beweis, daß in späteren Zeiten die Centurien eine Unterabtheilung der Tribus waren, fast ausschließlich darauf gegründet, daß alsdann, wenn von Centuriatcomitien die Rede ist, Tribus genannt werden; ein Beweis, der allerdings, wie leicht einzusehen, vollkommen triftig ist. Man beruft sich daher auf die Stellen, welche nachher noch einmal besprochen werden müssen, Liv. XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6. Diese Stellen gehören allerdings in die Zeit des punischen Kriegs, und so scheint von dieser Seite der Annahme, daß erst kurz vor diesem Kriege die Veränderung eingetreten sei, nichts im Wege zu stehen. Allein diese Stellen sind nicht die einzigen. Schon im J. 396 v. Chr. erscheinen bei Liv. V, 18 bei der Wahl der Consulartribunen, also in den Centuriatcomitien, die tribus iure vocatae; denn daß die Consulartribunen in den Centuriatcomitien gewählt wurden, um dies noch zum Ueberfluß zu bemerken *),

*) Es geschieht dies um Niebuhrs willen, welcher sie in den Tributcomitien gewählt werden läßt, sich aber mit seiner Annahme offenbar im Zirkel dreht (s. III, 397).

bezeugt Livius (V, 52. vgl. 13) ausdrücklich. Und auch die Stelle Liv. VI, 21 gehört hierher, wo wiederum die Tribus bei den Centuriatcomitien genannt werden; wenigstens ist es höchst unwahrscheinlich, daß in der damaligen Zeit Kriegserklärungen (denn um eine solche handelt es sich in jener Stelle) durch die Tributcomitien geschehen sein sollten *).

Doch selbst von dieser letztern Stelle abgesehen, so reicht jene erste schon vollkommen hin; denn es ist reine Willkühr oder wenigstens eine Sache der Noth, wenn man einen und denselben Schluß hier anwenden und dort verwerfen will. Entweder also man muß den ganzen Beweis fallen oder man muß ihn schon für das Jahr 396 v. Chr., also für die Zeit lange vor dem punischen Kriege gelten lassen **).

12. Wie ist man nun aber überhaupt darauf gekommen, die Veränderung als später, als erst kurz vor dem 2ten punischen Kriege geschehen zu betrachten?

Der einzige Grund hierfür ist in der Stelle Liv. I, 43 enthalten. Diese und die Stelle Dionys. IV, 21 sind zugleich die beiden einzigen Stellen, welche der Veränderung als wirklich geschehen ausdrücklich gedenken; denn an allen andern Stellen muß man nur aus einzelnen Merkmalen der spätern Einrichtung auf eine Veränderung schließen. Mit ihnen beginnen wir also die Reihe der einer ausführlicheren Erklärung bedürfenden Stellen.

Die Stelle Liv. I, 43 lautet so: nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero, centuriis iuniorum seniorumque ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, tribus eas appellavit, ut ego arbitror ab tributo, nam eius quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est: neque hae tribus

*) S. Grucchius de comit., Thes. Graev. I. S. 549. Rubino a. a. O. S. 263.

**) Gerlach z. B. (a. a. O. S. 22) will an jener Stelle nach Anderer Vorgange den Ausdruck nur »als aus dem späteren Canzleistil entlehnt« angesehen wissen. Warum sollte dies dann aber nicht eben so gut an den Stellen aus der Zeit des 2ten punischen Kriegs geschehen sein können?

ad centuriarum distributionem numerumque quidquam pertinuere. Ich bemerke zunächst, daß es nicht gegründet ist, wenn man sagt, das earum in den Worten duplicato earum numero könne sich ebensowohl auf tribus als auf centuriae beziehen; es kann sich nur auf tribus beziehen, denn dieses geht voran und centuriae folgt erst nach. Ich übersetze nunmehr die erste Hälfte jener Stelle so: »Man darf sich nicht wundern, daß die Centurienverfassung, wie sie jetzt ist, seit die Zahl der 35 Tribus erfüllt ist, nachdem (hierdurch) ihre Zahl (fast) verdoppelt ist, nicht mehr zu den Centurien der Aeltern und Jüngern nach der von S. T. eingesetzten Summe paßt«; so daß also centuriis der Dativ ist und von convenire regiert wird, und ad, wie gewöhnlich, eine Beziehung ausdrückt. Man wird mir zugeben, daß dies die natürliche und sich zuerst gebende Erklärung der Stelle ist, wie ich denn die Worte immer so erklären zu müssen geglaubt habe, schon ehe ich sie durch die Sache richtig zu deuten verstand. Livius begründet also die Veränderung von jetzt gegen sonst dadurch, daß die Zahl der Tribus sich (fast) verdoppelt habe, indem sie bis zu 35 angewachsen sei, und setzt die Veränderung darein, daß die Verfassung oder Einrichtung nicht mehr mit den Centurien nach der von Servius eingesetzten Zahl, oder, mit andern Worten, daß die jetzige Zahl nicht mehr mit der des Servius Tullius stimme. Nämlich, als die erste und vom politischen Standpunkte aus wichtigste Veränderung geschah, da stimmte ja die Zahl, sofern es 193 Centurien blieben, wie sie es gewesen waren. Seit nun aber die Zahl der Tribus von 17 auf 35 gewachsen und also in der That verdoppelt worden war (denn 17 ist ja die sogenannte kleine Hälfte von 35), seitdem stimmte auch die Zahl der Centurien nicht mehr. In einem gewissen Sinne ist es allerdings wahr, daß nach Livius die Veränderung erst mit dem Jahre 241 d. h. mit der Erfüllung der 35 Tribus ganz und fertig eingetreten ist (und dies ist es, worauf man immer so großes Gewicht legt), aber nur die Veränderung der Zahl, welche ja auch nach unserer Ansicht ihr Maximum, bei dem sie geblieben ist, erst mit jenem Zeitpunkte erreicht hat. Die eigentliche Zurückführung der Centurien auf die Tribus, worin die Veränderung dem Princip nach besteht, hat er entweder übersehen (was man bei seiner Art, in

der innern Geschichte nur immer die Oberfläche zu berühren, nicht eben auffallend finden darf) oder er hat sie jetzt, wo es ihm nur auf die Zahlen ankommt, nicht ins Auge gefaßt. Ein Hauptbeweis für die Richtigkeit dieser Erklärung scheint mir nun aber in den noch übrigen Worten der Stelle zu liegen, welche ganz räthselhaft scheinen und es bei den bisherigen Erklärungen auch wirklich sind. Denn was soll ein Zusatz, dessen wesentlicher Inhalt zu sein scheint: »denn Servius Tullius machte 4 tribus urbanae?« Ich kann dieses Räthsel nun lösen. Es kommt nämlich vorzüglich auf die schon oben erklärten Schlußworte: neque hae etc. an, und der ganze Zusatz, welcher doch wegen des enim ein erklärender sein muß, hat den Zweck, zu erklären, inwiefern die jetzige Zahl als die doppelte der ursprünglichen anzusehen sei; denn, so ist der Sinn, allerdings richtete Servius Tullius auch 4 tribus urbanae ein, und so betrug die Zahl eigentlich 21; allein diese hatten (zuerst) nichts mit den Centuriatcomitien zu schaffen, und so waren in Bezug auf diese eigentlich nur 17 Tribus. Wobei ich nur noch bemerke, daß es nach der obigen Auffassung der vorangehenden Worte, wenn Livius vorzüglich die Zahl der Centurien im Auge hat, nun auch vollkommen motivirt erscheint, daß er sagt, die 4 tribus urbanae standen in keinem Bezug ad numerum. (Vgl. übrigens oben §. 8).

13. Die Stelle des Livius betrifft also, wie schon bemerkt, nur die seit dem Decemvirat, also seit dem Eintritt der wesentlichen, das Princip betreffenden Veränderung der Centuriatcomitien allmählig geschehende Vermehrung der Zahl der Centurien. Die oben angezeigte Stelle des Dionysius betrifft wiederum nur einen einzelnen Punkt, nämlich die Art und Weise der Abstimmung, die §. 6 schon berührt ist, über welche wir aber jetzt etwas ausführlicher handeln müssen.

Daß die Abstimmung in den Centuriatcomitien ursprünglich nach der Einrichtung des Servius Tullius in successiver Ordnung geschah und zwar so, daß die 18 Rittercenturien den Anfang machten und darauf zunächst die 80 Centurien der ersten Classe folgten, und nur erst wenn es nöthig war, die übrigen Centurien aufgefordert wurden, ist nicht zu bezweifeln. Wären alle Centurien zusammen aufgerufen worden, so könnten Livius (I, 43)

und Dionysius (IV, 20) nicht ausdrücklich sagen, daß die Centurien der 4 untern Classen gar nicht zur Abstimmung gebracht worden seien, wenn die ersten 98 Centurien einstimmig gewesen. Ja es reichte schon hin, wenn in der ersten Classe 91 Stimmen alle übereinkamen, wie dies Dionysius (VII, 59) wiederum ausdrücklich sagt *). Wir besitzen folgende detaillirte Beschreibung einer Wahlhandlung im J. 460 v. Chr. bei Dionysius (X, 17): *καὶ ἐπειδὴ ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἐνέστη χρόνος καὶ ὁ κήρυξ τὴν πρώτην τάξιν ἐκάλεσεν, εἰςελθόντες εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον αἵ τ' ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν τὸ μέγιστον τίμημα ἐχόντων Λεύκιον Κοΐντιον Κικιννάτον ἀποδεικνύουσιν ὕπατον — καὶ οὐδεμιᾶς ἔτι κληθείσης ἐπὶ τὴν ψηφοφορίαν τάξεως, τρισὶ γὰρ ἦσαν λόχοις πλείους οἱ διενέγκαντες τὴν ψῆφον λόχοι τῶν ἀπολειπομένων, ὁ μὲν δῆμος ἀπῄει* —. Daher stellt auch Dionysius (VII, 59) die Centuriat- und Tributcomitien in dieser Beziehung einander gegenüber, indem er sagt, die Tribunen hätten diese letzteren als mehr demokratisch den erstern vorgezogen, weil bei ihnen im Gegensatz gegen die Centuriatcomitien die Abstimmung zu gleicher Zeit (*μιᾷ κλήσει*) geschah und so, daß die Tribus dabei zugleich, eine jede in ihrem septum oder ovile, standen (*οἱ δὲ δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν χωρία τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ' αὑτάς*).

14. Diese successive Abstimmung konnte recht wohl beibehalten werden, als mit dem Decemvirate die Eintheilung und das Verhältniß der Centurien geändert wurde. Eine Aenderung in jener konnte nur erst dann nothwendig werden, als die Zahl der Centurien und noch mehr, als die Zahl der in ihnen enthaltenen Bürger so sehr stieg, daß man auf jene Art kaum an einem ganzen Tage mit der Abstimmung fertig geworden wäre. Wenn man sie indessen vornahm, so mußte man darauf bedacht sein, so viel als möglich von einem wesentlichen Vorzug der alten

*) Diese Stelle ist auch deswegen bemerkenswerth, weil sie ein besonderes deutliches Zeugniß für die Zahl 195 als Gesammtzahl der Centurien ablegt. Will man hier ändern, so muß dies mit 3 Zahlen geschehen, von denen 2, weil sie verschieden, aber von einander abhängig sind, sich gegenseitig stützen.

Verfahrungsweise beizubehalten. Bisher hatten nämlich die Centurien der untern Classen bei den Wahlen die Abstimmung der Ritter und der ersten Classen unter ihren Augen vorgehen sehen; sie hatten auf diese Art die Candidaten, die ihnen, wenn sie auf dem Lande wohnten und selten nach der Stadt kamen, sogar persönlich unbekannt sein konnten, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und das Ansehn der zuerst Abstimmenden hatte eben so wenig als die Vorbedeutung, die nach römischem Sinn in dem Resultat der ersten Stimmen lag, des Eindrucks auf ihre Gemüther verfehlen können. Um also hiervon so viel als möglich zu retten, so wurde die Einrichtung getroffen, daß immer eine Centurie der ersten Classe durchs Loos gewählt werden sollte, um voranzustimmen. Erst wenn diese abgestimmt und wenn man den übrigen Centurien einige Zeit zur Ueberlegung und Besprechung gelassen hätte, sollte die Abstimmung fortgesetzt, nunmehr aber mit einem Male absolvirt werden *).

So geschieht nun auch die Abstimmung im Lauf des zweiten punischen Krieges, s. Liv. XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 2. An diesen Stellen wird die praerogativa genannt und durch den Namen der Tribus und den Zusatz iuniorum bezeichnet; denn dies reichte hin, wenn, wie schon bemerkt, die praerogativa nur aus der ersten Classe genommen wurde **). Und in Bezug auf diesen Punkt findet nun auch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und allen ähnlichen Stellen der frühern Zeit statt. Es geschieht nämlich früher der praerogativa oder der praerogativae auch Erwähnung (Liv. V, 18; X, 22), aber nicht in der Weise wie nachher, nämlich nicht so, daß die praerogativa durchs Loos gewählt worden wäre. Es fehlt also das wesentliche Merkmal der spätern Zeit, und da nun auch früher nothwendiger Weise eine Centurie immer vorgestimmt hat, so ist diese, oder, wenn der Plural richtig ist, so sind mehrere der zuerst abstim-

---

*) Diesen Gegenstand habe ich ausführlicher in der Zeitung für Alterthumsw. (1838. Nr. 18 u. 19) behandelt, worauf ich jetzt verweise.

**) Wäre es, wie Zumpt, Abstimmung des röm. Volks rc., Berlin 1837, behauptet, Gesetz und Herkommen gewesen, immer eine Centurie der Jüngern zu nehmen, so würde aus demselben Grunde, wie primae classis nicht hinzugesetzt wird, auch iuniorum nicht hinzugesetzt worden sein, weil es sich nämlich eben so wie jenes von selbst verstanden hätte.

menden Centurien an jenen Stellen zu verstehen, so daß also die neue Einrichtung der Art der Abstimmunng am wahrscheinlichsten in die Zeit der verloren gegangenen 2ten Decade des Livius, also in die Zeit zwischen 292 und 218 zu setzen sein dürfte *). Auch scheint in der That in der Stelle Liv. X, 13: ut quaeque intro vocata erat centuria, consulem haud dubie Fabium dicebat, wegen des ut quaeque ein bestimmter, positiver Beweis enthalten zu sein, daß im J. 297 v. Chr. die successive Abstimmung noch stattfand.

15. Die Stelle des Dionysius, zu der wir nunmehr zurückkehren, lautet so: *οὗτος ὁ κόσμος* (d. i. die Servianische Centurienverfassung) *ἐπὶ πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ Ῥωμαίων, ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκ ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης, ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών.* Diese Stelle wird nunmehr nach obigen Vorbemerkungen vollkommen klar. Die alte *ἀκρίβεια τῆς κλήσεως* hatte in der successiven Abstimmung bestanden; diese war jetzt aufgehoben und dafür die ursprünglich nur den Tributcomitien eigene Abstimmung *μιᾷ κλήσει* eingeführt worden. Diese Veränderung ist demokratisch, eben so wie der ehemalige Unterschied der Tributcomitien gegen die Centuriatcomitien demokratisch war, und so dient die oben §. 13 besprochene Stelle (VII, 59) für die unsrige zum deutlichsten Commentar. Zwar war das Demokratische der neuen Abstimmungsweise durch die Einrichtung der praerogativa etwas gemindert, aber doch nicht ganz aufgehoben worden. Endlich paßt nunmehr auch das *ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς* vollkommen; denn dieser Theil der Veränderung war wirklich durch die Nothwendigkeit, durch die steigende Vermehrung des Volks herbeigeführt worden, wie wir gesehen haben. Von der Veränderung im Ganzen hätte dasselbe schwerlich gesagt werden können.

Um einem wirklich schon vorgekommenen Irrthume vorzubeu=

---

*) Manches, was zur Bestätigung und weitern Erklärung dieses §. noch beigebracht werden kann, habe ich, um hier den Gang des Beweises nicht allzulange aufzuhalten, in den ersten Anhang verwiesen.

gen, bemerke ich noch, daß in den Worten: ἐν τοῖς καϑ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται, keineswegs liegt, daß diese Veränderung erst zu des Dionysius Zeit eingetreten wäre; denn κεκίνηται und μεταβέβληται heißt: »die Verfassung besteht als eine veränderte«, womit also über die Zeit, wo sie eintrat, gar nichts gesagt ist.

16. Ich lasse nunmehr die noch übrigen der wichtigsten hierher gehörigen Stellen folgen. Es dürfte vielleicht gerathen sein, in Betreff derselben im Allgemeinen voraus zu bemerken, daß eine Ausstellung an ihrer Erklärung nur alsdann eine Ausstellung an der ganzen Ansicht, um die es mir zu thun ist, begründen kann, wenn sich eine andere Ansicht finden sollte, welche nicht nur zu sämmtlichen in Betracht kommenden Stellen einen bessern Schlüssel lieferte, sondern auch den Entwickelungsgang der Verfassung leichter und bequemer erklärte.

Die erste zu behandelnde Stelle sei: Cic. Phil. II, 33. §. 82: **Ecce Dolabellae comitiorum dies; sortitio praerogativae; quiescit. Renuntiatur; tacet. Prima classis vocatur, renuntiatur; deinde ut assolet, suffragia; tum secunda classis; quae omnia sunt citius facta, quam dixi. Confecto negotio bonus augur (C. Laelium diceres) ALIO DIE inquit.** So hat Orelli die Stelle drucken lassen und so findet sie sich auch in den Handschriften, nur daß einige zu **tum secunda classis** noch **vocatur** hinzusetzen, was für den Sinn gleichgültig ist. Nur eine, aber schon aus sprachlichen Gründen nicht zu billigende Conjectur ist es, wenn man hat lesen wollen: **deinde ut assolet, suffragatum secunda classis vocatur**, oder mit Weglassung von **vocatur: deinde ut assolet suffragatur secunda classis.** Es beziehen sich übrigens die Worte auf die Consulwahl des Dolabella, welche so weit, als die in ihnen enthaltene Beschreibung reicht, schon vollendet war, als der Augur M. Antonius mit seinem Einspruch entgegentrat: was aber nach Cicero's Ausdruck erst »**confecto negotio**« geschehen seyn soll.

Bei dieser Stelle verdient die Niebuhrsche Erklärung eine besondere Berücksichtigung (s. III. S. 398 ff.). Dieser gemäß würde der Sinn der Stelle etwa folgender sein: »Es erscheint der Wahltag des Dolabella; die **praerogativa** wird durchs Loos bestimmt; er (Antonius) schweigt. Ihre Stimme (oder Dolabella

ıls Consul) wird ausgerufen; er schweigt. Die erste Classe wird :ufgerufen; es erfolgt die Verkündigung (ihrer Stimme oder des Dolabella). Dann folgen, wie üblich, die (sex) suffragia; arauf die zweite Classe. Dies Alles geschah schneller, als ich s (eben) gesagt habe. Nachdem die Abstimmung vollendet war, ıgte der vortreffliche Augur (ein zweiter Lälius!) Alio die.« Bei dieser Erklärung wird vorausgesetzt, daß es damals nur noch wei Classen gegeben habe; denn dies ist Niebuhrs Ansicht, die ıach seiner Meinung eben durch diese Stelle vorzüglich gestützt werden soll. Dies ist aber nicht der Fall. Sollte Antonius virklich bis zu dem Augenblick mit seiner Einsprache gewartet haben, wo die Wahl ganz vollendet war? Sollte es ihm nicht vielmehr genügt haben, wenn er sah, daß die Wahl des Dolabella wahrscheinlich oder schon so gut wie gewiß war, wie es in einem ähnlichen sogleich zu besprechenden Falle (Liv. XLIII, 16) geschah? Und ist denn selbst nach Niebuhr's Ansicht die Sache ganz abgemacht (confectum negotium), wenn auch die Abstimmung vorbei war, da es auch alsdann noch vieler Förmlichkeiten, z. B. der feierlichen Verkündigung durch den vorsitzenden Consul bedurfte? Und wenn die Abstimmung bis zu Ende fortgesetzt wurde, und, wie Niebuhr annimmt *), in successiver Ordnung geschah; konnte denn dann Cicero sagen: quae omnia sunt citius facta quam dixi, von einer Sache, die wenigstens den halben Tag gedauert haben würde? Dies würde eine in der That unerträgliche Hyperbel sein. Dagegen ist die Hyperbel gering und ohne allen Anstoß, wenn man, wie schon Huschke (a. a. O. S. 613) richtig gethan hat, confecto negotio erklärt: »nachdem die Sache so gut wie abgemacht war.« Dergleichen Hyperbeln sind bei einem Redner eine ganz gewöhnliche Sache. Schon die daneben stehende, in den eben angeführten Worten: quae omnia etc., enthaltene, ist auch, wenn man die successive Abstimmung nicht annimmt, um Vieles bedeutender. Um aber noch einige andere hierher gehörende anzuführen, so heißt es pro Plancio §. 49 ff., Plancius sei schon einmal in frühern Comitien zum Aedilen gewählt worden, während nur so viel wahr ist, daß, als früher die Comitien derselben Wahl schon einmal

---

*) S. die S. 54 angeführte Abhandlung.

begonnen wurden, der Ausfall sich für den Plancius günstig zu gestalten schien; denn sie wurden, ehe sie vollendet wurden, unterbrochen, wie schon daraus hervorgeht, daß sie zum zweiten Male gehalten werden mußten, s. Wunder zu der Stelle. Es werden also auch hier die Comitien, welche doch unterbrochen wurden, in einer ganz ähnlichen Weise als vollendet dargestellt. Ferner wird in Pison. §. 38 gesagt: **ex qua (Macedonia) aliquot praetorio imperio, consulari quidem nemo rediit, qui incolumis fuerit, quin triumpharit,** während doch, wie Manutius richtig bemerkt, in derselben Rede §. 44 L. Torquatus erwähnt wird, welcher als Proconsul Macedonien verwaltete und nicht triumphirte. Dieselbe Rede enthält noch viele andere Hyperbeln, die ich aber, weil der Beweis zu viel Raum einnehmen würde, hier nicht erwähne. Nur noch eine überhaupt finde hier ihrer Aehnlichkeit mit unserm Falle wegen einen Platz. Wer sieht nicht sogleich, daß es eine Hyperbel ist, wenn Cicero pro Milone §. 96 sagt, Milo sei schon vollständig zum Consul ernannt gewesen und es habe nur noch an seiner Ausrufung durch den Herold gefehlt?

Mit Beseitigung der Niebuhr'schen Ansicht von der successiven Abstimmung und von den 2 Classen der spätern Centurienverfassung ist vielmehr der Hergang der Sache folgender. Zuerst die Erwählung der praerogativa durch's Loos und ihre Abstimmung, so wie die Verkündigung ihrer Wahl. Dies bleibt also wie bei Niebuhr. Nunmehr gehen aber nach unsrer Ansicht sämmtliche übrige Centurien zur Abstimmung, und es geschieht diese zu gleicher Zeit, nicht aber eben so die renunciatio. Diese geschah, wie es sich ja auch kaum anders denken läßt, einzeln (s. Cic. Verr. A. II. Lib. V. §. 38: **non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque suffragiis illo honore affici pronuntiavit?**), und zwar, wie wiederum ganz natürlich ist und wie es sich vorzüglich aus unsrer Stelle ergiebt, so, daß dabei die Rangordnung der Classen beobachtet wurde. Demnach ist es nach der praerogativa zunächst die erste Classe, deren Stimmen auf geschehene Aufforderung (vocatur) durch den Herold verkündigt worden, und auf diese folgt die secunda classis, bei welcher der Hergang derselbe ist. Weiter wird aber die Abstimmung nicht fortgesetzt. Antonius

cht, daß die Wahl des Dolabella, wenn er nicht einschreite, eschehen werde, er konnte dies um so mehr sehen, als nach hrer Ansicht die Abstimmung der übrigen Classen auch schon egonnen hatte und wenn auch nicht vollendet und noch weniger usgerufen, doch gewiß leicht an manchen Anzeichen zu erkennen war; er schreitet deshalb ein, nachdem die Sache in der That o gut wie abgethan war.

Wir haben aber bisher bei unsrer Erklärung eins noch nicht erücksichtigt; dies sind die Worte: deinde ut assolet suffragia. Wäre Niebuhr's Erklärung unbedenklich, welcher suffragia für ie sex suffragia nimmt, und könnte man ferner beweisen, daß ie sex suffragia in der damaligen Zeit ihre Stelle nach der rsten Classe gehabt hätten, was er auf eine sehr scharfsinnige Art zu erklären weiß (s. S. 399) und was in der That durch ie geringe Anzahl der damaligen Patricier nicht unwahrscheinlich wird: so würde man mit diesen Worten bald fertig sein, sie würden eben auf die Art zu deuten sein, wie Niebuhr gethan at. Allein die Stelle, wo suffragia eben so stehen soll (Cic. Rep. IV. §. 2), ist wenigstens von Madwig (Opusc. acad. . 74) anders gedeutet worden, und auch Liv. XLIII, 16, worauf er sich ebenfalls bezieht, läßt, wie wir im folgenden §. ehen werden, eine andere Erklärung zu. Ob ich daher gleich die Niebuhr'sche Erklärung nicht ganz fallen lassen möchte, weil sie mit den eben von mir angegebenen Modificationen die leichteste und gefälligste ist: so müssen wir uns doch nach einer andern Erklärung umsehn. Jedenfalls umfaßt dann die prima classis die sämmtlichen 18 Rittercenturien, welche auch Dionys. IV, 20. VII, 59. X, 17 ausdrücklich zu der ersten Classe gezählt werden, vgl. auch Liv. X, 15. XLIII, 16.

Zumpt (a. a. O. S. 16) hat nach Garatonis Vorgang das zweite renuntiatur als eine fehlerhafte Wiederholung verworfen. Dürfte man dies thun, so wäre die Stelle leicht erklärt. Dann enthielten die Worte: deinde ut assolet suffragia sc. renuntiantur, nichts als was wir bisher in dem ausgeworfenen renuntiatur gefunden haben, und es könnte also sehr wohl mit tum prima classis fortgefahren werden. Will man dies nicht, so schlage ich vor, mit einer leichten Aenderung statt renuntiatur, deinde ut assolet suffragia zu lesen: renuntiantur deinde ut

assolet suffragia, nämlich suffragia primae classis. Renuntiare suffragia steht in demselben Sinne wie hier pro Plana §. 14, und daß der Sinn überhaupt durch diese Veränderung klar und passend werden würde, brauche ich nicht erst zu beweisen.

17. Ganz wie an der eben behandelten Stelle würde auch an einer andern die Annahme Niebuhr's, daß die sex suffragia nach der ersten Classe abgestimmt hätten, in einer Beziehung gute Dienste leisten. Ich meine die Stelle Liv. XLIII, 16, welche so lautet: cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis in conspectu populi annulis aureis positis vestem mutarunt, ut supplices plebem circumirent. Hier scheinen also ebenfalls die 12 Rittercenturien anzufangen und dann die Centurien der ersten Classe zu folgen, so daß die sex suffragia keinen andern Platz inne haben konnten, als den nach der ersten Classe. So scheint es, und wäre dies aus noch andern Gründen recht glaublich, so würde ich auch an unsrer Stelle kein Bedenken tragen, sie auf diese Art zu erklären. Indeß unsre Stelle verlangt diese Erklärung nicht nothwendig. Wenn gesagt wird, daß in der ersten Classe von den 12 Rittercenturien 8 und außerdem noch viele andere den Censor verdammt hätten: so liegt darin, vorausgesetzt, daß jene 12 Rittercenturien eine eigne Corporation innerhalb der ersten Classe ausmachten und daß die sex suffragia auch zu der ersten Classe gehörten, wie beides wirklich der Fall ist, keineswegs, daß die sex suffragia nicht innerhalb derselben Classe oder auch an der Spitze derselben abgestimmt hätten. Sie werden nur nicht besonders erwähnt, und auch hierfür läßt sich ein Grund auffinden. Einmal nämlich waren sie, wie schon im vorigen §. bemerkt wurde, an sich unbedeutend, weil der Stand der Patricier, auf den sie beschränkt waren, so sehr zusammengeschmolzen war, was besonders auch daraus hervorgeht, daß Q. Cicero in der Schrift de petitione consulatus ihrer nicht gedenkt, obgleich er sonst alle Theile der Centuratcomitien für seinen Zweck durchgeht, und namentlich über die andern 12 Rittercenturien ausführlich handelt, s. §. 33. Alsdann berücksichtige man nur den Zusammenhang der Stelle. Die verhandelte Sache ist von der Art, daß sich in Bezug auf sie das Interesse der Vornehmen und der

Plebejer spaltet. Die letztern waren gegen den Angeklagten, gegen C. Claudius, erbittert und wünschten ihn daher verdammt zu sehn, während die Optimaten ihn zu retten suchten. Daraus geht schon hervor, daß ihn die sex suffragia nicht verdammen konnten. Nunmehr stellt Livius nur die Anzeichen, die sich in dem ersten Theile der Abstimmung für die Verurtheilung des Angeklagten fanden, zusammen: sollte er nun etwa hinzusetzen: quamquam sex suffragia absolvebant? Daß die Centurien der niedern Classen ihn verdammen würden, war leicht vorauszusehn: denn sich also schon in der ersten Classe nicht wenig verdammende Stimmen ergaben, so mußten die Optimaten nothwendig die Hoffnung aufgeben, und so erklärt es sich vollkommen, warum sie schon jetzt, ohne die Abstimmung (oder vielmehr die renuntiatio derselben) weiter fortschreiten zu lassen, zu Bitten ihre Zuflucht nehmen *).

Diese Stelle erregt nun aber noch ein anderes Bedenken. Es wird nämlich nach jenen oben ausgeschriebenen Worten noch erzählt, daß trotz der Bitten der principes civitatis Claudius beinahe verdammt worden wäre; es hätten nämlich nur 8 Centurien zu seiner Verurtheilung gefehlt. Wenn nun, wie es unsre Ansicht ist, die Abstimmung aller übrigen Centurien, als die der ersten Classe verkündet wurde, schon begonnen hatte und vielleicht beinahe vollendet war: so scheint es, als hätten die Bitten der Optimaten entweder gar nichts oder so gut wie gar nichts wirken können. Denn darauf, daß doch vielleicht möglicher Weise noch ein Theil der Centurien mit der Abstimmung zurück gewesen sei, möchte ich kein Gewicht legen. Auch das scheint mir nicht aus-

*) Drei bis vier Tribus konnten aber die Optimaten unmöglich so weit bringen. Nicht mehr haben nämlich nach Zumpt's Ansicht bei dieser Angelegenheit überhaupt abgestimmt. Und sollte Livius die 6 bis 8 in jener Tribus enthaltenen Centurien multae centuriae nennen? So dient diese Stelle vorzüglich, um Zumpt's Ansicht zu widerlegen. Noch mehr ist dies mit der im vorigen §. behandelten Stelle des Cicero der Fall. Dort kann er nämlich, da er der Meinung ist, daß in Abstimmung und Verkündigung der Abstimmung Tribus auf Tribus gefolgt sei, die Abstimmung nicht über die praerogativa und die Centurien der 2 ersten Classen einer Tribus vorrücken lassen; wo dann aber Cicero trotz aller rednerischen Freiheit gewiß nicht hätte sagen können: confecto negotio. Ueber Liv. XLIII, 16 vgl. übrigens noch Anh. 3.

zureichen, wenn man annehmen wollte, daß die Abstimmung nur insoweit erneuert worden wäre, als die Stimmen noch nicht verkündet gewesen; denn daraus, daß die Majorität, durch welche der Angeklagte freigesprochen wurde, so gering war, scheint hervorzugehen, daß von den Centurien der geringeren Leute sich nur wenige gewinnen ließen, und daß jener nur durch einen Zutritt von einigen Centurien der ersteren Classen gerettet wurde. Auch würde dann die geringe Majorität natürlich und kaum der Erwähnung werth gewesen sein, wenn schon so viele Stimmen verloren waren. Ich glaube deßhalb, daß die ganze Abstimmung wiederholt wurde, wie dies z. B. auch Liv. V, 18 aus andern Gründen geschieht. Daß die Optimaten auch sonst, wenn die Abstimmung einen ihnen mißfälligen Ausgang zu nehmen schien, sich aufs Bitten zu legen pflegten, und daß in Folge davon die Comitien oft erneuert wurden, geht aus der Stelle Cic. pro Planc. §. 50 hervor: **Quo quidem tempore, Laterensis, si id facere voluisses aut si gravitatis esse putasses tuae, quod multi nobiles saepe fecerunt, ut cum minus valuissent suffragiis quam putassent, postea prolatis comitiis prosternerent se et populo Romano fracto animo atque humili supplicarent: non dubito, quin omnis ad te conversura fuerit multitudo. Nunquam enim fere nobilitas, integra praesertim atque innocens a populo Romano supplex repudiata fuit.** Eben so also, wie in jenen gerichtlichen Comitien, geschah es auch in den Wahlcomitien sehr oft, und der einzige Unterschied, den ich in jener Erzählung bei Livius wahrnehme, besteht darin, daß die Bitten schon an dem ersten Comitientage von den Patriciern begonnen wurden.

Auf den Umstand, daß die praerogativa hier nicht erwähnt wird, werde ich im ersten Anhange zurückkommen.

18. Ich füge hier gleich noch eine andere Stelle des Livius hinzu. Von den Censoren des J. 179, M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, heißt es nämlich XL, 51: **mutarunt suffragia, regionatimque generibus hominum caussisque et quaestibus tribus descripserunt.** Diese Stelle ist schon §. 10 erwähnt worden, sofern aus ihr und aus Cic. de Legg. III. §. 7 mit Recht zu schließen ist, daß die Censoren immer von Neuem die Einordnung des Volks in die Tribus und Centurien unter-

achten und nach Befinden änderten, und Zumpt a. a. O. S. 18 emerkt sehr richtig, daß bei diesen Censoren davon besondere Erwähnung geschehen, weil die Veränderung bedeutender als ewöhnlich gewesen sein möge. Aus jener Stelle des Cicero ergiebt sich, daß zuerst die Tribus von den Censoren gebildet nd dann innerhalb der Tribus die bekannten Abtheilungen der Centurien gemacht wurden, welche theils auf dem Census (die 5 Classen), theils auf dem Alter (die centuriae seniorum iuniorumque), theils auf dem Stand (die sex suffragia und die 12 Rittercenturien) beruhten. Bei der Abtheilung der Tribus kam noch die Erwerbsart und das Herkommen besonders in Betracht, da bekanntlich die Freigelassenen auf besondere Tribus beschränkt waren und es bei deren Nachkommen rücksichtlich der Befreiung von dieser Beschränkung darauf ankam, welche Gewerbsart sie wählten *).

Nach diesen Vorbemerkungen wird sich die fragliche Stelle des Livius auch im Einzelnen leicht erklären. Von den Rücksichten, welche die Censoren bei der Vertheilung des Volks in die Tribus (dies ist das tribus regionatim describere) nahmen, beziehen sich also die genera auf das Herkommen, caussae sind im Allgemeinen die Verhältnisse und umfassen Vermögen und Alter, quaestus sind die Erwerbsarten, und es leuchtet also ein, daß sie, was sich freilich fast von selbst versteht, mit der Tribuseintheilung auch zugleich die Anordnung der Centurien vornahmen; denn Beides mußte ja in der genauesten Beziehung stehen. Der Sinn ist also: »Sie nahmen eine Aenderung in den Suffragien vor und theilten die Tribus bezugsweise nach der Geburt, den Verhältnissen und Erwerbsarten ab, d. h. indem sie zugleich nach diesen Rücksichten die Centurien einordneten.« Daß caussae diese Bedeutung haben kann, wird sich am besten aus Cic. de Legg. III. §. 41 ergeben: Quodque addit, caussas populi teneto (vgl. §. 11), est senatori necessarium, nosse rempublicam: idque late patet: quid habeat militum, quid valeat aerario, quos socios respublica habeat, quos amicos, quos

*) Das Kürzeste ist, in Betreff dieses Gegenstandes auf Walter, Rechtsgesch. S. 122 zu verweisen.

stipendiarios, qua quisque sit lege, conditione, foedere: tenere consuetudinem decernendi, nosse exempla maiorum.

So scheint diese Stelle, welche zu sehr verschiedenartigen Deutungen Veranlassung gegeben hat *), ihre natürliche und passende Erklärung zu finden.

Uebrigens scheint auch die Schrift des Q. Cicero: **de petitione consulatus**, noch einen Beweis für die Ansicht zu enthalten, daß die Veränderungen in der Tribus- und Centurieneintheilung durch die Censoren sehr häufig waren. Quintus hätte nämlich, wenn die Tribuseintheilung feststehend gewesen wäre, gewiß nicht nöthig gehabt, seinen Bruder zu ermahnen, daß er sie genau kennen zu lernen und sich einzuprägen suchen solle, wie er es mit folgenden Worten thut (§. 30): **Postea totam Italiam fac ut in animo et in memoria tributim descriptam comprehensamque habeas.**

19. Aus derselben Schrift ist noch eine andere Stelle bemerkenswerth, §. 18: **Denique instituendi sunt cuiusque generis amici, ad speciem homines illustres honore ac nomine, qui etiam si suffragandi studia non navant, tamen afferunt petitori aliquid dignitatis.** Daraus ergiebt sich nämlich, daß die Vornehmsten, also etwa die Angesehensten der Senatoren nicht mit an der Abstimmung Theil zu nehmen pflegten, ob sie gleich das Recht dazu hatten. Dies lehrt der Ausdruck: **suffragandi studia non navant**, d. h. »sie geben sich nicht die Mühe, durch ihre Stimmen einem Andern nützlich zu werden.« Sie verschmähten es nämlich, von dem ihnen gebührenden Platze in der ersten Classe Gebrauch zu machen, weil sie es für zu gering hielten, nicht mehr als jeder Andere, der den Census der ersten Classe hatte, zu gelten. Dies erklärt manche Stellen, wo erwähnt wird, daß sie sich an die Eingänge der Saepta, an die pontes, gestellt hätten, um da noch beim Vorübergehen der Abstimmenden Ermahnungen und Gunstbezeugungen zu spenden, oder daß sie in den Tribus umhergingen und Fürbitten einlegten.

*) Zachariä (Sulla, II. S. 65) benutzt sie zum Beweis, daß die spätere Veränderung der Centuriatcomitien in der Unterordnung der Tribus unter die Classen bestanden habe. Die Deutung, welche er (a. a. O. S. 67) von causae giebt, indem er es durch »Verhältnisse« übersetzt, ist natürlich zu allgemein, um von Werth zu sein.

20. Es mag nun die Stelle Cic. de leg. agr. or. II. §. 4 folgen: **Magnificentius atque ornatius esse illo nihil potest, quod meis comitiis non tabellam vindicem tacitae libertatis, sed vocem vivam prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis. Itaque me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus consulem declaravit.** Der Sinn dieser Stelle, in wenige Worte zusammengefaßt, ist: »Ihr habt mich durch Acclamation zum Consul gewählt.« Die Gegensätze, durch welche Cicero dies hervorhebt, sind das Abstimmen auf Täfelchen, das Durchstimmen aller Tribus und das Ausrufen des Resultats der Abstimmung in den einzelnen Centurien, was Alles den gewöhnlichen Hergang bei den Comitien bezeichnen muß; denn Cicero wird sich nicht solchen, die mit Mühe durch eine Majorität von wenigen Stimmen zum Consulat gelangten, sondern allen Andern, die nicht, wie er, auf ganz außerordentliche Weise gewählt worden, entgegensetzen. Nun sind die **tabella** und die **singulae voces praeconum** vollkommen klar; nur die **extrema tribus suffragiorum** kann einen Anstoß enthalten, weil dadurch eine Ansicht, wie sie Zumpt aufgestellt hat, s. S. 61 Anm., empfohlen zu werden scheint, wonach die Stimmen der Centurien tribusweise verkündigt wurden. Indeß ist dies nicht nothwendig der Fall. Einmal ist hier nicht ausdrücklich vom Verkündigen der Abstimmung, sondern nur von dieser selbst die Rede, und wenn auch die Tribus gleichzeitig abstimmten, so mußten sie doch der Natur der Sache nach eine nach der andern, eine jede in ihr **saeptum** kommen, und sonach die letzte einige, wenn auch nur kurze Zeit später zum Abstimmen gelangen, nur daß jetzt nicht mit dem Abstimmen der Tribus und Centurien gewartet wird, bis allemal die vorangehende fertig ist. Wenn nun also beim sogenannten **discedere** der Tribus eine nach der andern nach ihrem **saeptum** ging, und wenn dies **discedere** bei der Acclamation wegfiel: so konnte Cicero wohl sagen: »Ihr gingt nicht eine Tribus nach der andern zur Abstimmung.« Aber selbst wenn wir an das Ausrufen der Stimmen denken, was ich wegen des **declaravit** doch vorziehen möchte: so wurde ja die Stimme der letzten Tribus, nämlich der letzten Classe der letzten

Tribus, wirklich zuletzt ausgerufen. Uebrigens dient diese Stelle, vorausgesetzt, daß, wie eben bemerkt wurde, dies der gewöhnliche Hergang war, daß die Stimme der letzten Classe der letzten Tribus noch ermittelt und ausgerufen wurde, zum Beweis für den S. 54 enthaltenen Satz, daß seit der neuen Einrichtung die Abstimmung aller, nicht bloß so vieler Centurien als zur Gewinnung der Majorität nöthig waren, erfolgte, was wiederum die Ansicht von der gleichzeitigen Abstimmung von Neuem unterstützt; denn nur bei dieser ist es erklärlich, während sonst die Fortsetzung der Abstimmung ganz zwecklos sein würde.

Das über diese Stelle Gesagte findet auch auf **Pol. VI, 14,** 7 Anwendung: *κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος.* Daß hier von Centuriatcomitien die Rede ist, lehrt der Zusammenhang.

21. Zuletzt mag nun auch noch die Stelle **Cic. de Rep. II,** 22. §. 39 folgen. Ich habe von dieser Stelle schon in der Zeitschrift für AW. (1838 Nr. 76) eine Erklärung gegeben, die ich hier, weil ich sie noch immer für die genügendste halte, der Vollständigkeit wegen kurz wiederholen will; wobei ich für den Fall, daß man sie nicht sehr überzeugend finden sollte, nur darauf aufmerksam machen will, daß die übrigen Erklärungen entweder meiner Ansicht über die Aenderung der Centuriatcomitien nicht widersprechen, weil sie die ganze Beschreibung des Cicero auf die Servianische Gestalt beziehen, oder den Werth dieses Documents durch die gewaltsamen Aenderungen in den Zahlen ganz vernichten. Man lasse daher entweder die folgende Erklärung gelten, oder man wolle die Stelle wenigstens nicht als einen Gegengrund gegen die bisher dargelegten Ansichten gebrauchen.

Die Stelle lautet nach der **secunda manus** so:

Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII centurias habeat: quibus ex centum quattuor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.

Es fragt sich hier natürlich zuerst: geht diese Darstellung auf die Servianische Centuriatverfassung, oder auf die im democratischen Sinn gemachte spätere Aenderung? Man hat sich für dieses und jenes entschieden, und wenigstens Gegengründe lassen sich sowohl gegen die eine als gegen die andre Ansicht leicht auffinden. Nämlich die Servianische Einrichtung kann deßhalb nicht gemeint sein, weil nach jener die Zahl der sämmtlichen Centurien der ersten Classe, eine von denen der Arbeiter mit eingeschlossen, 99, nicht 89 beträgt. Nun hat man zwar die Zahl ändern wollen; wenn dies aber bei einer Stelle, die, weil sie nur aus einer und zwar verhältnißmäßig alten Handschrift herstammt, fast einer Urkunde gleichzuachten ist, an und für sich große Bedenken erregt: so ist es hier um so bedenklicher, da nicht eine, sondern 3 Zahlen geändert werden müßten, welche, wie die Sache jetzt ist, wenigstens in richtiger Beziehung zu einander stehen und die richtige Summe 193 geben. Die andre Ansicht, daß die spätere Form der Comitien gemeint sei, wird zwar durch das Nunc empfohlen, welches, wenn auch nicht die einzig mögliche, aber doch die passendste Erklärung findet, wenn Scipio oder vielmehr Cicero, nachdem er vorher von der alten Einrichtung gesprochen, vermittelst desselben auf die Gegenwart übergeht. Ferner stimmen dazu die 89 Centurien der ersten Classe und der fabri tignarii; allein es stimmen nicht die 104 übrigen Centurien, die man kaum auf eine passende Weise unter die 4 übrigen Classen und die 35 Tribus zu vertheilen im Stande sein wird *), und es stimmt nicht der Coniunctiv Imperfecti, der nicht wohl eine andre als die hypothetische Bedeutung haben kann **), endlich stimmt auch der ganze Inhalt nicht; denn wenn, wie Zumpt wirklich annimmt, die Verän-

*) In diesem Falle glaube ich muß man sich an folgenden Niebuhr'schen Satz halten (1ste Aufl. II. S. 440): »Ich wiederhole, daß genaue Uebereinstimmung in den Zahlenverhältnissen allenthalben als der allerbündigste Beweis anerkannt werden muß, wie das Ungefähre dabei ganz unleidlich ist.«

**) Zumpt (a. a. O.) erklärt die Conjunctiven dadurch, daß sie die Absicht bei der Einrichtung ausdrücken sollen. Allein excluderetur allein und in der directen Rede kann nie heißen: »sie sollte (nach der Absicht des Ordners) ausgeschlossen werden.«

derung in Bezug auf die Stellung der Classen zu einander sich auf eine Verminderung der Centurien der ersten Classe von 98 auf 88 beschränkte, so würde der Vortheil der übrigen Classen sehr gering sein und das demokratische Princip in den Comitien der Centurien aus der Veränderung einen Vortheil gezogen haben, der kaum der Nennung werth wäre.

Diese Betrachtungen haben mich bewogen, eine Art Mittelweg einzuschlagen. Meine Ansicht ist nämlich, daß jene Stelle sich zum Theil auf die jetzige und zum Theil auf die alte Centurienverfassung beziehe, und daß in ihr jene dieser entgegengesetzt oder vielmehr diese durch jene den Zuhörern, welchen ja die bestehende ganz geläufig ist, erläutert wird. Der Sinn der Stelle ist sonach folgender:

»Jetzt enthält, wie ihr seht, die erste Classe 70 Centurien, fügt dazu die 12 Rittercenturien, die **sex suffragia** und 1 Centurie der **fabri**, so habt ihr 89 Centurien, und lasset von den 104 Centurien der Servianischen Eintheilung (denn so viel bleiben von den 193 Centurien, die euch bekannt sind, noch übrig) nur noch 8 hinzugetreten sein, so ist die Majorität entschieden, und wäre dies (zählten also die Centurien der ganzen ersten Classe nebst einer der **fabri** nur 97, nicht, wie es doch in der Wirklichkeit der Fall war, 99), so würde die große Menge weder vom Stimmrecht ganz ausgeschlossen sein, noch einen zu großen Einfluß haben.«

Ich füge zur Empfehlung dieser Deutung noch Folgendes hinzu:

Vor Allem muß man berücksichtigen, daß die Zuhörer bei dieser Auseinandersetzung solche sind, welche die spätere Einrichtung der Centuriatcomitien genau kennen, weil sie mit ihr und in ihr aufgewachsen sind. Dies erklärt eines Theils das Verfahren Cicero's, welches er anwendet, um den Sinn der alten Einrichtung klar zu machen; denn was konnte er vor solchen Zuhörern (und seine Leser waren ganz in demselben Fall wie diese fingirten Zuhörer) Zweckmäßigeres thun, als das Institut, wie es gewesen, durch Entgegenstellung dessen, was es geworden war, deutlich zu machen? Alsdann hört es auch bei dieser Betrachtung auf, auffallend zu sein, daß uns die Worte nicht ganz leicht und klar zu sein scheinen; wir stehen ja auf einem

ganz andern Standpunkte, als diejenigen, für die sie eigentlich bestimmt waren; denn während diese die jetzige Gestalt der Comitien so genau kannten, daß sie sich vermittelst derselben die ehemalige leicht verständlich machen konnten: so sind wir dagegen in dem Fall, daß wir die beiden Formen derselben aus dieser Stelle zu erkennen und uns klar zu machen wünschen.

Ferner geht aus dem Zusammenhange hervor, daß Cicero die Servianische Einrichtung klar machen und namentlich nachweisen will, daß bei ihr die Entscheidung »**non in multitudinis, sed in locupletium potestate**« gewesen sei. Dies spricht namentlich gegen die Ansicht, daß die ganze Stelle nur eine Beschreibung der jetzigen Gestalt der Centuriatcomitien sei. Auch würde es bei dieser Ansicht wunderbar sein, daß Cicero gleich nach jenen Worten von Servius zu reden fortfährt: **In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens etc.**

Mit dieser Ansicht ist es endlich auch unvereinbar, daß er gleich darauf auf den Satz: **reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur etc.** noch einmal zurückkommt, und ihn ganz offenbar auf die Zeit des Servius bezieht. Es heißt nämlich: **Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una** (Göttling: **ima**) **centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat esse in optimo statu civitatem.** Diese letzten Worte geben den Satz nur in etwas größerer Schärfe mit genauer Beziehung auf die Einrichtung des Servius wieder und lassen demnach kaum einen Zweifel übrig, daß auch jener Satz nicht von der Gegenwart, sondern von der Zeit gilt, wo die ursprüngliche Einrichtung der Centurien bestand. [1]

Im Uebrigen muß sich diese Erklärung besonders dadurch empfehlen, daß bei ihr die oben vorausgeschickten Bedenken gegen die beiden andern Arten der Erklärung gehoben erscheinen. Nunmehr ist nämlich das Nunc in seiner natürlichen Bedeutung aufgefaßt, nunmehr ist die Zahl 89 genau und richtig, folglich auch die Zahlen 104 und 96; daß er gerade 8 zu den 89 Centurien hinzufügt, hat seinen Grund darin, daß er die Majorität so eng fassen will als möglich, daher er auch **solae** hinzufügt,

welches sonach jetzt erst ganz motivirt erscheint; eben so haben auch die Conjunctiven excluderetur und valeret nunmehr ihre hypothetische Bedeutung. Im Ganzen aber erscheint es nach meinem Dafürhalten natürlich genug, einen, welcher weiß, daß gegenwärtig allein die 5 Classen eine Zahl von 350 Centurien enthalten, und daß von diesen 350 Centurien nur 70 auf die erste Classe kommen, von der aristokratisch-timokratischen Tendenz der alten Einrichtung, wo es im Ganzen 193 Centurien gab und wo von diesen auf die erste Classe 80, oder mit Einschluß der Ritter 98, oder endlich mit Hinzurechnung der einen, wie man aus dieser Stelle mit Bestimmtheit erkennt, eng mit der ersten Classe verknüpften Centurie der fabri tignarii 99 kamen, dadurch zu überzeugen, daß man ihm sagt: denke dir nur, daß zu den 89 Centurien der jetzigen gesammten ersten Classe 8 hinzukommen: so war damals die Majorität schon entschieden; es bedurfte also nicht einmal der vollen 10 Centurien, welche die erste Classe damals wirklich mehr zählte.

Daß übrigens die Stelle in dieser Deutung nicht wenig zu der Bestätigung des obigen Resultats beitragen würde, und daß sie namentlich jeden Zweifel über eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Centurien ausschließen würde, leuchtet ein; ich wiederhole aber, was ich schon oben bemerkt habe, daß es keineswegs meine Absicht ist, jene Resultate auf diese Stelle zu gründen. Nur das Eine, daß auch in der spätern Zeit die Centurien der Arbeiter fortbestanden, erhält durch diese Stelle seinen einzigen positiven Beweis; indeß ist auch dieses bei der Anhänglichkeit der Römer an alte Formen schon an sich nicht unwahrscheinlich.

23. Nach dieser Erörterung, deren Ausführlichkeit man der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes namentlich für unsern Zweck zu Gute halten möge, wende ich mich zu der mit §. 6 verlassenen Entwicklung der Bedeutung des Decemvirats und der mit ihm eingetretenen Reform zurück. Zunächst kann es, da die Patricier an den Tributcomitien Antheil erhielten, nicht Wunder nehmen, daß nunmehr auch einem Wunsche der Plebejer, den Plebisciten eine bestimmte öffentliche Geltung zuerkannt zu sehen, gewillfahrt wird. Es wird daher in den Centuriatcomitien (Liv.) den Tributcomitien dasselbe Recht wie den Centuriatcomitien zuerkannt, s. **Dionys. XI, 45:** τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν

ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις, Liv. III, 55: omnium primum cum velut in controverso iure esset tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere, ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret: qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est. Die Stellung, welche die Tributcomitien dadurch erhielten, ist zwar schon durch die Vergleichung mit den Centuriatcomitien bei Dionysius hinlänglich bezeichnet, woraus hervorgeht, daß zu ihrer Geltung die Bestätigung der Curiatcomitien nothwendig war; indeß wird sich eine genauere Erörterung hierüber besser an einem spätern Orte anstellen lassen, wo ich die Stufen, auf denen sie sich im Verlaufe der Zeit immer höher erheben, einer zusammenfassenden Betrachtung unterwerfen werde und wo sich daher die spätern Verhältnisse werden benutzen lassen, um auch jene erste Stufe richtiger zu würdigen.

24. Es bleibt nun noch ein Gegenstand übrig, und zwar gerade der, welchen die Alten bei der Darstellung des Decemvirats vorzugsweise ins Auge gefaßt haben, nämlich die durch die zwölf Tafeln geschehene Grundlegung zu einem allgemeinen, beide Stände umfassenden, Allen bekannten Gesetzescodex. Es enthält dieser Punkt, wie man sieht, zweierlei: einmal nämlich, daß die auf dem Herkommen beruhenden, bei der Entstehungsweise des populus Romanus (welcher Ausdruck nunmehr auch die Plebejer umfaßt) aus verschiedenen Nationen leicht erklärlichen Ungleichheiten des Rechts aufgehoben, und zweitens, daß der Willkühr der die Gerichte ausübenden Patricier durch die Aufzeichnung der Gesetze ein Ziel gesetzt werden sollte. Der letztere Zweck wurde zwar bei Weitem nicht ganz erreicht; denn sonst würde Cn. Flavius nicht Gelegenheit gefunden haben, sich durch Veröffentlichung der Klagformulare und eines Verzeichnisses der gebundenen und ungebundenen Tage ein Verdienst von derselben Art zu erwerben *); auch läßt sich leicht denken, daß ein erster Versuch dieser Art nothwendig noch unvollkommen und unvollständig sein mußte. Indeß war doch auch hierzu ein Grund gelegt.

*) Vgl. hierüber weiter unten, wo ich auf den Gegenstand zurückkommen werde.

Daß nun übrigens die zwölf Tafeln zunächst diese letztere Aufgabe hatten, durch die Aufzeichnung der Gesetze die Willkühr der Magistrate und der die Gerichte handhabenden Patricier zu beschränken, dürfte am deutlichsten in den Worten des Dionysius (II, 27) enthalten sein, welche vom Decemvirat handeln: ὅτι πρῶτον ἐφάνη Ῥωμαίοις πάντας τοὺς πατρικοὺς ἐθισμοὺς τε καὶ νόμους ἅμα τοῖς ἐπειςάκτοις ἐν ἀγορᾷ θεῖναι φανεροὺς ἅπασι τοῖς πολίταις, ἵνα μὴ συμμεταπίπτῃ τὰ κοινὰ δίκαια ταῖς τῶν ἀρχόντων ἐξουσίαις, welche letztern Worte die lateinische Uebersetzung ganz falsch so wiedergiebt: ne ius publicum cum ipso magistratuum dominatu intercideret, da sie vielmehr den Sinn haben: »damit nicht das gemeine Recht ganz mit der Macht und Willkühr der Magistrate zusammenfalle«, d. h. »damit nicht bei der Unsicherheit des Herkommens die Magistrate alles Recht und alle Macht in sich vereinigten.« Aehnliches findet sich auch bei demselben Schriftsteller, X, 1 u. ö., und Tacitus meint jedenfalls dasselbe, wenn er die zwölf Tafeln mit seiner gewohnten Kürze finis aequi iuris nennt (Ann. III, 27); denn das aequum bildet bei den Römern in der Sprache des Forums den Gegensatz gegen ius und lex, s. Sall. Iug. 39. Cic. Brut. §. 143 und bes. de Off. III. §. 61, wo die iudicia sine lege den Gegensatz bilden. So war also bis zum Decemvirat die persönliche Billigkeit des Richters die einzige Gewähr für den Angeklagten gewesen, ein Verhältniß, welches man nunmehr mit der Freiheit unvereinbar fand, und daher auf die Aufzeichnung der Gesetze drang *). Eine gleiche Absicht liegt auch der Verfügung zu Grunde, nach welcher für die Folge die Senatsconsulte in dem Tempel der Ceres unter der Aufsicht

*) Eigentlich reicht für den obigen Beweis schon die Thatsache hin, daß Gesetze, die das ganze öffentliche und Privatrecht betrafen (fons omnis publici privatique iuris, Liv. III, 34), aufgezeichnet und öffentlich ausgestellt wurden. Die obigen Stellen, die leicht vermehrt werden könnten, dienen daher vorzüglich, um darzuthun, daß schon die Alten die Sache so beurtheilten, wie oben geschehen ist. Welche große Bedeutung aber geschriebene Gesetze für die Sicherstellung der Freiheit haben, hat u. A. Montesquieu, l'espr. des loix VI, 3 dargethan, und geht auch aus der Hartnäckigkeit hervor, mit welcher ein Volk der Gegenwart trotz der mannichfachen damit verknüpften Uebelstände an dem Buchstaben des Gesetzes hängt.

eines plebejischen Magistrats der Aedilen aufbewahrt werden sollten, und es ist dieselbe in den Worten, mit welchen Livius (III, 55) davon Meldung thut, vollkommen deutlich ausgesprochen: ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque.

Was aber den andern Punkt, die Gleichstellung der Stände und Körperschaften vor dem Gesetz betrifft: so wird man den Beweis hierfür in dem häufig in Bezug auf das Decemvirat vorkommenden Ausdruck: aequatae leges (Liv. III, 31. 63. 67) oder ἰσονομία und ἰσηγορία (Dion. X, 1 u. ö.) suchen, und allerdings ist hierunter auch jener Punkt begriffen, aber nicht allein. Vielmehr ist damit der allgemeine in allen bisher erörterten Neuerungen enthaltene, die Ansprüche beider Stände ausgleichende Charakter der Gesetzgebung bezeichnet, was sich am deutlichsten aus der zuletzt genannten Stelle des Livius ergiebt, wo ein Patricier sagt: auxilium patricium, provocationem ad populum, scita plebis iniuncta patribus, sub titulo aequandarum legum nostra iura oppressa tulimus et ferimus. Dagegen beziehen sich folgende Stellen ausschließlich und deutlich genug auf unsern Gegenstand, Liv. III, 34, wo der Decemvir Appius sagt: se omnia summis infimisque iura aequasse, und Dionys. X, 50: περὶ τῶν νόμων οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι. Und auch hierüber würde die Sache selbst, auch wenn wir dieser und ähnlicher Zeugnisse entbehrten, hinreichende Belehrung gewähren, wenn man anders mit Recht annimmt, daß die Verschmelzung der Bestandtheile des römischen Volks nicht sogleich auch eine gemeinsame Uebereinkunft über das Rechtsverfahren und die Rechtsgrundsätze herbeigeführt habe, was bei einer so geringen Einmischung der Regierung in die Einzelnheiten der Verwaltung, wie sie bis dahin stattgefunden hatte, undenkbar erscheint.

25. Obgleich mein Zweck Erörterungen, welche im engeren Sinne historisch sind, d. h. welche sich auf den äußern Hergang bei eintretenden Veränderungen in der Verfassung beziehen, ausschließt: so sehe ich mich doch veranlaßt, dieses Capitel mit einigen derartigen Bemerkungen zu schließen, theils um noch etwas zur Bestätigung der bisher vorgetragenen Ansicht über die Bedeutung

unsrer Epoche beizutragen, theils um mich über die Zusammenfassung der durch die Decemvirn selbst und durch die Consuln des J. 449 gemachten Veränderungen zu rechtfertigen, die ich bisher immer unter Einen Gesichtspunkt gebracht habe.

Es stimmt mit der bisherigen Darstellung nach meiner Ansicht vollkommen überein, daß die lex Terentilia anfangs nicht vermittelnd, sondern nur angreifend ist. Sie ist nämlich anfangs nur gegen die Uebermacht der Consuln gerichtet, s. Liv. III, 9: legem se promulgaturum (so sagt der Antragsteller), ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis: quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum, non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros, vgl. ebend. 24, wo die Consuln das Gesetz: »minuendae suae maiestatis caussa promulgata« nennen. Die Tribunen sahen voraus, daß sie ihre Forderung nicht unbedingt durchsetzen würden, und machen es daher, wie es im Handel und Wandel zu geschehen pflegt: sie schlagen vor. Und erst, als sie mit dieser Forderung die Patricier eine Zeitlang bedrängt haben, fügen sie den mildernden Vorschlag hinzu, daß auch die Plebejer ihrerseits von ihren Rechten nachlassen sollten, und daß also die Gesetzgebung nunmehr wirklich eine vermittelnde für beide Stände sein sollte. Dies kann einzig und allein der Sinn folgender Worte des Livius (III, 31) sein: tum abiecta lege, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus; finem tandem certaminum facerent; si plebeiae leges displicerent (bisher hatten nämlich die Gesetze von den Plebejern ausgehen sollen), at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui **utrisque** utilia ferrent quaeque **aequandae libertatis** essent, sinerent creari, vgl. Dionys. X, 35. Und nunmehr geben die Patricier, mit Ausnahme des Punktes, daß die Gesetzgeber aus beiden Ständen gemischt sein sollten, nach, und die Gesetzgeber werden also, wie wir oben es dargestellt haben, zu dem Zweck eingesetzt, durch ihre Gesetze die widerstreitenden Ansprüche und Rechte beider Stände zu vermitteln.

Aus dem Bisherigen geht nun schon in Bezug auf die zweite diesen Bemerkungen zu Grunde liegende Absicht so viel hervor, daß der Zweck der Gesetzgebung der Decemvirn derselbe

nar, den wir ihnen und den Gesetzen der Consuln des J. 449 zusammen beigelegt haben. Bekanntlich stehen nun aber wenigstens nach Niebuhr die **leges Horatiae Valeriae** in einem großen Gegensatz gegen die Gesetze und Institutionen der Decemvirn. Allein dieses Verhältniß findet durch die Sache selbst keine Bestätigung. Von einem Hauptgesetz haben wir schon oben gesehen, daß es sowohl den Decemvirn als den genannten Consuln beigelegt wird. Dies ist das Gesetz über die Provocation, welches nach Cicero (s. oben S. 37) schon von den Decemvirn gegeben worden war. Sind nun in derselben Epoche die Tribut- und Centuriatcomitien umgestaltet worden: so konnte auch dies nur durch die Decemvirn geschehen sein, da unter den **leges Horatiae Valeriae** nichts davon vorkommt, und wenigstens ein Gesetz, welches durch diese Veränderung, wie wir oben gesehen haben, wesentlich bedingt war, das Gesetz, wonach die Gerichte über Capitalverbrechen auf die Centuriatcomitien beschränkt wurden, wird den Decemvirn bestimmt beigelegt. Endlich weist an der oben S. 73 ausgeschriebenen Stelle des Livius (III, 67) der dort gebrauchte Ausdruck: **scita plebis iniuncta patribus sub titulo aequandarum legum etc.**, vgl. III, 31, ziemlich deutlich auf die Decemviratgesetzgebung hin, so daß man auch dieses unter den Consuln des J. 449 erneuerte Gesetz nicht ohne Grund auf die Decemvirn zurückführen dürfte. Diese Spuren scheinen es sehr wahrscheinlich zu machen (denn über die Wahrscheinlichkeit hinaus läßt sich der Beweis bei der Unzulänglichkeit der Quellen nicht steigern), daß die Grundlagen der Reform von den Decemvirn herrühren, und daß die Consuln des ersten Jahres nachher nichts thaten, als daß sie die durch jene gemachten wesentlichen Veränderungen der Verfassung den alten Formen derselben anpaßten und die schon früher bestandenen, jetzt nur wiederhergestellten Magistrate auf ihre Beobachtung verpflichteten: so daß also durch sie dasjenige ins Leben gerufen wurde, was jene festgestellt hatten, und was sie, als sie ihre Befugnisse überschritten, und die Macht, die sie nur zu ordnen hatten, an sich rissen, selbst verletzt haben mochten. Daß es Absicht gewesen sein sollte, die Volkstribunen ganz abzuschaffen und die Plebejer mit einem schwachen Ersatz für das Verlorne abzufinden, wird schon dadurch unwahrscheinlich, daß sich diese das Tribunat bei

der Einsetzung der Decemvirn ausdrücklich vorbehielten, s. III, 32: modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sac leges abrogarentur; denn woran sollte man bei den sac leges eher denken als an das Tribunat?

Ist nun aber das Verhältniß der leges Horatiae Va zu den zwölf Tafeln das eben beschriebene: so entsteht außerdem, daß die Zusammenfassung beider Gesetzgebung rechtfertigt wird, noch der Vortheil, daß die Nachgieb welche die Patricier, welche doch sowohl nach des Dionysi nach des Livius Darstellung keineswegs als Corporation b Freveln der zweiten Decemvirn betheiligt sind, gegen die Horatiae Valeriae beweisen, sich leicht und natürlich Der Groll, den sie gegen die Urheber derselben beweis nichts als eine Aeußerung ihrer Unzufriedenheit mit der ges ten Reform und läßt sich also auch bei jener Annah wohl erklären.

Zweites Kapitel.

Die Ausbildung der durch das Decemvirat geg deten Verfassung bis zu ihrer Vollendung d die lex Hortensia und die lex Maenia im Jahre 286.

1. Wir haben im vorigen Capitel nachzuweisen gesucht, die Bedeutung des Decemvirats wesentlich in einer Ausgleich beider Stände in Bezug auf Recht und Macht enthalten. Es würde aber aller historischen Analogie entbehren, wenn Ausgleichung mit einem Male ganz vollständig ins Leben ge ten wäre. Gewisse Vorrechte der Patricier mochten, so la näher liegende Verhältnisse ihren Druck auf die Plebejer ausübt den letztern noch gar nicht zum Bewußtsein kommen. Erst j nachdem man die nächsten Hemmnisse entfernt hatte, wurden erkannt und von dem festen Standpunkte aus, den man du die Decemviratverfassung gewonnen hatte, mit Nachdruck be ten. Es beruhen aber diese tiefer liegenden Vorrechte gerade a dem, was man überhaupt als die eigentliche Wurzel des ük

iegenden Ansehns und Gewichts der Patricier anzusehen hat, uf ihrem Privilegium der Kenntniß und Handhabung des gött- chen und menschlichen Rechts, vermöge dessen sie allein befähigt ienen, die mit der Führung der höchsten öffentlichen Aemter rbundenen heiligen Gebräuche zu verwalten und Recht zu spre- n *), und auf der Weihe und festen Ordnung, welche ihr nzer Stand durch besondere Heiligthümer der Curien und Ge- lechter erhielt, und welche nicht allein die ihm Angehörenden mit em festen Bande umschlang, sondern es sogar den außerhalb ehenden selbst als einen Frevel erscheinen ließ, wenn sie einen rsuch des Eindringens machen wollten. Demnach schlossen Patricier den andern Stand noch immer 1) von dem Con- ibium und 2) von den öffentlichen Aemtern, das Volkstribunat genommen, aus, und verlangten 3) noch immer die Bestä- gung dessen, was Centuriat- und Tributcomitien entschieden atten, durch die Curiatcomitien, welche vornehmlich bestimmt waren, öffentlichen Beschlüssen und Maßregeln die göttliche Weihe u verleihen.

2. Wir werden in der Folge diese Stücke näher betrachten nd uns dabei noch mehr überzeugen, wie die Ansprüche der atricier überall auf jenen tief in Verhältnissen und Vorstel- ngen wurzelnden Grund zurückgeführt werden, und uns daraus ich die lange Dauer ihres Widerstandes erklären; denn die Patricier hatten in diesem Kampfe die Götter zu Bundesgenossen, nd selbst die Plebejer mußten durch die während des langen Zusammenlebens bei ihnen eingewurzelte Scheu lange Zeit in ihren Angriffen gehemmt werden. Ehe wir aber in dieser Weise mit unsrer Darstellung fortschreiten, müssen wir eine Ansicht Niebuhr's berühren, welche nach unserm Urtheil die klare Ueber- sicht über unsre ganze Epoche nicht wenig erschweren und ver- wirren kann. Indem dieser nämlich ebenfalls das Decemvirat als zum Behufe einer Ausgleichung beider Stände eingesetzt betrachtet: so sieht er, um das sehr künstlich Zusammengesetzte

*) Ueber diesen Gegenstand findet sich eine vortreffliche Abhandlung ei Rubino a. a. O. S. 144—232, bes. S. 227—232. Vgl. Dionys. 9, welcher die oben genannten Vorzüge des patricischen Standes zwar seiner Weise als künstlich und als gemacht darstellt, sie aber doch anerkennt.

hier im Voraus nur mit einem Worte zu bezeichnen, d
Zweck schon durch das 2te Decemvirat verwirklicht, welche
nicht eine außerordentliche Commission, sondern ein nach
neuen, von dem ersten Decemvirat geschaffenen, bleibenden
nung eingesetzter, die Ansprüche beider Stände vermitt
Magistrat ist, und findet dann in dem Consulartribunat
als den Versuch, jene neue Ordnung mit einigen dur
Umstände gebotenen Modificationen zu erhalten und fortzu
Die Jahre zwischen dem 2ten Decemvirat und der Einf
des Consulartribunats betrachtet er als einen interimistische
stand, den man nur für kurze Zeit habe eintreten lassen
man sich über jene Modificationen vereinigt habe. Das C
lartribunat selbst aber unterscheidet sich von dem 2ten Decem
nach seiner Ansicht nur dadurch, daß es den Volkstri
wieder einen Platz in dem innern Organismus der röm
Verfassung gestattet und den Patriciern dafür eine andere
schädigung gewährt habe.

3. Hierbei finden sich nun folgende Abweichungen von
wahren Thatbestand der Sache.

Die erste ist, daß die zweiten Decemvirn ihr Amt als e
durch die neue Verfassung bleibend geordnetes und alle übrig
Magistrate in sich fassendes geführt haben sollen, und daß d
nach die Dauer desselben auf den Zeitraum von 5 Jahren bestim
und in ihm Patricier und Plebejer in gleicher Zahl verein
gewesen seien. Von dem Allen ist bekanntlich in den Quel
nichts enthalten, deren gesammte Darstellung vielmehr dar
beruht, daß das 2te Decemvirat nicht anders als das erste e
außerordentliche zum Behuf der Gesetzgebung eingesetzte Comm
sion gewesen sei. Ich kann es mir daher hier und im Näch
folgenden ersparen, die abweichenden Zeugnisse derselben an
führen. Es bestehen aber die Beweise Niebuhr's zunächst in d
Eingangsworten des Livius, die dieser der ganzen Darstellu
des Decemvirats vorausschickt: **Anno trecentesimo altero, qua
condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis ab co
sulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante
consules venerat, translato imperio; minus insignis, q
non diuturna, mutatio fuit; laeta enim principia magistrat
eius nimis luxuriavere, eo citius lapsa res est.** Diese Wo

sei nämlich aus einem Annalisten entnommen, welcher eine richtige Vorstellung von dem Decemvirat gehabt, den aber Livius nach seiner Art wieder bei Seite gelegt und einen andern als Quelle benutzt habe. Ich brauche nicht zu bemerken, wie gewagt eine solche Deutung und wie unsicher in jenen Worten die Spuren einer Auffassung des Decemvirats in Niebuhr's Sinne seien; dagegen muß man ihm von seinem Standpunkte aus entgegnen, daß diese Worte sonach nothwendig nicht die Geschichte des ersten, sondern die des zweiten Decemvirats einleiten müßten, und dies um so mehr, da Niebuhr an einer andern Stelle (II. S. 207) dergleichen Jahreszahlen für sehr wichtig zur Bestimmung denkwürdiger Epochen erklärt. Daß nun aber das 2te Decemvirat 5 Jahre habe dauern sollen, beruht darauf, daß die Censur, welche schon in dem Decemvirat mit enthalten gewesen sei, nachher 5 Jahre dauere, und daß nach Liv. III, 54 gegen die Decemvirn, als sie zur Niederlegung genöthigt werden, eine so große Schonung bewiesen werde, indem sie nur »primo quoque tempore« d. h. nach seiner Deutung »sobald als möglich« niederlegen sollen. Was nun aber diesen letzteren Grund anbetrifft, so heißt »primo quoque tempore« bekanntlich nichts Anderes als »sogleich, alsbald,« und so fällt dieser auch sonst sehr schwache Beweis von selbst zusammen. In Betreff der Censur frage ich aber: Wie kommt es, daß diese abweichend von allen übrigen Magistraten eine 5jährige Dauer erhält, oder, wenn ich in Niebuhr's Auffassungsweise eingehen soll, wie kommt es, daß als die übrigen nach ihm ebenfalls in dem 2ten Decemvirat enthaltenen Aemter auf 1 Jahr beschränkt werden, der Censur allein ihre 5jährige Dauer gelassen wird? Und wenn man hierauf antwortet, daß dies geschehen sei, weil das Lustrum alle 5 Jahre erneuert worden sei: so leuchtet ein, daß die Censur, wie sie nachher immer wegen ihrer längern Dauer einen Ausnahmefall macht, eben so auch für das 2te Decemvirat, gesetzt auch, daß in ihm die Censur wirklich mit enthalten gewesen sei, eine Ausnahme habe machen können und also einen Rückschluß auf die übrigen Aemter nicht erlaube *). Die gleiche Theilung des

---

*) Göttling (Verf. S. 330) giebt uns zu diesem Ausnahmefalle mit der Dauer der Censur eine treffende Analogie. »Es fand dies statt«, sagt

2ten Decemvirats zwischen Patriciern und Plebejern endlich, ein so wichtiges Glied in der Kette seiner ganzen Darstellung, wird gegen alle übrigen Zeugnisse, welche darthun, daß nur 3 Plebejer gewählt worden seien, aus folgender Stelle des Dionysius (X, 58) gefolgert: *ἐκ δὲ τῶν ἄλλων πατρικίων, οὓς αὐτὸς (Ἄππιος) ἠσπάζετο, Μάρκος Κορνήλιος, Μ. Σέργιος καὶ Λεύκιος Μινύκιος καὶ Τίτος Ἀντώνιος καὶ Μάνιος Ῥαβολήϊος, ἄνδρες οὐ πάνυ ἐπιφανεῖς, ἐκ δὲ τῶν δημοτικῶν Κόϊντος Ποντέλλιος καὶ Καίσων Δυάλλιος καὶ Σπόριος Ὄππιος.* Hier werden nämlich die Worte *ἄνδρες οὐ πάνυ ἐπιφανεῖς* nur auf die letzten beiden der vorher genannten Männer bezogen und diese dadurch zu Plebejern gestempelt, während sie doch mit allen übrigen vorher Genannten als Patricier den drei Plebejern entgegengestellt werden. Jene Worte beziehen sich auf die sämmtlichen patricischen Decemvirn, außer Appius und Fabius, und sollen ausdrücken, daß diese, obgleich Patricier, doch nicht im Stande gewesen seien, dem vom Appius und Fabius in diesem Amte bewiesenen überwiegenden Einfluß irgend wie das Gegengewicht zu halten: das Nämliche, was Livius (III, 33) in folgenden Worten sagt: **Appius — deiectis per coitionem duobus Quintiis — et aliis eiusdem fastigii civibus, nequaquam splendore vitae pares decemviros creat.**

4. Die zweite Abweichung von dem wahren Thatbestand der Sache ist die, daß bei dem Sturze der Decemvirn sogleich die Absicht obgewaltet habe, ihr Amt wiederherzustellen, und daß man nur einstweilen zu der alten Verfassung zurückgekehrt sei. Niebuhr beruft sich hierbei theils darauf, daß Liv. III, 55 neben andern Magistraten auch den Decemvirn die Unverletzlichkeit durch ein Gesetz zugesichert werde, theils auf den Umstand, daß nach Liv. III, 65 auch 2 Patricier zu Volkstribunen erwählt worden seien. An jener Stelle sei nämlich nur an die **decemviri reipublicae constituendae** zu denken, deren Herstellung demnach vorausgesetzt werde; in der Wahl von Patriciern für das Volkstribunat aber sei ein Versuch einer Verimttelung zu erkennen,

---

er, »ohngefähr in derselben Weise, wie das Jahr der attischen Schatzmeister eine ganze Olympiade dauerte, während die übrigen Aemter ebenfalls jährlich wechselten.«

sofern nämlich das Volk auf die Herstellung dieses Magistrats, welcher durch die neue Verfassung aufgehoben worden, gedrungen und der Adel eine Probe gemacht habe, ob nicht vielleicht auch dieser Magistrat zwischen beiden Ständen getheilt werden könne. Es würde mich zu weit führen, alles das Unstatthafte nachzuweisen, welches in diesen Voraussetzungen, die, wie man sieht, wieder andern Voraussetzungen zu Grunde liegen sollen, enthalten ist. Es möge also genügen, daß es unerklärlich sein würde, wenn durch ein und dasselbe Gesetz den Volkstribunen und Aedilen, und auf der andern Seite den Decemvirn die Unverletzlichkeit und zwar durch heilige Schwüre zugesichert worden wäre, da jene Magistrate nur eine so kurze Dauer haben und durch die hergestellten Decemvirn alsbald wieder aufgehoben werden sollten; daß es überhaupt sonderbar sein würde, wenn man beim Eintritt in einen interimistischen Zustand solche heilige und feierliche Gebräuche zu dessen Sicherung vorgenommen hätte *), daß die Wahl von Patriciern zum Volkstribunate in diesem Augenblicke wenig Auffallendes haben kann, weil die Patricier seit Kurzem den Zutritt zu den Tributcomitien erlangt hatten, ferner, daß dies nur einmal in Folge besonderer Umstände gelingt, daß dieser Fall als ein außerordentlicher angesehen wird, dessen Wiederkehr auch durch ein besonderes Gesetz verhütet wird, und daß später noch einmal wenigstens ein Versuch der Art von den Patriciern gemacht wird, woraus man also eben so, wie in dem gegenwärtigen Fall, große Folgerungen müßte machen können, s. Liv. V, 10.

5. Endlich bringt nun aber Niebuhr das Consulartribunat in enge Verbindung mit dem Decemvirat und sieht jenes geradezu als eine Fortsetzung von diesem an, nur mit der Modification, daß die Volkstribunen wiederhergestellt worden seien und daß zum Ersatz hierfür die Patricier mehr Stellen des Decemvirats, nämlich 7 statt 5, erhalten hätten. So sei nämlich eigentlich der Plan gewesen: 6 Stellen hätten zwischen beiden Ständen getheilt werden sollen, und es sei nur vermöge eines besondern

*) Für die Erklärung der in Rede stehenden bekanntlich sehr vieldeutigen Stelle s. neuerdings Zumpt, über Ursprung ꝛc. des Centumviralgerichts in Rom, Berl. 1838. S. 6.

nachträglichen Vertrags geschehen, daß man diese 6 Stellen auf 3 vermindert und diese 3 für beiden Ständen zugänglich erklärt habe. So giebt es also nach ihm 1) die 3 Stellen des Consulartribunats, 2) 4 patricische Magistratsstellen, nämlich 2 für die Censoren, 2 für die Quästoren, 3) 10 Volkstribune, wobei sich von selbst versteht, daß auch die Aedilen fortbestanden, und zwar sind nach seiner ausdrücklichen Erklärung (S. 370) die Aemter, welche früher das 2te Decemvirat gebildet haben sollen, nicht mehr vereinigt, sondern haben jedes seine getrennte Stellung, kurz es ist Alles nach ihm so, wie es auch sonst den Quellen gemäß angenommen wird, nur die enge Verbindung der neuen Einrichtung mit dem Decemvirat ausgenommen, welche sich aber bei dem geringen innern Zusammenhang von selbst aufhebt, auch abgesehen davon, daß die Art und Weise, wie er diesen Zusammenhang vermittelt, schon widerlegt worden ist. Das Wesen des 2ten Decemvirats ist bei ihm wesentlich in der Aufhebung der gesonderten Magistrate und in der Verschmelzung derselben zu Einem eng vereinigten, als Gesammtheit wirkenden Körper zu suchen; dieses Wesen der Decemviratverfassung ist also durch die Auflösung jener Gesammtheit in die einzelnen Stellen und durch die Herstellung des Volkstribunats entflohen, und dieses letztere würde nach dem früher von uns geführten Beweis nach wie vor die beiden Stände auseinandergerissen haben, wenn nicht anderweitige von uns nachgewiesene Veränderungen dies gehindert hätten. Die Verbindung zwischen dem 2ten Decemvirat und zwischen dem Consulartribunate würde also eine ganz äußerliche werden, und da ist die Verwandtschaft in dem Verhältniß der jetzigen Magistrate mit den frühern vor der Decemviratgesetzgebung doch fürwahr größer, als die von Niebuhr mühsam aufgesuchte, da dann der Unterschied gegen früher nur darin besteht, daß statt der bisherigen 2 Consuln 3 Militärtribunen und außerdem aus Gründen, die wir sogleich näher entwickeln werden, noch 2 Censoren eintreten.

6. Ehe wir dies aber thun, ist es nöthig, daß wir, den Faden der Geschichte wieder aufnehmend, vorerst das Canulejische Gesetz **de connubio** einer kurzen Betrachtung unterwerfen. Bei diesem Gesetz haben wir für unsern Zweck nur Folgendes hervorzuheben. Erstens, daß man nicht glauben darf, das Verbot

des Connubium habe vor dem Decemvirat nicht bestanden. Zwar wird dies von Livius so dargestellt, z. B. in den Worten (IV, 4): hoc ipsum ne connubium patribus cum plebe esset, non decemviri tulerunt paucis his annis —? Indeß in derselben Rede des Canulejus wird doch das Schmähliche der Sache wieder darin gefunden, daß dies Verbot jetzt gesetzlich sanctionirt worden sei, s. ebend.: verum enim vero lege id prohiberi et connubium tolli patrum et plebis, id demum contumeliosum plebi est, und auch Cicero hat seinen Ausdruck richtig und vorsichtig gewählt, wenn er sagt (de Rep. II. §. 63): duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus etiam quae disiunctis populis tribui solent connubia, haec illi ut ne plebi cum patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt. Es ist also kein Zweifel, daß factisch das Verbot insofern schon bestand, als die aus jeder wider dieses Gebot geschlossenen Ehe entsprungenen Kinder dem plebejischen Stande angehörten, was nunmehr durch das Gesetz der Decemvirn in aller Härte ausgesprochen und bestätigt wurde, s. Livius a. a. O.; wie dies auch Niebuhr noch durch andere Beweise erhärtet hat, s. S. 380. Noch wichtiger aber ist für unsern Zweck die Ueberzeugung, daß durch die lex Canuleia wirklich ein tiefer Eingriff in die Organisation und in die geweihten Vorrechte der Patricier geschah. Dies ist eben der Grund, warum die Patricier bei dieser Gelegenheit klagen (s. Liv. IV, 2): quas quantasque res C. Canuleium aggressum? colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferre, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit, ut discrimine omni sublato nec se quisquam nec suos noverit, oder wie dieselben Klagen im Munde des Canulejus lauten (s. ebend. 6): quod nemo plebeius auspicia haberet ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur. Diese Klagen können sich unmöglich, wie Niebuhr (S. 380) meint, darin auflösen, daß die Patricier ihre Ehen unter Auspicien geschlossen und sich nunmehr beklagt und dies zum Vorwand ihrer Weigerung gemacht hätten, daß die Plebejer dieser Auspicien nicht fähig wären. Daß dabei heilige Gebräuche gemeint sein müssen, welche dazu bestimmt waren, Geschlechter und Curien enger und unauflöslicher zu verbinden und sie gegen Alle, die nicht in dem

Verbande der Geschlechter und Curien überhaupt waren, abzuschließen, lehren namentlich die durch den Druck hervorgehobenen Worte, wie es ja auch hinlänglich bekannt ist, daß es solche sacra privata einzelner Geschlechter gab *). Daß aber diese ganz besonders geeignet waren, jeder demokratischen Vermischung vorzubeugen, dürfte sich am deutlichsten daraus ergeben, daß Clisthenes in Athen mit andern Gesetzen, die den Zweck hatten, die Schranken des Aristokratismus zu brechen, auch die Aufhebung der sacra privata verband, s. Arist. Pol. VI, 2 (4), 11: Ἔτι δὲ καὶ τοιαῦτα κατασκευάσματα πρὸς τὴν δημοκρατίαν τὴν τοιαύτην, οἷς Κλεισθένης τε Ἀθήνησιν ἐχρήσατο βουλόμενος αὐξῆσαι τὴν δημοκρατίαν. — φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φράτριαι καὶ **τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινὰ**, καὶ πάντα σοφιστέον ὅπως ἂν ὅτι μάλιστα ἀναμιχθῶσι πάντες ἀλλήλοις, αἱ δὲ συνήθειαι διαζευχθῶσιν αἱ πρότερον.

7. Wir kommen nunmehr zur Einsetzung des Consulartribunats. Indem ich die gewöhnliche Erzählung auch hierbei als bekannt voraussetze, wonach die Patricier durch die Beschränkung der Forderung der Volkstribunen auf die Zulässigkeit zum Consulartribunat nichts als den Namen der Consuln für sich retteten: so hebe ich, um dadurch sogleich den Standpunkt der nachfolgenden Untersuchung zu bezeichnen, die Bedenken hervor, die sich hierbei unwillkührlich aufdringen. Hier muß es nun zunächst kleinlich und beschränkt von Seiten der Patricier erscheinen, wenn sie es als einen Gewinn achten, den Namen zu retten, während sie die Sache ganz preisgeben; denn diese wäre wirklich preisgegeben, wenn sie sich auch vorbehielten, daß auch noch Consuln sollen gewählt werden können. Die wirkliche Wahl von solchen hing ja von denselben günstigen Umständen ab, durch deren Benutzung es ihnen gelang, eine lange Zeit nur patricische Consulartribunen zu wählen. Ferner ist der Wechsel der Zahl der Consulartribunen etwas sehr Auffallendes. Bis zu dem J. 432 nämlich kommen 4 (oder 5, s. Niebuhr S. 440. Anm. 856) Consulartribunate vor, allemal mit 3 Tribunen; hierauf folgt

---

*) Vgl. auch Cic. de Div. I. §. 28. Val. Max. II, 1, 1. Serv. zu Aen. IV, 45.

6 Consulatjahre, seit 426 aber wechseln die Zahlen der Tribunen zwischen 4 und 3 bis zum J. 405, seit diesem Jahr finden sich immer 6, ja einmal (vielleicht jedoch noch öfter, s. Niebuhr, Anm. 858) 8. Dieser Wechsel ist bei dem römischen Volke um so auffallender, da es sonst so streng, wie über alle Formen, so auch über die Zahlen der Magistrate wachte, welche nur durch besondere Beschlüsse und in Folge besonderer Umstände geändert wurden. Hierzu kommt nun noch als dritter Punkt, daß in den Triumphalfasten kein Beispiel vorkömmt, wo ein Consulartribun triumphirt hätte, und daß Zonaras (VII, 19) ausdrücklich versichert, daß dies nie geschehen sei, und endlich, daß die Patricier in ihrem Kampfe gegen das Licinische Gesetz, wo sie, wenn die Consulartribunen vollkommen gleiche Befugnisse mit den Consuln gehabt hätten, sich nur auf die Clausel des Gesetzes, daß unter den beiden Consuln einer ein Plebejer sein solle, hätten werfen können, weil nur hierin eine w e s e n t l i c h e Abänderung des Bestehenden enthalten gewesen wäre, daß sie also hier gleichwohl die Sache wie als neu angreifen und die Uebertragung von Befugnissen an Plebejer als unerhört darstellen, die diese unter jener Voraussetzung schon längst als Consulartribunen innegehabt haben müßten, s. bes. die nachher näher zu besprechende Stelle Liv. VI, 41.

8. Aus diesen Gründen, von denen die drei ersten auch von Niebuhr benutzt sind, wird eine weitere Vermuthung des eben Genannten wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich, deren wesentlichste Punkte darin bestehen, daß die Censur zugleich mit dem Consulartribunat zu dessen Ergänzung eingesetzt wurde, daß dieselbe vor der Hand außer den spätern Befugnissen und Geschäften auch noch die der Prätur in sich enthielt, daß nach der lex Aemilia, welche die Dauer der Censur auf 1½ Jahr beschränkte, für die dazwischenliegenden 3½ Jahre ein Praefectus urbi eingesetzt und den Consulartribunen als College beigegeben wurde, um die laufenden der Censur anheimgegebenen Geschäfte der Prätur zu verwalten, daß endlich seit dem J. 405 die ursprüngliche Zahl von 6 Consulartribunen (s. Dion. XI, 60) hergestellt und unter diesen 6 regelmäßig einer mit der Präfectur d. h. mit den Geschäften der Prätur bekleidet war und dieser immer ein Patricier sein mußte. Auf diese Art erklärt sich der Wechsel der Zahl

vollkommen. Denn bis zur lex Aemilia mußten sonach immer 3 Consulartribunen sein, seit diesem Gesetz 4, so oft der Praefectus urbi hinzutrat, seit 405 immer 6, und wenn dann 8 gewählt werden, so sind die Censoren mitgerechnet, wie dies schon Perizonius Animadv. 2. p. 46 ff. nachgewiesen hatte. Die nähere Erörterung muß aber bei Niebuhr S. 438—460. 462—463 nachgelesen werden, welcher nur insofern von dem oben Gesagten abweicht, als er die Censur in Folge der §. 3—6 widerlegten Hypothese schon in dem 2ten Decemvirat enthalten sein läßt *).

9. Es wäre nun nichts mehr zu wünschen, als daß man genau nachweisen könnte, worin diese Beschränkung der Machtvollkommenheit der Consulartribunen gegen die der Consuln bestanden hätte, weil sich so der Stufengang der Zugeständnisse von Seiten der Patricier nicht allein in den hervortretenden Erscheinungen, sondern in ihrem innersten Wesen und in ihrem

---

*) Sollte man es für bedenklich halten, der Ansicht Niebuhr's beizupflichten, daß die nachherige Prätur in der Censur mit enthalten gewesen sei: so steht doch wenigstens so viel vollkommen fest, daß die Censur, so wie sie bisher einen integrirenden Theil des Consulats ausgemacht hatte, dem Consulartribunat gleich bei seiner Einsetzung entzogen wurde, s. Liv. IV, 8. Die Ansicht des Livius, daß dieselbe bei ihrer Einsetzung von so geringer Bedeutung gewesen sei, daß man den spätern Umfang ihrer Machtbefugnisse kaum hätte ahnen können, wird durch die große Wichtigkeit widerlegt, welche beide Stände der lex Aemilia beilegen, durch die ihre Dauer auf 18 Monate beschränkt wird, s. Liv. IV, 24. Auch fehlt es nicht an andern Umständen, welche dasselbe beweisen; so war die Amtskleidung des Censors die glänzendste und ganz das Abbild der ehemaligen königlichen, s. Polyb. VI, 53, und das funus censorium war selbst für die Kaiser das ehrenvollste und glänzendste, s. Tac. Ann. IV, 15. XII, 2. Lips. z. d. St. Vgl. Arnold hist. of Rome I. S. 353. Nur so viel mag man in den Worten des Livius finden, daß die Befugnisse des Censors, welche in der eigentlichen Censio lagen, von selbst mit der Ausdehnung des Staats wuchsen, und daß sie in den ältesten Zeiten nicht mit der Willkühr ausgeübt wurden, wie später. (Wenn ich übrigens eben den Fall gesetzt habe, daß man die Vereinigung der Geschäfte und Befugnisse des nachmaligen Prätors mit der Censur in Abrede stelle: so gebe ich das einer solchen Ansicht entgegenstehende Hauptbedenken keineswegs auf, welches in der Frage enthalten ist: wo denn in diesem Falle für die Jahre, wo Consulartribunen statt Consuln gewählt wurden, jene Geschäfte und Befugnisse zu suchen seien?)

Bezug auf die zu Anfang dieses Capitels bezeichneten Privilegien des ganzen Standes würde erkennen lassen. Wahrscheinlich würde dies auch geschehen können, wenn nicht unsre Kenntniß von den Auspicien der Römer überhaupt so äußerst unsicher und mangelhaft wäre. Denn so viel lehrt die schon oben citirte Stelle Liv. VI, 41 vollkommen, daß die Consuln rücksichtlich der Auspicien einen Vorzug vor den Consulartribunen hatten. An derselben sagt nämlich Appius, als die Plebejer die eine Stelle des Consulats für sich verlangen, Folgendes: quid de religionibus, atque de auspiciis — loquar? — quid igitur aliud quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? etc. Man könnte geneigt sein, diese Stelle auf die Art der Wahl zu beziehen, besonders auf Grund der Schol. Ambros. zu Cic. Cat. V: Cum omnes magistratus auspicato crearentur, tum maxime consules certorum auspiciorum ritu designabantur, womit auch Messala bei Gell. XIII, 15 übereinstimmt: auspicia — maxima sunt consulum, praetorum, censorum. Auch lehrt die zuletzt erwähnte Stelle in ihrem weitern Verlauf, daß von dieser Art der Wahl auch der größere oder geringere Umfang der Machtvollkommenheit abhing, und da nun das Anrecht auf den Triumph darauf beruht, daß der Befehlshaber suis auspiciis gesiegt hatte *), so würde dadurch auch erklärt sein, warum man keinen Consulartribunen unter den Triumphatoren findet **).

---

*) Bekanntlich werden nur Consuln, Proconsuln, Prätoren und Dictatoren in den Triumphalfasten genannt, s. Perizon. a. a. O. S. 261 ff.

**) Man könnte hier den Einwand machen, daß doch die Proconsuln, welche nach Ciceros Versicherung (de Div. II. §. 76) die Auspicien nicht haben (was an sich eine nicht zu übersehende Parallele für das Verhältniß der Consulartribunen bildet), triumphirt hätten. Indeß wird dies bei dem ersten Falle der Art von Livius (VIII, 26) nicht undeutlich als eine Ausnahme bezeichnet: duo singularia haec ei viro primum contigere (Publilio), prorogatio imperii non ante in ullo facta et acto honore triumphus, und man weiß, daß man nachher in diesem Fall das Auskunftsmittel traf, dem Triumphator für den Tag des Triumphs das Imperium verleihen zu lassen, wovon sich bei diesem ersten Beispiel keine Andeutung findet. Trotz dem aber führt es Cicero (de N. D. II. §. 9) als ein trauriges Zeichen seiner Zeit an, daß jetzt die Proconsuln, welche die Auspicien nicht hätten, die Kriege führten: tum enim bella gerere nostri duces incipiunt,

Man würde dann anzunehmen haben, daß die auspicia maxima in den Händen der Censoren oder praefecti urbis geruht und daß die tribuni militum consulari potestate den Oberbefehl nur in der Stellung von Legaten geführt hätten. Ein anderer merkwürdiger Umstand, der ebenfalls auf diese Art seine Erklärung finden würde, ist der, daß die Consulartribunen eigentlich keinen Dictator ernennen können, und daß in dem ersten Fall, wo dies geschehen muß, die Auguren erst die darin liegende religiöse Bedenklichkeit heben müssen (Liv. IV, 31). Indeß, wie schon bemerkt, so erlaubt die Unsicherheit unsrer Kenntniß von den Auspicien der Römer uns nicht in den Gegenstand tiefer einzudringen und ihn schärfer zu fassen; wir müssen uns daher, zumal bei dem Mangel an Raum für solche Specialuntersuchungen, darauf beschränken, das zu bemerken, was für unsern Zweck dient, und für diesen genügt es auch vollkommen, zu wissen, daß das Consulartribunat von beschränkter Macht gewesen sei und den Patriciern noch keineswegs jeden Vorzug rücksichtlich der Auspicien entzogen habe. Wäre jene Niebuhr'sche Ansicht als vollkommen begründet anzusehen: so würden wir noch hinzuzufügen haben, daß auch ihr Privilegium als Kenner und Sprecher des Rechts durch die Einsetzung der Consulartribunen noch nicht untergegangen sei, obwohl wir auch hierfür eine besondere Stütze in dem Umstande haben, daß die Prätur auch nach der Einsetzung des plebejischen Consulats den Patriciern noch eine Zeitlang vorbehalten bleibt, s. §. 11.

10. Noch eine Frage in Betreff des Consulartribunats verlangt ein Wort zur Beantwortung. Wenn nämlich die Plebejer durch die Decemviratverfassung so starke Mittel zur Geltendmachung ihrer Ansprüche erlangt hatten und wenn sie diese in den beiden Gesetzen des J. 544 auch so schnell beweisen: so kann es auffallend erscheinen, daß es so langer Zeit bedarf, ehe es ihnen gelingt, von dem Zugeständniß der Zulässigkeit zum

---

cum auspicia posuerunt. (Ein in dieser Beziehung bemerkenswerther Fall wird Dio. XLI, 43 erzählt. Dort wählen nämlich die mit Pompejus geflüchteten Optimaten keine Consuln u. s. w., sondern nur Proconsuln u. s. w., weil man in der Abwesenheit von Rom keine lex curiata zu Stande bringen kann. Vgl. Rubino a. a. O. S. 370 ff.).

Consulartribunat wirklichen Gebrauch zu machen. Dies gelingt nämlich erst im Jahr 400, s. Liv. V, 12, nur etwa mit Ausnahme des ersten Jahres, wo eine solche Ausnahme am leichtesten zu erklären ist *). Allein ein Zugeständniß wie dieses, welches nur dahin lautet, daß auch Plebejer zugelassen werden können, ist der Natur der Sache nach immer nur als ein vorläufiges zu betrachten. Das Volk war durch das Erlangen dessen, worauf es sein nächstes Absehn gerichtet hatte, gleichsam entwaffnet, weil die Leidenschaft, mit der es gekämpft hatte, wieder in ihre Ufer zurückging, und es bedurfte, ehe es zur Anwendung des Erstrittenen kommen konnte, einer neuen Anregung, die erst durch die Umstände wieder herbeigeführt werden konnte. Deshalb sagen auch die Urheber der Licinischen Gesetze, um ihr Verlangen, daß immer ein Consul aus der Plebes sein solle, zu motiviren: nisi imperio communicato nunquam plebem in parte pari reipublicae fore: nec esse, quod quisquam satis putet, si plebeiorum ratio comitiis consularibus habeatur: nisi alterum consulem utique ex plebe fieri necesse sit, neminem fore, s. Liv. VI, 37, vgl. 40 **).

11. Durch die eben erwähnten Licinischen Gesetze wurde nun, wie bekannt, das Consulat den Plebejern halb zugestanden. Daß es jetzt nicht etwa bloß der Name war, welcher den Plebejern noch gewährt wurde, nachdem sie die Sache selbst schon 80 Jahre vorher zugestanden erhalten und in der letzten Hälfte dieser Jahre auch wirklich zu seinem Theil Besitz davon ergriffen hatten, dürfte auch noch daraus hervorgehen, daß man jetzt um das, was den Plebejern noch fehlte, nach Verlauf einer so langen Zeit, in welcher Patricier und Plebejer viel von ihren Vorurtheilen abgelegt hatten und die erstern durch den Einfall der Gallier so sehr geschwächt worden waren, 10 Jahre lang mit einer Erbitterung

*) Der Grund, warum Niebuhr den Q. Antonius Merenda im J. 322 für einen Plebejer hält, s. S. 480, ergiebt sich aus S. 364. Anm. 735; er besteht aber in nichts als in einem Zirkelschluß.

**) Eine Analogie bietet hierbei auch die Censur. Denn obgleich diese schon im J. 351 von einem Plebejer bekleidet wurde: so erfolgte gleichwohl im J. 339 noch ein ausdrückliches Gesetz: ut alter utique ex plebe — censor crearetur, s. Liv. VII, 22. VIII, 12.

und Hartnäckigkeit kämpfte, der nur die zur Zeit der lex Terentilia bei einem gleich wichtigen Kampfe bewiesene an die Seite gestellt werden kann. Demungeachtet waren es noch nicht die vollen königlichen Befugnisse, wie sie einst die patricischen Consuln besessen hatten, welche die Plebejer mit dem Consulat empfingen. Es fehlte nämlich das richterliche Amt. Denn wer wollte zweifeln, daß die Patricier die Prätur, welche sie sich, als sie die Licinischen Gesetze zugestanden, vorbehielten, zu dem Zwecke stifteten, um sie zum Sitz des richterlichen Privilegiums zu machen, wie wir es kurz bezeichnen wollen, und daß sie durch einen Vertrag mit den Plebejern dieses dem Consulat entzogen? Auch läßt sich wohl annehmen, daß die Kenntniß des Rechts, welches die Patricier in ähnlicher Weise wie die Gallischen Druiden in ihrem Kreise fortpflanzten (s. Rubino a. a. O. S. 221 ff.) den Plebejern jetzt noch am meisten imponirte, und daß sie in dem Gefühl ihrer Unfähigkeit, diesen Theil der Obliegenheiten des Consulats zu erfüllen, den Patriciern bei jener Forderung keinen großen Widerstand leisteten, s. Liv. VI, 42, vgl. VII, 1. Die Prätur wurde bekanntlich den Plebejern mit dem J. 337 zugänglich *) und theils vor der Prätur theils kurz

*) Man kann hier die Stelle des Livius (IX, 46), wo von dem bekannten Flavius gesagt wird: ius civile repositum in penetralibus pontificum evulgavit, zu einem Einwande benutzen. Es kann nämlich scheinen, als hätte vor dieser Enthüllung der Rechtsgeheimnisse der Patricier, welche im J. 304 geschah, kein Plebejer die Prätur, deren wesentliches Geschäft das Rechtsprechen war, s. Liv. VII, 1, bekleiden können, und dies um so mehr, als Pomponius (Digest. I, 2. §. 6) ausdrücklich sagt, daß diese jetzt offenbarten Geheimnisse die »interpretandi scientia et actiones« in sich gefaßt hätten. Indeß wird diese Auffassung durch viele Umstände und triftige Zeugnisse widerlegt, und der Sinn jener Worte ist dahin zu beschränken, daß jetzt durch Flavius nur die Fasti öffentlich bekannt wurden, wobei man nicht einmal anzunehmen hat, daß bis dahin alle Plebejer deren unkundig gewesen seien. Das Nähere s. Rubino a. a. O. S. 226 ff. Vgl. Walter a. a. O. S. 429 ff. (Dasjenige, was durch Cn. Flavius öffentlich bekannt gemacht und preisgegeben wird, ist überall als ein Privilegium der pontifices dargestellt, s. Liv. a. a. O. Val. Max. II, 5, 2. Cic. pr. Mur. §. 25. Pompon. a. a. O. Dies ist zunächst insofern bemerkenswerth, als es den engen Zusammenhang zwischen der Kirche, wie wir sie nennen wollen, und den bürgerlichen Rechten beweist [civile ius repositum in penetralibus pontificum, Liv.], wodurch die oben §. 1 ausgesprochene

nach ihr wurden auch die übrigen Magistrate, wie auch die bis jetzt vorbehaltenen Ehren ein Gemeingut beider Stände, bis endlich im J. 300 die lex Ogulnia den Beschluß mit dieser Art von Zugeständnissen machte, indem sie auch die Priesterämter den Plebejern und zwar in einer Weise, daß ihnen der Zutritt gesichert war, preisgab. Mit diesen aber mußte der Beschluß gemacht werden, denn wenn auch die Consuln und andere Magistrate die Auspicien ausübten, so war doch die eigentliche Wissenschaft der Auguurallehre das Eigenthum des Collegiums der Augurn, und selbst die Rechtslehre war so vielfach mit der Religion der Römer verschlungen, daß die Priester als ihre obersten Inhaber und Schiedsrichter betrachtet werden mußten; zwei Sätze, die ich deshalb nicht weiter ausführe, weil dies bereits von Rubino (a. a. O. S. 50 ff. u. S. 216 ff.) auf eine scharfsinnige Art geschehen ist.

12. Bestanden nun die ausschließenden Vorzüge der Patricier wirklich in den §. 1 bezeichneten Privilegien: so sehen wir, daß sie ihnen jetzt alle von den Plebejern entrungen sind. Und in der That, wenn auch das Gebäude der Geburts-Aristokratie noch steht, so sind ihm doch die Fundamente gänzlich entzogen, und es muß also nothwendig binnen Kurzem zusammenstürzen. Es steht aber noch in den Curien und Geschlechtern der Patricier und in den auf diese begründeten Comitiis curiatis, welche noch immer das Recht, die Beschlüsse der andern Comitien zu prüfen und durch ihre Zustimmung zu bestätigen, in Anspruch nehmen. Freilich war an einen eigentlichen Widerstand seit der Zeit nicht zu denken, seit die Leiter des Staates zum Theil Plebejer waren und seit auch die Mitglieder desselben zu einem nicht geringen Theile aus Plebejern bestanden; indeß findet sich doch noch ein

---

Grundansicht nicht wenig unterstützt wird; alsdann ist es aber auch nicht denkbar, daß die pontifices das Recht im Einzelnen wirklich gesprochen hätten. Sie behielten sich bloß die Leitung vor, was auch in den Worten des Pomponius [a. a. O.] liegt: actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis. Es war also nur die große Abhängigkeit der Prätoren von den Pontifices, welche durch Cn. Flavius aufgehoben wurde, und wir sind keineswegs genöthigt, mit Beziehung auf Cic. ad Att. VI, 1. §. 23 die ganze Erzählung von Cn. Flavius zu bezweifeln).

Beispiel eines solchen im J. 367 (s. Liv. VI, 42: **patricii se auctores futuros negabant**), welches zugleich den deutlichsten Beweis für die Fortdauer des Verwerfungsrechts der Patricier bildet; denn diese Erklärung der Patricier erfolgt erst, nachdem die Wahl schon geschehen ist. Der Zeitpunkt, wo diese letzten Reste eines Geburtsadels vertilgt wurden, ist das J. 286 v. Chr., und das Mittel, wodurch es geschah, ist die **lex Maenia** und die **lex Hortensia**, über welche wir um so mehr ausführlich zu handeln haben, da wir in dem Frühern hier und da schon auf diese Erörterung verwiesen und Manches bisher unerwähnt gelassen haben, was sich in Verbindung mit dieser Untersuchung am besten in sein rechtes Licht setzen ließ. Wir müssen damit anfangen, das hierher Gehörende und früher schon Behandelte kurz zu recapituliren.

13. Von besonderer Wichtigkeit für unsre Untersuchung ist der oben Abschn. 1. Cap. 1. §. 12 ff. erörterte Satz, daß den **comitiis curiatis** eben so wie den **comitiis centuriatis** eine besondere **senatus auctoritas** voranging, welche für die ersteren Comitien in der Zeit, wo der Senat die Häupter derselben Patricier enthielt, welche in jenen Comitien stimmten, die Hauptsache war, und daher leicht allein erwähnt werden konnte, wo eigentlich auch der Comitien zu gedenken war. Der Inhalt der **lex Maenia** ergiebt sich nun aus Cic. Brut. §. 55: **Is (M'. Curius Dentatus) tribunus plebis, interrege Appio Caeco, diserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit, quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.** Hieraus geht nämlich hervor, daß die **patres** vermöge der **lex Maenia** vorher **auctores** werden mußten, d. h. daß die 2te **patrum auctoritas** zum Voraus gegeben werden mußte und sonach zur leeren Form wurde. Dies spricht sich auch in andern Stellen aus, die man nothwendig auf die **lex Maenia** beziehen muß, wie die schon früher z. Th. angeführte Stelle Liv. I, 17: **priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt**; Licinius Macer bei Sallust. Hist. fragm. lib. III. S. 234. ed. Gerl.: **Libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paraverunt**; Cic. pro Planc. §. 8: **Patres apud maiores nostros tenere non**

potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum. Was nun aber die Mänische lex für die Centuriatcomitien vorschrieb, das dehnte das Hortensische Gesetz auf die Tributcomitien aus, dessen Inhalt mit den Worten bezeichnet wird: ut quod plebes iussisset, omnes Quirites teneret, s. Plin. H. N. XVI, 10. Gell. XV, 27, 4. Gaius I. §. 3. Institut. I, 2, 4. S. Baiter Ind. legg. s. v. Durch dieses Gesetz werden die Beschlüsse der Tributcomitien denen der Centuriatcomitien gleichgestellt, und wie im J. 449 das gleiche Gesetz der Consuln Horatius und Valerius die Tributcomitien in der Weise zur Geltung erhoben hatte, daß sie, wie die Centuriatcomitien, von den Curiatcomitien abhängig sein sollten: so mußte es jetzt, nachdem diese Beschränkung bei den Centuriatcomitien aufgehoben war, auch den Tributcomitien dieselbe ganz freie Geltung gewähren.

14. Man sieht, daß diese Auffassung in dem Falle, wenn der frühere Beweis für die doppelte senatus auctoritas genügend ist, sich leicht und natürlich ergiebt. Dieser Beweis wird bald dadurch eine neue Verstärkung erhalten, wenn wir darthun, daß eine senatus auctoritas bei beiden Arten der Comitien noch fernerhin nothwendig und von Bedeutung war. Ehe wir dies aber thun, und ehe wir auch noch einige andere sich hier von selbst darbietende Fragen beantworten, müssen wir erst noch einen Blick zurückthun und den Zusammenhang dieser letzten, die Sache entscheidenden Gesetze mit früheren, eben dahin einschlagenden erwägen, wozu uns namentlich das Ansehn Niebuhr's nöthigt, welcher 5 verschiedene Stufen annimmt, auf denen die Plebisciten sich zu freier Geltung erhoben hätten, während wir deren nur 2, oder wenn wir die Berechtigung der Tributcomitien zur Entscheidung über Klagen gegen Patricier und zur Erwählung von Volkstribunen mitrechnen, deren 3 unterschieden haben. Niebuhr schreibt nämlich schon dem Tribunen Volero Publilius ein Gesetz zu, welches ebenfalls wie das Hortensische gelautet habe, ein zweites gleiches Gesetz wird nach ihm von dem Tribunen Icilius im J. 456 gegeben, das dritte ist das des J. 449, das vierte das des Dictators Publilius vom J. 339 und das fünfte endlich das des Hortensius, und die Stufenfolge der Befugnisse der Tributcomitien soll demnach folgende sein: Zuerst sollen die Plebejer das Recht erhalten haben, in ihren Comitien über öffentliche

Angelegenheiten zu berathen, ohne daß jedoch daraus für die eigentlichen Staatsgewalten eine Verpflichtung erwachsen wäre, die so gefaßten Beschlüsse zu berücksichtigen; durch das Gesetz des Icilius seien die Tribunen, welche dadurch den Zutritt im Senat erlangten, in den Stand gesetzt worden, den Senat auf diese Beschlüsse aufmerksam zu machen; das Valerische des J. 449 habe darauf die Tributcomitien den Centuriatcomitien gleichgestellt, welche beide also nunmehr gleicher Weise von der **senatus auctoritas** und von den Curien abhängig waren; das Publilische des Jahres 339 habe dann die Curien und endlich das Hortensische die **senatus auctoritas** beseitigt. S. II. 339. 410 bis 415. III. S. 491.

15. Das erste Publilische Gesetz dieses Inhalts gründet sich auf **Dionys.** IX, 43. **Zon.** VII, 17; es ist indeß schon Abschn. 1. Cap. 2. §. 13 hierüber gehandelt worden, und ich bemerke daher hier nur nachträglich, daß schon Gerlach a. a. O. S. 19. Anm. 3 auf den Hauptgrund gegen die Niebuhr'sche Auffassung aufmerksam gemacht hat, und daß mit unsrer Ansicht, wonach dieser Gegenstand durch den Tribunen jetzt zuerst angeregt wurde, auch der Ausdruck, welchen Livius bei dem Valerischen Gesetze gebraucht, wohl übereinstimmt (III, 55): **cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne plebiscitis,** welcher noch passender wird durch die Abschn. 1. Cap. 2. §. 14 gegebene Erklärung des Icilischen Gesetzes, wonach es allerdings recht eigentlich zweifelhaft wurde, ob man die Tributcomitien als gültig oder ungültig ansehen sollte.

16. In Betreff der **lex Valeria** des J. 449 an und für sich stimmen wir, wie man sieht, mit Niebuhr vollkommen überein. Wenn er nun aber durch die zweite **lex Publilia** die Curien und dann durch die **lex Hortensia** und **Maenia** den Senat allen Einfluß auf beide Arten der Volksbeschlüsse verlieren läßt: so weichen wir von ihm insofern ab, als wir die Verfassung diesseits dieses letzten Schrittes stillhalten und den Senat erst in der Zeit des Verfalls der Verfassung den ihm gebührenden Einfluß verlieren lassen. Wir müssen demnach annehmen, daß die **lex Hortensia** und **Maenia** nichts als eine Wiederholung der **lex Publilia** oder vielmehr der 2 eben so eng als die **Hortensia** und **Maenia** zusammenhangenden **leges Publiliae** war. Die Worte

timmen vollkommen, s. Liv. VIII, 12: Dictatura popularis t orationibus in patres criminosis fuit et quod tres leges ecundissimas plebi, adversas nobilitati tulit; unam ut pleiscita omnes Quirites tenerent, alteram, ut legum, quae omitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres uctores fierent, tertiam —. Auch ist es durchaus nicht gegen ie Analogie, daß ein und dasselbe Gesetz wiederholt wird; Niebuhr selbst gesteht dies zu und führt als Beispiele die Valerischen und Porcischen Gesetze an (S. 414), welche leicht durch andere ermehrt werden konnten. Der Grund, warum dies geschah, euchtet von selbst ein; er trat immer ein, so oft ein Gesetz in Vergessenheit gerathen war, und in diesem Falle wurden die lten Gesetze entweder nur aufgefrischt oder nur durch die härtere Strafandrohung vermehrt (Cic. de Rep. II. §. 54). Endlich st der Anlaß zu einer solchen Auffrischung bei der lex Hortensia und Maenia leicht ersichtlich. Diese Gesetze wurden in dem Jahre egeben, wo das Volk durch die harten Bedrückungen der Patricier, die sich zunächst auf Anwendung der Schuldgesetze beschränkten, aber von da aus sich gewiß auch weiter erstreckten, zum etzten Male zur Auswanderung genöthigt wurde, s. Liv. Ep. XI, und es war nichts natürlicher, als wenn es sich bei und ach der Rückkehr das wichtigste seiner Rechte, welches wahrscheinlich ebenfalls unterbrochen worden war *), von Neuem estätigen ließ. Der Hauptbeweis gegen Niebuhr muß aber ebenfalls dadurch geführt werden, daß wir die bedingende Mitwirkung des Senats bei Souveränitätshandlungen des Volkes uch nach der lex Maenia nachweisen.

17. Was zunächst die Comitia centuriata betrifft, so ist ierüber zu bemerken, daß diese nur unter dem Vorsitze der Consuln oder der Dictatoren oder Interregen und in einzelnen,

---

*) Ein bestimmter Beweis hierfür liegt in der oben angeführten Stelle Cic. Brut. §. 55. Der Fall, welchen er erwähnt, liegt zwischen der lex Publilia und der lex Maenia. Wäre die erstere noch nicht gegeben gewesen, o würde Curius wahrscheinlich gar nicht haben durchdringen können; daß r es aber mit so großer Schwierigkeit durchsetzt, beweist, daß die lex ublilia in der Wirklichkeit schon vergessen war. Wahrscheinlich war dies hr bald geschehen. Wenigstens liegen zwischen jenem Vorfall und der lex laenia noch 12 Jahre.

bestimmten Fällen der Prätoren und Censoren gehalten wurden. Die Prätoren (und in früherer Zeit die **quaestores parricidii**) hielten sie nämlich, wenn sie sich zum Gericht versammelten, die Censoren, wenn sie die ihnen im Besondern zukommenden Geschäfte versehen wollten. S. Schulze a. a. O. S. 323 — 332. Schon dies giebt uns einen Anhalt zur Entscheidung über unsern Fall. Die Consuln nämlich, so wie die übrigen hier in Betracht kommenden Magistrate, standen in so engem Verhältniß zum Senat, daß sie ihre Handlungen als Vorsitzer nur im Einverständniß mit diesem ausüben konnten, also nicht ohne eine vorgängige Berathung mit ihm *). Und dies mußte um so mehr der Fall sein, je mehr das demokratische Element hervorzubrechen suchte; denn um so mehr mußte die aristokratische Parthei als solche zusammenhalten und zu dieser gehörten ja der Consul und die sogenannten patricischen Magistrate. Je mehr also aus diesem Grunde ein Losreißen von der beengenden Fessel der **senatus auctoritas** von dem Volke erstrebt wurde, desto mehr mußte schon der nie aufhörende Vorsitz eines patricischen Magistrats dasselbe erschweren, wenn nicht, wie dies erst in den letzten Stadien der Republik geschah, der Magistrat aus Privatabsichten sich von dem Interesse der Parthei und — der Republik lossagte.

18. Der erste Fall, wo dies geschieht, dient zugleich zum deutlichsten Beweis, daß die **senatus auctoritas** auch bei den Centuriatcomitien eigentlich etwas Unentbehrliches war. Der Consul C. Jul. Cäsar will nämlich im J. 59 um jeden Preis gewissen Gesetzesvorschlägen (zunächst einer **lex agraria**) die Bestätigung verschaffen. Er schlägt zuerst den gesetzlichen Weg ein, indem er eine **senatus auctoritas** zu gewinnen sucht. Als ihm dies nicht gelingt, greift er zu dem ungesetzlichen Mittel, die Gesetze ohne jene **auctoritas** an die Centuriatcomitien zu bringen. Denn daß er nur mit diesen verhandeln konnte, lehrt schon seine Stellung als Consul **), und daß kein Anderer statt

*) Dieses enge Verhältniß, welches sich in jeder Beziehung überall ausspricht, ist von Rubino a. a. O. S. 158 ff. auseinandergesetzt.

**) Rubino (S. 328) schließt sehr mit Unrecht daraus, daß Liv. III, 71. 72 die Consuln mit andern Patriciern bittend die Tribus angehn, daß ein Consul bei diesen Tributcomitien den Vorsitz geführt habe.

ner dies Gesetz vor das Volk gebracht, beweist der Name lex lia, den es führt, s. Baiter, Ind. legg. s. v. Nachdem er n gesetzlichen Weg bereits verlassen hatte (»ἐθελήσας δ' οὖν ὡς ὁμογνώμονας τῶν πρώτων τινὰς ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ λαβεῖν,« io. XXXVIII, 4), sucht er unter Andern den Bibulus zu winnen. Dieser antwortet aber: ὅτι οὐκ ἂν ἀνάσχοιτο ἐν τῇ υτοῦ ἀρχῇ νεωτερισθῆναί τι (Dio. a. a. O.), bezeichnet so hiermit das Verfahren als etwas ganz Neues und Ungeliches. Und so sieht es auch Cicero an, s. pro Planc. §. 13. , und in Betreff eines andern Gesetzes §. 35. An dieser tern Stelle hat Cicero den Vater des Plancius zu vertheidigen, il er in den von Cäsar gehaltenen Comitien zuerst gestimmt be. Schon hierin liegt ein Beweis für das Ungesetzliche der mitien selbst. Cicero spricht dies aber auch selbst deutlich aus, em er, so weit es die Sache fordert, die Schuld auf den sar schiebt. Seine Worte sind: Nam quod primus scivit gem de publicanis, tum cum vir amplissimus consul id ordini per populum dedit, quod per senatum, si licuist, dedisset; si in eo crimen est, quia suffragium tulit: is non tulit publicanus? si quia primus scivit: utrum id rtis esse vis an eius, qui illam legem ferebat? Si sortis, ancii, nullum crimen est in casu; si consulis, splendor etiam ne a summo viro principem esse ordinis indicatum *).

Ein bemerkenswerther Umstand hierbei ist, daß Cäsar den Isbeschluß, nachdem er gefaßt ist, von dem Senat beschwölaßt. Er ahmt hiermit eine Sitte nach, die damals, wie später sehen werden, bei Beschlüssen der Tributcomitien, die e eine senatus auctoritas gefaßt worden waren, üblich gewort war. Hierdurch suchte man nämlich den Senat, dem doch den meisten Fällen die Ausführung durch seine Magistrate tand, an Beschlüsse zu binden, die sonst für ihn keine Gesetzesft gehabt haben würden. Ueber unsern Fall s. Dio. XXXVIII, 7. App. II, 12. vgl. Cic. pro Planc. §. 55, ad Att. II, 18, 2. o (7) bemerkt hierzu: τοῦτο γὰρ ἀρξάμενόν ποτε, ὥςπερ ιον, καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀτόπων ἐγένετο, womit er wahreinlich auf die Tributcomitien und die eben erwähnte, seit

*) Vgl. zur sonstigen Erklärung der Stelle Gruchius in Graev. Thes. S. 681.

Saturnin bei diesen eingetretene Sitte hinweist, daß der Senat ihre Beschlüsse statt der vorangehenden senatus auctoritas durch den nachfolgenden Schwur zu bekräftigen pflegte.

19. Liv. XXXVIII, 45 wird eine Reihe von Kriegen erwähnt, und dann hinzugefügt: de omnibus his consultum senatum, populum iussisse, und von gleicher Beweiskraft ist Liv. XLV, 21: sed et praetor novo exemplo rem ingressus erat, quod ante non consulto senatu, non consulibus certioribus factis, de sua unius sententia legem ferret, vellent iuberentne Rhodiis bellum indici, cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde ex auctoritate patrum ad populum latum. Schulze a. a. O. S. 328 findet das Auffallende dieser Stelle (»novo exemplo«) darin, daß der Prätor den Vorsitz führte, und allerdings war dies nicht in der Regel, s. §. 17, aber doch nicht unerhört, da der Senat auch Liv. XXVII, 5 ein Gesetz, die Wahl eines Dictators betreffend, durch den Prätor an die Centuriatcomitien bringen lassen will, wenn die Consuln sich weigerten. Das Ungesetzliche besteht vielmehr, wie es der Zusammenhang deutlich lehrt, in der Versäumung der senatus auctoritas. Eine dritte Stelle ist Dio. XXXVIII, 41, wo sich Cäsar bei seinen Soldaten darüber entschuldigt, daß der jetzige Krieg nicht, wie es Regel sei, einer senatus auctoritas und einem Volksbeschluß gemäß, angefangen werde. Die hierher gehörigen Worte lauten: *Εἰ δ' ὅτι μήτε ἐξήτασται περὶ τοῦ πολέμου τούτου παρά τε τῇ βουλῇ καὶ παρὰ τῷ δήμῳ μὴ ἐψήφισται, διὰ τοῦτο ἧττόν τις οἴεται δεῖν ἡμᾶς προθυμηθῆναι* κ.τ.λ. Endlich verdient noch Sall. Iug. XXXIX, 3 angeführt zu werden: Senatus ita, uti par fuerat, decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri, weil hier dieser Hergang durch das uti par fuerat recht bestimmt als der gesetzliche bezeichnet wird. Diese Stellen beziehen sich indeß bloß auf den Beschluß von Krieg oder Frieden, und eben so ist es mit zwei andern Stellen des Livius, die insofern auch hierher gezogen werden können, als hier die beiden nöthigen Bedingungen eines Kriegs oder Friedens mit der üblichen Formel: senatus censuit — populus iussit, bezeichnet werden, s. XXXI, 7. XXXVII, 55. Indeß ist dieser Hergang auch sonst überall der gesetzliche. Dies sagt Polybius in dem so wichtigen Fragment über den

stand der römischen Republik zu seiner Zeit, wo er (VI, 16,), die Centuriat- und Tributcomitien nicht unterscheidend, von r Macht des Volks sagt, daß sie in allen wichtigen Stücken n Senat beschränke (nicht also, daß sie ihn ganz verdränge): ς δ' ὁλοσχερεστάτας καὶ μεγίστας ζητήσεις καὶ διορθώσεις ν ἁμαρτανομένων κατὰ τῆς πολιτείας, οἷς θάνατος ἀκολουθεῖ πρόστιμον, οὐ δύναται συντελεῖν (ἡ σύγκλητος), ἂν μὴ νεπικυρώσῃ τὸ προβεβουλευμένον ὁ δῆμος· ίως δὲ καὶ περὶ τῶν εἰς ταύτην ἀνηκόντων· ἐὰν γάρ τις φέρῃ νόμον ἢ τῆς ἐξουσίας ἀφαιρούμενός τι τῆς ὑπαρχούσης . συγκλήτῳ κατὰ τοὺς ἐθισμοὺς ἢ τὰς προεδρίας καὶ τιμὰς λύων αὐτῶν ἢ καὶ νὴ Δία ποιῶν ἐλαττώματα περὶ τοὺς ως, πάντων ὁ δῆμος γίγνεται τῶν τοιούτων καὶ θεῖναι καὶ κύριος *). Zwei Beispiele, wo auch außer bei Beschlüssen er Krieg und Frieden die Centuriatcomitien ex auctoritate atus befragt werden, nämlich die Zurückberufung des Cicero d die Uebertragung der Oberaufsicht über die Getreideverwal- ng an Pompejus, hat Schulze a. a. O. S. 134. Anm. h chgewiesen, vgl. noch Liv. XXXVI, 1. XLII, 30.

20. Eine besondere Erörterung fordert der Hergang bei den ahlen der Centuriatcomitien. Für diese stellt sich nämlich info- n das Verhältniß wesentlich anders, als hier der Senat durch n Vorsitz und den damit verbundenen Vortrag seines Magi- ates keinen Einfluß auf den Beschluß zu besitzen scheint. Denn s hilft der Vorsitz des Consuls, wenn die Bewerbung beim lke geschieht, und wenn dieses unter den Candidaten nach elieben auswählt? Dagegen ist in allen andern Fällen der nfluß des Senates sehr groß, da durch seine auctoritas das b? und das Wie? von ihm abhängig gemacht wird.

Nun steht allerdings die Bewerbung einem Jeden frei und ch die Abstimmung ist dem Volke freigegeben. Denn nach utarch (Publ. 11) gab Publicola schon im J. 509 das Gesetz, ß die Bewerbung frei sein sollte, während das Volk noch in sem Jahre den beiden zu ernennenden, vom Interrex vorge- lagenen Consuln nur sein Jawort gegeben hatte **), und daß

*) Ich werde unten auf diese Stelle in einer andern Beziehung zu- rkommen.

**) Vgl. indeß S. 24 Anm.

die Wahl selbst frei war, geht schon aus der Beschaffenheit der Stimmtafeln hervor, die in diesem Falle unbeschrieben waren, so daß ein Jeder einen Namen darauf schreiben konnte, welchen er wollte, während man in jedem andern Falle nur die Wahl zwischen den beiden Täfelchen hatte, die man erhielt und wovon auf dem einen so viel als Ja und auf dem andern so viel als Nein stand. Demungeachtet behauptete auch hier der Senat noch einen nicht ganz unbedeutenden Einfluß, nicht durch seine auctoritas (denn wenn es auch einer solchen bedurfte, so betraf sie doch bloß den Tag der Wahl, s. Dio. XXXIX, 30, und war also unbedeutend), sondern durch den Vorsitzer, indem dieser das Recht hatte, entweder den Candidaten gar nicht zur Wahl zuzulassen (nomen eius non accipere, rationem eius non habere, eum comitiorum ratione privare), oder am Schluß seine Verkündigung (renuntiatio) zu verweigern. Ersteres geschah in folgenden Beispielen Liv. VIII, 15. IX, 46, vgl. Gell. VI, 9. Liv. X, 15. XXIV, 7—9. XXVII, 6. XXXIX, 39. Cic. in Pis. §. 4. Brut. §. 55. Vell. II, 92, und zwar erfolgte die Erklärung des Consuls nach der Bekanntmachung der Abstimmung der praerogativa, s. Liv. XXIV, 7—9. XXVII, 6. Für die Verweigerung der renuntiatio s. Val. Max. III, 8. 3. Vell. II, 92 *). So groß wie bei den übrigen Acten der Comitien

*) Es ist bemerkenswerth, daß das erste Beispiel einer Nichtannahme des Candidaten nach der lex Publilia des J. 339 vorkommt und daß auch die Beispiele der verweigerten renuntiatio einer spätern Zeit angehören. Man machte dieses Mittel hervorsuchen, als die lex Publilia zuerst die Curiatcomitien mit gänzlicher Vernichtung bedrohte; denn daß es dem Consul schon früher zu Gebote stand, geht schon aus seinem Amt als Vorsitzer hervor. Man könnte auf Grund der Stelle Liv. IV, 56: artem adhibitam ferunt a patriciis, — quod turbam indignorum candidatorum intermiscendo dignis taedio sordium in quibusdam insignium populum a plebeiis avertissent, für die frühere Zeit schließen, daß der Senat selbst eine Zeitlang die Auswahl zwischen den Candidaten gehabt habe, und dies als eine Mittelstufe ansehn, die zwischen der ersten Form der Wahl, wo die Centurien nur Ja oder Nein sagen konnten, und der nur durch des Consuls während der Wahl selbst zu machende Einsage beschränkten Freiheit mitten inne gelegen habe, vgl. S. 24. Anm. Indeß ist das ferunt bei Livius zu berücksichtigen, und außerdem fragt es sich, ob das Kunststück der Patricier nicht bloß darin bestand, daß sie ohne Rücksicht auf die plebejischen Candidaten, die sie nicht zu hindern vermochten, nur ihre eigenen Candidaten,

war dieser Einfluß des Senats freilich nicht; denn man muß noch wissen, daß die Einsage des Vorsitzenden vor dem versammelten Volke immer ein Wagstück war, welches nur auf Grund gültiger Ursachen unternommen werden konnte *). Daß die bei den Wahlen beibehaltene formelle Bestätigung der Wahl durch die Curiatcomitien den Patriciern keinen Ersatz gewähren konnte, geht aus den S. 17 angeführten Stellen hervor. Nur den Volkstribunen diente die Nothwendigkeit dieser Form zuweilen, indem sie ihnen eine Gelegenheit zur Intercession gab, s. Dio. XXXIX, 19. Cic. de legg. agr., II, §. 30: Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum **).

21. Dagegen tritt die senatus auctoritas bei den Tributcomitien wieder in ihre vollen Rechte ein: natürlich erst, nachdem sie zur Nationalversammlung erhoben worden waren, d. h. seit der lex Valeria des J. 449; für die frühere Zeit hat Dionysius Recht, wenn er sagt: τὰς φυλετικὰς ψηφηφορίας μήτε προβουλεύματος γενομένου (IX, 41), eine Stelle, welche man daher nicht als widersprechend anführen darf, wie Hüllmann (Röm. Grundverf. S. 287) thut. Eben so wenig kann bei den Consionen von einer senatus auctoritas die Rede sein, und endlich ist sie auch bei den Multklagen und bei den in den Tributcomitien geschehenden Wahlen nicht denkbar. Was übrigens diese letztern betrifft, so muß bemerkt werden, daß sie zum Theil unter dem Vorsitze patricischer Magistrate, namentlich der Consuln geschahen. Dies war nämlich mit den Quästoren und curulischen Aedilen der Fall, von denen Wunder (prolegg. ad Planc. S. LXXX—LXXXIX) es am ausführlichsten dargethan hat, sowohl daß sie in den Tributcomitien, als daß sie unter dem Vorsitze des Consuls gewählt wurden. Dagegen findet sich kein Beispiel, daß bei der Wahl der Tribunen oder

---

die sie gewählt zu sehen wünschten, durch den Gegensatz anderer, dem Volke verhaßter und untauglicher Subjecte zu heben suchten. Zur Aufstellung solcher Subjecte bedurfte es aber keiner besondern Befugniß des Senates; so etwas konnte der Partheigeist allein bewirken.

*) Vgl. Schulze a. a. O. S. 215.

**) Ueber diese lex curiata findet sich viel Treffendes bei Rubino a. a. O. S. 360 ff., wenn man auch mit der eigentlichen Tendenz der Abhandlung über diesen Gegenstand kaum übereinstimmen wird.

bei der Fassung von Plebisciten ein Anderer als der Volkstribun den Vorsitz geführt habe; dafür werden wir sogleich mehrere Beispiele finden, daß die Consuln, wenn sie ein Gesetz an die Tributcomitien bringen wollen, sich der Vermittelung der Volkstribunen bedienen *), und der Vorsitz dieser bei der Wahl ihrer Nachfolger ergiebt sich aus Liv. III, 64. App. B. C. I, 14 u. a. **).

22. Unter den Beweisen für die Nothwendigkeit der senatus auctoritas stelle ich wieder ein Beispiel aus der Zeit des Verfalls der gesetzlichen Ordnung voran, weil es mir in seiner Form besonders triftig zu sein scheint. Der Tribun C. Marius (im J. 119) geht damit um, ein zur Beschränkung des ambitus dienendes Gesetz vor die Tributcomitien zu bringen. Er wird vor den Senat geladen, und dieser weigert sich »*διαγράφειν τὸ δόγμα.*« Allein Marius bedroht den Consul, ihn in das Gefängniß führen zu lassen, und nunmehr »*ἡ σύγκλητος εἴξασα*

---

*) Vgl. einstweilen Schulze a. a. O. S. 249 und oben S. 41.

**) Das eine abweechende Beispiel des Appian (B. C. I, 28), wo Glaucia als Prätor den Vorsitz bei der Tribunenwahl geführt haben soll, ist schon oben S. 41 berührt und von Schulze a. a. O. S. 359 ff. erörtert, dürfte jedoch viel einfacher, als es durch Schulze geschieht, durch Annahme eines Irrthums zu beseitigen sein. Es finden sich bei Appian zahlreiche grobe Irrthümer, und der vorliegende dürfte bei ihm dadurch hervorgerufen worden sein, daß er glaubte, Glaucia habe, um dem Saturnin zu helfen, nothwendig den Vorsitz führen müssen. — Uebrigens ist es mir unerklärlich, in welchem Sinne Rubino (a. a. O. S. 308. Anm. 1) für alle Zeiten jede nicht unter dem Vorsitze eines obern Magistrats geschehende Volksversammlung für ein bloßes Concilium erklärt. Dies thut Lälius Felix, auf den er sich beruft (s. Gell. XV, 27, 4), keineswegs, denn er fügt die Zeitgrenze, bis zu welcher dies galt, mit den Worten hinzu: donec Q. Hortensius dictator eam legem tulit, ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur. Den Unterschied zwischen comitium und concilium oder concio giebt Cicero (pro Flacc. §. 15) so an: Nullam enim illi nostri sapientissimi et sanctissimi viri vim concionis esse voluerunt; quae scisceret plebes aut quae populus iuberet, summota concione, distributis partibus, tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita iuberi vetarique voluerunt, wobei sich demnach unter den Merkmalen eines iustum comitium nichts von der Erforderniß Rubinos findet.

ρήκατο τὸ δόγμα.« S. Plut. Mar. 4. Würde Marius zu
chen Gewaltschritten sich entschlossen haben, wenn die senatus
ctoritas etwas Unnöthiges und Unwesentliches gewesen wäre?
wiß nicht; vielmehr geht aus dieser Stelle bestimmt hervor,
ß diese Nothwendigkeit zwar keinen moralischen Halt mehr
tte, aber doch noch als Regel festgehalten wurde. Eben so
lagend ist Liv. XXXVIII, 36. An dieser Stelle sind die
ibutcomitien im Begriff, ohne die senatus auctoritas einen
schluß zu fassen. Da treten 4 Tribunen dazwischen »quia
n ex senatus auctoritate ferretur.« Zwar wird der Beschluß
dlich gefaßt; aber man entgegnet ihnen nicht etwa, daß es
i der lex Hortensia überhaupt keiner solchen auctoritas mehr
dürfe, sondern »edocti, populi esse, non senatus ius, suf-
gium quibus velit impertire, destiterunt incepto.« Dieses
cht aber, das Stimmrecht selbstständig zu verleihen, mochte
Plebes von der Zeit herleiten, wo sie noch als abgesonderter
and galt und ihr natürlich Niemand wehren konnte, in ihre
hne aufzunehmen, wen sie wollte, und dieses Recht erkennt
auch Cicero zu, Verr. Act. II. Lib. I. §. 13: De iure
im libertatis et civitatis suum putat esse iudicium, vgl.
v. XXVI, 33. Endlich verdient noch ein drittes Beispiel
onders hervorgehoben zu werden, nämlich das Ackergesetz des
lkstribunen C. Flaminius (nach Pighius im J. 232). Hier-
r sagt Cicero (de Sen. §. 11): Nec vero in armis prae-
ntior (Q. Fabius) quam in toga: qui consul iterum Sp.
rvilio collega (also nach ihm im J. 228) quiescente C. Fla-
nio tribuno plebis quoad potuit restitit agrum Picentem
Gallicum viritim contra senatus auctoritatem dividenti,
. Brut. §. 57. Acadd. II. §. 13. de Invent. II. §. 52. Val.
ax. V, 4, 5. Polyb. II, 21. Dies Verfahren des Flaminius
rd überall als ungesetzlich getadelt. Warum er gerade hierbei
en solchen ungesetzlichen Schritt wagen konnte, erklärt sich durch
n Inhalt des Gesetzes, welches dem Volke einen großen Vor-
il versprach, und sonach wirkte dasselbe in beiden Beziehun-
n, sowohl durch Form als durch Inhalt verderblich. Den
tern Nachtheil hebt Polybius (a. a. O.) mit folgenden Wor-
 hervor, die man dem Wortsinn nach nicht auf die Form
iehen darf: Γαΐου Φλαμινίου ταύτην τὴν δημαγωγίαν εἰςηγη-

σαμένου καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις, ὡς ἔπος εἰπεῖν, φατέον ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστροφῆς. Und diesem Beispiel ähnlich ist noch Liv. XXI, 63, wo es als etwas Besonderes und Mißfälliges erwähnt wird, daß der Volkstribun Q. Claudius ein Gesetz »adversus senatum uno patrum adiuvante C. Flaminio (consule)« vor das Volk gebracht habe.

23. In allen diesen Beispielen zeigt sich die allgemeine Nothwendigkeit der senatus auctoritas; die folgenden sind nur einzeln als Belege für einen solchen Hergang anzusehen. Liv. XXII, 25 wird zwar bei dem Volksbeschluß, daß Q. Fabius den Oberbefehl mit C. Ter. Varro theilen solle, der senatus auctoritas nicht erwähnt, allein im 26. Cap. heißt es: acceptis — literis senatus consulti de aequato imperio, wo man also entweder annehmen muß, daß Livius im 25. Cap. nur das Senatsconsult zu erwähnen verabsäumt habe, oder wie Gronov (Obs. I, 25) thut, daß jeder Volksbeschluß so nothwendig ein Senatsconsult involvirt habe, daß man dieses für jenen gesetzt habe, wo dann dieser Sprachgebrauch im Allgemeinen um so mehr für unsern Satz beweisen würde; Liv. XXVI, 2, wo der Senat nach vorhergegangenem Beschluß die Volkstribunen veranlaßt, die Wahl eines Prätors für Spanien an das Volk zu bringen, vgl. XXX, 27; ebend. XXVI, 21: tribuni plebis ex auctoritate senatus ad plebem tulerunt, ut M. Marcello, quo die ovans iniret, imperium esset; ebend. 23: L. Atilius tribunus plebis ex auctoritate senatus plebem in haec verba rogavit: omnes Campani Atellani Calatini Sabatini, qui se dediderunt — de iis rebus quid fieri velitis, vos rogo Quirites. Plebes sic iussit: quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui assidetis, id volumus iubemusque; ebend. XXVII, 5, wo der Senat beschließt, daß die Tribunen wegen der Wahl eines Dictators sich an das Volk wenden sollen; ebend. 6: ex auctoritate patrum ad plebem latum, plebemque scivisse, ut quoad bellum in Italia esset, ex iis, qui consules fuissent, quos et quoties vellet, reficiendi consules populo ius esset; ebend. 11: censores ut agrum Campanum fruendum locarent, ex auctoritate patrum latum in plebem est, plebesque scivit; ebend. XXXI, 50: senatus decrevit, ut si

aedilis, qui pro se iuraret, arbitratu consulum daret, consules, si eis videretur, cum tribunis plebis agerent, uti ad plebem ferrent. — Tribuni ad plebem tulerunt, plebesque scivit, ut perinde esset ac si ipse aedilis iurasset; ebend. XXXIV, 53: exitu anni huius Q. Aelius Tubero trib. pl. ex senatus consulto tulit ad plebem plebesque scivit, ut Latinae duae coloniae — deducerentur; XXXV, 7: M. Sempronius trib. pl. ex auctoritate patrum plebem rogavit plebesque scivit, ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae ius idem quod cum civibus Romanis esset; ebend. 40: Vibonem colonia deducta est ex senatusconsulto plebique scito; XLII, 21: tribuni plebis — rogationem, quam de Liguribus deditis promulgare in animo haberent, in senatu recitarunt. — Ex auctoritate deinde senatus eam rogationem promulgarunt.

24. Dies sind die hierher zu ziehenden Stellen bis zum J. 100, wo rücksichtlich der Tributcomitien eine wichtige Veränderung eintritt. Obgleich wir nun auch diese Veränderung und ihre Folgen zur bessern Uebersicht über die Gestaltung der Comitien im Laufe der Entwickelung der republikanischen Verfassung überhaupt sogleich in diesem Abschnitt erörtern werden: so scheint es doch zweckmäßig, noch einige Betrachtungen über die Tributcomitien und ihr Verhältniß bis zum J. 100 vorauszuschicken. Wenn nämlich nach der bisherigen Darstellung das Volk mit seinem Einflusse in den Comitien innerhalb sehr enger Schranken gehalten worden zu sein scheint, indem es nirgends die Initiative ergreifen darf, und wenn dies sogar einige Zweifel gegen diese Darstellung erwecken kann, weil eine solche Beschränkung kaum denkbar sei: so ist es nicht unwesentlich, die vielerlei doch auch in diesen Verhältnissen liegenden Beschränkungen der Staatsgewalt, welche bisher immer als die leitende und vorentscheidende erschienen ist, nämlich des Senats, hervorzuheben. Zunächst ist hier die Befugniß der Volkstribunen zur intercessio zu nennen. Hierdurch ward das Volk, dessen Organ das Volkstribunat war, in den Stand gesetzt, nicht nur jeden vor die Comitien zu bringenden Vorbeschluß (προβούλευμα), sondern überhaupt jede Maßregel der Regierung zu hindern, ja diese Einrichtung gab ihnen auch einen großen Antheil an der oben vermißten Initiative,

indem auch die Tribunen auf ein Senatsconsult antragen konnten, s. z. B. die letzte der §. 24 angeführten Stellen. Ferner sind die Wahlen nicht nur der niedern Magistrate, oder, wenn wir bei dieser Betrachtung die Centuriatcomitien mit einschließen, sämmtlicher Magistrate, sondern wie aus mehrern der §. 24 angeführten Stellen hervorgeht, in außerordentlichen Fällen von besonderer Verantwortlichkeit auch der Proprätoren und Proconsuln dem Volke anheimgegeben, da hierbei die senatus auctoritas, wo die Wahl nicht eine regelmäßig wiederkehrende ist, zwar vorausgeht, aber nur die Veranlassung zu der sonst freien Wahl enthält. Hierzu kommt nun noch die Rechenschaftspflichtigkeit der abgetretenen Magistrate und die Befugniß der Tributcomitien, Multen zu erkennen, s. Pol. VI, 15, 10, und die §. 22 erörterte völlig freie Entscheidung bei Ertheilung des Bürgerrechts *). Besonders wichtig ist aber der Umstand, daß die Tributcomitien von den Tribunen und nicht von einem patricischen Magistrate zusammenberufen wurden und daß diese das Recht hatten, Gesetze vorzuschlagen, und auch die unfeierliche

*) Rubino a. a. O. S. 271 faßt diese freie Entscheidung, freilich für ältere Zeiten, ohne jedoch die Zeiten genau zu unterscheiden, so auf, daß nur hierbei das Volk von jeher habe befragt werden müssen; im Uebrigen sei der Senat, und zwar namentlich bei Friedensschlüssen, von der Zustimmung des Volks unabhängig gewesen. Wir wollen uns dabei nicht auf Polyb. VI, 14, 11 berufen, wo gerade auch die Friedensschlüsse bei einem Autor, welchen Rubino nicht verwerfen wird, als Gegenstände der Entscheidung des Volks genannt werden; wohl aber müssen wir uns darauf berufen, daß es sonderbar sein würde, die Ertheilung des Bürgerrechts als etwas Besonderes zu unterscheiden, wenn eine so große Menge von Gegenständen, wie sie sich nur aus den §. 23 angeführten Stellen ergeben (wir wollen den von uns zu beweisenden Satz im Ganzen hierbei ignoriren), gerade eben so vor das Volk gebracht wurde. Endlich streitet eine solche Ansicht auch mit einer andern desselben Verfs., auf welche wir bald zurückkommen werden, daß nämlich die Tributcomitien sich nach und nach in den Besitz der Genehmigung aller der Verwaltungsmaßregeln gesetzt hätten, welche der Senat vorher unabhängig getroffen habe, und daß die beiden andern Arten der Comitien ihren Kreis behauptet hätten. Müßte dann nicht gerade die Ertheilung des Bürgerrechts, wenn sie von Anfang an dem Volke gebührt hätte, vor die Curiat- oder Centuriatcomitien gehört haben? Und gleichwohl sehen wir, daß die Tributcomitien hierüber entscheiden.

rt der Zusammenberufung des Volks zur Anhörung von Reden,
ie conciones und concilia, sind nicht außer Betracht zu stellen.
Benn nämlich auch, wie dies aus den obigen Beispielen her-
orgeht, als Regel angesehen wurde, daß kein Gesetz anders
ls nach vorhergegangenem Senatsbeschluß gefaßt oder aufgehoben
verden sollte: so hatte der Senat doch kein Schutzmittel, um
inen solchen, wenn auch ungesetzlichen Schritt zu hindern, und
s ist also leicht zu glauben, daß Unbilligkeiten der Magistrate,
Verletzungen, außerordentliche, stark aufregende Umstände das
Volk zuweilen Regel und Gesetz vergessen ließen, ohne daß
er Senat im Stande war einzuschreiten. Ein solches Bei-
piel ist Liv. III, 63, wo der Senat den Wohlthätern der
Plebes, den Consuln des J. 449, Horatius und Valerius, aus
Partheisucht den verdienten Triumph verweigert, und wo darauf
»L. Icilius tribunus plebis tulit ad populum de triumpho
consulum — omnes tribus eam rogationem acceperunt: tum
primum sine auctoritate senatus populi iussu triumphatum
est.« Gerade in dieser Zeit und unter diesen Verhältnissen darf
in solches Beispiel am wenigsten Wunder nehmen. Das Kraft-
efühl, durch welches die Zugeständnisse der Decemviratverfassung
rrungen worden waren, war noch in frischer Erregung, und
as Unrecht der Senatsparthei zu offenbar, als daß es nicht zur
Entgegnung hätte auffordern sollen. Und so auch im J. 356,
wo der erste plebejische Dictator C. Marcius Rutilus ebenfalls
»sine auctoritate patrum, populi iussu« triumphirt, s. Liv.
VII, 17, und wo man nicht zweifeln darf, daß es die Tribut-
omitien waren, welche eben so wie im J. 449 mit Uebergehung
es Senats den Triumph verwilligten, wie denn auch beide
Fälle Liv. X, 37 bei Gelegenheit eines dritten in anderer Art
ungesetzlichen Triumphs als vollkommen analog neben einander
gestellt werden. Ferner ergiebt sich aus der Darstellung von der
Aufhebung der lex Oppia im J. 195, s. Liv. XXXIV, 1—8,
daß auch diese ohne Vorbeschluß des Senats geschah, und auch
hier erhellt schon aus der ausführlichen Darstellung, welche
Livius dem Gegenstande widmet, daß dieses Verfahren als gegen
die Ordnung laufend angesehen wurde, zugleich aber auch, daß
selbst die größte Beredtsamkeit, wie die eines M. Porcius Cato,
nicht im Stande war, den Sturm einer außerordentlichen Erre-

gung zu beschwören. Bemerkenswerth ist dabei auch, daß die Senatsparthei sich der Unterstützung zweier Tribunen bedient, weil dies zum Beweis dient, daß sie ihrer eignen Macht und der des gesetzlichen Herkommens schon nicht mehr hinlänglich vertraute. Endlich ist auch die schon oben §. 23 erwähnte Stelle **Liv. XXI,** 63 hierher zu ziehen. Der Inhalt des auf die dort beschriebene Art, gegen den Willen des Senats gegebenen Gesetzes ist: **ne quis senator, cuive senator pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, habeat.** Es handelt sich also hierbei um eine Beschränkung der Privilegien des Senates. Dies ruft uns die zweite Hälfte der oben §. 19 abgedruckten Stelle aus **Polyb. VI,** 16, 2—3 ins Gedächtniß zurück. Dort wird es nämlich als ein Recht des Volkes aufgeführt, Vorrechte und Ehren des Senats durch seinen Beschluß zu verkürzen oder ganz aufzuheben. Zwar wird dieses Recht dem vorhergehenden durch das *ὁμοίως δὲ καί*, welches den Uebergang bildet, angeschlossen, und das vorhergehende Recht wird ausdrücklich auf das *συνεπικυρῶσαι τὸ προβεβουλευμένον* beschränkt, so daß Polybius es auch hierbei als Regel angesehen haben muß, daß ein Senatsbeschluß vorausgehe. Indeß sieht man leicht ein, daß ein solcher Senatsbeschluß aus freiem Entschluß des Senats nicht wohl geschehen konnte, und man ist also genöthigt anzunehmen, daß in solchen Fällen immer entweder der Senat aus guten Gründen dem Drängen der Volkstribunen nachgegeben oder das Volk, wie in dem Beispiel **Liv. XXI,** 63, zu Folge besonderer Aufregung, die Grenze seiner Befugnisse überschritten habe. Uebrigens wird man nicht irren, wenn man annimmt, daß jetzt und die nächsten Jahrzehnte nach dem zweiten punischen Kriege in der Masse des Volks der Sinn für Ordnung und Recht noch so lebhaft gewesen sei, daß solche Ueberschreitungen nur selten vorkommen konnten, und wenn sich der Senat auch noch nicht mit den Bollwerken umgeben hatte, die er später, wie wir im dritten Abschnitt sehen werden, zum Schutze seiner Privilegien rings um sich aufführte: so war er es doch, welcher in den meisten Fällen die Volksbeschlüsse ins Werk zu setzen hatte, und von dessen Zustimmung also die Pünktlichkeit und Genauigkeit der Ausführung abhing, und so durfte er schon um dieser Ursache willen nicht umgangen

werden. Demungeachtet war seine Stellung, wie schon bemerkt, n Ganzen rücksichtlich der Tributcomitien viel unsicherer, als ücksichtlich der Centuriatcomitien, deren er ganz sicher war, so unge die Parthei, welcher er angehörte, so eng zusammenhing, aß kein Einzelner das Partheiinteresse dem seinigen nachsetzte.

25. Daher kommt es auch, daß die Tributcomitien unter Umständen, die erst später (im vierten Abschnitt) vollkommen ntwickelt werden können, sich dieser Fessel zuerst entringen. Dies geschieht, wie schon bemerkt, im J. 100 durch den Volkstribunen L. Appulejus Saturninus. Nachdem nämlich die Gracchen eine Reihe von Gesetzen ohne eine senatus auctoritas beim Volke durchgebracht, die Plebejer aber eben dabei die Erfahrung gemacht haben, daß die senatus auctoritas, wenn sie auch übergangen werden könne, dennoch, als die nachmalige Ausführung verbürgend, keineswegs unwesentlich sei: so fügt Saturnin einem Ackergesetze, welches er vor die Tributcomitien brachte, noch den Artikel hinzu, daß dies Gesetz binnen 5 Tagen von den Senatoren beschworen werden solle *). Dies geschah, und wurde von nun an mit einer kurzen durch Sulla's Sieg über die Plebejer herbeigeführten Unterbrechung Regel. Hierdurch wurde der Einfluß des Senats auf die Tributcomitien gebrochen, und es erhellt aus dieser Maßregel des Saturnin deutlich, daß durch die Tributcomitien der Senat bisher keineswegs ohne Weiteres gebunden gewesen war; denn wozu dann dieser Schwur? Ja man wird daraus schließen müssen, daß die Vorstellung von der Nothwendigkeit der senatus auctoritas erst in dieser Zeit vorzüglich durch die Bewegung der Gracchen das Volk verlassen hatte; denn wäre dies schon früher geschehen, so würde man gewiß auch schon früher ein Mittel gesucht haben, um die wirkliche Freiheit der Comitien durch eine ähnliche Maß-

*) S. App. B. C. I, 29. Plut. Mar. 29. Cat. min. 32. Pighius hat das in Rede stehende Gesetz so zu restituiren gesucht: uti quod tributim plebes iussisset, populum teneret; tribuno plebem roganti qui obstiterit maiestatis reus esset utique quod plebes scivisset senatus intra V dies eius auctor fieret plebiscitumque quivis senator iuramento suo roboraret. Qui recusaret senatu moveretur et XX talentum multam populo daret.

regel zu schützen, wie sie jetzt von Saturnin ergriffen wurde. Wir haben jedoch noch zu bemerken, daß dies Verfahren nunmehr Regel wurde. Daß wir hierfür kein Beispiel aus der nächsten Folgezeit haben, erhält theils durch die Mangelhaftigkeit der Quellen dieser Zeit, theils durch die Umstände seine hinlängliche Erklärung. Eben jenes Gesetz des Saturnin und die darauf folgenden Excesse desselben hatten einen Umschwung der Verhältnisse zur Folge, welcher die Aristokratie wieder auf eine Zeitlang emporbrachte und sie nach dem Bürgerkriege zwischen Marius und Sulla zur gänzlichen Herrscherin machte. Deßwegen giebt Sulla im J. 88 das Gesetz: *μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ* (App. B. C. I, 59), durch welches mit einem Male der Streit geschlichtet war. Nachdem aber Pompejus die Sullanische Verfassung nach und nach untergraben hatte, tritt im J. 67 unter dessen Leitung bei Gelegenheit der lex Gabinia die alte Weise wieder ins Leben. Diese lex wird erst durch das Volk ohne die Zustimmung des Senats (s. Dio. XXXVI, 7) gegeben, und nachträglich, jedenfalls durch einen Eid, vom Senate bestätigt, s. Dio. XXXVI, 20: *καὶ ἡ γερουσία καὶ ἄκουσα ἐπεκύρωσε καὶ τἆλλα ὅσα πρόσφορα ἐς αὐτὰ εἶναι ἑκάστοτε ἐγίγνωσκεν.* Der Hauptbeweis liegt aber in jener oben S. 97 angeführten Stelle des Dio (XXXVII, 7), wo das Beschwören eines Volksbeschlusses als eine damals aufgekommene Sitte bezeichnet wird, und wo das *ἐπὶ τῶν ἀτόπων*, wie schon oben bemerkt, wahrscheinlich darauf zu beziehen ist, daß diese Sitte jetzt auch auf die Centuriatcomitien übertragen wird. Wie willkührlich in dieser Zeit mit den Beschlüssen der Tributcomitien verfahren wurde, ist am deutlichsten aus dem Beispiele Dio. XXXVI, 25 zu ersehen, wo erzählt wird, daß der Tribun Manilius, derselbe, welcher der lex Manilia den Namen gegeben hat, am Abend des letzten Tages im J. 67 ein Gesetz zu Gunsten der Freigelassenen ohne Weiteres mit einem Theile des Volks durchgebracht habe. Indeß lehrt eben dieses Beispiel, daß der Senat in einem solchen Falle noch Mittel zum Widerstande besaß; denn das Gesetz wurde am folgenden Tage im Senate annullirt, was gleicherweise schon im J. 91 mit den Gesetzen des M. Livius Drusus geschehen war, s. Cic. de Legg. II. §. 14. 31. pro dom.

11. 50. Ascon. in Cic. Corn. p. 68 (Or.) *). Indeß gelang ein Verfahren dieser Art eben nur in außerordentlichen Fällen, in der Regel suchte der Senat immer die Einsprache eines Theils der Tribunen zu gewinnen, wie z. B. bei der bekannten lex Manilia, s. Dio. XXXVII, 7. Cic. pro leg. Man. §. 52. 54. 57—58, ohne aber auch durch diese immer sein Ziel zu erreichen. Denn auch deren gesetzliche Befugnisse hatten viel von ihrer Kraft und Heiligkeit verloren; wofür ich, wie überhaupt für das in diesem §. Enthaltene, zur nähern Einsicht auf den vierten Abschnitt verweisen muß.

26. Bei diesem Verhältniß der Centuriat- und Tributcomitien, wo, wie wir gesehen haben, die erstern den Patriciern immer (die letzte Zeit der Republik ausgenommen) eine größere Sicherheit ihres Einflusses gewährten, als die letztern, ist die Frage sehr natürlich, wie das Bereich der beiden Arten von Comitien gegen einander abgegrenzt gewesen sei. Diese Frage verlangt eine kurze Erörterung, obgleich diese insofern nicht befriedigend ausfallen wird, als sich ganz feste Grenzen nicht bestimmen lassen. Rubino (a. a. O. S. 263) hat diese Grenzen ziehen zu können geglaubt. Seine Worte lauten: »Hier genügt es zu bemerken, daß in der Regel alle Rechte, welche das Volk in den Concilien der Plebs und selbst in den eigentlichen Tributcomitien ausübte, erst später von ihm errungen oder ihm übertragen worden sind, während die solennen Acte, deren Entstehung in die älteren Zeiten fällt, auch in den beiden alten feierlichen Arten der Volksversammlungen nach Curien und Centurien verblieben.« Er fügt in einer Anmerkung hinzu: »Wahre, aber eben deßhalb auch sehr charakteristische Ausnahmen sind die Uebertragung der Tribunen- und Aedilenwahlen, so wie die vorübergehende der peinlichen Gerichtsbarkeit an die Tribus«; ferner bemerkt er, daß die leges insofern nicht als eine Ausnahme anzusehen sein, als jede lex über einen neuen Gegenstand auch

*) Die Versäumniß der Auspicien und die Verletzung der lex Caecilia — Didia, die man bei den leges Liviae zum Vorwand der Aufhebung machte und die man auch in dem andern Falle bei der lex Manilia vorschützen mochte, kommt hierbei nicht in Betracht.

ein neuer Act sei, und endlich steht jene Behauptung überhaupt in enger Verbindung mit einer andern, wonach der Senat ursprünglich die selbstständige Befugniß gehabt haben soll, Frieden und Verträge zu schließen. Diese letztere Voraussetzung ist wesentlich, da uns Liv. XXXIII, 25 ein deutliches Beispiel liefert, daß die Tributcomitien hierüber entschieden, welches also für den Fall, daß diese Sachen stets an die Comitien, also ursprünglich an eine der beiden ältern Arten der Comitien, gebracht worden wären, zugleich ein Beispiel gegen Rubino's Satz sein würde. Wir bedürfen aber keines ältern Beispiels zum Beweis, daß die Comitien von jeher bei Friedensschlüssen und Verträgen eingeschritten seien, auch würde einem solchen Beweis unser Gegner mit dem schon ohnehin in seinem Werke vielfach geäußerten Zweifel an der Aechtheit solcher Stellen entgegentreten, welche für die älteste Zeit am deutlichsten aus dem Dionysius zu entnehmen sein würden, oder er würde ihnen als einzelnen Beispielen Anwendbarkeit zur Bildung einer Regel absprechen; wir beziehen uns also lieber auf Liv. XXXVII, 55, wo kurz nachdem in dem eben angeführten Beispiele die Tributcomitien über denselben Gegenstand als entscheidende Stelle genannt worden sind, ein Friedensschluß durch die Centuriatcomitien seine Bestätigung erhält, vgl. §. 19, wodurch jener Schluß, welcher darauf beruht, daß etwas, was einmal den Centuriatcomitien zur Entscheidung zufiel, nie vor die Tributcomitien kommen konnte, aufgehoben wird. Ferner hat die Bemerkung über die leges zwar einigen Schein, ist aber dennoch ungegründet. Ich will nicht dabei verweilen, daß der Ausdruck unbestimmt ist; denn lex hat nicht den beschränkten Sinn, welcher vorausgesetzt wird, sondern umfaßt auch die Beschlüsse über Krieg und Frieden, s. die Stellen bei Schulze a. a. O. S. 149, ein Umstand, welcher überhaupt bei der Begriffsbestimmung von lex hätte berücksichtigt werden müssen. Aber, wenn auch die einzelnen Gesetze eben so viele, jedesmal neue Acte sind: so ist doch das Recht der Gesetzgebung ein und dasselbe, und konnte also, wenn es einmal von den Centuriatcomitien in Besitz genommen war, nach dem Grundsatze, welchen wir bestreiten, nicht an die Tributcomitien theilweise übergehen. So viel ist aber im Ganzen wahr und richtig, daß die Tributcomitien vorzugsweise Verwaltungssachen, also

[...]iche, in denen eigentlich der Senat selbstständig zu verfahren [...]flegte, an sich zogen.

27. Wir haben also gesehen, daß diese Scheidelinie sich nicht [...]sthalten läßt. Wir wollen auf synthetischem Wege versuchen, [...]b sich eine andere nicht wenigstens theilweise ziehen läßt. Und [...]a erinnern wir uns denn zunächst, daß die Wahlen zwischen [...]en Centuriat- und Tributcomitien so getheilt waren, daß von [...]enen die höhern, von diesen die niedern Magistrate gewählt [...]urden, was Gell. XIII, 15 (oder vielmehr Messala) ausdrück[...]lich bezeugt. Ferner haben wir Abschn. 2. Cap. 1. §. 2 gesehen, [...]aß die Capitalsachen seit dem Decemvirat fortwährend vor die [C]enturiatcomitien gehörten, und ebend. §. 11 ist bemerkt worden, [...]aß die Kriegserklärungen von den Centuriatcomitien ausgingen, [...]omit auch die Beispiele und Stellen oben §. 19 übereinstimmen, [...]nd in der That mußten diese auch am passendsten den Centurien [ü]berlassen werden, welche ursprünglich zugleich das Heer darstell[t]en, mit denen der Krieg zu führen und deren Zustimmung also [v]or Allem erforderlich war. Dies sind die Grenzen, so weit sie [s]ich ziehen lassen; diese scheinen aber nun auch fest und sicher zu [s]ein, denn die Verdammung des Cicero durch die Tributcomitien [w]ird ja an derselben Stelle, aus welcher wir jenes Gesetz ent[n]ommen haben, als eine Ausnahme dargestellt, und nichts mehr [a]ls eine Ausnahme ist es, wenn der Senat Liv. XXVII, 5 einen [Di]ctator durch die Tributcomitien ernennen läßt. Auch ist die [Au]snahme daselbst deutlich genug bezeichnet.

Vielleicht finden sich nun aber Stellen, welche uns charak[te]ristische Merkmale einer der beiden Arten von Comitien oder [b]eider enthüllen, aus denen wir auch einen Schluß auf ihre [A]nwendung machen können? Die Stellen, die sich hierfür anfüh[r]en lassen, sind: Liv. V, 14, wo in den Worten comitiis, [a]uspicato quae fierent, die Centuriatcomitien charakterisirt wer[d]en sollen; Cic. pro Planc. §. 7, wo die comitia aedilicia, d. h. [d]ie Tributcomitien in Vergleich zu den Centuriatcomitien die [co]mitia leviora genannt werden, vgl. §. 10; pro Rab. P. R. §. 11: in campo Martio, comitiis centuriatis, auspicato in loco —; post red. in sen. §. 27: comitiis centuriatis, quae maxime maiores comitia iusta dici haberique voluerunt. Indeß alle solche Stellen sind entweder zu allgemein, oder sie

führen auf die Auspicien zurück, welche, wie wir schon gesehen, leider noch so dunkel sind, daß sie nirgends festen Fuß zu fassen erlauben; denn daß die Auspicien an und für sich, in jeder Form, nicht ein ausschließendes Merkmal der Centuriatcomitien waren, ist oben schon bemerkt worden und wird später noch einmal berührt werden müssen.

Daß nun aber auf der andern Seite die Tributcomitien es sind, welche hier und da, von dem Senat der eignen Sicherheit wegen dazu aufgefordert, Verwaltungsangelegenheiten vor ihr Tribunal ziehen, werden die §. 19 und 23 angeführten Beispiele lehren, unter denen sich kein solches bei den Centuriatcomitien findet, wohingegen bei den Tributcomitien mehrere vorkommen, wie Liv. XXII, 25. XXVI, 2. XXX, 27 *). Denn die Anordnungen in den Provinzen, die Bestimmung der Anführer für die zu führenden Kriege und dergleichen, kamen eigentlich dem Senate zu, und konnten auch schon an sich, so lange die Verhältnisse einfach waren, nicht zum Gegenstand einer Entscheidung der Volksversammlung werden, da die Anordnungen immer nach einer bestimmten Regel getroffen wurden. Daß nun aber im Uebrigen die beiden Arten der Comitien ohne einen erkennbaren Unterschied eintreten, geht daraus hervor, daß die Gesetze, welche wir im engern Sinne so nennen, obgleich in der spätern Zeit am häufigsten aus den Tributcomitien hervorgegangen, doch im Ganzen nicht minder häufig in den Centuriatcomitien ihre Bestätigung erhalten. Dies beweisen die von Schulze (a. a. O. S. 323) angeführten Beispiele, noch mehr aber die Benennung zahlreicher Gesetze nach Consuln, welche in diesem Falle immer die latores sein müssen, da von diesen allein die Namen hergenommen werden. Ferner lehren es die im vorigen §. angeführten Beispiele von theils in den Tribut- theils in den Centuriatcomitien beschlossenen Verträgen, und endlich ist auch nicht unerwähnt zu lassen, daß das Gesetz über die Zurückberufung des Cicero vorerst in den Tributcomitien seine Bestätigung erhalten soll und doch nachher an die Centuriatcomitien gebracht wird, woraus hervorgeht, daß Beides mit gleichem Recht geschehen konnte, wenn wir auch dem Cicero gern zugestehen, daß das Letztere das Ehrenvollere war. S. Cic. ad Att.

*) Vgl. Walter, Rechtsgesch. S. 131. Göttling, Hermes, 26, 1. S. 118.

III, 23. 24. IV, 1, 4. post red. in sen. §. 27. post red. ad Quir. §. 10, welche letztere Stelle auch insofern noch besonders bemerkenswerth ist, als sie uns in der Zurückberufung des P. Popillius und Q. Metellus zwei Beispiele liefert, wo die Tributcomitien hierüber entscheiden. (»Tribuniciis superiores illi rogationibus, nulla auctoritate senatus sunt restituti.«)

28. Haben wir nun hierdurch die Befugnisse und Bezüge der beiden seit 286 nur noch in Betracht kommenden Arten von Comitien zu einander und zu den Magistraten und zu dem Senate ihren Grundzügen nach dargestellt: so bleibt zur Verdeutlichung dieses Bildes nur noch übrig, auch die andere Seite, nämlich die den Staat lenkenden und leitenden Magistrate und den Senat, hervorzukehren und zu betrachten. Da wir aber unserm Zwecke gemäß immer die zwei großen Partheien im Auge haben, die durch ihr Widerstreben das Gleichgewicht im Staate erhalten, und zwar vorzugsweise in der Gestalt der 2ten Hälfte des republikanischen Zeitalters, nämlich das zu lenkende und zugleich als der Urquell aller Macht angesehene, souveräne Volk und die Regierung, so können wir uns mit unsrer Betrachtung auf den Senat beschränken, welcher aus gewesenen Magistraten zusammengesetzt und immer von Neuem durch Magistrate (die Censoren) gebildet, mit seinem Partheiinteresse, welches sich ohnehin der Natur der Sache nach, wenn es lebhaft ist, nicht mehr als zwiefach spalten kann, die Magistrate gänzlich umschlingt. Den besten Unterricht über die Befugnisse des Senates erhalten wir aber wiederum und zwar hierüber vorzugsweise aus der bekannten Stelle des Polybius (VI, 12—18). Das Allgemeine über diesen Gegenstand ist, daß der Senat die Verwaltung und Regierung ganz in seiner Hand hat, und zwar ohne daß dem Volke eine andere Controle zugekommen wäre, als die in der Rechenschaftspflichtigkeit der abgetretenen Magistrate bestehende (s. a. a. O. 14, 4 ff.). Und zwar erstreckt sich diese Befugniß, wie Polybius ausdrücklich bemerkt (s. a. a. O. 13), auch auf die Finanzen, über die der Senat ganz nach eignem Gutdünken entscheidet, eine Ausdehnung der Regierungsgewalt, welche uns leicht auffallend erscheinen kann, da wir gewohnt sind, die Beschränkung gerade hierin als die erste und nothwendigste betrachtet zu sehen, welche jedoch durch die besondern Verhältnisse in Rom

ihre volle Erklärung findet. Gerade zu der Zeit nämlich, wo eine solche Beschränkung am ersten gefordert worden sein würde, war das römische Volk von Abgaben ganz frei; es hatte also die gewöhnliche Veranlassung zu einer Forderung der Art gar nicht, und die Mittel und Wege, auf welchen die Einkünfte bezogen wurden, waren der Masse des Volks im Ganzen so unbekannt, daß es auch von dieser Seite keine Aufforderung zur Einmischung erhalten konnte. Und dasjenige, was man sonst durch eine solche Beschränkung indirect zu erlangen sucht, erreichte das Volk vollkommen durch sein Wahlrecht und durch die Ehren, deren Ertheilung von ihm abhing, wodurch jeder Einzelne darauf angewiesen wurde, die Einkünfte, so viel als ihm möglich, zu vermehren. Man findet deßhalb auch überall, daß die Feldherren Alles aufboten, um sich der Summe, die sie dem Staatsschatz zubringen, vor dem Volke rühmen zu können. Und selbst als die Habsucht der Großen alles Maß überstieg, machten sie wenigstens das Volk zum Theilnehmer ihrer Beute, um es zu beschwichtigen. Zu der Zeit, wo diese Habsucht der Großen und neben ihr die Feilheit der Menge schon die Grundvesten der republikanischen Verfassung erschütterten, kümmerte sich das Volk im Ganzen so wenig um die Verwaltung der Provinzen, daß es seine Augen immer nur auf den Abfall von der gemachten Beute gerichtet hielt, und daß der Senat wiederholt die Gesetze de repetundis schärfen mußte, deren Anwendung gegen die Mitglieder der andern Parthei vorher lange Zeit viel mehr dem Volke als dem Senate am Herzen gelegen hatte. Mit dieser finanziellen Gewalt des Senats war dem Senate aber ferner die Verfügung über öffentliche Gebäude, Landstraßen und andere aus dem Staatsschatz zu bestreitende Anstalten gegeben, was er Alles unmittelbar durch seine Magistrate besorgen ließ. Nicht minder aber gehörte die Ernennung von Statthaltern und die Uebertragung des Oberbefehls zu den Befugnissen des Senats. Es ist schon oben bemerkt, wie dies von selbst aus den historischen Verhältnissen sich entwickeln mußte. Ursprünglich wählte das Volk in den Magistraten zugleich diejenigen, denen die provinciae (im ursprünglichen Sinne) zu ertheilen waren, und die Auswahl geschah meist durchs Loos. Als aber die Consuln nicht mehr zureichten, machte es sich von selbst, daß der Senat den Consuln

oder Prätoren beim Ablauf ihres Jahres das Imperium verlängerte, und ihnen das, was von den provinciis nicht durch die laufenden Consuln bestritten werden konnte, überwies. Endlich wurden die Richter immer aus dem Senate gewählt, s. Pol. a. a. O. 17, 7: *Τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων*: eine Befugniß, auf die wir später zu der Zeit, wo sie dem Senat genommen wurde, zurückkommen werden.

Daß nun in der spätesten Zeit das Volk sich in Verwaltungsangelegenheiten einmischt, ist schon bemerkt worden. Wir haben aber hier überhaupt nur den Zustand im Auge, wie er sich darstellt, als die Republik durch die lex **Maenia** und **Hortensia** ihren Höhepunkt der Entwickelung erreicht. Mit der Zeit verliert der Senat Manches, er weiß aber auch wieder Mittel zur Vermehrung seines Einflusses ausfindig zu machen. Ganz besiegt ist er erst dann worden, als das Partheiinteresse, welches zuletzt zugleich das Interesse für Erhaltung der republikanischen Verfassung war, durch den Ehrgeiz Einzelner aufgelockert und gelöst wurde.

Dritter Abschnitt.

Dritte Epoche.

Vom Hortensischen und Mänischen Gesetze bis zu den Gracchen.

Erstes Kapitel.

Der Höhepunkt der römischen Verfassung.

1. Die Tendenz des vorigen Abschnittes ging besonders dahin, zu beweisen, daß mit dem Decemvirat die eigentliche organische Entwickelung der römischen Verfassung beginne, indem erst seit dieser Zeit die Theile oder Glieder derselben genau auf einander wirken und sich demnach mit einer gewissen Nothwendigkeit gegenseitig fortbewegen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß die frühere Zeit nicht auch für die Einsicht in das Wesen der römischen Verfassung wesentlich sei oder daß jene Nothwendigkeit der Fortbewegung sich gar nicht erkennen lasse. Der erste Abschnitt soll nach meiner Absicht darthun, daß dies nichts weniger als meine Meinung ist. Demungeachtet ist Alles dies in jener frühern Zeit weit weniger der Fall und neben den in den Sachen liegenden Kräften haben damals unleugbar äußere Umstände vielfach eingewirkt, die sich wenigstens nicht in dem Maße wie jene berechnen lassen; auch bewegten sich die Elemente des Staatswesens viel zu sehr neben einander und unabhängig von einander, als daß sich von einer hier liegenden Ursache auf eine dort hervorzubringende Wirkung schließen ließe. Dies ist, wie gesagt, erst seit dem Decemvirat der Fall, und wir haben gesehen,

wie schnell nunmehr bis zu der Epoche hin, mit welcher gegenwärtiger Abschnitt beginnt, die Verfassung ihrem Höhepunkt zueilt. Es hat mir sehr zur Bestätigung meiner Ansicht gedient, daß auch Polybius, der erste wahrhaft pragmatische Geschichtschreiber, sie theilt. Dieser setzt nämlich den Anfang der Blüthe der römischen Verfassung in die Zeit 30 Jahre nach dem Zug des Xerxes d. h. genau in die Zeit des Decemvirats, und ihre Vollendung in die Zeit des hannibalischen Krieges mit folgenden Worten: *Ὅτι ἀπὸ τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντα ἔτεσιν ὕστερον ἀπὸ τούτων τῶν καιρῶν ἀεὶ τῶν κατὰ μέρος προδιευκρινουμένων ἦν καὶ κάλλιστον καὶ τέλειον ἐν τοῖς Ἀννιβιακοῖς πολέμοις, ἀφ᾽ ὧν ἡμεῖς εἰς ταῦτα τὴν ἐκτροπὴν ἐποιησάμεθα· διὸ καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς συστάσεως αὐτοῦ λόγον ἀποδεδωκότες* etc. (**Fragm. Vat. ed. Mai. p. 371. VI, 57. a. ed. Par.**)

2. Es liegt in der Natur der Sache, daß das bisher in der Gegenwirkung der beiden Stände gegen einander sichtbar gewordene Streben der Verfassung, nachdem es durch die Befriedigung der Ansprüche des plebejischen Standes sein Ziel erreicht hat, für eine Zeitlang ruht, und daß es daher vor der Hand an erkennbaren Aeußerungen ihrer Lebenskraft mangelt. Kurz, es tritt ein wenigstens scheinbarer Stillstand ein, in dem die Keime späterer erneuerter Bewegungen sich nach und nach ansammeln. Geburt und Herkommen hat seine ausschließenden Vorzüge verloren und hört daher auf, den Widerstand zu reizen und auf sich zu ziehen. Wenn aber jene Privilegien an und für sich unwirksam sind: so machen sie sich nach und nach in einer andern Gestalt und in einer neuen Mischung wieder geltend. Einzelne Familien, gleichviel ob patricisch oder plebejisch, zeichneten sich durch die Zahl derjenigen ihrer Mitglieder, welche hohe Staatsämter bekleidet hatten, aus; Stellung und Ansehn des Vaters erleichterten dem Sohne das Emporkommen; je mehr der Staat sich durch Ausdehnung seiner Eroberungen bereicherte, desto mehr häuften sich die Reichthümer Einzelner und zwar derer, welche die höchsten Staatsämter bekleideten; dadurch, daß diejenigen, welche die höchsten Stellen im Staate inne hatten, sich meist zugleich durch ihren Reichthum auszeichneten und in ihrem öffentlichen Leben einen diesem Reichthum entsprechenden Glanz zeigten,

wurde der Reichthum nach und nach zur Bedingung einer glänzenden öffentlichen Laufbahn; das Mißverhältniß des Reichthums Einzelner zur Armuth der Masse steigerte sich von selbst von Geschlecht zu Geschlecht, und so bildete endlich der durch den Ruhm der Vorfahren erworbene Glanz der Familie mit ihrem nach und nach angehäuften Reichthum eine Schranke, die allen außerhalb Stehenden den Zugang, wenn auch nicht unmöglich machte, aber doch sehr erschwerte.

Auf diese Art bildet sich der Gegensatz der **nobiles** oder **optimates** (auch **boni viri** genannt) d. h. der Reichen und Vornehmen gegen die Masse der **plebeii** oder **ignobiles** und der Armen: ein Gegensatz von ganz anderer Art als der ursprüngliche. Auch in der nunmehrigen Gestalt war der Unterschied bis zu einem gewissen Punkt eben so heilsam, als nothwendig. Diese Grenze mußte aber, da es in der Verfassung an jeder Vermittelung fehlte, überschritten werden. Sie ward es, indem die **nobiles** nur ihres Partheiinteresses eingedenk sich gegen billige in den Umständen begründete Ansprüche verschanzten, und indem die Masse des Volks durch Verarmung und die im Gefolge derselben sich einfindende Trägheit und Entsittlichung zum Pöbel herabsank. Der Kampf, der auf diesem Wege zum Ausbruch kommt, ist gefährlicher und verderblicher als der ehemalige, weil er vom einsichtslosen Pöbel geführt wird und kein Ziel vor sich sieht, welches mit dem Fortbestand der republikanischen Verfassung vereinbar wäre. Er beginnt mit den Reformversuchen der Gracchen. Bis dahin haben wir es mit einzelnen Anzeichen des nahenden Uebels zu thun, also mit den Beweisen des sich bildenden Partheigeistes der **nobiles** und der allmähligen Entsittlichung des Volkes. Zunächst also die erstern.

3. Die Erweiterung der Herrschaft Roms diente den Aristokraten um so mehr zur Vergrößerung ihrer Macht und ihres Reichthums, als die Leitung der äußern Angelegenheiten, wie wir schon Abschn. 2. Cap. 2. §. 28 gesehen haben, ganz in der Hand des Senats lag. Es ist bewundernswürdig und dient eben so sehr, den Aristokratismus der Verfassung in damaliger Zeit zu beweisen, als es uns römischen Sinn und römisches Wesen in seinen charakteristischsten Merkmalen vor Augen bringt, wenn wir betrachten, mit welcher Klugheit in Bezug auf die

äußere Politik weit aussehende Pläne angelegt, mit welcher Vorsicht und Ausdauer sie ausgeführt, wie fest die gemachten Eroberungen gegründet und wie rücksichtslos sie zum Vortheil der Aristokratie benutzt werden. Es ist nicht ein nach Ruhm dürstender Eroberer, welcher mit Aufbietung aller seiner Kräfte und Mittel in jähem Sturm bestehende Reiche umstürzt und sie danieder wirft, ohne sich um ihre Behauptung zu kümmern; sondern es ist eine nie aussterbende, daher auch ihre Pläne nicht mit der Dauer eines Einzellebens begrenzende Corporation, welche es sich zum Grundsatz macht, nie mehr Mittel, als der Zweck durchaus verlangt, anzuwenden, welche Reiche und Länder allmählig umbildet und umgestaltet und erst dann zugreift, wenn die vielfachen, mit der künstlichsten Schlauheit angelegten Fäden sich von selbst zum Knoten schürzen. Das Resultat war dann, je länger angelegt und scheinbar je zaudernder verfolgt, desto fester begründet, und Livius (XXI, 10) legt daher dem Hanno zu einer Zeit, wo dies Verfahren schon deutlicher hervortrat, ein außerordentlich treffendes Wort in den Mund, wenn er ihn sagen läßt: quo lenius agunt, segnius incipiunt, eo cum coeperint, vereor ne perseverantius saeviant.

4. Diese weise Schonung der Mittel machte sich der Senat um so mehr zum Gesetz, da eben diese Mittel zum Krieg das Einzige waren, worin er vom Volk abhängig war; er bedurfte nämlich desselben zwar nicht wegen des Geldes, aber wegen der Soldaten; denn um diese ausheben zu können, mußte der Krieg erst in den Comitien des Volks beschlossen sein. Man sieht an mehreren Beispielen, daß die Volkstribunen den Senat in dieser Beziehung streng beaufsichtigten. Sie konnten ihm jetzt zwar nicht mehr, wie ehedem, Schuld geben, daß er den Krieg herbeiführe, um das Volk von den innern Kämpfen abzulenken, aber sie behaupteten, daß er es thue, um seine Reichthümer und seine Macht zu vermehren, und dies mit Recht. Ein Beispiel des Widerstandes von Seiten des Volks gegen kriegerische Pläne des Senats kommt bei Gelegenheit des ersten macedonischen Kriegs vor, wo das Volk in den Centuriatcomitien den Antrag des Senats zuerst verwirft und nur mit Mühe in einer zweiten Versammlung bewogen wird, ihn gut zu heißen, s. Liv. XXXI, 6—7. Auch als dem Antiochus der Krieg erklärt werden soll,

sieht man, daß der Senat das Volk vorerst durch glückverheißende Göttersprüche zu locken sucht, ehe er ihm den Antrag stellt, s. Liv. XXXVI, 1. Iustin. XXX, 4. Außerdem ist von den größern in unsern Abschnitt fallenden Kriegen nur noch der zweite macedonische von dem Volke auf Antrag des Senats genehmigt worden, s. Liv. XLII, 30, und auch hier wurde der Antrag erst gestellt, nachdem der Krieg in Folge der Machinationen des Senats vom Perseus schon so gut wie eröffnet war, so daß es dem Volke kaum mehr freistand, ihn zu verwerfen. Und auch hier müssen die haruspices durch Glücksverheißungen den Senat unterstützen. Alle übrigen bedeutenderen Kriege wurden der Form nach von den Feinden angefangen, wo dann eine Kriegserklärung von Seiten des Volks unnöthig wurde. S. Abschn. 1. Cap. 2. §. 8.

5. Wir heben nun, um die §. 3 gegebene Charakteristik der äußern Politik, welche die römische Aristokratie anzuwenden pflegte, durch Beispiele zu belegen, einige hierher gehörige charakteristische Züge aus der Zeit zwischen dem zweiten punischen Kriege und dem für Roms Weltherrschaft so wichtigen Jahre 146 v. Chr. hervor. Zunächst richtete sich die Aufmerksamkeit des römischen Senats, nachdem die nächste Nebenbuhlerin, Carthago, durch den Frieden von 201 gedemüthigt war, auf die großen Bruchstücke der Weltmonarchie Alexanders, welche damals, obgleich innerlich schon sehr geschwächt, den Vordergrund auf der Bühne der Weltgeschichte einzunehmen schienen. Zwei dieser drei Reiche schienen jetzt ihre Macht auf Kosten des dritten vermehren zu wollen, und ich kann mir den Nachweis ersparen, wie Rom sich nicht nur dieser dritten Macht annahm, sondern auch durch Freundlichkeit und Nachgiebigkeit eine der zwei verbündeten Mächte gewann, um erst die andere zu unterwerfen und sich dann auch gegen die zu wenden, der man bisher geschmeichelt hatte, da die Schlauheit, mit welcher der Senat hierbei verfuhr, schon von Flathe (Gesch. v. Mac. Th. 2. S. 327 ff.) hinlänglich geschildert worden ist. Bekanntlich wurde Philipp von Macedonien aus Griechenland und Antiochus der Große aus Kleinasien verdrängt. Statt aber diese Länder als eine willkommene Beute sogleich an sich zu reißen, entsagt der Senat mit scheinbarer Großmuth, und erreicht dadurch den doppelten Vortheil, daß

ie trotz der großen Verluste noch nicht ganz wehrlos gemachten
hauptfeinde beobachtet und ohne ihr, der Römer, Zuthun an
er Wiedereroberung des Verlorenen verhindert werden, und
weitens, daß Griechenland und ein Theil von Kleinasien sich
n den mit der neugeschenkten Freiheit von selbst entstehenden
Kämpfen verzehren und für die geduldige Ertragung der römi-
chen Herrschaft geschickt machen. Syrien bedurfte darauf zu
einer gänzlichen Vernichtung keines weiteren Kriegs; es richtete
ich durch die von den Römern unablässig genährten Thronstrei-
igkeiten und Partheiungen selbst zu Grunde. In Macedonien
chien sich erst Philipp und nachher noch rascher sein Sohn Perseus
wieder erheben zu wollen. Beide verstrickten sich aber in den
Machinationen der Römer, welche, im Geheimen getrieben und
eßhalb auch von den Historikern nicht vollständig dargelegt, die
ohnehin als Römer kein besonderes Interesse für eine solche
Darlegung hatten, demungeachtet in der letzten Zeit vor dem
Ausbruch des zweiten macedonischen Krieges auch bei Livius
hinlänglich hervortreten. Keine Klage mochte gerechter sein, als
die des Perseus (Liv. XLII, 25): quod alii super alios legati
venirent speculatum dicta factaque sua, und wie genau Alles
um ihn herum außerhalb der Grenzen seines Reichs beobachtet
und berechnet wurde, dies spricht sich in der Classification der
ringsum wohnenden Völkerschaften und Fürsten in Bezug auf die
Gesinnung gegen Rom aus, die sich Liv. XLII, 30 findet. Bekannt-
lich wurde auch den Macedoniern nach Vernichtung des Perseus
ein Zeitraum von 20 Jahren der sogenannten Freiheit zugestan-
den, um sich zur Ertragung der römischen Herrschaft geschickt zu
machen, zu welchem Behuf auch noch besondere Einrichtungen,
wie die Viertheilung des Landes u. dgl., getroffen wurden, um
diesen innern Proceß zu beschleunigen *). Noch interessanter ist
aber das Verfahren gegen die Griechen, weil wir hier von den
Machinationen noch mehrere Einzelnheiten genau erkennen. Bei
ihnen war die Spaltung zu der Zeit, wo Flamininus ihnen die
Freiheit verkündigte, schon vorhanden. Die Achäer hatten erbit-

*) Mit Recht klagten die Macedonier: regionatim commerciis inter-
ruptis ita videri lacerata tanquam animalia in artus alterum alterius
indigentes distracta, Liv. XLV, 30.

terte Feinde in den Aetolern und in deren Verbündeten, namentlich den Spartanern. Um das Gleichgewicht zu erhalten, hütet sich Flamininus wohl, die Spartaner, gegen die er mit den Achäern zusammen Krieg führt, ganz zu unterdrücken, und besonders Nabis war vor der Hand zum Beobachter der Achäer auserseh en (lateri adhaerens tyrannus, Liv. XXXIV, 41. vgl. 31. 48. 49. Plut. Flam. 13). Daß nachher Philopömen Sparta ohne Zuthun der Römer für den Bund gewann, war den Römern unwillkommen, s. Polyb. XXIII, 7, sie ließen indeß die Achäer vor der Hand gewähren. Zunächst dient die Empörung Messeniens ihren Zwecken, welche nicht ohne ihr Zuthun entsteht, s. Plut. Philop. 17, und den Achäern ihren Philopömen kostet; alsdann giebt ihnen Spartas Unzufriedenheit mit der achäischen Herrschaft vielfache Gelegenheit, zerstörend auf die griechischen Verhältnisse einzuwirken. Deßhalb geben sie, so lange der Streit im Gange ist, ausweichende und zweideutige Antworten (Polyb. XXIV, 10: *βουλόμενοι μετέωρον ἐᾶσαι τὴν πόλιν*), oder um Streit zu erwecken, reizen sie die dem achäischen Bunde zugehörigen Staaten zum Abfall (so schreiben sie z. B. an die Achäer: *διότι οὐδ' ἂν ὁ Λακεδαιμονίων ἢ Κορινθίων ἢ Ἀργείων ἀφίστηται δῆμος, οὐ δεήσει τοὺς Ἀχαίους θαυμάζειν, ἐὰν μὴ πρὸς αὐτοὺς ἡγῶνται, — ἀπόκρισιν — κηρύγματος ἔχουσαν διάθεσιν τοῖς βουλομένοις ἕνεκεν Ῥωμαίων ἀφίστασθαι τῆς τῶν Ἀχαίων πολιτείας*, s. Pol. a. a. O.), und so dienen alle die zahlreichen Unterhandlungen der Spartaner und Achäer mit den Römern den letztern durchweg, erst den Streit zu unterhalten und dann, nachdem die Achäer durch die bekannte Wegführung der Tausend geschwächt sind, diese aufzureizen, bis sie endlich in der Verzweiflung zu den Waffen greifen, und dadurch den Römern die Gelegenheit geben, Griechenland zur Provinz zu machen. Dies geschieht in demselben Jahre, wo auch Macedonien in ähnlicher Weise den Provinzen des Reichs hinzugefügt wird, und wo Carthago, nachdem es durch seinen von Rom bestellten Wächter Masinissa durch wiederholte von den Römern bestätigte Unbilden und Anmaßungen sich zum Krieg hat verleiten lassen, gänzlich zerstört wird. Wir fügen zum nähern Beleg für die eben in kurzen Zügen dargelegte, ächt römisch-aristokratische Politik noch einige Stellen des fein beobachtenden, im

Ganzen den Römern günstig gesinnten Polybius hinzu: XXV, I, 4: Ἐξ οὗ καταφανεῖς ἅπασιν ἐγενήθησαν (nämlich die Römer im J. 182), ὅτι τοσοῦτον ἀπέχουσι τοῦ τὰ μὴ λίαν ἀναγκαῖα τῶν ἐκτὸς πραγμάτων ἀποτρίβεσθαι καὶ παρορᾶν, ὡς τοὐναντίον καὶ δυςχεραίνουσιν ἐπὶ τῷ μὴ πάντων τὴν ἀναφορὰν ἐφ' ἑαυτοὺς γίγνεσθαι καὶ πάντα πράττεσθαι μετὰ τῆς αὐτῶν γνώμης, XXVI, 7, 7: ἐδόκουν γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τὰ κατὰ τοὺς Ῥοδίους καὶ Λυκίους διαγωνοθετεῖν, θέλοντες ἐκδαπανᾶσθαι τὰς παραθέσεις τῶν Ῥοδίων καὶ τοὺς θησαυρούς, XXXI, 18, 7: Πολὺ γὰρ ἤδη τοῦτο τὸ γένος ἐστὶ τῶν διαβουλίων παρὰ Ῥωμαίοις, ἐν οἷς διὰ τῆς τῶν πέλας ἀγνοίας αὔξουσι καὶ κατασκευάζονται τὴν ἰδίαν ἀρχὴν πραγματικῶς, ἅμα χαριζόμενοι καὶ δοκοῦντες εὐεργετεῖν τοὺς ἁμαρτάνοντας. Man verfolge ferner zu diesem Zweck das Benehmen des Senates gegen Eumenes, seit er diesem nicht mehr traute, ebend. XXX, 17. (vgl. Diodor. XXXI. Exc. Vales. p. 582, 75). XXXI, 6. 9, 3. 10. XXXII, 25; ferner das gegen die Carthager, s. XXXII, 2, bes. §. 6, vgl. Liv. XXXIV, 62. XL, 17. 34. XLI, 22. XLII, 23—24. XLIII, 3.

6. Ueber das sich steigernde Mißverhältniß des Reichthums Weniger zu der Armuth der Masse lassen sich in diesem Abschnitt nur wenige Anzeichen finden. Erst als die Gracchen auftreten, erscheint dieser Gegenstand in seinem vollen Licht, und obgleich zu dieser Zeit das Mißverhältniß schon sehr groß ist, so scheint es doch, als wäre es erst seit kurzer Zeit lebhafter empfunden worden. Sonst würde doch wohl eine Wirkung davon sichtbar werden. Nur in einer verhältnißmäßig sehr frühen Zeit (im J. 232) zeigt sich etwas der Art, ich meine die lex Flaminia des Volkstribunen C. Flaminius, nach langer Zeit wieder die erste lex agraria, die dann auch bis zu den Gracchen das einzige Beispiel ihrer Art bleibt *), weßhalb sie denn auch, obgleich sie immerhin aufreizend und also nachtheilig wirken mochte, doch im Ganzen als etwas einzeln Stehendes zu betrachten ist. Derselbe Flaminius unterstützte alsdann in oder nach seinem ersten Consulat **) ein

*) Vgl. über dieses Gesetz Abschn. 2. Cap. 2. §. 22. und Abschn. 4. Cap. 1. §. 3.

**) Duker zu Liv. XXI, 63 hat mit Recht die Meinung des Pighius, daß dieses Gesetz im zweiten Consulat des Flaminius (im J. 217) gegeben

Gesetz des Volkstribunen Q. Claudius: ne quis senator quive senatoris pater (oder vielmehr mit Roellius: cuive senator pater) fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet, s. Liv. XXI, 63. Dies Gesetz sollte den Senatoren einen Weg zur Erwerbung von Reichthümern abschneiden, und gehört also auch hierher. In der folgenden Zeit kommt lange nichts der Art vor, und wenn man daher in den eben erwähnten Vorfällen, wozu man auch noch des Demagogen C. Terentius Varro Erhebung zum Consulat zählen kann, Spuren einer erneuten Opposition der Masse gegen die Optimaten erkennen will: so mag man annehmen, daß die Drangsale des zweiten punischen Kriegs, wie dies zu geschehen pflegt, dem Volke den Muth zur Fortsetzung des Kampfes benahmen. Daß übrigens jetzt die neu sich bildende Parthei der Nobiles noch nicht ausgeartet sein konnte, geht daraus hervor, daß sie noch immer mit den letzten Regungen der Ansprüche des Geburtsadels zu kämpfen hatte. Bekanntlich wurde ja im J. 215 v. Ch. der erste Versuch, zwei plebejische Consuln zu wählen, durch die Patricier vereitelt, obgleich der zweite plebejische Consul, welcher, nachdem er schon erwählt war, vermittelst eines religiösen Vorwandes von den Patriciern verdrängt wurde, schon im J. 222 Consul gewesen war und daher keineswegs zu den homines novi gehörte. So lange aber das Verhältniß so war, so lange nämlich immer noch irgend etwas von den Privilegien vorhanden war, gegen welche man von jeher gekämpft hatte, ist es kaum glaublich, daß die Opposition des Volkes sich einen andern Gegenstand gesucht haben sollte, so wie auch der Uebermuth der nobiles sich erst dann regen konnte, wenn die alten Privilegien der Geburt gänzlich überwunden waren. Deßhalb verdient es auch noch bemerkt zu werden, daß die Patricier noch in den Jahren 208 und 193 und 185 im Besitz ihres Anrechts

---

worden sei, bestritten; Livius könnte dann nicht sagen, daß Flaminius sich durch dessen Unterstützung die Volksgunst und das 2te Consulat erworben habe. Nach aufmerksamer Betrachtung der ganzen Stelle scheint es mir am wahrscheinlichsten, daß Livius auch diese Unterstützung mit zu den dem Stande der Patricier mißfälligen Handlungen des Flaminius während seines ersten Consulats rechne. Nova lex heißt nicht ein neuerlich gegebenes, sondern ein eine ganz neue Einrichtung einführendes Gesetz.

auf die eine Stelle des Consulats sind, s. Liv. XXVII, 34. XXXV, 10. XXXIX, 32, obgleich sich bei näherer Betrachtung dieser Stellen zeigen dürfte, daß dieses Anrecht jetzt nur noch eine inhaltsleere Form ist, welche denn auch trotz der großen Anhänglichkeit der Römer an alte Formen bald (im J. 172) beseitigt wird, s. Liv. XLII, 9. Vgl. Nieb. III. S. 80.

7. Inwiefern die Eroberungen und die Provinzen dazu dienten, Einzelne zu bereichern, läßt sich der Natur der Sache nach im Einzelnen nicht hinlänglich nachweisen. Doch werden in dieser Beziehung die zahlreichen Kunstwerke, welche von Syracus nach dessen Eroberung im J. 212 v. Chr. in die Hauptstadt verpflanzt werden, und noch mehr die gleichen Schätze Macedoniens und Corinths, welche Aemilius Paullus und Mummius im J. 168 und 146 v. Chr. nach Rom bringen, als nachtheilig hervorgehoben, s. Liv. XXV, 40. XXXIV, 4. Pol. IX, 10. Plut. Marc. 21 und Polyb. XVIII, 18, 1. 4. XXXII, 11, 3—7. Sall. Hist. I. fr. 9. Vell. II, 1. Plin. H. N. XXXIII, 18., 47. XXXIV, 3. XXXV, 8. Lucan. I, 160 ff. Noch mehr Gewicht wird auf den verderblichen Einfluß der durch Cn. Manlius Vulso im J. 187 v. Chr. aus Asien gebrachten Schätze und Luxusgegenstände gelegt. Livius (XXXIX, 6) äußert sich hierüber folgendermaßen: Luxuriae enim peregrinae origo ab exercitu Asiatico invecta in urbem est; ii primum lectos aeratos, vestem stragulam pretiosam — advexerunt —; vix tamen illa, quae tum conspiciebantur, semina erant futurae luxuriae *), woraus sich ergiebt, daß nach Livius Ansicht der Luxus, dieser beständige Begleiter des Reichthums, damals erst im Entstehen war. Alle diese Spuren führen uns unserm Ziel indeß wenigstens nicht auf geradem Wege näher. Dies ist schon mehr mit den hier und da vorkommenden Beispielen von Habsucht und Plünderung bei den Feldherren und Statthaltern in den Provinzen der Fall. Gegen diese waren bekanntlich die Gesetze de pecuniis repetundis vorzugsweise gerichtet, von denen die erste die lex Calpurnia vom J. 149 v. Chr. ist, s. Baiter, Index legg. S. 146 und Klenze, Prolegomm. ad fragm. leg. Servil. p. XI ff. Es kann

---

*) Vgl. ebend. XXXVIII, 27. XXXIX, 1. 22. Dio Cass. fr. 71. Plin. H. N, XIII, 5, XXXIV, 8.

aber dieses Gesetz keineswegs als der erste Beweis für das Vorkommen der Sache, gegen die es gerichtet ist, angesehen werden; vielmehr geht daraus, daß es stehende Gerichte für solche Vergehen einsetzte, schon an sich hervor, daß diese in der damaligen Zeit nichts Seltenes mehr waren. Auch fehlt es nicht an frühern Spuren. In der Zeit des Kriegs gegen Perseus klagen im Laufe eines Jahres die Hispanier, die Abderiten, mehrere Alpenvölker und Gesandte aus Griechenland und Asien über Bedrückungen römischer Statthalter und Feldherren, und selbst das Urtheil des Senats beweist, daß die Klagen nicht ungegründet waren, s. Liv. XLIII, 2. 4—8 *).

8. Wir richten unsern Blick nunmehr auf das Volk, und zwar suchen wir jetzt bei ihm etwaige Anzeichen der beginnenden Entartung zu entdecken, welche in Zügellosigkeit, niedriger Begehrlichkeit, Neid und Eigennutz, kurz in allen den Uebeln sichtbar werden müßte, welche durch den Anblick unverhältnißmäßigen Reichthums und durch die Empfindung eigner Noth und Entbehrung erzeugt zu werden pflegen. Wir haben §. 6 schon über die lex agraria des C. Flaminius gehandelt; von anderer Art ist die Vertheilung von Ländereien an ausgediente Soldaten, s. Liv. XXXI, 4. 49, und auch die bei besondern Gelegenheiten zu einem billigen Preis geschehende Vertheilung von Getreide an das Volk dürfte noch nicht als eine Maßregel anzusehen sein, welche, nur zu dem Zweck, dem Volk zu schmeicheln und um seine Gunst zu buhlen, ergriffen, dazu hätte dienen können, es faul und unselbstständig zu machen, s. Liv. XXX, 26. XXXI, 4. 50. XXXIII, 42. Damit wird erst durch die Gracchen der

---

*) Die Mißbräuche, welche bei dieser Gelegenheit als vom Senat abgestellt erwähnt werden, gehören mit zu denen, welche Cicero in den Verrinen in Bezug auf des Verres Verwaltung überall rügt, s. Liv. XLIII, 2: ne frumenti aestimationem magistratus Romanus haberet, neve cogeret vicesimas vendere Hispanos quanti vellet, et ne praefecti in oppida sua ad pecunias cogendas imponerentur. Uebrigens wird bei allen jenen Gelegenheiten von dem Senate durch Befehle und Verordnungen oder durch reciperatores geholfen. (Daß die lex Cincia muneralis vom J. 204, s. Baiter a. a. O. S. 151, nicht hierher zu ziehen ist, wird von Meiners, Gesch. des Verfalls der Sitten u. der Staatsverf. der Röm. S. 21, überzeugend dargethan).

Anfang gemacht, wie wir im vierten Abschnitt des Weiteren sehen werden. Dagegen zeigt sich die Entartung entschiedener im Kriegswesen. Zwar waren die Heere, mit denen Rom seine Eroberungen machte, noch immer Bürgerheere, und die Besitzlosen unter den Bürgern waren in der Regel noch immer vom Kriegsdienste ausgeschlossen *), während dagegen, wer nur auf eine Ehrenstelle Anspruch machen wollte, 10 Jahre des Kriegsdienstes nachweisen mußte (s. Polyb. VI, 18, 3). Gleichwohl kommen schon Beispiele von Entsittlichung der Heere vor, welche zum Beweis dienen, daß der Geist der Vaterlandsliebe und der Einfachheit und Mäßigung nicht mehr, wie früher, in dem Einzelnen lebendig war, sondern zu seiner Aufrechterhaltung der kräftigen Persönlichkeit des Feldherrn bedurfte. So im asiatischen Krieg, s. Liv. XXXVIII, 27. XXXIX, 1, so im Kriege gegen Perseus, wo die Kriegszucht erst durch Aemilius Paullus wiederhergestellt wurde, s. Plut. Aem. Paull. 13. Galb. 1. Liv. XLIV, 34, und so endlich auch im dritten punischen und jenseits der bisher eingehaltenen Grenze im numantinischen Krieg, wo Scipio sich das Verdienst der Herstellung der Kriegszucht erwarb, s. Appian. Hisp. 84. Liv. LVII.

9. Endlich ist noch ein für die Stellung der Plebejer sehr bemerkenswerther Umstand zu erwähnen — ich meine die Befreiung des Volkes vom Tribut d. h. von allen directen Abgaben. Diese geschah nach Beendigung des Kriegs gegen Perseus, s. Cic. Off. II. §. 76. Plin. H. N. XXXIII, 3, 17. Plut. Aem. Paull. 38, und ist wegen ihres moralischen Einflusses auf das Volk wichtiger, als sie vielleicht bei dem ersten Blick erscheinen dürfte. Indem nämlich das Volk aufhörte, die regelmäßigen Lasten zur Erhaltung des Gemeinwesens zu tragen, mußte sich auch sein Interesse

*) Die proletarii sind zuerst im Tarentinischen Kriege bewaffnet worden, s. Oros. IV, 1. Cassius Hemina bei Non. s. v. proletarii S. 67, Ennius bei Non. pag. 155 und Gell. XVI, 10, indeß immer nur ausnahmsweise in besonders dringenden Zeiten, s. Gell. a. a. O., also in eben der Weise, in welcher auch Sclaven und Freigelassene zum Kriegsdienste gebraucht wurden, s. Lipsius de mil. Rom. lib. I, 2. Die Capite censi wurden bekanntlich zuerst durch C. Marius angeworben. Noch zu Polybius Zeit wurden alle diejenigen, welche unter 400 Drachmen besaßen, zum Seedienst und nur ausnahmsweise zum Landdienst verwandt, s. VI, 18, 2—4.

dafür vermindern, und es verlor dem Senate gegenüber in der Leistung oder Verweigerung des Tributs ein Mittel zum Widerstande, welches zwar keineswegs geregelt, dennoch in der Zeit der Kämpfe gegen den Geburtsadel häufig angewandt worden war und auch für die Folge hätte angewandt werden können. Am wenigsten war zu erwarten, daß es die auswärtige Politik des Senats fernerhin mit aufmerksamem Auge verfolgen würde. Es mußte zufrieden sein, wenn sie in der Weise geführt wurde, daß ihm jenes Geschenk nicht entzogen zu werden brauchte, und so blieb diese, von einzelnen, unzusammenhängenden, daher auch im Ganzen erfolglosen Angriffen abgesehen, ganz dem Senate überlassen.

10. Wir haben bisher bei unsern Untersuchungen jenes Jahr 146 v. Chr. als Endpunkt betrachtet, weil mit diesem Jahre die Alten selbst den Verfall der Verfassung zu bezeichnen pflegen *). Wir haben als den eigentlichen Wendepunkt der Verfassung das Auftreten der Gracchen angenommen, welches nur wenige Jahre später erfolgte. Diese wenigen Jahre selbst mögen zur Grundlage einer Betrachtung dienen, welche uns am besten in den vierten Abschnitt hinüber führen wird. Wenn es sich nämlich bei dieser Betrachtung zeigen wird, daß die Optimaten, welche mit der senatorischen Parthei identisch sind, weil die Aufnahme in den Senat auch für den homo novus den Uebergang zur Parthei der Optimaten bewirkte, daß also diese sich gegen die Gefahr drohende Macht der Masse durch Vorsichtsmaßregeln zu schützen suchte: so wird dies uns eines Theils zum Beweis dienen, daß jetzt beide Hälften der römischen Bürgerschaft den Charakter von feindseligen Partheien annehmen, und andern Theils wird auf diese Art am besten das Verständniß der Angriffe der Gracchen

*) Wenn sich in den vorausgehenden §§. der Krieg gegen Perseus mehrfach als die Zeit gezeigt hat, wo die ersten Spuren des sittlichen Verfalls zum Vorschein kommen, so haben wir auch hierin denjenigen Schriftsteller, welcher den Verfall seiner Zeit und die Ursachen und Anfänge desselben am tiefsten durchschaut und am wahrsten dargestellt hat, den Sallust, auf unsrer Seite. Denn es ist kein Zweifel, daß das Fragment seiner Historien (I. §. 6. ed. Gerl.): Nam a primordio urbis ad bellum Persi Macedonicum eine Periode der Sittengeschichte Roms bezeichnet.

und aller derer, die ihnen auf dieser Bahn nachfolgen, vorbereitet werden.

Zweites Kapitel.

Feindliche Stellung der zwei neu entstandenen Partheien zu Ende der Epoche. Vorzeichen des nahen Kampfes.

1. Es ist schon öfters als eine Eigenthümlichkeit und zugleich als ein Mangel des römischen Staatsgetriebes bezeichnet worden, daß die Befugnisse der Magistrate außerordentlich ausgedehnt und frei waren. Diese Eigenthümlichkeit hat ihren Grund besonders darin, daß die Consuln beim Beginn der Republik in die Erbschaft des Königthums eingetreten waren, und daß die königliche Gewalt auch dann, als die in dem Consulate enthaltenen Machtvollkommenheiten nach und nach zwischen den höhern Magistraten getheilt wurden, im Wesentlichen in deren Befugnissen erhalten blieb. Die lex Terentilia hatte zwar anfangs, wie wir Abschn. 2. Cap. 1. §. 24 gesehen haben, den Zweck, das Consulat zu beschränken; sie nahm aber bald eine andere Richtung. Indem nämlich damals die Beschränkung und Beaufsichtigung der Magistrate vorzugsweise in den Händen der Patricier war: so zogen es die Plebejer vor, statt den Wirkungskreis der Magistrate zu verengen, sich einen gleichen Antheil an jenen Rechten des gesammten patricischen Standes zu erkämpfen, und auch nachher war das Ziel ihres Kampfes nicht die Verkürzung der Ehrenstellen, sondern ihre eigene Zulassung zu denselben. Als daher endlich diejenigen aus ihrer Mitte, welche sich den Weg zu den Ehrenstellen und in den Senat wirklich gebahnt hatten, und welche ursprünglich dazu bestimmt waren, das plebejische Interesse zu vertreten, sich mit ihren frühern Gegnern vereinigten und mit ihnen zusammen eine neue Parthei, eben die der Nobiles, bildeten: so waren die Ausgeschlossenen mit einem Male der Früchte ihrer frühern Anstrengungen so gut wie beraubt, und die Festung, in die sie sich einen Zugang eröffnet zu haben vermeinten, war ihnen wieder beinahe eben so fest verschlossen, wie früher. Mitt-

lerweile hatte der Senat sich überdem, wie wir in dem vorigen Kapitel gesehen haben, eine neue Quelle der Macht in den neuen Eroberungen begründet, von welcher er das Volk klüglich ganz entfernt zu halten gewußt hatte.

Demungeachtet hatte das Volk als solches noch seine Comitien und seine Tribunen und in ihnen gefährliche Mittel zum Widerstand und zum Angriff. Hiergegen nun suchte sich der Senat, der Mittelpunkt und der Vertreter der ganzen Parthei, theils durch Ausbildung und ausgedehntere Benutzung gewisser in dem Umkreis der Magistrate schon vorhandener Befugnisse, theils durch neue Schutzmittel zu stärken und zu sichern. Das Nähere hierüber ist der Gegenstand dieses Kapitels.

2. Es ist schon Abschn. 2. Kap. 2. §. 8. Anm. bemerkt worden, daß Livius (IV, 8) die Befugnisse der Censoren nur deßwegen zu der Zeit ihrer Einsetzung als beschränkt darstelle, weil sie noch nicht mit der Rücksichtslosigkeit der spätern Zeit, wo die Leidenschaften durch die Verhältnisse überhaupt, namentlich aber durch die Partheisucht erweckt wurden, ausgeübt wurde, und weil, was aber hierher nicht näher gehört, der Staat kleiner und die Zahl der Bürger geringer war. Daß nun die Censoren theils durch die von ihnen geführte Aufsicht über alle öffentlichen Werke und Bauten, wodurch sie die freie Gewalt über Vertheilung von Verdienst und Gewinn in die Hand bekamen (s. Polyb. VI, 17), theils und namentlich durch die Willkühr, die ihnen bei der Eintheilung des Volks nach Tribus und Centurien gestattet war (s. Abschn. 2. Kap. 1. §. 10), und durch die Vollmacht, nach ihrem Gutdünken Senatoren aus dem Senat zu stoßen, Rittern das Ritterpferd zu entziehen, Andere in die städtischen Tribus oder unter die Aerarier zu versetzen und sonstige Ehrenstrafen zu verhängen, daß sie also durch Alles dies in den Stand gesetzt waren, der Parthei, welcher sie angehörten, wesentliche Dienste zu leisten, dürfte nicht in Abrede zu stellen sein. Daß sie es wirklich thaten, geht besonders daraus hervor, daß Clodius, um dem Volke zu schmeicheln, diese Befugnisse zum großen Schmerz der Optimaten aufhob, und daß in eben dieser Zeit, wo das Volk das Uebergewicht über die Optimaten gewonnen hatte, die Censur kaum je ausgeübt wurde. Diese Punkte deute ich indeß hier nur an, weil ich sie im vierten

Abschnitte weiter auszuführen haben werde. Es fehlt aber auch schon in einer frühern Zeit nicht ganz an Belegen für eine solche Benutzung der Censur. So versuchte im J. 102 der Censor Q. Cäcilius Metellus Numidicus den Glaucia und Apulejus durch eine nota censoria aus ihrer für die Optimaten gefährlichen Rolle zu verdrängen, und einen gewissen L. Equitius, der sich für einen Sohn des Ti. Gracchus ausgab und dadurch die Volksgunst gewonnen hatte, suchte er durch die Verweigerung seiner Einregistrirung unter die Bürger (»census recipere nolebat,« Val. Max.) unschädlich zu machen, und wurde nur durch die jetzt schon hervorgebrochene Gewaltthätigkeit des Volks verhindert, s. Val. Max. IX, 7, 1. 2. Cic. pro Sext. §. 101. Appian. B. C. I, 28. Und Cicero stellt es (Divin. in Caec. §. 8) als etwas Merkwürdiges dar, daß das Volk, um nur der Bestechlichkeit der Richter vorzubeugen, sogar nach der ihm so verhaßten Censur verlange. Er sagt: Censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, wozu Ps. Asconius Folgendes bemerkt: Regendis moribus civitatis censores quinto quoque anno creari solebant. — Hoc igitur tam severum nomen populus Romanus sic oderat, ut intermissum esset per plurimos annos, quod nunc orator propter infamiam corruptorum iudicum dicit plebem ipsam, quae ante recusabat, exposcere *). In wieweit in späterer Zeit die Censur zur Beförderung der engsten und persönlichsten Partheiinteressen gemißbraucht wurde, davon giebt Dio. XL, 43 ein Beispiel, wo der Censor Piso im Dienste des Cäsar eine große Anzahl Ritter und Senatoren, die diesem hinderlich werden konnten, kraft seines Amtes beseitigte.

3. Polybius, der seine politischen Einsichten besonders in Anschauung der römischen Verhältnisse ausgebildet hatte, findet in der Religion ein vorzüglich geeignetes Mittel, das Volk im Zaum zu halten, und bezeugt es, daß dies Mittel zu seiner Zeit von den Römern in sehr ausgedehntem Maße angewandt worden sei; s. VI, 56, 6 ff.: Μεγίστην δέ μοι δοκεῖ διαφορὰν

---

*) Vgl. Schol. Gronovianus zu ders. St. (Or. p. 384), welcher indeß mit seiner Bemerkung über den Gegenstand sich im Uebrigen auf eine wunderbare Art verwirrt.

ἔχειν τὸ Ῥωμαίων πολίτευμα πρὸς τὸ βέλτιον ἐν τῇ περὶ θεῶν διαλήψει, καί μοι δοκεῖ τὸ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις ὀνειδιζόμενον, τοῦτο συνέχειν τὰ Ῥωμαίων πράγματα, λέγω δὲ τὴν δεισιδαιμονίαν. Ἐπὶ τοσοῦτον γὰρ ἐκτετραγῴδηται καὶ παρεισῆκται τοῦτο τὸ μέρος παρ' αὐτοῖς εἴς τε τοὺς κατ' ἰδίαν βίους καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως, ὥστε μὴ καταλιπεῖν ὑπερβολήν. Ὃ καὶ δόξειεν ἂν πολλοῖς εἶναι θαυμάσιον· ἐμοί γε μὴν δοκοῦσι τοῦ πλήθους χάριν τοῦτο πεποιηκέναι κ. τ. λ. Die Magistrate und Priester konnten Tage, an denen Comitien gehalten werden sollten, für Festtage erklären, konnten die Comitien noch an dem Tage, wo sie gehalten werden sollten, durch die obnuntiatio hindern oder während sie gehalten wurden, unterbrechen, konnten schon gewählte Magistrate durch das Vorgeben eines bei der Wahl vorgekommenen Fehlers (vitio creati) zum Abdanken zwingen*) — Alles Befugnisse, die als bekannt vorausgesetzt werden können, und die den Senat in den Stand setzten, unter gefährlichen Umständen das Wichtigste zu gewinnen, nämlich Zeit. Auch für diese Auffassung der Anwendung der Auspicien wird sich im folgenden Abschnitt der beste Beleg finden, wenn wir sehen werden, daß auch hier Clodius zu Gunsten des Volks und zum großen Verdruß der Optimaten eingreift.

4. In Bezug auf die Jurisdiction ist zunächst die große Freiheit hervorzuheben, mit welcher die Prätoren das Recht handhabten, und welche, ebenfalls ein Privilegium der senatorischen Parthei, beschränkend und niederdrückend auf der andern Parthei lasten mußte. Es liegen auf dem Bereich, das ich hiermit zu betreten wage, zahlreiche, schwer zu beantwortende Fragen; ich hebe, die Berührung aller dieser Fragen vorsichtig vermeidend, nur einen Punkt hervor, der klar und unzweideutig ist und für meinen Zweck hinreicht. Zwar hatten allerdings, wie wir Abschn. 2. Kap. 1. §. 23 gesehen haben, die 12 Tafeln für die Handhabung des Privatrechts einen festen, der Willkühr entzogenen Grund gelegt; indeß eben auch nur einen Grund gelegt. Es hätte einer geordneten, ununterbrochenen Bemühung um den Aufbau eines ausreichenden Gebäudes der Gesetzgebung bedurft; an dieser hatte es aber gefehlt, wie Cicero selbst (Legg. III.

*) S. einstweilen Cic. de Legg. II. §. 31 ff.

§. 46) beklagt: Extremae leges (s. §. 11: »censores fide leges custodiunto«) sunt nobis non usitatae, rei publicae necessariae. Legum custodiam nullam habemus: itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt; a librariis petimus, publicis literis consignatam memoriam nullam habemus. Sonach war der Willkühr der Prätoren ein weites Spiel eröffnet, und es ist bekannt, daß sie zu Anfang ihres Amtsjahres in einem besondern Gesetz die Grundsätze öffentlich zu verkündigen pflegten, nach denen sie zu verfahren Willens seien. Daß hierbei vielerlei Mißbräuche vorkommen mußten und daß die Prätoren dies Verhältniß nicht allein zu ihrem Vortheil, sondern auch im Interesse ihrer Parthei benutzen mochten, ist nicht nur an sich sehr wahrscheinlich, sondern es erhellt auch aus der bekannten ausführlichen Betrachtung des Edictes des Verres bei Cicero (A. II. Lib. II. Cap. 41—48), und der Punkt namentlich, auf den es uns hier vorzüglich ankommt, daß nämlich das Partheiinteresse dabei im Spiel war, geht vollkommen deutlich aus der lex Cornelia des J. 67 hervor: »ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent: quae res [cunctam] gratiam ambitiosis praetoribus, qui varie ius dicere solebant, sustulit,« Ascon. in Cornel. p. 58. Or. Dio. XXXVI, 23: ein Gesetz, welches, gleichviel ob es die Prätoren bloß verpflichtete, das einmal gegebene Edict zu beobachten, oder ob es verlangte, daß die Bestimmungen des Edicts für immer gültig sein sollten (s. Walter a. a. O. S. 434. Anm. 29), dadurch, daß es von einem Volkstribunen, der auch sonst die Parthei des Volks aufs Eifrigste gegen den Senat verfocht, und gegen den Willen des Senats, der sich indeß hierbei, weil das Unrecht zu offenbar war, nicht zu regen wagte, durchgesetzt wurde, seine Tendenz, der senatorischen Parthei ein in dieser Willkühr enthaltenes Machtmittel zu entreißen, deutlich offenbart.

5. An den im vorigen §. behandelten Gegenstand schließt sich eine die Criminalgerichtsbarkeit betreffende neue Einrichtung an, die, obgleich durch die Umstände herbeigeführt, dennoch von den Optimaten mit glücklicher Benutzung der Umstände in ihrem Interesse gemacht, eine vorzügliche Berücksichtigung um so mehr verdient, als sie in dieser Beziehung noch nicht gewürdigt worden

ist. Ich meine die quaestiones perpetuae *). Es ist schon oben der lex Calpurnia als der ersten, durch welche quaestiones perpetuae eingeführt wurden, gedacht worden. Wir erfahren dies durch Cicero (Brut. §. 106): Nam et quaestiones perpetuae hoc adolescente constitutae sunt, quae ante nullae fuerunt; L. enim Piso tribunus plebis legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manilio consulibus (im J. 149) tulit. Schon aus dieser Stelle geht wegen des enim hervor, daß die Einsetzung der quaestiones perpetuae mit dem Gesetz de repetundis von selbst gegeben war. Eben dasselbe folgt nicht nur aus der Sache selbst (denn wenn das Volk in jedem einzelnen Falle zu Gericht saß, so bedurfte es keiner vom Volke ausgehenden Anordnung über die Abhaltung desselben), sondern es lehrt dies auch am deutlichsten das Beispiel der lex Servilia repetundarum, welche für das betreffende Verbrechen das ganze Verfahren, also Person des Anklägers, Zeit der Anklage, Zahl und Stand der Richter, die Art der Zeugen u. s. w. vorschrieb, s. Haubold Antiq. R. monum. legg. S. 22 ff. Hieraus ergiebt sich nun die Bedeutung der quaestiones perpetuae hinlänglich. Während nämlich bis dahin die Capitalverbrechen des Bürgers (es umfaßt aber das römische caput bekanntlich Freiheit, Bürgerrecht und Theilnahme an einer Familie) von dem Volke entweder unmittelbar oder mittelbar (d. h. durch beauftragte Inquisitoren oder durch den ebenfalls durch einen besondern Auftrag hierzu befähigten Senat, s. Walter a. a. O. S. 134. Anm. 30. S. 140. Anm. 14) der Anordnung des Zwölftafelgesetzes gemäß in den Centuriatcomitien (s. Abschn. 2. Kap. 1. §. 2) gerichtet worden waren: so wurde jetzt zunächst durch die lex Calpurnia für die Anklagen wegen Erpressung, ann in gleicher Weise für andere Vergehen (s. Walter a. a. O. S. 860) dem Prätor ein für allemal Auftrag gegeben, um die Gerichte halten zu können: wodurch indeß nicht ausgeschlossen

*) Auch hier beschränke ich mich auf das, was meinem Zwecke unmittelbar dient. Zwei Schriften, die auch über diesen Gegenstand handeln, nämlich Ed. Platner, Quaestiones historicae de criminum iure antiquo Romano, Marb. 1836, und Conradi, ius provocat., habe ich leider nicht benutzen können.

wird, daß nicht in einzelnen Fällen, wie es scheint besonders bei der perduellio, die Comitien selbst hätten eintreten oder auch eine außerordentliche Quästion hätten einsetzen können.

Inwiefern hat nun aber diese neue Einrichtung einen aristokratischen Charakter? Um sich hiervon zu überzeugen, ist es zunächst nöthig festzustellen, daß die Gegenstände der quaestiones perpetuae bis zu deren Einsetzung den Centuriatcomitien zur Entscheidung zustanden. Dies ergiebt sich aber außer den Abschn. 2. Kap. 1. §. 2 angeführten Stellen des Cicero, auch daraus, daß von den Entscheidungen der durch die quaestiones eingesetzten Gerichte keine Provocation statt fand *), was sich mit den Gesetzen de provocatione nur dann vereinigen läßt, wenn man jene Gerichte als die Stelle der Centuriatcomitien vertretend betrachtet. Nur so erklärt es sich ferner, daß der vorsitzende Magistrat die ihm in dieser Weise selbst erst durch Stellvertretung übertragene Function nicht weiter übertragen konnte, was nebst diesem Grunde Papinianus bezeugt Dig. I, xxi, 1. Endlich könnte Cicero an den oben angeführten, eben wieder erwähnten Stellen die Centuriatcomitien nicht immer noch als die Gerichte in Capitalverbrechen ausübend nennen, wenn sie es auch nach Einführung der quaestiones perpetuae nicht eigentlich noch immer wären, die durch die für gewisse Verbrechen ein für allemal eingesetzten Quästionen die Gerechtigkeit übten. Steht nun aber dies fest: so ist die aristokratische Tendenz der Einrichtung leicht einzusehen. Wenn nämlich die Richter der quaestiones perpetuae nur Senatoren waren, wie wir später das Privilegium der Senatoren in Bezug auf die sämmtlichen Gerichte noch besonders nachweisen werden: so leuchtet ein, daß es ein nicht unbedeutender Vortheil für die senatorische Parthei war, in allen solchen Fällen ohne Weiteres zur Handhabung der Gerichte berechtigt zu sein, statt daß das Volk sie bis dahin entweder selbst geübt oder wenigstens nach Belieben in jedem einzelnen Falle die Quästion eingesetzt hatte. Ueberdem geht eben diese Tendenz auch noch daraus hervor, daß Sulla, dessen Einrichtungen überall auf die Erhebung der senatorischen Parthei abzweckten, die Zahl der quaestiones perpetuae bedeutend vermehrte, wie wir im

*) S. Rubino a. a. O. S. 443 und die dort angeführten Schriften.

vierten Abschnitt näher sehen werden, und daß M. Antonius sich dem Volke gefällig zu erweisen denken konnte, wenn er in Betreff der weitverzweigten Klagfälle de vi die Provocation durch ein Gesetz wieder einführte, s. Cic. Phil. I. §. 21: welches Gesetz nicht eher gegeben werden konnte, als bis der Ursprung der quaestiones perpetuae gewissermaßen vergessen war und man sich gewöhnt hatte, sie als ein Eigenthum der Inhaber anzusehn.

6. Endlich hatte die senatorische Parthei noch besondere Verbündete für sich zu gewinnen gewußt. Dies sind die Ritter und die Bundesgenossen. Was die erstern anlangt: so ist deren bei Gelegenheit der Centuriat- und der damit verknüpften Heeresverfassung gedacht und dabei auch bewiesen worden, daß es einen besondern census equester gab, welcher die Bedingung der Aufnahme in diese Corporation war (s. Abschn. 1. Kap. 1. §. 4 u. 9). Es ist damals auch einer Sache gedacht worden, die unter der Voraussetzung, daß ein Census die Aufnahme unter die Ritter bedingte, sich zwar von selbst ergiebt, demungeachtet aber für sehr frühe Zeit an einem Beispiele des Livius (V, 7) ihre Bestätigung erhielt, nämlich, daß Viele vermöge des Rittercensus dieser Corporation angehörten, ohne wirklich zu Roß zu dienen, und je mehr die Zahl der römischen Bürger und der Reichthum sich vermehrten, um so zahlreicher mußten auch diese nicht wirklich dienenden Ritter werden *). Nun nimmt man gewöhnlich an, daß der ordo equester im Gegensatz zu den equites erst durch eine später zu erwähnende Maßregel der Gracchen gebildet worden sei, und dies allerdings insofern mit vollem Recht, als der Stand hierdurch erst eine bestimmte politische Geltung erhielt und ihm so als Stand sein Platz zwischen dem senatorischen Stand und der Masse angewiesen wurde. Daraus folgt aber nicht, daß diese durch ihren Reichthum, den sie seit der Erweiterung der römischen Herrschaft durch Pachtung

*) Diese wenigen Bemerkungen werden um so mehr für unsern Zweck genügen, als man jetzt aus zwei nach Vollendung dieser Ausarbeitung erschienenen Schriften reiche Belehrung über diesen Gegenstand überhaupt schöpfen kann, nämlich aus Marquardt, historiae equitum libri IV, und aus Zumpt, Ueber die römischen Ritter und den Ritterstand in Rom, beide 1840 in Berlin erschienen.

der Staatseinkünfte und andere Geldgeschäfte zu vermehren wußte *), von dem Volke geschiedene zahlreiche Classe nicht schon vorher durch ihren Anschluß an die eine oder die andere Parthei ein bedeutendes Gewicht hätte sollen hinzufügen können. Sie war aber allerdings in ihrem Erwerb von dem Senat und von den Censoren ganz abhängig (s. Pol. VI, 17. vgl. oben §. 2) **), mußte sich deßhalb an die senatorische Parthei anschließen, und wir werden im ersten Kapitel des folgenden Abschnitts sehen, daß C. Gracchus jene eben angedeutete Maßregel ergreift, um die Gegenparthei eines mächtigen Bundesgenossen zu berauben, und sie in dieser Beziehung selbst als ganz vorzüglich zur Schwächung seiner Gegner geeignet ansieht. Ebendaselbst wird sich das Nämliche bei einem die italischen (oder latinischen) Bundesgenossen betreffenden Vorschlage nachweisen lassen. Bis dahin waren diese nämlich ebenfalls an den Senat gebunden, welcher, wie über Alles, was nicht die Bürgerschaft betraf, so auch über alle die Bundesgenossen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten freie Hand hatte und ihnen daher nach Befinden nützen und schaden konnte; durch jenen Vorschlag aber aufgereizt, traten sie mit einem Male aus ihrem bisherigen Kreise heraus, und statt in der Abhängigkeit vom Senat ihre Lage durch Unterwürfigkeit und Dienstleistungen leidlich zu machen, schlossen sie sich an die Gegenparthei an, um sich durch Gewinnung des Bürgerrechts von dieser Abhängigkeit ganz zu lösen.

7. Außer diesen einzelnen Verhältnissen und Umständen ist nun aber noch im Allgemeinen die beim Volk noch nicht verschwundene Scheu vor der Heiligkeit der Magistrate, seine noch immer bestehende Anhänglichkeit an Recht und Herkommen und seine Unabhängigkeit von einzelnen Demagogen zu erwähnen. So lange solche Gesinnungen und Grundsätze bei dem Volke nicht zerstört wurden, war das Ansehen der Gesetze und mit diesem der Fortbestand der Republik gesichert. Daß dies aber

*) Die frühesten Beispiele, wo Ritter als publicani genannt werden, sind Liv. XXIII, 48. XXIV, 18.

**) Vgl. auch Cic. Verr. Act. II. Lib. I. §. 73: erant nonnulli togati creditores Graecorum, quibus ad exigendas pecunias improbissimi cuiusque legati plurimum prodest gratia.

bis jetzt noch nicht geschehen war, geht daraus hervor, daß seit der Beendigung des Kampfes zwischen Erbadel und Gemeine noch nie die Waffen in innern Angelegenheiten die Entscheidung gegeben hatten, und daß, wie wir später sehen werden, die ersten Male, wo die Entscheidung wirklich auf die Spitze des Schwertes gestellt wird, das Volk durch die aus jener Scheu entspringende Unsicherheit gehemmt und gleichsam gebunden wird, ferner daraus, daß der erste Schritt des Tib. Gracchus gegen Gesetz und Herkommen ihm sogar beim Volke nicht wenig schadet, daß die Ungleichheit des Besitzes bis dahin noch keinen Angriff auf das Recht desselben hervorgerufen hatte, und endlich, daß das Volk, wenn auch vom Tribut befreit und bei einzelnen besondern Gelegenheiten durch Getreidespenden unterstützt (s. Kap. 1. §. 9), gleichwohl noch nicht regelmäßig besoldet und daher noch nicht gewöhnt war, sich füttern zu lassen und sich dadurch von einzelnen Ehrgeizigen abhängig zu machen.

Alle diese Schranken aber, welche bisher die Leidenschaften des blutigen Partheikampfes zurückgehalten hatten, werden von der Zeit der Gracchen an nach und nach niedergerissen, wie der folgende Abschnitt lehren wird.

Vierter Abschnitt.

Vierte Epoche.

Der Verfall der Republik. Von den Gracchen bis zum Principat des Augustus.

Erstes Kapitel.

Die Unruhen der Gracchen.

1. Die Frage, in welche Zeit man den Beginn des Verfalls der Republik zu setzen habe, kann von verschiedenen Standpunkten aus verschieden beantwortet werden. Gewöhnlich giebt man als Ursache dieses Verfalls an: die Erwerbung großer und ausgedehnter Provinzen, den Zusammenfluß ungeheurer Reichthümer in Rom, die durch die Umstände herbeigeführte Veränderung der Heeresverfassung und anderes damit Verwandtes *). Demgemäß müßte der Verfall schon früher begonnen haben, und es ist nicht zu leugnen, daß jene lebendige Wechselwirkung aller einzelnen Theile des Staatsorganismus, jene bewußte Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze, jene durch diese Unterordnung nicht nur nicht aufgehobene, vielmehr durch sie bewirkte Freiheit und Selbstständigkeit des Einzelnen, kurz die durch Einfachheit der Sitten, durch Anhänglichkeit an Gesetze und Herkommen und durch mannichfache natürliche Bande bedingte ächt republikanische Tugend und Glückseligkeit nur mit einer gewissen

*) S. z. B. Dahlmann, Politik, Th. 1. S. 43 ff.

äußern und innern Beschränktheit vereinbar ist *), und hiernach müßten wir den Verfall der römischen Republik schon seit der Zeit datiren, wo nach dem zweiten punischen Kriege die Grenzen ihrer Herrschaft unaufhaltsam fortschritten, wo Rom der Mittelpunkt des orbis terrarum zu werden anfing und wo es einer großartigen Politik und mit oder vermöge dieser den Künsten und Wissenschaften den Zugang eröffnete. Demungeachtet aber hatte die Republik seitdem bis zu den Gracchen bestanden, und noch in den letzten Jahren dieses Zeitraums erschien sie einem der competentesten Richter bei eigner Anschauung so vollkommen, daß er ihre Verfassung für die beste unter allen den zahlreichen Verfassungen, die die alte Welt versucht hatte, erklärt **). Wie ist also dieser scheinbare Widerspruch zu lösen?

Er löst sich dadurch, daß die Periode der Gracchen, genauer gesprochen, nicht die des Verfalls der Republik ist, sondern der Aristokratie, welche, nachdem sie sich, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen, in Folge der Umstände gebildet und durch glückliche Benutzung bestehender oder durch Bildung neuer Verhältnisse befestigt hatte, zuerst durch die Angriffe der Gracchen untergraben oder erschüttert und dann nach und nach gestürzt wurde. Es ist aber die aristokratische Form die einzige, unter der die Republik noch fortbestehen konnte, und so fällt allerdings der Untergang der Republik mit dem der Aristokratie zusammen ***). Das Volk,

---

*) Ein Satz, den bekanntlich Montesquieu im Geist der Gesetze ausführlich und überzeugend dargethan hat.

**) S. Polyb. VI, 11. §. 3: οὐ μὴν διὰ λόγου, διὰ δὲ πολλῶν ἀγώνων καὶ πραγμάτων ἐξ αὐτῆς ἀεὶ τῆς ἐν ταῖς περιπετείαις ἐπιγνώσεως αἱρούμενοι τὸ βέλτιον οὕτως ἦλθον ἐπὶ ταὐτὸ μὲν Λυκούργῳ τέλος, κάλλιστον δὲ σύστημα τῶν καθ' ἡμᾶς πολιτειῶν.

***) Damit stimmt denn nun auch Montesquieu vollkommen überein, welcher die oben angeführten Bedingungen auf die Demokratie beschränkt. Die Alten datiren, wie schon oben berührt wurde, den Verfall durchweg mit dieser Epoche, namentlich der unter ihnen, welcher für diese ganze Zeit das meiste Gewicht hat, Sallust; s. Hist. lib. I. fragm. 7: Optumis autem moribus et maxuma concordia egit populus Romanus inter secundum atque postremum bellum Carthaginiense. Andere Stellen dieses Autors, die dasselbe besagen, werden in den folgenden §§. gelegentlich vorkommen. Auch Tacitus und Cicero können hier angeführt werden, s. Tac. Hist. II, 38. Cic. Off. II. §. 75.

welches die Bollwerke der Aristokratie stürmt, reißt sonach zugleich die Schutzwerke der Republik nieder, womit indeß nicht gesagt werden soll, daß die Schuld lediglich auf der Seite des Volks liege. Die senatorische Parthei hat, wie sich zeigen wird, zu den zerstörenden Angriffen selbst mehrfach die Losung gegeben, und außerdem hat sie, statt durch rechtzeitige Nachgiebigkeit Gefahren abzulenken, diese durch ihre Halsstarrigkeit und ihren Eigennutz hervorgerufen und vergrößert.

2. Diese Nachgiebigkeit hätte sie vor allen Dingen jetzt beweisen müssen, um dem drückendsten Uebelstande zuvorzukommen, welcher das Volk zunächst allein gegen sie aufreizte, nämlich der aus der allzugroßen Ausdehnung des Landbesitzes Einzelner hervorgehenden Heimathlosigkeit und materiellen Noth des Volkes. Daß diesem Uebelstande, freilich immer mit einigen Opfern der Reichen, auf unschädliche Art abgeholfen werden konnte, ist nicht von vornherein in Abrede zu stellen *). Daher kann er auch den Gracchen nicht zur Rechtfertigung dienen, wenn sie ihn, durch die Noth des Volks gereizt, durch Maßregeln, welche die Republik untergruben, zu heben suchten. Wir sind weit entfernt, hiermit ihre Uneigennützigkeit in Abrede zu stellen, oder überhaupt ihre persönliche Liebenswürdigkeit zu leugnen, welche so lange anerkannt werden wird, als man die von dieser Seite vortrefflichen Lebensbeschreibungen des Plutarch lesen wird. Daß aber ihre Gesetze die Losung zu den blutigen Kämpfen gegeben haben, welche mit dem Untergang der Republik endeten, ist eben so gewiß, und wird trotz dem, daß die in den Umständen liegenden Anlässe vielleicht auch ohne sie zu ähnlichen verderblichen Verirrungen geführt haben würden, wenn nicht ihrer Gesinnung, so doch ihrer politischen Einsicht so lange zum Vorwurf dienen, als die Geschichte, solche hypothetische, von einem Wenn nicht abhängige Untersuchungen

*) Dies scheint schon Englands Beispiel nicht zu erlauben, welches den nachtheiligen Wirkungen desselben Mißverhältnisses durch das Institut der kleinen Pachtungen und durch seine Armengesetze vorbeugt, und welches bisher auch sonst den Beweis geliefert hat, daß es nicht unmöglich ist, gegen die aus entfernten und ausgedehnten Provinzen, aus der Nothwendigkeit ungemessener, Einzelnen zu ertheilender Vollmachten und aus dem physischen Uebergewicht einer großen, verarmten Volksmasse entspringenden Gefahren durch weise Institute Gegengewichte zu schaffen.

und Urtheile ablehnend, sich an das Thatsächliche halten wird. Wir gehen nunmehr die wichtigsten der Gesetze und Vorschläge der Gracchen durch, um diese Behauptung im Einzelnen zu begründen.

3. Tib. Gracchus trat bekanntlich zuerst mit der lex agraria auf, in der er verlangt, daß kein römischer Bürger mehr als 500 iugera von den öffentlichen Ländereien (dem ager publicus) besitzen sollte: eine Erneuerung des Licinischen Ackergesetzes, welches er jedoch durch den Zusatz, daß der Vater noch außerdem für jeden nicht emancipirten Sohn 250 iugera behalten sollte, milderte. Die Frage über Recht, Billigkeit und Klugheit dieses Gesetzes ist von Heeren (Staatsunruhen der Gracchen, Hist. W. Th. 3. S. 66) so umsichtig und genügend beantwortet worden, daß ich nichts hinzuzufügen habe *). Wie sehr diese öffentlichen Ländereien damals mit dem Privatbesitz verschlungen waren und in der allgemeinen Meinung als Privatbesitz galten, geht besonders aus mehrern Stellen des Appian hervor, s. B. C. I, 10: *Συνιστάμενοι δὴ κατὰ μέρος (οἱ πλούσιοι) ὠλοφύροντο καὶ προὔφερον τοῖς πένησιν ἀρχαῖά τε ἔργα ἑαυτῶν καὶ φυτὰ καὶ οἰκοδομίας, καὶ τιμὴν ἔνιοι διδομένην γείτοσιν, εἰ καὶ τήνδε μετὰ τῆς γῆς ἀπολέσουσι, τάφους τε ἔνιοι πατέρων ἐν τῇ γῇ καὶ διαιρέσεις ἐπὶ τοῖς κλήροις ὡς πατρῴοις, οἱ δὲ καὶ προῖκας γυναικῶν ἐς ταῦτα ἀνηλωμένας ἢ τ`ν γῆν παισὶν ἐμπροίκιον διδομένην, δανεισταί τε χρέα καὶ ταύτης ἐπεδείκνυον*, vgl. ebend. 18, wo von den Schwierigkeiten gehandelt wird, welche sich der Ausführung des Gesetzes dadurch entgegenstellten, daß man nirgends im Stande war, das Staatsland von dem Privatbesitz zu unterscheiden. Man wird es daher kaum als ein Partheiurtheil ansehen dürfen, wenn Cicero ein solches Gesetz als die Grundvesten des Staates erschütternd bezeichnet, s. Off. II. §. 73: —, **ad aequationem bonorum pertinens: qua peste quae potest esse maior? Hanc enim ob caussam maxime, ut sua tenerent, res publicae civitatesque institutae sunt. Nam etsi duce**

*) Wegen der nähern Begründung dieses Urtheils möchte ich am liebsten auf Rudorff, das Ackergesetz des Sp. Thorius, Berlin 1839. S. 26 f. verweisen.

natura congregabantur homines, tamen spe custodiae rerum suarum urbium praesidia quaerebant.

4. Am nachtheiligsten wurde aber durch seine Nachwirkung ein Schritt, zu dem sich Tib. Gracchus genöthigt sah, um seine lex agraria durchzubringen. Der Gegenparthei war es nämlich gelungen, einen der Collegen des Gracchus, den M. Octavius, für sich zu gewinnen, der sonach durch Intercession das ganze Vorhaben zu hindern schien. Gracchus aber, statt innerhalb des Bereichs der Gesetze eine günstige Wendung der Dinge abzuwarten, griff zu einer durch die ältesten leges sacratae verpönten Maßregel, indem er auf die Absetzung seines Gegners antrug und sie auch wirklich durchsetzte. Selbst Plutarch, obgleich bemüht, durch eine dem Gracchus in den Mund gelegte Rede (Kap. 15) das Verfahren zu rechtfertigen, nennt es gleichwohl ein ἔργον οὐ νόμιμον οὐδ' ἐπιεικές (Kap. 11), und bezeugt, daß es selbst auf das Volk niederschlagend gewirkt habe, welchem es, zum deutlichen Beweis für den großen Eindruck der Maßregel sowohl als für das im Volk noch nicht ganz erloschene Rechtsgefühl, Muth und Sicherheit raubte *). Andere Stimmen aber tadeln den Schritt nicht allein, sondern nennen ihn offenen Aufruhr und finden in ihm vorzüglich den Grund des Unterganges seines Urhebers, s. Cic. pro Mil. §. 72: Ti. Grachus collegae magistratum per seditionem abrogavit; de legg. III. §. 24: Quid enim illum aliud perculit, nisi quod potestatem intercedendi collegae abrogavit? Brut. §. 95: Eum iniuria accepta fregit patientia M. Octavius. Mit der Intercession war aber nicht allein der Aristokratie ein mächtiges Hülfsmittel, dessen sie sich seit ungefähr 400 v. Chr. (s. Walter a. a. O. S. 101) öfters zur Abwehr von mißfälligen Angriffen hatte bedienen können, sondern auch dem ganzen republikanischen Wesen eine Stütze entzogen **).

*) S. Kap. 15: τὸ περὶ τὸν Ὀκταούϊον οὐ τοῖς δυνατοῖς μόνον, ἀλλὰ καὶ τοῖς πολλοῖς ἐκπαθέστερον, μέγα γὰρ καὶ καλὸν ἐδόκει τὸ τῶν δημάρχων ἀξίωμα μέχρι τῆς ἡμέρας ἐκείνης διατετηρημένον ἀνῃρῆσθαι καὶ καθυβρίσθαι.

**) Nach dem Grundsatze des Thucydides, VI, 18: τῶν ἀνθρώπων ἀσφαλέστατα τούτους οἰκεῖν, οἳ ἂν τοῖς παροῦσιν ἤθεσι καὶ νόμοις ἢν καὶ χείρω ᾖ, ἥκιστα διαφόρως πολιτεύωσιν.

5. Endlich gaben die Unruhen des Ti. Gracchus zum ersten Male Veranlassung zum Vergießen von Bürgerblut. Ich sage zum ersten Male, und so sagen auch die Alten (s. Plut. Ti. Gracch. 20. App. B. C. I, 17. Vell. II, 3); denn wenn auch einst in dem Kampfe zwischen Patriciern und Plebejern gar oft Bürgerblut vergossen worden war, so waren doch die neu entstandenen Partheien noch nicht so weit gediehen, und es leuchtet von selbst ein, wie unheilvoll ein erster Schritt dieser Art sein mußte. Man sieht auch, daß das Volk aus Scheu vor der hohen Stellung und Würde seiner Gegner, welchen übrigens hierbei die Schuld allein beizumessen ist, es das erste Mal kaum wagte, von seiner physischen Gewalt vollen Gebrauch zu machen *), und selbst, als das zweite Mal die Waffen entscheiden sollen, macht es nicht selbst den Anfang, und besetzt nur mit C. Gracchus und Fulvius Flaccus den Aventinus, um einen Angriff der Nobiles abzuwarten und zurückzuschlagen **). Sogar unter Saturnin scheint es dem Volke noch an Sicherheit und Rücksichtslosigkeit zum offnen Kampfe zu fehlen, und erst durch die fortgesetzten Partheikämpfe und die zumeist in Folge derselben anwachsende Masse niedern Volks geräth es bis dahin, daß Sulpicius im J. 87 mit bewaffnetem Volke die Consuln zurücktreiben kann, und daß drei Jahrzehnte später drei aus dem Volk und aus Gladiatoren gebildete Heere unter Clodius, Milo und Hirrus sich in der Stadt Schlachten liefern ***), so daß wir also hierbei das Wachsen des Unheils von jenem Anfang an ziemlich genau verfolgen können.

6. Wir haben bisher nur den Ti. Gracchus ins Auge gefaßt. Bei seinem jüngern, kühnern und leidenschaftlichern Bruder treten

---

*) S. Plut. T. Gracch. 19: οὐδενὸς ἐνισταμένου πρὸς τὸ ἀξίωμα τῶν ἀνδρῶν.

**) Auch jetzt gaben mehr die Waffen der Nobiles und die Befangenheit des Volks, als die Listen des Livius Drusus die Entscheidung. Diese letztern waren nach Plutarch (C. Gr. 9) so grob, daß Jedermann sie durchschaute, vgl. ebend. 12. Auch beweist die große Zahl der Gefallenen (3000), daß sein Anhang groß genug war, um den Nobiles an physischer Kraft überlegen zu sein.

***) S. Dio. XXXIX, 8. XL, 46. 48 u. ö.

die bisher wahrgenommenen nachtheiligen Einflüsse seiner Wirksamkeit noch deutlicher hervor.

Die lex frumentaria des C. Gracchus wird von Appian (B. C. I, 21) als etwas Neues bezeichnet. Seine Worte lauten: εὐθὺς ἐπεβούλευε τῇ βουλῇ σιτηρέσιον ἔμμηνον ὁρίσας ἑκάστῳ τῶν δημοτῶν ἀπὸ τῶν κοινῶν χρημάτων οὐ πρότερον εἰωθὸς διαδίδοσθαι. Inwiefern schon früher vorkommende Getreidespenden an das Volk nicht in gleichem Sinne als das Volk verleitend und verderbend angesehen werden können, ist schon oben S. 128 bemerkt worden. Nicht nur waren die Preise, zu denen es früher nach den dort angeführten Stellen dem Volk überlassen wurde, höher, sondern es geschah damals nur einzeln und unter besondern Umständen, während Gracchus die Vertheilung zu einer bleibenden Last für das aerarium machte. Dies Letztere ergiebt sich nicht allein aus dem Ausdruck des Appian (ἔμμηνον), sondern läßt sich auch historisch nachweisen. Nach Cic. Brut. §. 222 nämlich wurde das Gesetz erst mehrere Jahre nachher durch M. Octavius ermäßigt, indem der Preis, welchen Gracchus festgesetzt hatte, einigermaßen erhöht wurde *). So blieb es bis zum Volkstribunat des Clodius, welcher das Gesetz gab, daß das Getreide dem Volke ganz umsonst gegeben werden sollte, s. Ascon. in Pis. p. 9. Or. Dio. XXXVIII, 13.

---

*) Nach jener Stelle im Brutus soll M. Octavius zwar das Gesetz ganz aufgehoben haben, aus Off. II. §. 72 ergiebt sich aber, daß es nur durch ein anderes erträglicheres ersetzt wurde. An dieser letztern Stelle sagt nämlich Cicero: C. Gracchi frumentaria magna largitio, exhauriebat igitur aerarium; modica M. Octavii et reipublicae tolerabilis et plebi necessaria, ergo et civibus et reipublicae salutaris. Uebrigens giebt Schol. Bob. p. 303 Or. den Preis, zu welchem Gracchus das Getreide dem Volke überlassen wissen wollte, auf $\frac{5}{6}$ eines As für den Modius an. Dies scheint aber vielmehr der Preis zu sein, welchen M. Octavius festsetzte. Wenigstens sagt Asconius p. 9 Or.: ut frumentum populo, quod antea semis aeris ac trientibus in singulos modios dabatur, gratis daretur, vgl. Cic. pro Sext. §. 55. Dies wird als die lex frumentaria des Clodius aufgeführt, und wenn man also nicht annehmen will, daß nach M. Octavius durch ein drittes Gesetz wieder der Preis des C. Gracchus hergestellt worden sei, so muß man jenen Satz als den des Octavius gelten lassen. (Daß die lex Octavia erst geraume Zeit nach C. Gracchus gegeben sei, hat Baiter, Ind. legg. p. 223, bewiesen).

XXXIX, 24. Und dabei bleibt es, nur daß Cäsar und Augustus die Zahl der Empfänger beschränken, s. Dio. XLIII, 21. XLV, 10. Suet. Caes. 41. Oct. 42, und letzterer einen, jedoch vergeblichen Versuch macht, die Vertheilung statt jeden Monat, viermal des Jahrs machen zu lassen, s. Suet. Oct. 40. — Ueber die Wirkung des durchaus demagogischen Gesetzes spricht sich Cicero (pro Sext. §. 103) so aus: **Frumentariam legem C. Gracchus ferebat; iucunda res plebi Romanae, victus enim suppeditabatur large sine labore; repugnabant boni, quod et ab industria plebem ad desidiam avocari putabant et aerarium exhauriri videbatur.**

7. Es folgt die lex iudiciaria, von der schon oben S. 138 ff. Einiges vorbemerkt worden ist. Daß nun dem Senate wirklich durch dieses Gesetz ein Verbündeter entzogen und dem Volke zugewandt wurde, und daß dies ein großer Verlust für den Senat war, sagt am deutlichsten Appian. B. C. I, 22: *Καὶ μετηνέχθη μὲν ὧδε ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῆς βουλῆς τὰ δικαστήρια· φασὶ δὲ κυρωθέντος μὲν ἄρτι τοῦ νόμου τὸν Γράκχον εἰπεῖν, ὅτι ἀθρόως τὴν βουλὴν καθῃρήκοι, τοῦ δὲ ἔργου προϊόντος εἰς πεῖραν μειζόνως ἔτι ἐκφανῆναι τὸ ἔπος τοῦ Γράκχου —· συνιστάμενοί τε τοῖς δημάρχοις οἱ ἱππεῖς ἐς τὰς χειροτονίας καὶ ἀντιλαμβάνοντες παρ᾽ αὐτῶν ὅ, τι θέλοιεν ἐπὶ μέγα φόβον τοῖς βουλευταῖς ἐχώρουν, ταχύ τε περιῆν ἀνεστράφθαι τὸ κράτος τῆς πολιτείας τὴν μὲν ἀξίωσιν μόνην ἔτι τῆς βουλῆς ἐχούσης, τὴν δὲ δύναμιν τῶν ἱππέων.* Dies ist indeß nicht die einzige Stelle, vgl. Varro bei Non. s. v. bicipitem: **[Gracchus senatu] iniquus equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit, discordiarum civilium fontem; Plin. H. N. XXXIII, 8: Iudicum autem appellatione separari eum ordinem primi omnium instituere Gracchi discordi popularitate in contumeliam senatus: mox ea debellata auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit et aliquamdiu tertiae vires publicani fuere; Liv. Ep. LX. Flor. III, 17, 3.**

Diese letztere Stelle des Plinius ist auch deßwegen von besonderem Interesse, weil sie uns etwas ausdrücklich lehrt, was freilich aus der Sache selbst zu schließen sein würde, nämlich daß sich die in Rede stehende politische Maßregel des Gracchus

nur auf die publicani bezog, welche nunmehr den ordo equester ausmachten. Nur diesen, nicht den in den Rittercenturien befindlichen jungen Leuten konnten nämlich von Gracchus die Gerichte übertragen werden; jene blieben auf der Seite der senatorischen Parthei und werden daher in der Folge öfters als Mitkämpfer derselben erwähnt. Wir werden sie in dieser Stellung in der Folge wieder finden *). Die obigen Ritter aber verwalteten nunmehr die Gerichte allein, so wie sie vorher auch allein in den Händen der Senatoren gelegen hatten. Ersteres hat außer Anderen Walter (a. a. O. S. 243) bewiesen, und letzteres wird am bestimmtesten von Polybius (VI, 17, 6) gesagt, geht aber auch daraus hervor, daß Liv. LX einen Grund der Uebertragung in der unzureichenden Zahl der Senatoren findet.

8. Ein ähnlicher Fall findet bei den Bundesgenossen statt, nur insofern verschieden, als sie durch die Gracchen noch nicht auf die Seite des Volks hinübergezogen, sondern nur aufgereizt wurden, aus dem einfachen Grunde, weil das sie betreffende Gesetz de civitate sociis danda nicht durchgebracht wurde **). Daß die Bundesgenossen auf der Seite des Senats standen, geht daraus hervor, daß sie sich an den Scipio Africanus, einen entschiedenen Gegner der Gracchen, wandten, um durch ihn die Ausführung des Ackergesetzes zu verhindern, s. App. B. C. I, 19. Auch sagt Sallust (b. Iug. XL, 2. XLII, 1), daß sich die Optimaten der Bundesgenossen (er unterscheidet socii und nomen latinum) sowohl gegen die Angriffe der Gracchen als gegen die lex Mamilia bedient hätten ***).

---

*) Diesen Gegenstand habe ich auf Veranlassung der S. 138 Anm. genannten Schriften ausführlicher im dritten Anhang besprochen. Der obige Satz, daß nur den publicani die Gerichte übertragen werden konnten, ist von Zumpt a. a. O. S. 27 bewiesen.

**) S. über dieses Gesetz Vell. Pat. II, 2. 6. Val. Max. IX, 5, 1. App. B. C. I, 21. 23. 34. Plut. C. Gr. 5. 8.

***) Die letztere Stelle des Sallust lautet: nobilitas noxia atque eo perculsa modo per socios ac nomen latinum, interdum per equites Romanos, quos spes societatis a plebe dimoverat, Gracchorum actionibus obviam ierat. Hier scheinen die Worte: quos spes societatis a plebe dimoverat Anstoß zu geben. Nach dem im vorigen §. Bemerkten scheint es, als könne man nur an die aristokratischen Ritter denken, die z. B. Plut. C.

9. Ein anderes Gesetz des C. Gracchus ist auch nur beim Versuch geblieben, und hat deßhalb ebenfalls zwar nicht umgestaltend, aber doch aufreizend und auflockernd gewirkt. Wir kennen dieses Gesetz nur aus dem zweiten der unter Sallusts Namen überlieferten an Cäsar gerichteten Briefe de republica ordinanda, welche, wenn auch nicht von Sallust herrührend, doch von einer genauen geschichtlichen Kenntniß zeugen und daher der nöthigen Auctorität nicht entbehren *). Es wird daselbst mit folgenden Worten bezeichnet (Kap. 8): **Sed de magistratibus creandis haud mihi quidem absurde placet lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorti centuriae vocarentur.** Man deutet diese Worte gewöhnlich dahin, daß nach des Gracchus Absicht die Prärogativa nicht mehr, wie bisher, s. S. 54, ausschließlich aus den Centurien der ersten Classe, sondern aus allen Classen habe erlost werden sollen, s. Walter a. a. O. S. 54. Gerlach a. a. O. S. 30. Auch so würde das Gesetz einen demagogischen Charakter haben und nicht minder beim Versuch stehen geblieben sein (s. Cic. Phil. II. §. 82); indeß scheint mir diese Deutung nicht hinlänglich durch die Worte selbst gestützt zu werden; man würde

---

Gr. 14 jedenfalls gemeint sind, wenn unter den von Opimius angeführten bewaffneten Gegnern des C. Gracchus Ritter genannt werden. Allein waren diese nicht immer auf Seiten der Aristokratie gewesen? Kann Sallust demnach sagen, daß sie den Plebejern durch irgend eine Hoffnung abwendig gemacht worden seien? Allerdings kann er das, nur darf man nicht denken, daß es eben jetzt oder vor Kurzem geschehen sein solle. Sallust hat an dieser Stelle, wie man sich leicht aus dem Zusammenhang überzeugen kann, den ganzen Gang der römischen Verfassung vor Augen. Und war es nicht recht eigentlich die spes societatis, welche die plebejischen Ritter ursprünglich bewog, es mit den Patriciern zu halten? Das societatis (nämlich cum patriciis iungendae) wird man ohne diese Auffassung schwerlich durch eine treffende Beziehung erklären können.

*) Gerlach (a. a. O. S. 30. Anm. 3) nennt den Brief ein Product, das Quintilian für ächt halte. Ist dies vielleicht eine Verwechselung mit der declamatio in Ciceronem, welche Quint. Inst. or. IV, 1, 68. IX, 3, 89 als Sallustisch erwähnt? Obgleich auch dieses Zeugniß dadurch, daß die letztere Stelle in den besten Handschriften fehlt und daß die erstere nicht allein von Gesner (wie H. Gerlach, Sallust. Opp. p. II. S. 17 sagt), sondern auch neuerdings von Zumpt (Quintil. ed. Spalding. vol. V) als unächt verworfen worden ist, sehr zweifelhaft wird.

alsdann statt centuriae vocarentur erwarten: praerogativa fieret. Und die Sache selbst scheint, so aufgefaßt, dem Sinne des Briefschreibers nicht zu entsprechen, welcher durch seine Veränderungen dem Geld seinen Einfluß auf die Geltung des Bürgers entzogen wissen will, und von jener Veränderung im Besondern die in den gleich darauf folgenden Worten ausgesprochene Wirkung erwartet: Ita coaequati dignitate, pecunia, virtute anteire alius alium properabit. Diese letztern Worte erinnern zu deutlich an eine Stelle des Cicero, welche von der lex Manilia handelt, als daß man diese letztere nicht mit in die Untersuchung hineinziehen sollte. Cicero wirft nämlich dem Servius Sulpicius vor: Confusionem suffragiorum flagitasti, prorogationem legis Maniliae *), aequationem gratiae, dignitatis, suffragiorum. Graviter homines honesti atque in suis vicinitatibus et municipiis gratiosi tulerunt, a tali viro esse pugnatum, ut omnes et dignitatis et gratiae gradus tollerentur. Vergleicht man aber hiermit ferner Cic. de Legg. III. §. 44: Ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt; descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet consilii, quam fuse in tribus convocatus: so scheint es, als müsse man auch bei jenen Stellen an den Gegensatz zwischen Centuriat-, und Tributcomitien denken, und als den wesentlichen Inhalt beider Gesetze dies ansehen, daß ihnen gemäß den Centuriatcomitien das Merkmal, durch welches sie sich von den Tributcomitien unterschieden, die Scheidung der Bürger nach Census, Alter und Würde entzogen werden sollte **). Was die

---

*) Die lex Manilia wurde zwar kurz nachdem sie gegeben worden, auch wieder aufgehoben, s. Dio. XXXVI, 25. Demungeachtet kann prorogatio nichts Anderes heißen, als was es überall heißt und was Ernesti auch hier darin findet, nämlich Verlängerung. Diese Verlängerung ist in unserm Falle allerdings, da die Geltung des Gesetzes unterbrochen gewesen, zugleich eine Erneuerung.

**) Die lex Manilia hat vielfache Bedenken und Verschiedenheiten der Ansicht erweckt, die aus Baiters Index legum zu ersehen sind. Ich habe mich oben nur an die Worte gehalten und aus diesen zu entwickeln gesucht, was unmittelbar in ihnen liegt. Hier in der Note sei es mir erlaubt, noch Einiges hinzuzufügen. Man kann nämlich vorzüglich noch zwei Bedenken haben. Einmal ging die lex Manilia nur auf die Freigelassenen, welche durch sie über alle Tribus vertheilt werden sollten. Nichts Anderes also

Stelle des Pseudosallust im Besondern betrifft: so wird das vocari allerdings im eigentlichen Sinn von dem Aufrufen der Centurien gebraucht, die, wenn sie innerhalb der Septa zu gleicher Zeit abgestimmt hatten, nach den Classen aufgefordert wurden, ihre Meinung zu verkünden (s. Cic. Phil. II. §. 12 und die S. 54 Anm. angeführte Abh.); und sonach könnte man meinen, daß das Gesetz des Gracchus nur diesen Vorzug der höhern Classen habe aufheben sollen. Indeß läßt sich auch gegen diese Deutung, wenigstens wenn es sich um die Ansicht unseres Autors handelt, einwenden, daß sie nicht bedeutend genug für dessen Zweck erscheine, und so dürfte es angemessener sein, auf das **ex confusis** quinque classibus einen größern Nachdruck zu legen, so daß die Centurien aus den durcheinandergeworfenen 5 Classen, d. h. aus den nicht mehr gesonderten 5 Classen, hätten aufgerufen werden sollen. Die Centuriatverfassung wäre auf diese Art ihres wesentlichen Charakters beraubt worden. Sollte dies aber auch für den C. Gracchus als zu demagogisch erscheinen: so mag man es bei der ersten eben gegebenen Deutung bewenden lassen. Immer wird dies Gesetz im Allgemeinen den Sinn behalten, in dem wir es aufgeführt haben.

---

konnte auch der Inhalt der Forderung des Servius Sulpicius sein. Man erinnere sich aber, daß an der obigen Stelle der Redner spricht. Allerdings störte ein solches Gesetz die Gliederung nach gratia und dignitas, freilich nur sehr theilweise und in einer Beziehung. Der Redner stellt die Sache aber so dar, als würde dadurch jede Ordnung und Abstufung aufgehoben, und insofern behauptet auch die Stelle des Cicero ihre Analogie mit der aus dem Pseudosallust, obgleich dieser an die Libertinen nicht denkt. Die Darstellung der Sache, wie sie aus der Uebertreibung des Cicero hervorgeht, wird dem, was C. Gracchus durch sein Gesetz bezweckte, entsprechend, die Sache selbst ist es nicht. Ein zweites Bedenken entsteht daraus, daß, wie Garatonius meint, ein solches Gesetz mit dem ambitus, den Sulpicius verhindern wollte, nichts gemein habe. Allein es wird dies Gesetz nicht auf den ambitus bezogen, wie man sich leicht aus Einsicht der Stelle des Cicero überzeugen kann, sondern überhaupt nur als seiner Bewerbung um das Consulat nachtheilig aufgeführt. Uebrigens kann Niemand dafür bürgen, daß nicht selbst in den Worten prorogationem legis Maniliae eine Hyperbel liege, und daß nicht das Gesetz des Sulpicius, welches näher zu bestimmen unmöglich sein dürfte, nur überhaupt eine ähnliche Beeinträchtigung des mehr aristokratischen Charakters der Centuriatcomitien enthielt.

10. Es giebt nun aber noch einige Gesetze, welche ungefähr in dieselbe Zeit gehören und, wie das letztgenannte des C. Gracchus, den Zweck haben, die Gliederung der römischen Bürger in ihren öffentlichen Handlungen unwirksam zu machen, die ich also auch in diesem Kapitel mit aufführe, obgleich sie nicht von den Gracchen herrühren. Ich meine die **leges tabellariae**, die **Gabinia** vom J. 139, durch welche die Abstimmung auf Täfelchen (die Ballotage) für die Wahlen, die **Cassia** vom J. 137, durch welche sie für die Gerichte, und die **Papiria** vom J. 131, die **Coelia** vom J. 107, durch welche sie für Gesetze und zuletzt auch für die Perduellionsgerichte eingeführt wurde. Cicero sagt über die Wirkung dieser Gesetze mit Recht (de Legg. III. §. 35 ff.): **Quis autem non sentit omnem auctoritatem optimatium tabellariam legem abstulisse? quam populus liber nunquam desideravit, idem oppressus dominatu ac potentia principum flagitavit. Itaque graviora iudicia de potentissimis hominibus exstant vocis quam tabellae. Quamobrem suffragandi nimia libido in non bonis caussis eripienda fuit potentibus, non latebra danda populo, in qua bonis ignorantibus, quid quisque sentiret, tabella vitiosum occultaret suffragium. Itaque isti rationi neque lator quisquam est inventus nec auctor unquam bonus.** Auch in der neuern Zeit haben selbst die Vertheidiger der geheimen Abstimmung sie nur als ein nothwendiges Uebel darzustellen vermocht; es ist aber bei diesen Streiten über den Gegenstand so viel und so Treffendes darüber gesagt worden, daß ich mich nicht veranlaßt fühle, länger dabei zu verweilen.

Zweites Kapitel.

Die Fortwirkung der Gracchischen Gesetze bis zur Abdankung des Sulla im J. 79.

1. Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, wie die Gracchen, ursprünglich nur von der Absicht ausgehend, der Noth des niedern Volks zu steuern, auf ihrer Bahn von selbst bis zum Angriff auf die Stützen der Aristokratie und somit der republikanischen Verfassung selbst fortgetrieben werden. Nichts von allem, worauf deren Fortbestand nach den Resultaten im 2ten Kapitel des 3ten Abschnitts beruhte, war unerschüttert geblieben *), die einzigen Hülfsmittel ausgenommen, welche aus der priesterlichen Gewalt hervorgingen und welche durch die Scheu des Volks vor den Göttern jetzt noch geschützt, am spätesten demagogischen Angriffen ausgesetzt wurden. Zwar war die Nobilität aus diesem Kampf als Siegerin hervorgegangen. Indeß die Leidenschaften des Volks waren entzügelt, seine Angriffe hatten einmal die Richtung auf die besten Bollwerke der Aristokratie erhalten, die Niederlage selbst hatte es gereizt, hatte ihm seine

---

*) Cic. de Legg. III. §. 20: C. vero Gracchus runis et sicis iis, quas ipse se proiecisse in forum dixit, quibus digladiarentur inter se cives, nonne omnem reipublicae statum permutavit? Ist das Verhältniß so, wie es S. 142 ff. aufgefaßt ist, d. h. beruht jetzt die Fortdauer der Republik auf der Erhaltung der Aristokratie (wobei, wie ich noch einmal bemerken will, dieser Aristokratie in keiner Weise das Wort geredet werden soll): so muß man solchen Urtheilen des Cicero ihren Werth lassen. Die persönliche Beurtheilung der Gracchen wird bei ihm auch so den Einfluß seiner Partheistellung verrathen: auch mag man ihn insofern Partheimann nennen, als ihm die Fortdauer der Aristokratie an sich etwas Wünschenswerthes und dem Ideal einer Republik entsprechendes scheint; dagegen sieht er die zerstörenden Wirkungen der Gracchischen Gesetze vor sich und kann sonach in diesem Urtheile schwerlich irren. Die der oben angeführten Stelle vorausgehenden Worte (§. 19 und 20) führen dieselbe Ansicht noch weiter aus und beweisen zugleich, daß dem C. Gracchus mit der Auffassung seines die Centuriatcomitien betreffenden Gesetzes oben Kap. 1. §. 9 kein Unrecht geschehen ist. Die Ausdrücke: omnia infima summis paria fecit, turbavit, miscuit, u. a. ähnliche scheinen vielmehr ziemlich deutlich darauf hinzuweisen.

kräfte gezeigt und mußte sonach nothwendig eine Schule des Siegs werden. Dieser Sieg bestand aber nicht mehr, wie ehedem ei dem Kampfe zwischen Patriciern und Plebejern, in einer urch Zulassung neuer Elemente bewirkten Vermehrung der für as Gemeinwesen thätigen Kräfte, sondern war rein zerstörend, nd seine Frucht mußte zuletzt nothwendig einem Einzelnen zufallen, welcher ehrgeizig genug war, um sich zum Mittelpunkt des Staates zu machen, und kühn und kräftig genug, um die überall bgerissenen Fäden in seiner Hand zusammenzufassen.

Wir haben hiermit im Allgemeinen den Gang vorgezeichnet, en unsre Darstellung nunmehr nehmen wird. Der Endpunkt ieses Kapitels könnte schon der Endpunkt des Abschnittes, also er Endpunkt der Republik sein, denn Sulla hatte sich in der That zum Herrn von Rom gemacht; wenn es nicht das Schicksal gewollt hätte, daß der, welchem es zuerst die Gewalt eines Alleinherrschers verlieh, es vorzog, diese Gewalt, statt sie festzuhalten, zu einem Versuch zu benutzen, die Aristokratie neu zu begründen. Dieser Versuch mußte zwar nutzlos ausfallen, ndeß hatte er doch die Folge, daß die Kämpfe erneuert wurden und noch einmal Rom eine Reihe von Jahren hindurch zerfleischten.

2 Die Aristokratie benutzte ihren in den Gracchischen Unruhen gewonnenen Sieg mit unkluger Leidenschaftlichkeit. Die Aengstlichkeit und Unsicherheit, welche sie, nach dem Tode des ältern Bruders dem Volke manche Zugeständnisse hatte machen lassen *) und welche ihnen nur erlaubt hatte, ihre Gegner durch versteckte, schlaue Kunstgriffe vom Kampfplatze zu entfernen und damit unschädlich zu machen, war verschwunden, und bis zum J. 110, d. h. bis zur lex Mamilia genießen die Vorfechter der Optimaten ihres Triumphes und die siegende Parthei benutzt den Schrecken und die Niedergeschlagenheit ihrer Gegner nicht nur, um sie nach ihrer Meinung ganz niederzudrücken, sondern auch um von allen denjenigen Privilegien, welche den Kampf erregt hatten, den ausschweifendsten und übermüthigsten Gebrauch zu machen. Wir

*) Wegen des Näheren hierüber kann ich jetzt auf Marquardt, a. a. O. S. 29. Anm. 2—12 verweisen.

haben nicht nöthig, dies aus einzelnen Beispielen nachzuweisen *); die alten Geschichtschreiber schildern einstimmig die Lage der Partheien in dieser Weise, am lebendigsten der wegen seiner tiefen Einsicht in seine Zeit ebensowohl als wegen seiner Unpartheilichkeit **) schon öfters gerühmte Sallust, welcher seine eigne Ansicht den Memmius in folgenden Worten aussprechen läßt (s. Iug. XXXI): **Nam illa quidem piget dicere his annis XX quam ludibrio fueritis superbiae paucorum, quam foede quamque inulti perierint vostri defensores, ut vobis animus ab ignavia atque socordia corruptus sit, qui ne nunc quidem obnoxiis inimicis exsurgitis atque etiam nunc timetis eos, quibus vos decet terrori esse. — Occiso Tib. Graccho, quem regnum parare aiebant, in plebem Romanam quaestiones habitae sunt, post C. Gracchi et M. Fulvi caedem item vostri**

---

*) Man findet diese in der eben citirten Schrift S. 29 u. 30.

**) Es kommt bei gegenwärtiger Gelegenheit besonders darauf an, den Sallust von dem möglichen Verdacht der Partheilichkeit gegen die Optimaten zu befreien. Der Raum erlaubt mir nicht, dies durch eine ausführlichere Darstellung zu thun, welche vorzüglich auf die Gesammtauffassung seines Gegenstandes in den beiden erhaltenen Hauptwerken, besonders im Catilina, zu begründen wäre. Für jetzt nur zwei Stellen, welche beweisen, daß er zu seiner Zeit auch die Gegenparthei zu tadeln weiß, Iug. XL, 5: Ut saepe nobilitatem, sic ea tempestate plebem ex secundis rebus insolentia ceperat; XLI, 5: Namque coepere nobilitas dignitatem in dominationem, populus libertatem in lubidinem vertere. Wie wahr und unpartheiisch ist endlich auch sein Urtheil über die Gracchen (XLII): Nam postquam Tib. et C. Gracchus — vindicare plebem in libertatem et paucorum scelera patefacere coepere, nobilitas noxia atque eo perculsa — tribunum alterum, alterum triumvirum coloniis deducundis necaverat. Et sane Gracchis cupidine victoriae haud satis moderatus animus fuit; sed bono vinci satius est quam malo more vincere. (Für die Erklärung der letzten Worte, welche auch von Gerlach und von Kritz nicht vollkommen richtig verstanden worden sind, bemerke ich, daß der wesentliche Sinn des Satzes: Et sane — animus fuit dieser ist: »Die Gracchen ließen sich in der Hitze des Kampfes durch den Wunsch, zu siegen, über die Grenzen der Mäßigung hinaus fortreißen.« So knüpft sich nun das Folgende als ein Tadel der Gracchen leicht an. Dessen Sinn ist: »Allein der gute, edle Mensch zieht es vor, lieber besiegt zu werden, als zu siegen, wenn dadurch in Folge des schlechten Beispiels Schaden gestiftet wird.« Der Tadel für die Gracchen besteht nun darin, daß sie dies nicht bedachten).

ordinis multi in carcere necati sunt. Utriusque cladis non lex, verum lubido eorum finem fecit.

3. Dieser Lage machte aber das J. 110 ein Ende. Sehr wahr bemerkt wiederum Sallust (und diesmal aus seiner eignen Seele, so daß sich aus dieser Stelle die Uebereinstimmung des Verfassers mit den §. 2 angeführten Worten des Memmius deutlich ergiebt): ea victoria (es ist der Sieg über die Gracchen gemeint) nobilitas ex lubidine sua usa multos mortalis ferro aut fuga exstinxit plusque in reliquum sibi timoris quam potentiae addidit (Iug. XLII, 4). Nur Furcht und Schrecken waren es, welche das Volk lange Zeit niederhielten, nicht der Zuwachs an Macht für die Optimaten, die vielmehr, wie sich aus unsrer ganzen Darstellung ergeben muß, von ihrer Stellung nicht wenig verloren hatten. Es bedurfte also auch nicht äußerer günstiger Umstände, sondern nur eines moralischen Einflusses, um das Verhältniß der Partheien umzukehren, und dieser ging von der schnöden Bestechlichkeit aus, welche sich die Optimaten im Jugurthinischen Kriege zu Schulden kommen ließen, und durch welche sie sich den Gegnern bloß gaben. Daher zunächst der Versuch des Tribunen Memmius, aus dessen Rede wir im vorigen §. einige Worte mitgetheilt haben, und, als dessen Plan durch die Käuflichkeit seines Collegen Lälius vereitelt worden war, die lex Mamilia des Jahres 110, von welcher Sallust urtheilt, daß durch sie die Nobilität geschlagen worden sei *). Eine Folge dieser Niederlage war auch, daß dem C. Marius im J. 107, als einem homo novus der Weg zum Consulate **) und dadurch zu der bedeutenden politischen Rolle

---

*) Sall. Iug. LXV, 5: simul ea tempestate plebes nobilitate fusa per legem Mamiliam novos extollebat, vgl. Cic. Brut. §. 127. 128. pro Planc. §. 69. 70. in Pison. §. 95. Näheres s. jetzt bei Marquardt a. a. O. S. 30. 31.

**) Sall. Iug. LXXIII, 7: Ita perculsa nobilitate post multas tempestates novo homini consulatus mandatur, vgl. LXIII, 6: etiam tum (bis auf des Marius Consulat) — consulatum nobilitas per manus inter se tradebat, novus neque tam clarus neque tam egregius factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur. Bei des Marius Erhebung waren besonders die Ritter thätig, s. ebend. LXV, 4. Vell. II, 11, 2.

gebahnt wurde, die er von nun an 20 Jahre lang als Volkshaupt gespielt hat.

4. Sogleich nach seiner Wahl ergriff Marius, die ihm durch die Umstände zuertheilte Rolle mit Entschiedenheit erfassend *), eine seinen ehrgeizigen Zwecken förderliche Maßregel, deren Bedeutung sich aus Abschn. 3. Kap. 1. §. 8 und aus der kurzen von Sallust der Erzählung angeknüpften Bemerkung ergiebt. Er ließ die capite censi zum Kriegsdienste und bediente sich ihrer in großer Menge. Die Stelle des Sallust hierüber lautet so (LXXXVI, 2): Ipse interea milites scribere, non more maiorum, neque ex classibus, sed uti cuiusque lubido erat, capite censos plerosque. Id factum alii inopia bonorum, alii per ambitionem consulis memorabant, quod ab eo genere celebratus auctusque erat, et homini potentiam quaerenti egentissumus quisque opportunissumus, cui neque sua cara et omnia cum pretio honesta videntur **) †).

5. Es ist eine zwar auffallende, aber keineswegs beispiellose oder ganz unerklärliche Erscheinung, daß schon im nächsten Jahr ein Gesetz durchgeht, welches ganz im Widerspruch mit dem jetzigen Siegeslauf der Volkspartei die Gerichte den Senatoren zurückgab. Ich meine die lex Servilia des Consuls Q. Servilius Cäpio ††). Derselbe Fall kehrt öfters wieder und seine Erklärung

---

*) Sall. Iug. LXXXIV, 1: antea iam infestus nobilitati, tum vero multus atque ferox instare.

**) Vgl. Gell. XVI, 10. Plut. Mar. 9.

†) In eben dieses Jahr wird seit Pighius (Annal. R. III. p. 136) gewöhnlich auch die lex Thoria gesetzt. War deren Inhalt wirklich von der Art, wie ihn Rudorff (in der S. 144 genannten Schrift) bestimmt, d. h. diente sie dazu, die theils von den Gracchen, theils von Livius geschehenen Uebertragungen vom Gemeinland an dürftige Bürger zu sanctioniren und das ihnen ertheilte zum Privatbesitz zu machen, und die Benutzung des Gemein-Weidelandes theils für die Reichen zu beschränken, theils auf alle Bürger auszudehnen: so würde auch sie hier anzuführen sein, weil sie den doch hier und da in Folge der leges Semproniae gemachten Gewinn dem Volk bestätigt und erweitert haben würde. Indeß wage ich es nicht, hierüber zu entscheiden, vgl. indeß Anh. 2. §. 6. Rudorff setzt übrigens das Gesetz 4 Jahre zurück.

††) Baiters, Index legum (S. 268) führt besonders mit Kleinen Worten (aus den Prolegomenen zu der lex Servilia de repetundis) den

ist schon oben S. 89 an einem ähnlichen Beispiele versucht worden *). Die Umstände, unter welchen die senatorische Parthei diesen Sieg gewann, rechtfertigen den großen Ruhm, den sich L. Licinius Crassus durch seine ausgezeichneten Anstrengungen bei dem Kampfe darum erwarb, und die wenigen Bruchstücke seiner bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede reichen hin, um uns eine Vorstellung von der Heftigkeit zu geben, mit welcher der Kampf geführt wurde **). Uebrigens ging die Frucht desselben schon 2 Jahre nachher durch die lex Servilia Glauciae wieder verloren; wiederum ein Beweis, daß sie jetzt noch nicht zeitig war, und in demselben Jahre wurde noch ein anderes populäres Gesetz, die lex Domitia, gegeben, durch welches die Priesterwahlen dem Volke anheim gestellt wurden ***).

6. Des Marius ruhmgekrönte Rückkehr aus dem cimbrischen Kriege gab natürlich seiner Parthei einen neuen Aufschwung. Indeß trat in Folge der Leidenschaftlichkeit, mit welcher die Genossen des Marius in seinem 6ten Consulat, der Volkstribun L. Saturninus und der Prätor C. Servilius Glaucia, ihre Sache betrieben, wiederum ein Rückschritt ein. Ueber die merkwürdige Veränderung, welche diese

---

Beweis, daß dieses Gesetz die Gerichte den Senatoren zurückgab und daß es wirklich durchging. Vgl. auch Drumanns Geschichte Roms, Th. 2. S. 490.

*) In unserm Fall ist noch der Umstand zu berücksichtigen, daß Marius abwesend ist. (Um wenigstens noch ein an jenes sich nahe anschließendes anderes Beispiel zu erwähnen, so lassen im J. 400, als der erste plebejische Consulartribun gewählt worden ist, die Volkstribunen von einer andern bis dahin gemachten Forderung nach, s. Liv. V, 12, und nachdem alsdann im nächsten Jahre alle Consulartribunen (bis auf einen) aus dem Volke gewählt worden sind, so läßt sich dieses im J. 398 wiederum aus allen Stellen verdrängen, s. ebend. 14. Wer wollte sich aber auch über solche Schwankungen wundern, die sich in der Regel finden werden, ehe ein Gesetz oder irgend ein Gebrauch sich festsetzt?).

**) Für Beides reicht es hin, auf Meyers Oratorum Romanorum fragmenta, S. 148 ff. zu verweisen. Das größte Fragment jener Rede bei Cicero (de or. I. §. 225) lautet so: Eripite nos ex miseriis, eripite ex faucibus eorum, quorum crudelitas nostro sanguine non potest expleri; nolite nos sinere cuiquam servire nisi vobis universis, quibus et possumus et debemus.

***) Auch über diese Gesetze giebt Baiters Index (S. 172 und 269) hinlängliche Auskunft.

Demagogen in den bei den Tributcomitien üblichen Formen machten, ist schon Abschn. 2. Kap. 2. §. 24—25 gehandelt worden; das Gesetz, um welches es sich dabei handelte, war eine lex agraria, s. Baiters Ind. legg. S. 136. Indeß trat die Krise, auf welche ich hingedeutet habe, nicht hierbei, sondern erst später ein, als Saturninus sich durch Gewalt den Weg zu seinem dritten Volkstribunat und dem Glaucia zum Consulat eröffnen wollte. Hier fand es Marius rathsam, seine Sache von der seiner Genossen zu trennen; indem er aber sonach sich selbst an die Spitze der senatorischen Parthei stellte, um jene zu unterdrücken, so mußte er dieser nothwendig wenigstens für einige Zeit das Uebergewicht wieder geben, welches sich theils in der Rückberufung seines Todfeindes, des Q. Metellus, theils in der lex Caecilia Didia de legibus per trinundinum promulgandis des J. 98, theils auch in der lex Licinia Mucia de civibus regundis des Jahres 95 ausspricht *). Jenes Gesetz entzog den Demagogen ein sehr gefährliches Mittel, das Volk nach ihrem Willen zu lenken; dieses ist eine Art Triumph über diejenigen, welche sich und das Volk durch die Aufnahme der Bundesgenossen zu verstärken gesucht hatten, und scheint den Tadel, welchen Cicero (de Off. III. §. 47) dagegen ausspricht, nicht allein wegen seiner Inhumanität, sondern auch wegen seiner Unklugheit zu verdienen, da es nicht verfehlen konnte, das römische Volk und die Bundesgenossen aufzureizen, s. Ascon. in Cornelian. p. 67. Or.

Ein bemerkenswerther Umstand bei jener Krise des J. 100 ist noch, daß auch der Ritterstand mit Marius gegen Saturnin und Glaucia sich erklärte, und zwar die plebejischen, nicht die optimatischen Ritter (um mich der Kürze wegen mit Beziehung auf Abschn. 3. Kap. 2. §. 6 dieses Ausdrucks zu bedienen). Dies ergiebt sich am deutlichsten daraus, daß nach Cic. pro Rab. P. R. §. 24 die Ritter als Richter ihren Unwillen gegen Saturnin aussprechen. Man darf aber hieraus nicht auf eine Aussöhnung dieses Standes mit der Senatsparthei schließen wollen. Er handelt so, denselben Motiven folgend wie C. Marius, und

*) Ueber Metellus s. Drumann, a. a. O. II. S. 39 ff. Ueber die angeführten Gesetze s. Baiters Ind. legg. S. 145 und 210.

zeigt sich demnach darin nicht eine Veränderung seiner Politik, ndern eben nur die durch die wilde Leidenschaftlichkeit und Unsonnenheit des Saturnin und seines Freundes herbeigeführte nere Spaltung der Volksparthei. Von Q. Servilius Cäpio, elcher dieser Zeit angehört (s. Orell. Onomast. S. 541 ff.), igt daher Cicero, Senat und den ordo equester einander als Partheien entgegenstellend: nisi nimis equestri ordini deditus senatu dissedisset (Brut. §. 223). Noch deutlicher wird dies ber aus den im folgenden § zu erwähnenden Gerichten hervorehen, durch die der Ritterstand die Befeindungen der Senatsarthei im J. 95 wieder beginnt.

7. Vielleicht war es eben jene lex Licinia Mucia, welche as Volk wieder gegen die Senatsparthei bewaffnete. In demlben Jahre wurde Q. Servilius Cäpio, nicht der zuletzt genannte (s. Orell. a. a. O.), sondern der Urheber der lex Servilia vom . 106, derselbe, welcher nach Valerius Maximus (VI, 9, 13) egen seines Eifers für diese Parthei patronus senatus genannt urde, wegen eines vor 10 Jahren begangenen Frevels belangt nd trotz der lebhaftesten Bemühungen der Optimaten verurteilt *), und noch deutlicher als aus dem Ausgang ergiebt sich e Bedeutung dieses Falles aus dem Hergang dabei, nämlich as der Gewaltthätigkeit, mit welcher die sich jetzt wieder ihres hysischen Uebergewichts bedienende Volksparthei verfuhr, s. Cic. e or. II. §. 197: vim, fugam, lapidationem, crudelitatem ibuniciam in Caepionis gravi miserabilique casu in iudium vocabas, deinde principem et senatus et civitatis, L. Aemilium, lapide percussum esse constabat, vi pulsum x templo L. Cottam et T. Didium, cum intercedere vellent gationi, nemo poterat negare. Aus eben dieser Stelle in rem weitern Verlauf ergiebt sich, daß der Urheber dieses Aufhrs, der Ankläger C. Norbanus, als er im folgenden Jahre n Sulpicius deßhalb belangt wurde, vom Gericht seine Freirechung erlangte; im J. 93 wurde darauf P. Rutilius Rufus rurtheilt (eine Verurtheilung, die mit ihrem moralischen Gecht eigentlich noch mehr den Q. Mucius Scävola, eins der äupter der senatorischen Parthei traf, welcher der Proconsul

*) S. Drumann a. a. O. IV. S. 50. 64.

des Legaten Rutilius gewesen war): »quo iudicio convulsam penitus scimus esse rempublicam«, Cic. Brut. §. 115, vgl. pro Scaur. fr. 2. Auch den Scaurus: »qui a C. Graccho usque seditiosis omnibus restiterat, quem nunquam ulla vis, ullae minae, ulla invidia labefecit« (Cic. pro Sext. §. 101) suchte Cäpio im J. 91 zu stürzen, sah indeß seinen Versuch durch die Kühnheit und Entschlossenheit des Angeklagten vereitelt *). Es gehört indeß dieser Proceß schon in eine Zeit, wo eine andere merkwürdige Bewegung unsre Aufmerksamkeit auf sich zieht, welche eine ausführlichere Erörterung verlangen würde, wenn sie dieselbe nicht schon und zwar im Ganzen in meinem Sinne von Ahrens erhalten hätte **). Aus dieser Erörterung geht hervor, daß M. Livius Drusus, von welchem die Bewegung ausging, im Wesentlichen den Zweck hatte, die Gerichte dem Senate wieder zu verschaffen, weil er besonders durch die letzten Ereignisse sich überzeugt hatte, daß hiervon der Bestand seiner Parthei abhing ***), daß er nur zu diesem Zweck, gleich seinem Vater, die Künste der Demagogen anwandte, und daß

---

*) S. Drumann a. a. O. I. S. 27.

**) In der Schrift: Die drei Volkstribunen Tib. Gracchus, M. Drusus und P. Sulpicius, 1836. S. 35—117. Einzelnes in derselben stellt sich nach der obigen Darstellung durch den Zusammenhang etwas anders, z. B. das, was er über die Bundesgenossen sagt; sonst wird man die Beweise für die daraus gezogenen Ergebnisse vollkommen genügend finden.

***) Ich möchte nicht mit Ahrens (S. 87 ff.) zweifeln, daß es die optimatische Ritter waren, die Drusus in den Senat aufnehmen wollte (App. B. C. I, 35 sagt, er habe sie ἀριστίνδην gewählt). Die plebejischen Ritter, welche zugleich die Richter waren, mußten durch das Gesetz, wodurch sie wegen ihrer Handhabung der Gerichte zur Rechenschaft gezogen werden sollten (s. Cic. pro Cluent. §. 153. Ahrens S. 83 ff.) zu sehr gereizt werden, als daß er hoffen konnte, sie durch die Aufnahme in den Senat auszusöhnen. Sie waren vielmehr die Gegner, gegen die er mit offenem Visir kämpfen mußte (s. namentlich die sogleich anzuführende Stelle App. B. C. I, 37), und gegen sie suchte er die Geneigtheit des Volks und der Bundesgenossen zu gewinnen und zu nutzen. Die Hindernisse, welche Livius fand, und die verschiedenen Urtheile über ihn erklären sich vollkommen, wenn man annimmt, was Ahrens dargethan, daß die Ritter einen zahlreichen, also gegen die senatorische Parthei stehenden Anhang im Senat hatten und daß dieser im Senate selbst jetzt die Oberhand hatte, s. S. 163 Anm. **).

er namentlich den Bundesgenossen das Bürgerrecht verhieß, um sie für sich zu gewinnen und wieder auf seine Parthei hinüberzuziehen *). Endlich geht daraus auch hervor, daß die sogenannte Volksparthei auch im Senat einen bedeutenden jetzt sogar überwiegenden Anhang hatte, und daß die eigentlich senatorische Parthei mit Drusus vollkommen einverstanden war **). Hierdurch wird denn nun auch die lex Varia vollkommen klar, welche, durch die beleidigten Ritter angeregt, darauf abzweckte, die senatorische Parthei in ihren Häuptern zu vernichten, und diesen Zweck gewissermaßen und auf eine Zeitlang auch erreichte. Diese Häupter sind es, welche mit Drusus gemeinschaftliche Sache gemacht haben, und welche daher durch eine Anklage unmittelbar getroffen wurden, die gegen die Freunde der Bundesgenossen gerichtet war, d. h. gegen die, welche ihnen das Bürgerrecht versprochen und sie dadurch aufgereizt hatten ***).

---

*) In Bezug auf die Bundesgenossen hat Ahrens den in den Vaticanischen Excerpten erhaltenen, von den Bundesgenossen dem Drusus geleisteten Schwur übersehen (s. ed. Mai. S. 116. Dind. S. 128). Durch ihn verpflichteten sich diese; »τὸν αὐτὸν φίλον καὶ πολέμιον ἡγήσεσθαι Δρούσῳ καὶ μήτε βίου μήτε τέκνων καὶ γονέων μηδεμιᾶς φείσασθαι ψυχῆς, ἐὰν μὴ συμφέρῃ Δρούσῳ τε καὶ τοῖς τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν. ἐὰν δὲ γένωμαι πολίτης τῷ Δρούσου νόμῳ, πατρίδα ἡγήσομαι τὴν Ῥώμην καὶ μέγιστον εὐεργέτην Δροῦσον«, eine Stelle, durch welche die Ansicht, wonach Drusus die Bundesgenossen als Werkzeuge seiner Plane gleichsam erkaufte, nicht wenig unterstützt wird.

**) S. Ahrens, a. a. O. S. 94 ff. Am deutlichsten scheint mir hierfür Cic. de or. I, §. 24—26 zu sprechen, wo erzählt wird, daß die damaligen Häupter des Senats, Crassus und Scävola, nebst den ebenfalls auf derselben Parthei stehenden M. Antonius, C. Cotta und P. Sulpicius sich zu der Zeit, wo Drusus in seinem »pro senatus auctoritate« unternommenen Kampfe zu unterliegen im Begriff war, auf das Land zurückgezogen hätten, um sich wieder zu stärken und zusammen über die erhaltene Niederlage zu klagen.

***) S. die merkwürdige Stelle App. B. C. I, 37: Οὕτω μὲν δὴ καὶ Δροῦσος ἀνῄρητο δημαρχῶν, καὶ οἱ ἱππεῖς ἐπίβασιν ἐς συκοφαντίαν τῶν ἐχθρῶν αὐτοῦ τιθέμενοι Κόϊντον Οὐάριον δήμαρχον ἔπεισαν εἰσηγήσασθαι κρίσεις εἶναι κατὰ τῶν τοῖς Ἰταλιώταις ἐπὶ τὰ κοινὰ φανερῶς ἢ κρύφα βοηθούντων, ἐλπίσαντες τοὺς δυνατοὺς ἅπαντας αὐτίκα εἰς ἔγκλημα ἐπίφθονον ὑπάξεσθαι καὶ δικάσειν μὲν αὐτοί, γενομένων δ' ἐκείνων ἐκποδὼν δυνατώτερον ἔτι τῆς πόλεως ἐπάρξειν. Τὸν μὲν δὴ νόμον ἀπαγορευόντων τῶν ἑτέρων δημάρχων μὴ τίθεσθαι, περιστάντες

8. So standen die Verhältnisse in Rom, als in Folge der von beiden Partheien erlittenen Täuschungen die Bundesgenossen zum Schwert griffen, und man weiß, daß hieran sich der Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla anreihte. Das Charakteristische der jetzigen Verhältnisse ist besonders in der Auflockerung aller sittlichen Bande zu suchen, die sich selbst in den politischen Partheiungen zeigt, sofern der Eigennutz jetzt meist stärker ist, als die ihnen ursprünglich zu Grunde liegende, immer noch auf einem sittlichen Element beruhende Idee. Daher jetzt die Verbrüderung zwischen den Rittern und einem großen Theil des Senats *); daher die neuen in den nächsten Jahren zum Vorschein kommenden plötzlichen Wendungen in dem Stande derselben **); und man kann wohl hinzufügen, daher auch der blutige Kampf und die Alleinherrschaft des Sulla. Hätte die Aristokratie zusammengehalten, so würde sie einem Einzelnen nicht die Herrschaft haben überlassen müssen oder wollen. Die allgemeine Verwirrung und Zerrissenheit aber, die eben aus den dem gemeinsamen Interesse abgewandten eigennützigen Bestrebungen der Einzelnen hervorging, mußte nothwendig zu diesem Ziele führen. Den Weg hierzu genau zu verfolgen, können wir

---

οἱ ἱππεῖς σὺν ξιφιδίοις γυμνοῖς ἐκύρωσαν. Wie viele der Optimaten durch dieses Gesetz verbannt wurden, ist aus Ciceros Brutus hinlänglich bekannt, s. Ahrens a. a. O. S. 111 ff. 129 ff.

*) Man wird nicht irren, wenn man die Erklärung hiervon in der Richtergewalt der Ritter sucht. So wie diese um ihrer Geldinteressen willen sich früher an den Senat angeschlossen hatten, so jetzt natürlicher Weise umgekehrt. Beispiele, wie die §. 7 angeführten, konnten ihrer Einwirkung auf solche Optimaten, welche Ursach hatten, einen Prozeß wegen Wiedererstattung zu fürchten, nicht verfehlen.

**) Die am offensten vorliegenden Beweise hierfür sind die lex Plautia iudiciaria, welche im J. 89 einen Theil der Gerichte dem Senate zurückgab (s. Baiter a. a. O. S. 232), und die Erhebung des Sulla, so wie überhaupt der optimatischen Magistrate der Jahre 89 und 88, s. Ahrens a. a. O. S. 135 ff. Sulpicius selbst, welcher im J. 88 die Bundesgenossen wieder zu Werkzeugen gegen die Optimaten zu gewinnen suchte, indem er sie über die alten Tribus vertheilte und ihnen dadurch das Uebergewicht in den Comitien verschaffte, war bis dahin ein Optimat und wurde nur durch persönliche Verhältnisse auf seine demagogische Rolle hingetrieben, s. Ahrens a. a. O. S. 143 ff.

uns ersparen. Die blutigen Kämpfe der Partheien konnten in keiner Weise gestaltend, sondern nur zerstörend und entsittlichend wirken, und erst Sullas Dictatur gewährt uns wieder einen festern Boden, auf dem wir Fuß fassen und von dem aus wir unsern neuen Weg beginnen können. Ueber diese soll also der nächste § das unserm Zwecke Dienende, jedoch nur in kurzen Umrissen enthalten.

9. Nachdem Sulla durch das Recht des Kriegs und durch seine Proscriptionen den Boden zur Aufführung seines neuen Verfassungsgebäudes geebnet *) und durch Vertheilung von 23 oder gar 47 Legionen über die Ländereien der durch ihn getödteten oder vertriebenen Italioten, so wie durch Aufnahme von 10000 Sclaven in das Bürgerrecht (Sullani homines, Cic. ad Att. I, 19, 4) den Grund gelegt hatte **): so schritt er zum Werk und traf zum Zweck der Vollführung der von ihm beabsichtigten ganz oligarchischen Reform besonders die folgenden Einrichtungen:

1) Den Tributcomitien wurde die legislative Gewalt entzogen und nur die Wahl der niedern Magistrate gelassen. Damit fielen von selbst die Concionen weg, welche vorzugsweise den Zweck hatten, das Volk für vorzuschlagende Gesetze vorzu-

---

*) Lucan (Pharsal. II, 141) nennt dies »putria membra recidere«, und man weiß, daß Cicero überall den Sieg des Sulla eine victoria bonorum nennt und während er ihn sonst als erwünscht darstellt, nur bedauert, daß er ohne großes Blutvergießen nicht möglich gewesen sei. Allein man wird gewiß zugestehen, daß mit diesen putria membra zugleich Alles das ausgeschnitten wurde, was irgend in den Italioten oder in den römischen Bürgern noch Organisches, d. h. einer eigenthümlichen Ausbildung Zustrebendes vorhanden war.

**) Nämlich nur diese in ihrer Existenz ganz von Sulla abhängigen ehemaligen Soldaten oder Sclaven waren in der That dasjenige, worauf Sulla bauen konnte, nicht die Angemessenheit seiner Institute zu den Verhältnissen und Bedürfnissen seiner Zeit. Ueber die Vernichtung alles Nationalen in Etrurien, Samnium, Lucanien und Bruttium vgl. noch die gewöhnlich nicht berücksichtigten Stellen Strab. V, 2. ed. Tauchn. S. 361. 4. S. 404. VI, 1. S. 4. Sonst verweise ich wegen der Belegstellen für diesen §. ein für allemal auf Drumann a. a. O. II. S. 477 ff. und auf Baiter a. a. O. S. 158 ff., wo man auch die Monographien über Sulla von Bockestaert, Zachariä, Wittich und Ramshorn angeführt findet.

bereiten und zu gewinnen, und da die Centuriatcomitien unter dem Vorsitz und der Leitung des jetzt wieder ganz aristokratisch organisirten Senates und der Consuln standen, so mußten nach dem Ausdruck des Cicero in der That Forum und Rostra veröden und das Volk einer lebendigen Theilnahme an den öffentlichen Handlungen entbehren *).

2) Damit hängt zusammen, daß auch das Organ des Volkes, das Volkstribunat, auf einen sehr geringen Theil seiner ursprünglichen Thätigkeit herabgesetzt wurde. So wie die Aufhebung der Tributcomitien im Wesentlichen den Zweck hatte, das Volk auf ein negatives Recht, nämlich auf das Recht der Verwerfung zu beschränken: so blieb ein solches auch den Volkstribunen ausschließlich vorbehalten. Sie sollten fernerhin nur dazu dienen, solchen, die von der Willkühr der Magistrate Ungerechtigkeiten zu leiden in Gefahr waren, für ihre Person Schutz zu verleihen **).

---

*) Cic. pro Cluent. §. 110: rostra iamdiu vacua locumque illum post adventum L. Sullae a tribunicia voce desertum oppresserat (Quintius im J. 74). Daß die Concionen von Sulla ausdrücklich aufgehoben worden seien, liegt in dieser Stelle nicht; sie stellt bloß die Verlassenheit des Forum als etwas Factisches dar und in den Worten: post adventum Sullae dürfte sogar ein bestimmter Beweis zu finden sein, daß sie bloß factisch, nicht durch ein besonderes Gesetz eintrat.

**) Ich bin in der obigen Darlegung dieser streitigen Sache Rubino de tribun. pot. S. 24 und Drumann a. a. O. II. S. 484 gefolgt. Dieser Auffassung, welche sich besonders auf Cic. de Legg. III. §. 22 und Verr. Act. II. L. I. §. 155 gründet, scheinen die Stellen Caes. B. C. I, 5 u. 7 entgegenzustehen. Hier klagt nämlich Cäsar, daß der Senat dem Tribunen M. Antonius das Recht der Intercession nicht zugestanden habe, welches durch Sulla den Tribunen gelassen worden sei. Abgesehen aber davon, daß Cäsar in dieser Schrift, wie Schneider (Philomathie I. S. 173 ff.) dargethan hat, wie ein Redner seine Sache führt und daher nicht überall unbedingten Glauben verdient, so scheinen mir die Stellen mit obiger Ansicht nicht unvereinbar. Es handelte sich hier um eine Intercession zum Schutz eines Einzelnen, eben des Cäsar, und als solche fiel sie mit der oben anerkannten potestas, die den Tribunen gelassen worden war, zusammen. Die oben angeführte Stelle aus den Verrinen des Cicero widerspricht dem nicht. Dort wird erwähnt, daß Q. Opimius (Volkstribun im J. 75) angeklagt worden sei »quod — intercessisset contra legem Corneliam«. Dies kann heißen, »weil er intercedirt habe, was gegen das Cornelische Gesetz sei«, aber auch »weil er auf eine dem Cornelischen Gesetz zuwider-

Auch sollten sie sich nicht um höhere Ehrenstellen bewerben dürfen *).

3) Den Rittern wurden die Gerichte ganz genommen und den Senatoren, deren Zahl zur Verstärkung ihres Ansehns in aristokratischer Weise ergänzt wurde, übertragen **).

4) Die Zahl der quaestiones perpetuae wurde bedeutend vermehrt und damit zugleich die Gewalt der Magistrate und der jetzt ausschließlich senatorischen Richter ***).

Eine fernere Maßregel des Sulla dürfte unmittelbar hierher nicht mehr zu ziehen sein, und, wenn man das, was bisher über die Machtmittel beider Partheien nachgewiesen worden ist, in Betracht zieht, so dürfte sich ergeben, daß die angeführten Einrichtungen den Zweck des Sulla, so weit dies überhaupt noch möglich war, vollkommen erfüllen mußten. Selbst das gewöhnlich mit aufgeführte, obgleich nicht hinlänglich zu begründende Gesetz, wonach nichts ohne vorherigen Senatsbeschluß vor

---

-laufende Art intercedirt habe«. Diese letztere Erklärung ist die meinige und so läßt sich die Stelle mit denen aus Cäsar in Einklang bringen. (Andere Ansichten hierüber s. Baiter a. a. O. S. 159.)

*) Die von Appian (B. C. I, 100) ferner, obgleich als ungewiß gemeldete Beschränkung, wonach nur Senatoren das Volkstribunat bekleiden durften, möchte ich nicht mit Drumann (S. 485) deßwegen geradehin verwerfen, weil dies als eine Auszeichnung für die Tribunen anzusehn sein würde. Es bleibt doch immer eine Beschränkung, und Sulla mochte dadurch Leuten von niedrigem Stande, die gar keine Gewähr für ihre Gesinnung geben konnten, den Weg zu diesem Amte verschließen wollen.

) Sulla fügte zu dem Senat 300 ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν (App. B. C. I, 59) oder ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων (ebend. 100) hinzu, d. h. aus den optimatischen Rittern, s. S. 162. Anm. *). Jedenfalls mußten Ritter, welche in den Senat aufgenommen wurden, unter den jetzigen Umständen auf dessen neubefestigte Parthei übertreten.

***) Die Einrichtung neuer quaestiones perpetuae wird von Pomponius (Dig. I, 2. §. 32) bezeugt, und es dürfte nach den Abschn. 3. Kap. 2. §. 5 gemachten Bemerkungen über die Art und Weise der Einrichtung dieser Quästionen kein Zweifel sein, daß die dem Sulla beigelegten Criminalgesetze zugleich diese Prozeßform vorschrieben, was auch durch den Inhalt dieser letztern und der quaestiones perpetuae (vgl. Pomponius a. a. O. mit Cic. Verr. Act. II. L. I. §. 108 und den andern von Baiter a. a. O. angeführten Stellen) bestätigt wird. Die aristokratische Tendenz der quaestiones perpetuae ist oben Abschn. 3. Kap. 2. §. 5 nachgewiesen und die

die Comitien gebracht werden solle *), dürfte sich nach dem oben, besonders Abschn. 2. Kap. 2. §. 17 Gesagten als nutzlos und daher als unwahrscheinlich erweisen. Es hätte nur dazu dienen können, den Consul, welcher die Anträge als Vorsitzer zu machen hatte, dem Senat gegenüber zu beschränken, was kaum in den Zwecken des Sulla gelegen haben dürfte.

Dagegen läßt sich noch ein, den Mißbrauch der gefährlichen Macht, welche die Statthalter als Anführer oft zahlreicher Truppen in den Händen hatten, beförderndes Gesetz anführen, welches ihnen gestattete, den Oberbefehl bis zur Ankunft ihres Nachfolgers, also vorkommenden Falls auch eine längere Reihe von Jahren hindurch zu führen **).

Drittes Kapitel.

Von Sullas Abdankung bis zum Principat des Augustus.

1. Die durch Sulla ins Leben gerufene Verfassung konnte nur so lange unangegriffen bestehen, als die Hand ihres Schöpfers alles Widerstrebende niederdrückte ***). Das, was zuerst wieder

---

zuletzt angeführte Stelle aus den Verrinen des Cicero liefert noch einen beachtenswerthen Beweis, daß die so angeordneten Prozesse immer noch als iudicia populi angesehen wurden, da Cicero dort von Rechtsentscheidungen spricht, die Sulla dem Volke überlassen habe, während sie von den Prätoren und den senatorischen Rittern gegeben wurden. (Die Aenderung praetorem statt populum an jener Stelle, welche auch Sigonius, Graev. Thes. II. S. 1742, verlangt, ist unzulässig und unnöthig, und daher von den neuern Auslegern mit Recht zurückgewiesen worden).

*) Die Auctorität für dieses Gesetz ist App. B. C. I, 59, wo es aber dem Sulla vor seinem Feldzuge gegen Mithridat beigelegt und demnach ins J. 88 gesetzt wird. Für jenes Jahr mag man es gelten lassen; nachdem das ganze Gebäude der Verfassung geändert und die Aristokratie auf andere Arten genügender geschützt war, würde es zwecklos gewesen sein.

**) Das Nähere s. Drumann a. a. O. S. 492.

***) Sall. Hist. I. (§. 15. S. 216. ed. Gerl.): Leges, iudicia, provinciae penes unum (Sullam), denique necis civium et vitae licentia.

hervorbrechen mußte und wirklich hervorbrach, mußte die bisher in Banden der Gewalt gehaltene Bewegung des Volks sein. Nachdem aber diese einmal hervorgerufen worden war, was wenigstens in den Concionen ohne Verletzung eines bestimmten Gesetzes geschehen konnte, so mußten die Tribunen wieder nach ihren Rechten streben und mußten Ritter und Volk wieder einen Antheil an den Gerichten verlangen, welche, so lange von den Rittern allein besessen und im Interesse der Volkspartei geübt, der Aristokratie jetzt nicht mehr ohne Zwang gelassen werden konnten. So geschieht es, und um in wenigen Worten den Gang der nachfolgenden Darstellung vorzuzeichnen, so macht die Gewährung dieser ersten, dringendsten Wünsche den schon vorher durch seine Kriegsthaten auf eine hohe Stelle erhobenen Pompejus zum Manne des Volks, sein Mangel an Kühnheit aber zusammen mit seiner langen Abwesenheit von Rom giebt dem Senate Gelegenheit, sich durch die Unterstützung des Ritterstandes in seiner Macht zu befestigen und den vor Gewaltmitteln zurückscheuenden Pompejus zu beschränken, bis dieser, durch die Umstände gezwungen, sich mit dem Cäsar verbindet. Statt aber sich selbst durch diese Verbindung wieder zu stärken, giebt er dem Cäsar Gelegenheit, rascher auf seiner Bahn fortzuschreiten, welcher die noch übrigen Stützen des Senats zerstört, den Pompejus, welcher sich, nachdem er sein Feind geworden, auf dessen Seite schlägt, mit seiner ganzen Parthei durch seine Veteranen über den Haufen wirft, und darauf die Alleinherrschaft in Rom begründet, welche durch seine Ermordung nicht geendet, sondern nur nach erneuten Kämpfen, welche aber nicht mehr eigentlich Parthei-, sondern nur persönliche Kämpfe sind, einem Andern, dem Octavian, überliefert wird. Dies sind die Grundzüge der folgenden Darstellung, auf die sie sich um so mehr beschränken wird, je mehr es bei dem reichen Inhalt dieser Epoche nöthig ist, bestimmte Gesichtspunkte festzuhalten, und je weniger es nach den vortrefflichen Untersuchungen Drumanns darauf ankommen wird, Resultate zu gewinnen, die ich vielmehr nur für meinen Zweck zu benutzen und zu ordnen haben werde.

2. Die Gegenwirkungen gegen die Sullanische Verfassung begannen bekanntlich schon im J. 78 durch den Consul M. Aemilius Lepidus, wurden aber durch seinen optimatisch gesinnten

Collegen Q. Lutatius Catulus und durch die kräftige Unterstützung des Pompejus zurückgeschlagen. Indeß, nachdem im J. 77 die Ruhe wieder hergestellt worden war, so trat im J. 76 der Volkstribun Cn. Sicinius auf, verlangte die Herstellung der tribunicischen Gewalt und nöthigte die Consuln, C. Octavius und C. Scribonius Curio, ihm vor einer Concio Rede zu stehen (s. Cic. Brut. §. 217). Doch wurde sein Vorhaben durch seinen plötzlichen Tod vereitelt, den man mehrfach seinen politischen Gegnern schuld giebt. Auch im folgenden Jahre kamen beide Gegenstände, die tribunicische Gewalt sowohl als die Gerichte durch den Consul C. Aurelius Cotta zur Sprache, und wenigstens so viel ergab sich als Resultat, daß den Tribunen die Bewerbung um höhere Aemter nicht ferner versagt sein sollte *). Einer der Volkstribunen des J. 74, L. Quinctius, wurde nur mit Mühe vom Consul L. Licinius Lucullus von seinem Vorhaben, gegen die gesammten Cornelischen Gesetze den Kampf von Neuem zu beginnen, abgebracht, und als im folgenden Jahre der Volkstribun C. Licinius Macer das Volk durch leidenschaftliche Reden über die tribunicische Gewalt in Aufruhr brachte (von denen wir ein Abbild in den Fragmenten des Sallust Hist. III, 22. S. 232. Gerl., übrig haben), so konnte der Senat den Sturm nur dadurch beschwören, daß er das Volk auf die nahe bevorstehende Rückkehr des Pompejus aus Spanien verwies **), ein Umstand, der bemerkenswerth zu sein scheint. Denn indem Pompejus sonach vom Senat selbst als Schiedsrichter der Streitpunkte zwischen ihm und dem Volke bezeichnet und von dem letztern als solcher angenommen wurde: so mußte sich in ihm die eitle Hoffnung festsetzen, daß es ihm gelingen werde, seinen Thron zwischen beiden zu errichten, und von keinem Theile befeindet, vielmehr von beiden aus Partheiinteresse er[illegible]

*) Cicero (pro Cornel. bei Ascon. p. 78. Or.) drückt sich so aus: (C. Cotta) paulum tribunis plebis non potestatis, sed dignitatis addidit.

**) Ueber den Inhalt dieses § wird man sich am besten und kürzesten aus Gerlachs Commentarii in C. Sall. hist. fragm., S. 1—26, belehren können, wo die Belegstellen citirt und meist ausgeschrieben sind. Für das Folgende bildet nunmehr Drumann besonders in den Biographien des Pompejus (B. IV.), Cäsar (B. III.), Clodius (B. II.) und Antonius (B. I.) eine breite und sichere Grundlage.

werden. Wenigstens ist hierauf in der Folge offenbar sein
hn gerichtet.

Wir sind nunmehr zum Consulat des Pompejus und
us im J. 70 gelangt, welches die eben als die nächsten
nten Forderungen befriedigt. Es geschah dies durch die
Pompejus selbst gegebene lex tribunicia, durch welche den
nen ihre frühere Gewalt in vollem Umfange zurückgegeben
, und durch die unter seinen Auspicien durchgebrachte lex
aria Aurelia des Prätor L. Aurelius Cotta, durch welche
eil der Gerichte, und zwar der größere Antheil, den Rit-
zurückgegeben wurde; denn die tribuni aerarii, welche sich
t Senatoren und Rittern darein theilen, sind rücksichtlich
olitischen Stellung mit den letztern wenigstens viel näher
t als mit den erstern *). Hiermit war man im Wesent-
auf den Standpunkt der Verfassung vor Sulla's Reform
langt; nur konnte man den allgemeinen nachtheiligen
jener Epoche nicht aufheben, und, was besonders her-
en ist, das Volk, welches nun wieder berufen war,
bendigen Antheil an dem Gemeinwesen zu nehmen, ent-
setzt alles moralischen Haltes, ein Umstand, den wir mit
(Cat. XXXVII) aus dem Grunde vorzüglich hervor-
weil er es uns erklärt, wie nach der Entfernung des
ius, der jetzt als Patron des Volkes angesehn wurde,
nat noch einmal auf einige Zeit sein ganzes Ansehn wieder
en konnte, s. Sall. Cat. XXXIX, 1: postquam Cn.
eius ad bellum maritimum atque Mithridaticum missus
plebis opes imminutae, paucorum potentia crevit; hi
stratus, provincias aliaque omnia tenere, ipsi innoxii,
ntes, sine metu aetatem agere, ceteros iudiciis terrere,
plebem in magistratu placidius tractarent.

Obgleich eine solche Umwandlung der Dinge ohne diese
schaffenheit des Volks nicht möglich gewesen wäre, welches
eines Führers von Ansehn nicht entbehren konnte und durch
te Verwilderung und Habgier Viele von der Verbindung mit

---

*) Dies ist das nothwendig hierher Gehörige aus Madvigs dissert.
rib. aer., Kopenh. 1838. Vgl. jetzt Zumpt a. a. O. S. 28. Anm. 1.
quardt a. a. O. S. 41. Anm. 35.

ihm abschrecken mochte: so ersehen wir doch aus den letzten [illegible] angeführten Worte des Sallust, durch welches Mittel der S[illegible] sich wieder hob. Es sind die Ritter, auf welche namentlich die jetzige Beschaffenheit des Volks abschreckend wirken mußte, [illegible] sie bei einer Uebermacht desselben sich im Genuß ihrer Reich[illegible] mer bedroht sahen. Außerdem hatten sie zwar mit den Ae[illegible] tribunen in den Gerichten die Majorität; indeß konnten Senatoren trotz ihrer geringen Anzahl nicht ohne gewicht[illegible] Einfluß dabei sein. Die lex Roscia, welche im J. 67 geg[illegible] wird und bekanntlich den Rittern Ehrenplätze im Theater ve[illegible] scheint beide Stände genähert zu haben; wenigstens wird sie Cicero, dem Patron des Ritterstandes, späterhin vertheidig[illegible] und ging von einem Volkstribunen aus, welcher sich mit [illegible] Häuptern der Optimaten zum Widerstande gegen die lex [illegible] nia vereinigt hatte **). Es ist bekannt, daß Cicero [illegible] einträchtige Verhältniß um jeden Preis zu erhalten such[illegible] und wirklich erhielt, denn die Ritter waren die eifrigen V[illegible] diger des Senats gegen die Anschläge des Catilina; daß e[illegible] demungeachtet schon im J. 61 eine bedeutende Störung und endlich im J. 59 vom Consul Cäsar gänzlich a[illegible] wurde ††). Auch war das Verhältniß ein sehr künstliches[illegible] Senat mußte, um es nicht mit ihnen zu verderben, das [illegible] der Provinzen und die redlichen Statthalter hintansetzen †††).

---

*) S. ad Att. II, 1.

**) S. Drumann, IV. S. 405.

†) ad Att. I, 18, 3: duo firmamenta rei publicae per me [illegible] constituta — senatus auctoritatem — et ordinum concordiam.

††) S. Drumann, III. S. 209 ff., und jetzt ausführlicher Mar[illegible] a. a. O. S. 44—48.

†††) Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art ist das des Luc[illegible] Dieser hatte als Oberbefehlshaber gegen den Mithridat die Angelegenh[illegible] Asiens weise und gerecht geordnet, s. Drumann, IV. S. 140. 168, [illegible] aber dadurch die Ritter gereizt, die noch im J. 59 aufs Aeußerste g[illegible] ihn erbittert waren, s. Suet. Caes. 20. Nach seiner Rückkehr aus [illegible] mußte er 3 Jahre warten, ehe es endlich der Senat wegen der [illegible] wagte, ihm den Triumph zuzugestehen. Das Thatsächliche hierüb[illegible] Drumann, IV. S. 161. Die eben gegebene Erklärung scheint mir [illegible] scheinlicher, als die Drumanns, welcher den Grund der Zögerung in [illegible]

t es denn auch ein solcher Conflict war, welcher den Bruch
blich herbeiführte und dem Cäsar die Gelegenheit gab, den Stand
n seine Person zu fesseln.

Wie hoch aber der Senat damals an Macht und Ansehn
nd, ersehen wir besonders aus der Sehnsucht, mit welcher
cero dieser Epoche, in welcher er sich sein Ideal einer vollkom-
nen Verfassung (s. de Legg. III. §. 28) gebildet hatte, seit
r Consulate des Cäsar, in welchem alle seine Hoffnungen
ört wurden, gedenkt *); wir sehen es ferner aus der Energie,
welcher seine Parthei dem Catilina entgegentritt **), und

des Volks findet. Nach meiner Ansicht hat Cicero dies Zugeständniß
cullus von seinen Freunden, den Rittern, erlangt.

Es kann nicht meine Absicht sein, die zahlreichen, hierher gehörigen
n aus Cicero anzuführen, am häufigsten sind sie im ersten Buche
gemischten Briefe und in den Proömien seiner rhetorischen und philo-
hen Schriften. (Eben so wenig kann es meine Absicht sein, in dieser
t eine Apologie Cicero's niederzulegen, welche vorzüglich auf eine
logische Entwickelung seines Charakters zu gründen sein dürfte. In-
selbst vom politischen Standpunkte aus dürfte sich das Urtheil um
Bedeutendes milder stellen, wenn man bedenkt, daß Cicero unter Ver-
issen aufwuchs, die ihm sein Ideal nur in einer aristokratischen Ver-
ng suchen ließen, und daß er nach den Erfahrungen seiner Zeit, denen
los principatus und libertas, wie Tacitus sagt, res dissociabiles waren,
zwischen der Herrschaft der boni viri und des zügellosen und entarteten
les zu wählen hatte. Namentlich dies Letztere scheint Drumann zu ver-
nen, welcher immer die Nothwendigkeit des Uebergangs zum Monar-
mus voraussetzend, verlangt, daß jeder edle Römer die auf Begründung
er eignen Alleinherrschaft gerichteten Bestrebungen des Cäsar habe unter-
en sollen, welche vielmehr seinen Zeitgenossen nur als eigensüchtig,
führlich und verderblich erscheinen konnten und mußten. Auch wird man
t leugnen, daß die Ideale des Cicero, denen er, wie ich nicht leugne,
seinem Leben hier und da untreu geworden ist, edel und redlich und
ichtig waren, und daß sie nach der Seite hingerichtet waren, wo
lich alles Schöne, Große und Edle der Vorzeit lag, welches freilich
nicht mehr zurückzurufen war).

**) Wie man in Beziehung auf die Eigenmächtigkeit, mit welcher der
at jetzt verfuhr, über die leges Corneliae des Tribunen C. Cornelius
J. 67 zu urtheilen habe, dürfte zweifelhaft sein. Das wichtigste jener
ge setzte fest, daß Niemand ohne die Genehmigung des Volks der
ge enthoben (legibus solvi) werden sollte, s. Ascon. p. 57. Or. Dio.
XVI, 23. Es wird dabei gesagt, daß der Senat bisher diese Geneh-
ung einzuholen unterlassen habe. Es scheint, als sei dieses Gesetz auf

sollen wir dieser Lichtseite sogleich eine Schattenseite entgegen[illegible] aus der Abgeschlossenheit, mit welcher sie jedem homo [illegible] das Ueberschreiten ihrer Schranken fast unmöglich mach[illegible] endlich und namentlich auch in der Hartnäckigkeit, mit [illegible] sie dem Pompejus widerstand, nachdem dieser bei seiner R[illegible] aus Asien das Mittel der Gewalt aus den Händen ge[illegible] d. h. sein Heer entlassen hatte.

5. Nämlich als Pompejus im J. 62 zurückkehrte, [illegible] er, wie eben bemerkt wurde, die Aristokraten selbstständi[illegible] bereit, ihm bei seinen Absichten entgegenzutreten. Pom[illegible] konnte aus der abschläglichen Antwort, die er erhielt, [illegible] anfragte, ob er an der Spitze seines Heeres nach Rom [illegible] kehren sollte, den Geist und die Gesinnung desselben abn[illegible] Dadurch, daß er sich dem Willen des Senats in dieser [illegible] fügte, gab er den Gewinn preis, den er aus der durch [illegible] Gabinia und die lex Manilia ihm verliehenen Stellung hätte [illegible] können. Statt sich nunmehr gefördert zu finden, mußte [illegible] vielmehr überzeugen, daß man ihn dadurch für seine früh[illegible] Staat geleisteten Dienste hinlänglich belohnt glaubte, und [illegible] dem hatte er sich bei dieser Gelegenheit besonders des Metellus [illegible] ticus und L. Lucullus persönliche Feindschaft zugezogen, [illegible] unter den jetzigen Umständen vielfach hinderlich wurde. [illegible] wären seine Wünsche zunächst erfüllt gewesen, wenn er [illegible] wie sein Vorbild, Sulla, bei seiner Rückkehr Rom durch [illegible] glücklichen Fortgang der Catilinarischen Verschwörung z[illegible] und in Verwirrung gebracht gefunden hätte, wenn man i[illegible]

---

die unumschränkte Vollmacht zu deuten, welche der Senat durch die [illegible] Formel Videant, ne quid etc. seinen Consuln zu verleihen pflegte[illegible] ist es aber auffallend, daß im J. 63, wo bekanntlich dieses Se[illegible] treten wird, seiner gar keine Erwähnung geschieht, und daß [illegible] nachher nicht genannt wird. Sonach dürfte ihm nur eine vorüb[illegible] Bedeutung beizulegen sein, und das ganze Auftreten des Corneli[illegible] 67 scheint uns sonach nur den Uebergangspunkt zwischen der bis[illegible] Nachgiebigkeit des Senats und seinem neuen Aufschwung in eben [illegible] Jahre zu bezeichnen.

*) S. Cic. Verr. Act. II. L. V. §. 180. de leg. agr. II. §. [illegible] Sall. Cat. XXIII, 5: antea (ante Ciceronem) pleraque nobilitas — [illegible] pollui consulatum credebant, si eum quamvis egregius homo nov[illegible] eptus foret. Vgl. oben Kap. 2. §. 2.

ter die Hände entgegengestreckt und dadurch zugleich die Gele-
heit gegeben hätte, vermittelst seines Heeres den zweiten Sulla
pielen *). Indeß dies war nicht der Fall, und die Umstände,
sie waren, fanden ihn zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen
e rathlos, ohne ihn gleichwohl zu bewegen, sie aufzugeben **).
persönlichen Gegner wiederum bewiesen ihre Leidenschaft-
t und Unklugheit, als sie ihn wegen seiner asiatischen Ein-
gen und seiner Forderungen für die Legionen beunruhigten
m an der Erreichung dieser Zwecke, die für ihn eine unum-
he Nothwendigkeit waren, hinderten. Sie nöthigten ihn
, sich einem Manne in die Arme zu werfen, welcher,
die Erfahrungen des Pompejus belehrt und die Verhält-
nit klarerem Blicke beurtheilend, durch eine Reihe kühner
e den Senat binnen Kurzem aller der erworbenen Vor-
eraubte ***).

Cäsar verfolgte von seinem ersten Auftreten an den Plan,

Wenn man bedenkt, wie sehr es Pompejus vermöge seines ver-
Charakters liebte, Verwirrungen zu dem Zweck zu erregen, um
ch sie zu heben, so wird man auf die Vermuthung geführt, daß
so sehr aus Furcht, Anstoß zu erregen, als vielmehr aus innerem
über die Sache dem Cicero das so sehr gewünschte Lob über seine
gegen Catilina versagte, s. Cic. ad Fam. V, 7. ad Att. I, 13—17.
urfte wenigstens die Ursache nicht sein, wie Cicero vermuthet, s. ad
13, 4: occulto, sed ita ut perspicuum sit, invidet.

) Im J. 60 schreibt Cicero an Atticus (I, 18, 5): Sed interea
ὡς ἀνὴρ οὐδ' ὄναρ quisquam inveniri potest. — Pompeius toga-
tam pictam tuetur suam.

**) In Bezug auf das jetzige Verhältniß zwischen Pompejus und
ist Drumanns (IV. S. 164) Bemerkung scharf und wahr: »Hier
s ihn Cäsar mit kräftigem Arme, obgleich mit der demüthigen
rde eines Schützlings, und alle seine Wünsche wurden erfüllt.«
iens darf man trotz der wirklichen großen Ueberlegenheit des Cäsar
Pompejus bei der Beurtheilung der politischen Rolle des Letztern nicht
ssen, daß er in der Schule des Sulla aufgewachsen war und daß er
emäß durch den Anfang seiner politischen Laufbahn sogleich seine Rich-
für die Folge erhalten hatte, so daß er sich nachher rücksichtlich der
heit der Bewegung gehemmt fand, während Cäsar die letzten Ereig-
mit freiem Blick beobachten konnte und den Vortheil hatte, von vorn
n auf der Seite des Volks zu stehen und demnach seinen Weg in
er Richtung seinem Ziel entgegen verfolgen zu können.

die Erinnerungen an Marius bei dem Volk wieder zu beleben und auf diese Art die Schöpfung des Sulla zu untergraben. In diesem Sinne faßt Drumann (III. S. 140) mit Recht die Leichenreden auf, die er der Wittwe des Marius, seiner Verwandtin Julia, und der Tochter des Cinna, seiner Gemahlin, im J. 68 hielt. Wem die Absicht des Cäsar etwa noch zweifelhaft sein mochte, der mußte sich davon überzeugen, wenn er bei dem Leichenzug der Julia das Bild des geächteten Marius mit vorantragen sah. Noch deutlicher ward sie, als er im J. 65 als Aedil auf dem Capitol die Siegeszeichen des Marius und seine Statue wieder herstellte (s. Drumann S. 145), als er im J. 64 die Anklage und Verurtheilung eines Sullaners, des L. Luscius, welcher drei Geächtete getödtet hatte, bewirkte (s. ebend. S. 147), und endlich im J. 63, wo er die Anklage des C. Rabirius leitete, welcher bei der Empörung des Saturnin im J. 100 dem Senat seine Dienste mit Eifer gewidmet hatte. Alles dies gewann ihm die Gunst des Volks und regte es zu Feindseligkeiten gegen den Senat auf. Rabirius ward zwar gerettet, aber nur durch ein Opfer von Seiten des Senats. Auch das Volk war in den Centuriatcomitien im Begriff ihn zu verurtheilen, als man zu dem Mittel griff, die Kriegsfahne vom Janiculum zu entfernen, welche nach altem Herkommen dort wehen mußte, so lange die Comitien dauerten, und dadurch die Versammlung gewaltsam aufzulösen. Dies war ein Opfer von Seiten des Senats; dergleichen Mittel sind abgenutzt, sobald sie einmal gewaltthätig angewendet sind, während sie bis zu dem äußersten Punkt ihrer Anwendung hin lange Zeit als moralische Waffen dienen können. Ueberdem hatte der Prozeß selbst wieder vielfache Gelegenheit gegeben, die Leidenschaften des Volks zu erregen. Nach diesem Jahre wurde Cäsar Prätor und unterstützte als solcher das Vorhaben des Pompejus, mit bewaffneter Macht in Rom einzuziehen, mit besonderer Lebhaftigkeit. Die Frucht hiervon waren neue, leidenschaftliche Bewegungen unter dem Volk und die Verdächtigung und Verfeindung des Pompejus mit den Optimaten, die diesen dann, wie wir im vorigen § gesehen haben, zu der Verbindung mit Cäsar und Crassus hingetrieben. In demselben Jahr wurde auch noch die **lex Cornelia de sacerdotiis**, welche dem Volke die Priesterwahlen wieder

entzogen hatte, aufgehoben und die lex Domitia wieder hergestellt *).

7. Das Consulat benutzte Cäsar, um die Ritter auf seine Seite zu ziehen (s. §. 4), um durch eine lex agraria das Volk und den Pompejus sich zu verpflichten, um den Letztern wegen seiner Einrichtungen in Asien zu befriedigen, und endlich um sich die Provinzen Gallia trans- und cisalpina und dadurch die ihm noch fehlenden Mittel zur Erwerbung der Alleinherrschaft zu verschaffen. Dieser letztere Gegenstand erfordert wieder eine etwas ausführlichere Erörterung; zuvor aber müssen wir die Art und Weise, wie er die lex agraria durchsetzte, als für unsern Zweck nicht unwichtig, noch einen Augenblick ins Auge fassen. Oben (Abschn. 2. Kap. 2. §. 18) haben wir schon gesehen, wie er den Senat bei dieser Gelegenheit in den Centuriatcomitien auf die Seite schob. Ein anderer Nachtheil, den die senatorische Parthei hierbei erlitt, ist die Vernichtung des bisher durch die Auspicien geübten Einflusses. Bibulus, um dem Cäsar hinderlich zu sein, kündigte an, daß er an allen Comitialtagen den Himmel beobachten werde. Schon einmal im J. 88 hatte ein ähnliches Mittel gegen Sulpicius seines Zweckes verfehlt, nämlich vom Senat bestimmte Ferien (s. Drumann, II. S. 437): jetzt verloren auch die Auspicien bei diesem zu offenbaren Mißbrauch ihre Wirkung auf das Volk (Drumann IV. S. 204). Clodius, das Werkzeug des Cäsar, hob alsdann ihre politische Bedeutung im folgenden Jahre ganz auf. Hören wir, wie Cicero hierüber urtheilt, s. in Pis. §. 9: a P. Clodio, fatali portento prodigioque rei publicae, lex Aelia et Fufia eversa est, propugnacula murique tranquillitatis et otii; pro Sext. §. 33; lata lex est, ne auspicia valerent, ne quis obnuntiaret, ne quis legi intercederet, ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret, ut lex Aelia, lex Fufia ne valeret: qua una rogatione quis est qui non intelligat, universam rempublicam esse deletam, vgl. ebend. §. 56. de prov. cons. §. 49. Ascon. p. 9. Or. Zwar sind diese Stellen aus Reden entlehnt und sind zugleich Angriffe des Cicero gegen seine bittersten Feinde, gleichwohl dürfen wir kein Bedenken tragen, in

*) S. Kap. 1. §. 5.

ihnen seine Ansicht zu erkennen, da er in seinen politischen Schriften die Bedeutung dessen, was Clodius aufhob, nicht minder hoch stellt *). Die Waffe war zwar schon abgestumpft, indeß wurde sie doch jetzt erst dem Senate entrissen.

8. Aehnlich verhält es sich mit der lex de censoria notione desselben Clodius und desselben Jahres. Wenn man sich an das erinnert, was Abschn. 3. Cap. 2 über die Machtmittel des Senats bemerkt worden ist, so wird man wissen, daß von dem dort Nachgewiesenen nichts mehr übrig ist, als die Censur. Auch diese war bereits factisch seit längerer Zeit unwirksam. In der bekannten Ancyranischen Inschrift rühmt sich Octavian, daß er im J. 28 v. Chr. seit 42 Jahren zum ersten Male wieder das Lustrum vollzogen habe. Dies führt uns auf das Jahr 70 zurück, wo demnach die Censur zum letzten Male vollständig ausgeübt worden war. Damals waren Cn. Cornelius Lentulus und L. Gellius Censoren, welche ihr Amt streng verwalteten, s. Liv. XCVIII. Plut. Pomp. 22. Cic. Div. in Caec. §. 8. Asc. zu d. St. S. 103. Or. und S. 84. Or. Seit diesem Jahre waren wieder im J. 65 Censoren, welche nach langem Streite abdankten, ohne etwas zu vollbringen: was auch ihre Nachfolger im J. 64 nicht vermochten, weil die Volkstribunen bei der Zusammensetzung des Senats intercedirten, s. Dio. XXXVII, 9. Zuletzt werden auch noch für das J. 61 Censoren genannt, die sich aber begnügten, alle diejenigen, welche die Aemter bekleidet hatten, welche hierzu befähigten, in den Senat einzuschreiben, s. Dio. XXXVII, 46. So hatte man also bisher von den Befugnissen der Censur keinen Gebrauch gemacht; Clodius hob sie

*) S. de Rep. II. §. 17: egregia duo firmamenta reipublicae —, auspicia et senatum; de Legg. §. 30 — 33. Diese letztere, von den Rechten und der Stellung der Priester und Augurn in seiner idealischen Republik (s. §. 20 — 21) handelnde Stelle fängt so an: Quod sequitur vero, non solum ad religionem pertinet, sed etiam ad civitatis statum —: continet enim, reipublicae consilio et auctoritate optimatium semper populum indigere. (Beiläufig mag noch bemerkt werden, daß später wieder Versuche gemacht wurden, trotz jenes Gesetzes das Augurnrecht anzuwenden, s. z. B. die bekannte Stelle Cic. Phil. II. §. 83, wie dies sowohl bei diesem als bei dem nächsten Gesetz des Clodius und bei der Lage der Dinge ganz natürlich ist.)

aber ganz auf durch sein Gesetz: ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset, Ascon. S. 9. Or. vgl. Cic. pro Sext. §. 55. in Pis. §. 9. de prov. cons. §. 46. Schol. Bob. S. 300. Or. Dio. XXXVIII, 13. XL, 57 *). Zwar wurde das Gesetz i. J. 52 durch den Consul Scipio wieder aufgehoben: indeß war die Censur in ihrem Wesen so vernichtet, daß, wie Dio sagt, sich kein Vernünftiger mehr (τῶν ἐμφρόνων οὐδὲ εἷς) darum bewarb, XL, 57. Nur Piso mißbrauchte sie noch einmal im J. 50 im Interesse des Cäsar, s. ebend. XL, 63.

9. So war also nunmehr der Senat ganz bloßgestellt, und da Clodius das Volk durch seine lex frumentaria (s. Cap. 1. §. 6) noch mehr verschlechterte und die Centuriatcomitien durch die früher verbotenen, jetzt von ihm wieder hergestellten und erweiterten Collegien unterwühlte (man denke an die athenischen Hetärien und deren zerstörende Wirksamkeit), s. Cic. Asc. und Dio. an den ang. O., so ist nicht zu verwundern, daß von nun an ein Zeitraum der größten, unheilvollsten Verwirrung beginnt. Die Optimaten, welche noch übrig waren, wurden theils entfernt, wie Cicero und Cato, theils zur Nachgiebigkeit gebracht, wie Cicero nach seiner Rückkehr aus dem Exile, oder sie wagten und vermochten sonst nichts gegen die Machthaber auszurichten. Pompejus aber nährte die Verwirrung absichtlich, weil er noch immer an der Täuschung festhielt, daß dies der Weg zu seiner Alleinherrschaft sei. Von Cäsar unterstützt, schien er zwar durch sein drittes Consulat, welches ihm im J. 52 allein übertragen

*) Die Gesetzesvorschrift, daß ein Jeder, gegen den der Censor seine bisher nur in seiner moralischen Ueberzeugung begründete Machtvollkommenheit geltend machen wollte, erst bei beiden Censoren förmlich angeklagt und verurtheilt sein sollte, ist nicht bloß als eine Beschränkung jener Machtvollkommenheit, sondern als ihre Aufhebung anzusehen. Jenes war sie nur der Form nach. Als Aufhebung wird sie auch von Cicero an den angeführten Stellen und von Dio (XL, 57) dargestellt. Es ist also nicht sowohl auf das utriusque der Nachdruck zu legen, wie man deßhalb meinen könnte, weil wirklich ursprünglich jeder der Censoren für sich freie Hand hatte, sondern auf die Verordnung eines förmlichen, vorher abzuhaltenden Processes.

wurde, sein Ziel zu erreichen: indeß in eben diesem Jahr hätte er sich von seiner Täuschung überzeugen können. Statt nämlich beide Partheien zu beherrschen, ward er auf die Seite der Senatsparthei hinübergedrängt *), von der nie zu erwarten stand, daß sie ihm die Herrschaft werde übertragen können oder wollen. Selbst in der Zeit, als sie seiner bedurfte, nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs, war sie weit entfernt, sich ihm nur insoweit unterzuordnen, als es die Rücksicht auf den Krieg gegen ihren gemeinschaftlichen Feind bedurft hätte.

10. Allerdings war auf der andern Seite die Volksparthei weder tüchtig noch geneigt dazu, um ihrem Helden, dem Cäsar, die Alleinherrschaft zu verschaffen. Allein dies hatte Cäsar wohl erkannt, und hatte aus eben diesem Grunde sich die §. 7 genannten Provinzen ertheilen lassen und so werden wir hiermit auf die Betrachtung dieses Gegenstandes von selbst zurückgeführt. Diese Provinzen gaben dem Cäsar die Gelegenheit, einen festern Boden zur Begründung seiner Herrschaft zu gewinnen, als ihn weder die eine noch die andere Parthei gewähren konnte, nämlich ein großes, wohl geübtes und ihm ganz ergebenes Veteranenheer. Wir wollen nunmehr sehen, wie Cäsar es dahin brachte, sich ein solches zu erwerben, und wie er es nachher benutzte. Schon Sulla hatte seine Herrschaft auf sein Heer begründet; man wird aber kaum von ihm sagen können, daß er dies mit so klarem Bewußtsein als Cäsar gethan habe, welcher sich deßhalb das jenseitige Gallien als Provinz geben ließ, weil er dort einen langwierigen Krieg führen zu können hoffen konnte, und diesen Krieg sogleich nach seiner Ankunft daselbst anfing, und ihn acht

*) Dadurch, daß er seinen guten Willen, der Verwirrung ein Ende zu machen, immer zu erkennen gab, verschaffte er sich diese Stellung; indem er aber, hierdurch genöthigt, wirklich das that, wozu er sich verpflichtet hatte, wurde er selbst der Senatsparthei zugetrieben, die, wie schon öfter bemerkt, jetzt die conservative war. S. Cic. ad Att. VIII, 3, 3: idem (Pompeius) etiam tertio consulatu postquam defensor esse reipublicae coepit —; Vell. II, 47; Tum in gladios caedesque civium furente ambitu, cuius neque finis reperiebatur nec modus, tertius consulatus soli Cn. Pompeio etiam adversantium ante dignitati eius iudicio delatus est. Eius ille honoris gratia veluti reconciliatis sibi optimatibus maxime a C. Caesare alienatus est.

Jahre lang fortsetzte, während deren er sich über einen immer größern Raum verbreitete und eine immer größere Anzahl von Legionen erlangte. Pompejus verlängerte ihm die Statthalterschaft und verschaffte ihm immer mehr Legionen, weil er durch seine Anwesenheit in Rom den größern Vortheil in den Händen zu haben glaubte. Cäsar aber urtheilte richtiger, daß er dort am Ende doch nichts Wesentliches gewinnen werde, und indem er sich selbst scheinbar den öffentlichen Angelegenheiten der Hauptstadt fast entzog, war er zu derselben Zeit beschäftigt, sich das einzig taugliche Mittel zu verschaffen, um sich ganz zum Herrn derselben zu machen. Schon kurz nach seiner Ankunft auf dem Schauplatz des Kriegs verräth uns eine Stelle seiner Tagebücher, wie er darauf bedacht ist, die Soldaten an strengen Gehorsam zu gewöhnen und ganz an seine Person zu ketten. Als sie nämlich vor Ariovist zittern, so schilt er sie vor Allem (primum): quod aut quam in partem aut quo consilio ducerentur, sibi quaerendum aut cogitandum putarent (I, 40), und als sie gegen Ende des Feldzugs im J. 52 vor Gergovia einen Verlust erleiden, so ist noch jetzt der Tadel der einzige, quod sibi ipsi iudicavissent, quo procedendum aut quid agendum viderentur (VII, 52). Selbst seine Legaten sollen nirgends selbstständig handeln und sich nur innerhalb der Grenzen des strengsten Gehorsams bewegen. Dies zeigt sich in dem Tadel, den Q. Cicero erfährt, weil er gegen den Befehl Cäsars gehandelt, s. VI, 36. 42, und noch mehr in der Unthätigkeit der Legaten, als in seiner Abwesenheit die gallischen Völker sich von Neuem empören, auf die selbst die Feinde rechnen (s. VII, 2: quod neque legati absente imperatore audeant ex hibernis egredi neque —): so bekannt war die strenge Subordination des Heeres! Alles dies könnte zwar nur als ein Theil der guten Disciplin angesehen werden, welche Cäsar unter seinen Truppen herstellte und erhielt; in Betracht der Zeitverhältnisse wird man sich aber kaum irren, wenn man die oben angegebene besondere Absicht darin erkennt *).

*) Des Legaten Labienus Abfall war dem Cäsar bekannt, ehe er ausgeführt wurde, und gleichwohl verhinderte er ihn nicht, s. Drumann, III. S. 393. Vielleicht war er, der sich im Laufe des ganzen Feldzugs vor

11. Gegen Ende des Gallischen Krieges besaß Cäsar nach Abzug der zwei an Pompejus vor Kurzem abgegebenen noch elf Legionen, unter diesen bestanden acht aus Veteranen *). Es war ihm aber bekanntlich außer der Gallia Transalpina auch die Cisalpina als Provinz übertragen worden, von der aus er den Bürgerkrieg eröffnete, als Pompejus an der Spitze der Senatspartei seine Forderungen zurückwies, die er nach und nach so weit herabstimmte, als er es wagen konnte, ohne ihre Erfüllung befürchten zu müssen. Der ganze hiermit beginnende Krieg zeigt aber gleich von vorn herein die Ueberlegenheit des Veteranenheeres, welche durch Kriegszucht und durch Abhärtung, namentlich aber durch ein bewunderungswürdiges, der alten Römertugend nicht unwerthes Ehrgefühl für neugeworbene Truppen, aus denen das Heer des Pompejus vorzugsweise besteht, fast unbesiegbar ist. Man macht daher dem Pompejus mit großem Unrecht daraus einen Vorwurf, daß er Italien preisgab, als Cäsar mit einer Legion vorrückte. Sein Plan war jetzt, nachdem er bisher einmal alle Vorkehrungen verabsäumt hatte **), unstreitig der beste: auch traf bei Cäsar bald noch eine zweite und eine dritte Legion ein, s. Bell. Civ. I, 25. Pompejus sammelte darauf jenseits des adriatischen Meeres nach und nach ein Heer von 13 Legionen. Demungeachtet ließ ihn Cäsar dort einstweilen gewähren, um, wie er sich ausdrückte, erst das Heer ohne den Feldherrn, d. h. seine alten Legionen in Spanien, und dann den Feldherrn ohne das Heer zu vernichten. In Spanien standen sieben Legionen (B. C. I, 38.): obgleich nicht alle den Kampf gegen Cäsar führten, waren sie, wie aus der Darstellung Cäsars selbst hinlänglich hervorgeht, doch ein gefährlicher Feind für ihn, gegen den er zwar nicht ohne die ihm eigene Kühnheit, aber doch mit viel größerer Vorsicht zu Werke geht, als dies wenigstens großentheils in den noch übrigen Kämpfen gegen Heere,

---

allen übrigen Feldherren auszeichnete, dem Cäsar zu bedeutsam und zu selbstständig geworden, so daß er ihn lieber unter seinen offenen Feinden, als in seinem eignen Heere sah, wo er leicht auf die Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß hätte üben können.

*) S. Drumann, III. S, 238.

**) Cicero sagt mit Recht (ad Fam. XVI, 11): Caesarem sero coepi timere.

die zumeist aus Tironen bestehen, der Fall ist. Als er aber nachher mit unglaublicher Kühnheit den Pompejus aufsucht, und ihn in Dyrrhachium sogar, um ihn zur Thätigkeit zu zwingen, einzuschließen versucht: so erleidet er zwar einen Verlust. Allein diese kleine Niederlage dient vorzugsweise, die Trefflichkeit seiner Truppen ins glänzendste Licht zu stellen. Sie, die schon bisher wie »wilde Thiere« (App. B. C. II, 75) sich von Gras genährt, lassen sich schnell von ihrem Feldherrn wieder ermuthigen, sie brennen vor Ungeduld, die Scharte wieder auszuwetzen, und was noch mehr ist, sie folgen ihm ohne Murren zu einem Marsche, der die Entscheidung der Waffen noch weiter hinauszuschieben scheint und ihnen selbst nichts, als neue und verlängerte Entbehrungen verheißt, und bleiben diesem festen, besonnenen Muthe auch dann treu, als Pompejus ihnen von Neuem gegenübersteht und sie gegen ihren Vortheil zu einer Schlacht zu verleiten sucht. Pompejus dagegen wurde durch die Ungeduld und Uneinigkeit in seinem Heere gezwungen, von seinem vortrefflichen, ganz auf weiser Zögerung beruhenden Plane abzugehen, und die Schlacht zu wagen, welche die Untüchtigkeit seines Heeres den Veteranen Cäsars gegenüber schnell an den Tag brachte. Merkwürdig ist noch bei dieser Gelegenheit die Bravour von 2000 alten Veteranen, welche Cäsar im Lager zurückließ, um sie zu schonen. Aber gleich beim Beginn der Schlacht rissen sie die Befestigungswerke nieder, um ihren Kameraden jede Möglichkeit der Flucht zu benehmen (App. B. C. II, 75). Wie aber in diesem Krieg, so erntete Cäsar auch in dem alexandrinischen, africanischen und spanischen überall die Früchte seines gallischen Kriegs, indem sein geübtes, ihm unbedingt vertrauendes, gegen alle Strapatzen abgehärtetes und von der Soldatenehre glühendes Heer ihn überall aus den gefährlichsten und drohendsten Lagen herausriß *).

*) Es würde unnöthig sein, auch diese Kriege in derselben Rücksicht zu verfolgen. Es mögen indeß hier einige der zahlreichen Stellen aus den Alten einen Platz finden, wo sich dies Uebergewicht der Veteranenheere recht deutlich ausgesprochen findet, s. Hirt. b. Afr. 16. 45. 81. b. Alex. 61. App. B. C. II, 66. 70. 74. III, 46. 67. 69. V, 32. Cic. Phil. X. §. 18. XI. §. 37, und aus einer spätern Zeit Tac. Hist. II, 21. 22. 43. 44 Vgl. auch Meiners, Gesch. des Verfalls ꝛc., S. 224 ff.

12. Noch ist aber Eins in Bezug auf die Veteranen hervorzuheben. Die Veteranenheere wurden auf die beschriebene Art nicht allein die tapfern und ergebenen Vorkämpfer ihrer Imperatoren im Felde, sondern auch ihre Satelliten im Frieden und auf dem Forum. Man muß sich hierbei erinnern, daß sie seit Marius (s. Cap. 2. §. 4) nicht mehr aus vermögenden, sondern vorzugsweise aus besitzlosen Bürgern, ja aus Fremden bestanden, und ihr Dienst also, außer der unmittelbaren Beziehung zu seiner ursprünglichen Aufgabe, der Vertheidigung des Vaterlandes, gesetzt, dieser leicht ganz entfremdet werden konnte. Es bildete sich auf diese Art mit einem Worte ein eigentlicher Soldatenstand, der Rom so lange fremd gewesen war, als der Bürger sich auch während des Kriegsdienstes immer seiner Stellung als Bürger erinnerte. Je mehr aber ferner Cäsar das militärische Selbstgefühl in seinen Soldaten zu wecken suchte und wußte, desto mehr mußten sie als Soldaten den Bürger verachten lernen, dessen Stand in unruhigen Zeiten stets von dem Soldaten gering geschätzt werden wird. Man wird sich daher nicht wundern, daß Cäsar einst, als sich seine Truppen empört hatten, durch das einzige Wort Quirites, mit dem er sie anredete, eine so große Wirkung auf sie hervorbrachte, daß sie sogleich zum Gehorsam zurückkehrten *).

Diese wenigen Bemerkungen werden hinreichen, um es erklärlich zu machen, daß Cäsar seine Legionen ohne Bedenken zu seinem Vortheil auch gegen den Bürger und gegen das Gemeinwohl zu gebrauchen wagen durfte. Er schickt sie demnach im J. 55 seinen Collegen im Triumvirat zu Hülfe, um ihnen bei den Wahlcomitien beizustehen, oder vielmehr, um die Wahlcomitien nach dem Befehl ihres Imperators zu lenken **), und sie dienten ihm fortan bei seiner politischen Stellung als Rückhalt gegen alle feindliche Versuche seiner Gegner, die sie eben so sehr in Schranken hielten, als sie vorher die offnen Feinde ihres Anführers im Felde zurückgeschlagen und niedergeworfen hatten ***).

---

*) S. Plut. Caes. 51. Dio. XLII, 53. App. B. C. II, 93. Suet. Caes. 70. Polyaen. Strat. VIII, 23, 5. Frontin. 1, 9, 4.

**) S. Dio. XXXIX, 31. Plut. Pomp. 51. Crass. 14.

***) Dies blieb dann auch eben so nach Cäsars Tode, und Cicero be-

13. Hiermit sind wir eigentlich schon am Ziel unseres Weges angelangt, denn unter Cäsar ist das Leben der Republik unstreitig erloschen. Auch darf man nicht glauben, daß Cäsar als **dictator perpetuus** etwas von Bedeutung für die neue monarchische Gestaltung des von ihm beherrschten großen Reiches gethan habe. Man laufe die Gesetze durch, die seinen Namen tragen, und von ihm in der Zeit gegeben wurden, wo er nach Willkühr schalten konnte, und man wird darunter wohl einige finden, die auf die Herstellung der polizeilichen Ordnung und Ruhe abzweckten, aber keins, das zu einer neuen Gestaltung der Dinge den Grund hätte legen können. Vielmehr wird sich wenigstens von dieser Seite die Ausstellung bestätigen, welche Fr. Schlegel *) im Allgemeinen macht, daß es ihm an organischem, man könnte sagen, poetischem Schöpfergeist gemangelt habe. Er ist deßhalb auch zu der Zeit, wo das Schicksal seiner Laufbahn das Ziel steckt, in dieser Beziehung nicht weiter gerückt, als beim Anfang derselben. Die offenbar von ihm ausgehenden Versuche, das königliche Diadem anzulegen, schlugen fehl und dienten nur dazu, seine Gegner mehr zu reizen, die er überhaupt in keiner Weise mit den neuen Verhältnissen auszusöhnen sucht **), und sein Vorhaben, einen weitaussehenden Feldzug gegen die Parther zu machen, dürfte fast als eine Flucht vor der nicht minder großen Aufgabe anzusehen sein, die er zu Hause zu lösen hatte,

---

schreibt den Hergang bei den Comitien, welche Antonius zur Bestätigung seiner Gesetze hielt, folgendermaßen: Forum saepietur, omnes claudentur aditus, armati in praesidiis multis collocabuntur, s. Phil. I. §. 25. Vgl. ebend. V. §. 9. App. B. C. III, 30. Indeß hatte Antonius schon im J. 47 während der Abwesenheit des Cäsar die Comitien in gleicher Weise gehalten, s. App. B. C. II, 92. Dio. XLII, 27. 29. 32.

*) In seiner sehr lesenswerthen Parallele zwischen Cäsar und Alexander dem Großen.

**) Ueber das Unpolitische jener Versuche vgl. die sehr treffenden Bemerkungen Drumanns, III. bes. S. 690. In Bezug auf den Haß der Optimaten ist die Aeußerung Cäsars selbst bemerkenswerth, welche dem Cicero hinterbracht wurde: Ego dubitem, quin in summo odio sim, cum M. Cicero sedeat nec suo commodo me convenire possit? atque si quisquam est facilis, hic est: tamen non dubito, quin me male oderit, s. Cic. ad Att. XIV, 1. vgl. XIV, 2. Und dies Alles trotz seiner sonstigen, nicht in Abrede zu stellenden Milde, über welche s. Drumann, II, S. 746.

nämlich vor der Aufgabe, hier eine festbegründete, auf die Dauer berechnete Ordnung der Dinge herzustellen.

14. In dieser einen Beziehung steht, wie man kaum in Abrede wird stellen können, Octavian höher als sein Adoptivvater *), und man wird es daher hoffentlich als einen angemessenen Schluß dieser Darstellung ansehen, wenn ich es versuche, in wenigen Zügen sein Verfahren bei der Begründung seiner Herrschaft zu veranschaulichen. Es schließen sich aber diese kurzen Beobachtungen bei der Beschaffenheit meiner Aufgabe unmittelbar an die vorhergehenden an. Denn der Zeitraum zwischen Cäsars Tod und der Schlacht bei Actium ist, wie schon oben bemerkt, nicht durch innere, organische Bewegungen, sondern nur durch die Frage, wer von den Triumvirn herrschen soll, ausgefüllt. Das Aufstreben der Optimatenparthei, aus welchem die Ermordung des Cäsar im Wesentlichen hervorging, bewies sich sogleich nach dieser That als kraftlos, und wurde schnell ganz darniedergeschlagen. Als dies aber geschehen war, wartet Octavian auf die günstige Gelegenheit, sich seines Gegners zu entledigen, und nur erst, nachdem dies geschehn ist, nehmen seine Maßregeln wieder einen allgemeinern, auf das Ganze gerichteten Charakter an. Hier ist nun vor Allem hervorzuheben und zugleich als ein großer Beweis seiner Weisheit wie Entschlossenheit zu rühmen, daß er das Mittel, durch welches er die Herrschaft gewonnen hatte, als untauglich, sie zu bewahren und für die Dauer zu begründen, bei Seite warf, und statt den gezwungenen Zustand fortzusetzen, w

*) Drumann, IV. S. 292 ff., scheint den Unterschied zwischen den beiden Cäsaren darin zu finden, daß er den Vater von Ruhmsucht, den Adoptivsohn aber von Ehrgeiz beseelt sein läßt. Ist die Ruhmsucht diejenige, wofür er sie hält, die Leidenschaft derer, »für welche nicht sowohl das Ziel Werth zu haben scheint, als das Erstaunen über die Thaten, wodurch sie es erreichen, ein ererbter Thron würde sie wenig befriedigen, und auch als Geschenk ihres Genius beglückt er sie am meisten, weil er ihnen die Mittel verschafft, in einem immer höhern Grade die Bewunderung der Mit- und Nachwelt zu erzwingen«: ist sie also wirklich dies, und allerdings mögen wir diese Erklärung nicht bestreiten, so finden wir jene Unterscheidung treffend und mit unserm Urtheil im Ganzen übereinstimmend. Man wolle übrigens in den Textesworten nicht übersehen, daß ich dieses Urtheil auf das in Rede stehende Talent des Ordnens und Organisirens beschränk-

das Heer, wie bisher, jeder Willkühr des Herrschers trotz dem Mißfallen der Bürger den Stempel des Gesetzes aufdrückte, so versuchte, seine Herrschaft auf den Grundlagen des Friedens aufzuführen, und es in dieser Absicht nicht verschmähte, gewissermaßen von vorn anzufangen und alle die Befugnisse, welche er schon bisher durch die Gewalt der Waffen besessen hatte, nach und nach dem Senate als wenigstens scheinbar freie Zugeständnisse abzugewinnen — ein Gesichtspunkt, der mir für die Beurtheilung seiner fernern Laufbahn und für die Ausgleichung mancher widersprechenden Nachrichten über dieselbe nicht unfruchtbar zu sein scheint. Demnach war er schon vor der Schlacht bei Actium, so viel als möglich, dem Uebermuth der Legionen entgegengetreten *), und als diese Schlacht ihn zum alleinigen Herrscher gemacht hatte, so erhob er sich mit einem Male ihnen gegenüber auf den einem Herrscher gebührenden Standpunkt, indem er sie, um sie zu bedeuten, daß er hinfort nicht mehr als einer der Ihrigen und durch sie zu herrschen gedenke, nicht, wie es bisher üblich gewesen, commilitones, sondern milites anredete. Suetonius (Oct. 25) meldet uns dies und giebt zugleich seine Motive an mit folgenden Worten: Neque post bella civilia aut in concione aut per edictum ullos militum commilitones appellabat, sed milites, ac ne a filiis quidem aut privignis suis imperio praeditis aliter appellari passus est, ambitiosius id existimans, quam aut ratio militaris aut temporum quies aut sua domusque suae maiestas postularet.

Der große Vortheil nun für die Beurtheilung der Stufen, auf denen Octavian zur Alleinherrschaft emporstieg, und für die Ausgleichung widerstrebender Zeugnisse fließt daraus, daß wir jetzt die Stufenleiter noch einmal mit dem J. 29, also mit dem Jahre seiner Rückkehr beginnen, und daß es sonach nunmehr kein Widerspruch mehr ist, wenn wir finden, daß er eine und dieselbe Stufe zweimal besteigt, nämlich einmal vor und einmal nach jenem Abschnitt. So ist es nicht zu bezweifeln, daß ihm die tribunicische Gewalt bereits im J. 30 in seiner Abwesenheit auf

*) So im J. 38, s. Drumann, IV. S. 265, im J. 35, s. ebend. S. 270, und über sein Benehmen gegen sie im J. 30, s. ebend. S. 284.

Lebenszeit übertragen wurde, s. Dio. LI, 19. Tac. Ann. I, 2. Eben so wenig ist aber zu leugnen, daß dies im J. 23 noch einmal geschieht; dies sagen nicht nur Dio. LIII, 32. Tac. Ann. I, 9, vgl. Sueton. Oct. 27, sondern man findet auch auf den Inschriften, auf der Ancyranischen Tafel und in den Capitolinischen Fasten, daß die Jahre dieser Gewalt nicht von 30, sondern von 23 gezählt werden; dieses letztere selbst wieder ein bedeutender Umstand, denn es liegt darin, daß die frühere Uebertragung von ihm selbst für nichtig erklärt wurde. Derselbe Fall ist es mit dem imperium, welches ihm auch im J. 30 übertragen wird, s. Dio. LII, 41, und von dem er im J. 27, als er die Provinzen auf die bekannte Art in zwei Hälften theilte, nur einen Theil zurückbekam.

Man hat also anzunehmen, daß er im J. 28, als er das während des Triumvirats Verordnete zusammen aufhob *), auch seine bisher nach seinem eignen hierin enthaltenen Urtheile ungesetzlich erlangten Ehren vernichtete, um sie auf gesetzlichem Wege allmählig wieder zu gewinnen. In der Sache änderte sich freilich dadurch nur wenig: er blieb auch so Herr und wagte natürlich gar nichts (»potentiae securus«, Tac.): indeß änderte sich desto mehr in der Form und man wird mir zugestehen, daß diese hierbei wesentlich ist. So schreitet er denn nun stufenweise weiter. In demselben Jahre verwaltet er außer dem Consulat noch die Censur und benutzt die letztere, ihre alte republikanische Bestimmung und Befugniß zurückrufend, um den Senat zu reinigen, d. h. die Verdächtigen daraus zu entfernen und sich seiner zu versichern, s. Dio. LII, 42. Der Titel princeps senatus, den er außerdem in diesem Jahre erhält, s. Dio. LIII, 1, ist ebenfalls ein ganz republikanischer, und entbehrt an sich eines wesentlichen Inhalts. Ein großer Schritt vorwärts wird aber im nächsten Jahre, im J. 27 gethan, als er mit großer Vorsicht

---

*) S. Dio. LIII, 2. Tac. Ann. III, 28. Die Worte des Tacitus sind: Sexto demum consulatu Caesar Augustus potentiae securus, quae triumviratu iusserat, abolevit, deditque iura quibus pace et principe uteremur. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte sollen gewiß nach der Absicht des genauen und wortkargen Tacitus den Gegensatz zwischen sonst und jetzt bezeichnen.

m Senate sein Vorhaben eröffnet, von dem Schauplatz der
fentlichen Wirksamkeit abzutreten. Die Frucht dieses versteckten
pieles ist, außer dem Titel Augustus, daß ihm der größere und
r Behauptung der Herrschaft allein bedeutende Theil der Pro-
nzen zuerkannt wird, während der Senat den geringern und
affenlosen für sich behält, s. Dio. LIII, 3 — 17. Die Art und
Weise, wie er die Comitien ganz in seine Hand brachte, läßt sich
ıch den Andeutungen hierüber bei Dio (LIII, 21. LV, 34)
cht genau verfolgen, wie dies denn auch der Natur der Sache
ach kaum möglich sein dürfte. Wir finden deßhalb in seiner Ge-
hichte nur noch zwei Schritte vorzüglich hervorgehoben. Einmal
imlich läßt er sich im J. 23 die tribunicische Gewalt übertragen,
eichsam den negativen Theil der Alleinherrschaft, denn durch sie
ar er berechtigt, Alles, was ihm mißfällig war, zu hindern,
ıgleich aber machte sie seine Person zu einer heiligen und unver-
ßlichen (s. die Belegstellen oben S. 188): zweitens aber faßt er
ı J. 19 die gesammten Rechte und Befugnisse des Alleinherr-
)ers in ihrem ganzen Umfange zusammen, und läßt sie sich
ırch einen Senatsbeschluß übertragen, und setzt damit dem fried-
hen Wiederaufbau seiner Herrschaft den Schlußstein auf. Die-
r letzte Schritt ist sonach der wichtigste. Daß ihm in diesem
ahre wirklich die gesetzgebende Gewalt übertragen und er selbst
)n der bindenden Kraft der Gesetze freigesprochen wurde, sagt
)io. LIV, 10. vgl. LIII, 28, und dürfte jetzt um so weniger
ı bezweifeln sein, da man das Bedenken gegen die merkwür-
ge Inschrift, durch welche uns die sogenannte lex regia des
iespasian erhalten ist, aufzugeben scheint, und da auf diesem
)ocument dem Vespasian eben diese Machtvollkommenheit zuer-
eit wird mit dem Zusatze, daß er sie in der Weise des Augu-
ıs, Tiberius und Claudius besitzen solle *).

---

*) Man findet dies »senatusconsultum de imperio Vespasiani« unter
ıdern bei Gruter. Inscr. p. CCXLII. Orell. Inscr. I. p. 565. Haubold,
ıtiq. Rom. mon. leg. S. 221, an welchem letztern Orte auch die Lite-
tur darüber gesammelt ist. Ernesti, welcher es im zweiten Excurs zum
ıcitus erklärt und darin mit Recht die damals vom Senate ausgehende
c curiata de imperio erkennt, wünscht seine Aechtheit noch durch mehrere
ıgenzeugen bestätigt zu sehen. Sein Wunsch ist durch Niebuhr erfüllt,

mal den Erdkreis *), bis Vespasian es unternimmt, das Beispiel des Augustus zu erneuern und gleich diesem seine Herrschaft wieder auf den Grundlagen des Friedens aufzubauen **). — So viel wird von den fernern Schicksalen des Kaiserreichs hinreichen, um das Werk des Augustus auch von dieser Seite her in der obigen Weise erscheinen zu lassen.

---

*) S. Tac. Hist. IV, 3: quippe sumpta per Gallias Hispaniasque civilia arma motis ad bellum Germanis, mox Illyrico, postquam Aegyptum, Iudaeam, Syriamque et omnis provincias exercitusque lustraverit, velut expiato terrarum orbe finem cepisse videbantur.

**) S. Suet. Vespas. 8: Milites, pars victoriae fiducia, pars ignominiae dolore ad omnem licentiam audaciamque processerant. — Quin Vitellianorum quidem et exauctoravit plurimos et coercuit: participibus autem victoriae adeo nihil extra ordinem indulsit, ut etiam legitima praemia non nisi sero persolverit; und ebend. 9: Amplissimos ordines et exhaustos caede varia et contaminatos veteri negligentia purgavit supplevitque recensito senatu et equite, summotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto. Und mit diesem, auf solche Art in seinem Ansehn und in seiner Würde wieder gehobenen Senate theilte er seine Regierung in allen Stücken, s. Dio. LXVI, 10: ἔς τε τὸ συνέδριον διαπαντὸς ἐφοίτα καὶ περὶ πάντων αὐτοῖς ἐκοινοῦτο.

Erster Anhang.

lebr die Ausdrücke praerogativae und praerogativa, primo vocatae und iure vocatae.

Die Erklärung der in der Aufschrift genannten Ausdrücke steht sofern mit der voranstehenden Abhandlung in engem Zusam-enhange, weil sie vornämlich aus der darin enthaltenen neuen nsicht über die im Laufe der Zeit geschehene Veränderung der nturiatcomitien sich ergiebt, und daher, wenn sie anders richtig , etwas nicht Unwesentliches zur Bestätigung dieser Ansicht itragen kann. Besonders ist es die Trennung der beiden Ver-iderungen in den Comitien, nämlich der mit dem Decemvirat ntretenden Veränderung in ihrem Wesen und der etwa andert-ilb Jahrhunderte später erfolgten in ihrer Form (s. oben S. 44. 54), welche bei den nachfolgenden Untersuchungen sich fruchtbar weisen wird.

Daß jene Ausdrücke an sich eine genauere Betrachtung ver-inen, kann bei der engen Beziehung, in der sie zu den Comi-n selbst stehen, und bei der großen Verschiedenheit, die sich in n bisherigen Erklärungen derselben findet, nicht wohl zweifel-ft sein. Ich stelle die Resultate der nachfolgenden Untersuchung r leichtern Uebersicht wegen in drei Punkten voran:

1) So lange die Abstimmung der Centurien der Reihenfolge ch und in successiver Ordnung gehalten wurde, waren und ßen die 18 Rittercenturien die praerogativae: später wurde mer eine centuria praerogativa aus den Centurien der ten Classe durchs Loos bestimmt.

2) Die 18 Rittercenturien und die Centurien des Fußvolks der ersten Klasse heißen die primo vocatae.

3) Alle Centurien zusammen, als die ganze Volksversammlung darstellend, heißen centuriae oder tribus iure vocatae.

Diese drei Sätze habe ich also im Folgenden zu beweisen.

1. Der erste Satz ist in seiner zweiten Hälfte kaum zu bestreiten, auch das nicht, daß es nur eine Centurie war, welche durch das Loos zum Voranstimmen erwählt wurde, obgleich man zuweilen angenommen hat, daß es immer eine Tribus oder eine Hälfte einer Tribus, also zehn oder fünf Centurien gewesen seien. Am unwiderleglichsten scheint mir für meine Ansicht die Stelle Cic. pro Planc. §. 49 zu zeugen, wo es heißt: An tandem una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo unquam eam prior tulerit, quin renuntiatus sit aut iis ipsis comitiis consul aut certe in illum annum; aedilem tu Plancium factum miraris, in quo non exigua pars populi, sed universus populus voluntatem declaravit? cuius in honore non unius tribus pars, sed comitia tota comitiis fuerint praerogativa? In dieser Weise erscheint nun die centuria praerogativa überall bei Livius seit dem zweiten punischen Kriege, s. XXIV, 7, wo die Aniensis iunior praerogativa den ceterae centuriae im 9ten Kap. entgegengesetzt wird; XXVI, 22: praerogativa Veturia iuniorum im Gegensatz gegen omnes centuriae; XXVII, 6: Galeria iuniorum, quae sorte praerogativa erat, Q. Fulvium et Q. Fabium consules dixerat, eodemque iure vocatae inclinassent; die Centurie wird durch den Namen der Tribus bezeichnet und durch den Zusatz iuniorum; die Classe noch anzugeben, war unnöthig, da sie immer aus der ersten entnommmen wurde. Im Singular kommt praerogativa noch vor Cic. de div. I. §. 103. II. §. 74. Phil. II. §. 82.

Daß es nun auch vor dieser Einrichtung vorstimmende Centurien geben mußte, leuchtet ein; der Unterschied ist nur der, daß keine durch das Loos dazu bestimmt wird, denn die Reihe der Abstimmung stand fest. Man wird sich also nicht wundern dürfen, daß der Name bei Livius schon vor jener Epoche vorkommt; dagegen wird man einen großen Beweis für meine Ansicht darin finden müssen, daß jenes unterscheidende Merkmal

der spätern Zeit, die Auswählung durchs Loos, nicht genannt wird und daß wenigstens an der einen von den beiden Stellen der Plural steht, obgleich nur von einem Falle die Rede ist und dieser Numerus also nicht statt haben könnte, wenn es nicht wirklich mehrere vorstimmende Centurien gegeben hätte. Diese Stelle ist X, 22: et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae, wo nach Drakenborch alle Handschriften ohne Ausnahme den Plural darbieten. Die andere Stelle ist V, 18: praerogativa tribunum militum non petentem creant, wo man allenfalls den Plural ebenfalls dadurch unterstützen könnte, daß creant, nicht creat gesagt ist, eine constructio ad sensum, für die es wenigstens bei Livius eine ganz entsprechende Analogie kaum geben dürfte, und daß Sigonius ihn, obgleich er mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, in seiner Ausgabe hat und auch in den Scholien für seine Beibehaltung stimmt *). Indeß so wie der Plural an der erstern Stelle nicht würde stehen können, wenn nicht mehrere Centurien zu denken wären: so kann auf der andern Seite an der zweiten Stelle gleichwohl der Singular auch in diesem Falle vertheidigt werden, da die sämmtlichen vorstimmenden Centurien als eine praerogativa zusammengefaßt werden konnten. Jedenfalls ist die erstere Stelle für unsern Beweis entscheidend. Andere Stellen, wo gleichfalls der Plural steht, kommen hierfür nicht in Betracht. Es sind dies die Stellen: Cic. Verr. Act. I. §. 26: Dedit enim praerogativam suae voluntatis eiusmodi, ut isti pro praerogativis eam reddidisse videatur, wo, wie Ferratius (Epp. III, 19) richtig bemerkt hat, von mehrern Comitien also auch von mehrern Prärogativen die Rede ist, ferner die gleich näher zu betrachtenden Stellen Fest. s. v. praerogativae centuriae, S. 249. Ausg. von O. Müller, und Ps. Ascon. zu Cic. Verr. A. I. §. 20. S. 139. Or., und endlich Auson. Panegyr. ad Gratian. Aug., in denen überall von der Sache im Allgemeinen, nicht von einzelnen Fällen gehandelt wird, wo der Plural also, auch wenn in jedem einzelnen nur eine Prärogative voran-

*) S. Grucchius ad post. C. Sigon. disp. refut., Thes. Gr. I. p. 837. Später will er jedoch an beiden Stellen den Singular haben; s. seine poster. cum Nic. Grucchio disp., a. a. O. p. 741.

stimmte, vollkommen richtig ist. So lautet z. B. die letztgenannte Stelle: **Valete modo classes populi et urbanarum tribuum praerogativae et centuriae iure vocatae**, wo man sieht, daß der Plural nichts beweisen würde, auch wenn wir es mit einem glaubwürdigeren Gewährsmann zu thun hätten. Eben so ist es aber mit den beiden andern Stellen.

Aus dem Bisherigen geht also hervor, daß es während der Zeit der ersten Dekade des Livius, also bis zum J. 292 v. Chr., mehrere Prärogativen gab, und da von einer Auslosung derselben die Rede nicht ist, so folgern wir, daß diese Prärogativen diejenigen waren, welche dem Range nach zuerst stimmten. Das Nähere wird sich am besten mit der Untersuchung über die primo vocatae verbinden lassen, zu der wir also nunmehr weiter gehen.

2. In Bezug auf den Ausdruck **primo vocatae** ist vor allen Dingen hervorzuheben, daß auch er sich nur in der ersten Dekade des Livius findet, nämlich nur in den beiden Stellen X, 15: **Inde comitiorum caussa Romam profectus (Fabius) maturavit eam rem agere. Cum primo vocatae Q. Fabium consulem dicerent omnes centuriae** —, und X, 22, welche Stelle oben S. 195 ausgeschrieben ist. Hieraus entsteht von selbst die Vermuthung, daß er, eben so wie die praerogativae im Plural, nur in der früheren Abstimmungsweise seine Stelle finde. Und so ist es wirklich. Diese Abstimmungsweise war nämlich so eingerichtet, daß die 18 Rittercenturien und die Centurien des Fußvolks der ersten Classe, oder, um jene, wie es die Alten oft thun (s. **Dionys. VII, 59. X, 17. Liv. XLIII, 16**), unter dem Namen der Centurien der ersten Klasse im weitern Sinne mit zu begreifen, die Centurien der ersten Klasse zuerst g e r u f e n wurden (vgl. S. 53 u. 59); dieser letztere Ausdruck war nämlich der eigentliche und stehende, s. **Liv. I, 43: Equites enim vocabantur primi, octoginta inde primae classis centuriae, Dionys. VII, 59:** *λόχων — εἰς ἓξ διῃρημένων συμμορίας πρώτη μὲν ἐκαλεῖτο συμμορία καὶ τὴν ψῆφον ἐπέφερεν ἡ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα τῆς οὐσίας καὶ τὴν πρώτην λαμβανόντων τάξιν ἐν πολέμοις.* Erst wenn diese Centurien nicht einstimmig waren (**ibi si variaret, Liv.** a. a. O.), wurde gleichsam eine neue Volksversammlung mit den Centurien der übrigen Classen vorgenommen. So waren also die Centurien

der ersten Classe, die Ritter mit inbegriffen, nach der frühern Abstimmungsweise wirklich die primo vocatae; wie sollte also dieser Name eine andere Bedeutung haben können? Auch die Rittercenturien waren unter diesem Namen mit inbegriffen; wenn diese aber von den übrigen unterschieden werden, so heißen sie praerogativae und dies ist die Bedeutung dieses Ausdrucks für die ältere Zeit. Daß dies Verhältniß beider Ausdrücke das angegebene ist, lehrt die Vergleichung der angeführten Stellen des Livius selbst; denn daselbst tritt eine Pause in der Abstimmung ein an der einen Stelle: »cum primo vocatae Q. Fabium consulem dicerent omnes centuriae«, an der andern: »eumque et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae consulem — dicebant«, wo also einmal die primo vocatae die praerogativae mit in sich schließen und diese dann wieder von ihnen unterschieden werden *).

Einem Einwurf habe ich indeß noch zu begegnen. Nach der mit dem Decemvirat eingetretenen Veränderung in der Zusammensetzung der Centuriatcomitien enthielt die erste Classe, auch die Rittercenturien mit eingeschlossen, nicht mehr, wie früher, die Majorität, worauf ursprünglich die Zerschneidung der Centuriatcomitien in zwei Hälften zu beruhen scheint, und so könnte man zweifeln, ob denn seitdem diese Einrichtung noch beibehalten worden sei. Indeß bei der großen Anhänglichkeit der Römer an alte Formen darf man sich nicht wundern, daß dies geschah, und eben jene Stellen, die eine Zeit betreffen, wo jene Veränderung schon geschehen ist, stimmen damit vollkommen überein; denn obgleich dort alle primo vocatae übereinstimmen, so ist damit gleichwohl die Abstimmung, wenn sich auch ihr Resultat

---

*) Dies geschieht mit Anwendung der bekannten Figur, wonach man Έκτωρ καὶ Τρῶες oder wonach Cicero (de div. I. §. 1) et populi Romani et omnium gentium sagt, oder wonach Liv. XXVI, 22 der praerogativa nicht die übrigen, sondern omnes centuriae entgegensetzt. Mit der letztern der obigen Stellen widerlegt Sigonius (Thes. Gr. I. p. 855) allerdings sehr schlagend die Ansicht des Gruchius, welcher praerogativae und primo vocatae für identisch hält (s. ebend. p. 837). Gleichwohl scheint Gronow derselben Ansicht zu sein, s. Observv. Lib. IV. Cap. I. S. 516. Ausg. von Frotscher.

bestimmt voraussehen läßt, noch nicht entschieden, so daß Fabius sie durch seine Reden noch anderswohin lenken kann.

Wie nun aber schon oben S. 54 bemerkt wurde, so hatte diese Zerschneidung der Comitien in zwei Hälften den Vortheil, daß jedenfalls die übrigen Centurien sich an denen der ersten ein Muster nehmen und die Wahlcandidaten, die ihnen oft zum Theil ganz unbekannt sein mochten, durch Fragen und Besprechungen genauer kennen lernen konnten, und dieser Vortheil war es, welchen man nach der gänzlichen Umwandlung der Abstimmungsweise durch die Einrichtung der durchs Loos zu bestimmenden praerogativa zu bewahren suchte. Diesen Gesichtspunkt haben die beiden oben schon genannten Stellen des Festus und Ps. Asconius genommen, über die ich noch einige Worte hinzufügen muß. Die erstere lautet: Praerogativae centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum l. VI., quae rus. ... Romani, qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent. Verrius probabilius indicat esse, ut cum essent designati a praerogativis, in sermonem res veniret populi de dignis indignisve et fierent ceteri diligentiores ad suffragia de his ferenda. Die Lücke nach rus ist, wie man jetzt in allen solchen Fällen aus der vortrefflichen Ausgabe O. Müllers ersehen kann, nicht größer, als daß man tici ergänzen kann, wie man denn auch seit Antonius Augustinus und Ursinus meist gethan hat. Die genannten Gelehrten haben denn auch für quae, jener quod, dieser quo vorgeschlagen, und so ist die Stelle auch vollkommen verständlich, und nur insoweit nicht ganz befriedigend, als man nach Praerogativae centuriae dicuntur erst noch ein quae primae suffragia ferebant erwartet, damit alsdann der Zweck, zu welchem dies geschah, folgen kann, und etwas der Art könnte auch der Abschreiber, indem er von quae auf quo abirrte, ausgelassen haben, worauf in der That das falsche quae zu führen scheint. Indeß können wir dies füglich unentschieden lassen; jedenfalls bezeugt die Stelle das, was oben über den Zweck der praerogativa bemerkt wurde. Bedenklicher ist die folgende Stelle des Ps. Asconius: — praerogativae sunt tribus, quae primae suffragium ferunt ante iure vocatas. Mos enim fuerat, quo facilius in comitiis concordia populi firmaretur, bina

domo *) de iisdem candidatis comitia fieri, quorum tribus primae praerogativae dicebant, quos vellent consules fieri, secundae iure vocatae; quod in his sequente populo, ut saepe contigit, praerogativarum voluntatem, iure omnia complerentur. Diese Worte deutet Sigonius seiner bekannten Ansicht von der Wiederholung derselben Comitien entsprechend auf eben diese Sitte und findet in ihnen das Hauptzeugniß für dieselbe; die praerogativa, meint er, sei eingerichtet worden, um die Stelle der doppelten Centuriatcomitien zu vertreten **). Und allerdings ist seine Deutung insofern richtig, als sich schon in dem fuerat eine Entgegensetzung eines frühern und spätern Verhältnisses und auch sonst die Absicht deutlich ausspricht, das spätere aus dem frühern zu erklären. Sonst ist aber bekannt, daß die Ansicht des Sigonius unbegründet ist. Wir haben aber jetzt das Sonst und Jetzt in einer andern, begründetern Weise; wir haben die bina comitia von ehedem in der Zerschneidung der Centuriatcomitien in jene zwei Hälften, und wissen endlich auch, daß die praerogativa eingesetzt wurde, um den Vortheil der doppelten Comitien in unserm Sinne zu bewahren. Obgleich sonach die Stelle noch manches Ungenaue enthält: so dürfte dennoch auch sie im Ganzen nunmehr eine befriedigende Erklärung finden.

Ich habe hieran noch folgende Bemerkungen anzuknüpfen. Erstens wird es, wenn der Zweck der praerogativa vorzüglich der von Verrius in der obigen Stelle des Festus angegebene war, erklärlich, warum die praerogativa für die Gerichte in den Centuriatcomitien nicht eingerichtet wurde, wo es keine Candidaten kennen

*) Dieses domo ist jedenfalls corrupt. Man hat dafür denuo, omnia, omnino, modo, quodam modo vorgeschlagen. Unter diesen Veränderungen dürfte quodam modo das passendste sein, welches von Hotomannus herrührt (s. Grucchius in Thes. Gr. I. p. 718); indeß ist die Veränderung doch etwas gewaltsam. Ich möchte also dafür po· ro· vorschlagen; dies steht dem, was in dem Text gelesen wird, ziemlich nahe, ferner ist es bei einer Abkürzung am leichtesten zu erklären, wie der Abschreiber, der sie nicht verstand, irren konnte, und endlich paßt es vollkommen rücksichtlich des Sinnes. Es ist dies nämlich die in den Handschriften sehr häufig vorkommende Abkürzung für populi romani.

**) S. Thes. Gr. I. p. 712. 740. II. p. 1639.

zu lernen und zu besprechen gab. Wir haben aber oben S. 62 gesehen, daß sie bei einem Perduellionsgericht, dessen Hergang Liv. XLIII, 16 ausführlich beschrieben ist, nicht genannt wird.

Zweitens muß ich noch ein Bedenken berühren, welches daraus leicht entstehen kann, daß die praerogativa immer nach der Tribus benannt wird. Danach scheint es, als seien die Rittercomitien nicht mit zur Ablosung gebracht worden, und hierfür dürfte sich kaum ein Grund auffinden lassen. Indeß scheint es auch nur so. Jene Art der Benennung findet sich nur an den drei oben genannten Stellen des Livius. So wenig man aber daraus, daß dort jedesmal eine Centurie der Jüngern genannt wird, schließen darf, daß nur diese gelost hätten, obgleich Zumpt dies gemeint hat (s. oben S. 54 Anm. **); eben so wenig folgt daraus, daß nicht auch die Rittercenturien dies Recht hatten, und wir haben nur zu bedauern, daß das Loos in diesen drei Fällen nicht wenigstens einmal dahin getroffen hat, weil es sehr wünschenswerth wäre zu wissen, wie Livius eine einzelne Rittercenturie benannt haben würde.

Endlich drückt man sich hinsichtlich der Geltung der Stimme der praerogativa öfters so aus, daß es wenigstens so scheint, als sei dieselbe so gut wie bindend gewesen und als seien ihr die übrigen Centurien stets nachgefolgt. Dies würde etwas höchst Auffallendes sein; denn wozu dann die Abstimmung fortsetzen? ist aber auch keineswegs so. So wird allerdings Liv. XXVI, 22 erzählt, daß man dem Manlius schon gratulirt habe, nachdem ihn die praerogativa zum Consul ernannt hatte, und Cicero scheint an den Stellen de div. I. §. 103. pro Mur. §. 38. pro Planc. §. 49 jene Ansicht mit schlichten Worten geradehin auszusprechen. Allein, um zunächst die Stelle des Livius ins Auge zu fassen, konnte man dem Manlius nicht schon beim ersten günstigen Anzeichen Glück wünschen? und dann setzt Livius hinzu, daß außer dem Ergebniß der Vorstimme auch noch andere günstige Anzeichen vorhanden gewesen seien (cum — nec dubius esset consensus populi). Die Stellen des Cicero sagen aber keineswegs das so aus, wie man öfters zu glauben scheint; in der Stelle aus de divinatione wird die praerogativa nur ein omen, also nur eine günstige Vorbedeutung für den Ausfall der Comitien selbst genannt, und wenn es in der Rede pro

Murena heißt, daß diese Vorbedeutung »adhuc semper valuerit«, so darf man valere nicht mit »gelten«, sondern nur mit »Einfluß haben« übersetzen, und endlich in der Rede pro Plancio an der Stelle, welche oben S. 194 angeführt worden ist, sagt er nicht, daß jede Wahl der praerogativa durch die übrigen Centurien bestätigt worden sei, sondern nur, daß der, welchen die praerogativa als den ersten erwählt habe, stets, wenn auch nicht in denselben Comitien und als der erste, doch in demselben Jahre gewählt worden sei, fügt also eine doppelte Beschränkung hinzu, wobei man außerdem nicht vergessen darf, daß er hier als ein Redner spricht, der sich nicht scheut, ein »stets« für ein »gemeiniglich« zu setzen. Und endlich sagt auch Ps. Asconius (a. a. O.) nur, daß es oft geschehen sei. Man wird also nicht irren, wenn man der praerogativa überhaupt nur einen gewissen, allerdings meist nicht unbedeutenden, aber doch nicht maßgebenden Einfluß beilegt, etwa in der Weise eines praeiudicium in dem Gerichtswesen, d. h. einer »res, quae cum statuta fuerit, affert iudicaturis exemplum, quod sequantur« (Ps. Ascon. p. 104. Or.).

3. Wie wir gesehen haben, daß die primo vocatae nur in der ersten Dekade des Livius vorkommen, so werden dagegen die iure vocatae nur in der Zeit nach der Veränderung der Abstimmungsweise in den Centuriatcomitien, nämlich nur in der dritten Dekade genannt, die einzige Stelle V, 18 ausgenommen, die wir unten besprechen und daraus sehen werden, daß sie jenem Satze keinen Eintrag thut. Dies stimmt nun aber trefflich zu der Bedeutung des Ausdrucks. Der praerogativa gegenüber können in dieser Zeit nur die sämmtlichen andern Centurien genannt werden, weil nur zwischen allen zusammen und der praerogativa ein Zwischenraum in der Abstimmung eintrat; denn wie wir gesehen haben, geschah ja dieselbe, wenn die praerogativa vorausgegangen war, mit einem Male. Daß nun aber iure vocatae diese Bedeutung hat, geht theils aus der oben angeführten Stelle des Ps. Asconius hervor, wo die iure vocatae mit der praerogativa die ganzen Comitien ausmachen, theils und zwar noch deutlicher aus der Vergleichung von Liv. XXVI, 22 und XXVII, 6, wo in ganz gleicher Weise der praerogativa

erst omnes centuriae und an der zweiten Stelle die iure vocatae entgegengestellt werden.

Woher ist nun aber der Name abzuleiten? Denn auch diese Frage muß zur Vervollständigung unsrer Einsicht in die Sache beantwortet werden.

Gruchius (Thes. Gr. p. 600 u. 603) meint, iure bilde den Gegensatz gegen das Loos, durch welches die praerogativa bestimmt werde, und bedeute etwa so viel als »in der gesetzlichen Ordnung«. Aehnlich Gronov (Observv. IV, 1. S. 516), welcher sich so darüber ausdrückt: Iure vocatae, quaecunque rogantur post illas (praerogativas), sic dictae, quod in his sequente populo praerogativarum voluntatem iure omnia complerentur, ut sane Asconius Pedianus in divinationem: caeterum, ut ego existimo, quod illae iam iure, hoc est, legitimo ordine non classium modo, sed ipsarum etiam, quo in censorum quive censum egerant, tabulis descriptae essent, non sorte praelatae postpositaeve, ad suffragium ferendum citarentur. Und dies ist auch die Ansicht Francke's, de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione, S. 105, Huschkes, a. a. O. S. 620, und Anderer.

Man sieht, daß diese Worterklärung zu der Sache paßt. An sich ist sie aber wenigstens nicht genau. Denn von der Reihenfolge kann in iure nichts liegen, dann müßte ordo in dem Ausdruck vorkommen, welches ganz eigentlich dafür gesetzt wird, s. Cic. de leg. agr. II. §. 79; wie er jetzt lautet, so würde gerade das wesentliche Merkmal fehlen. Noch weniger würde man mit Cic. de div. I. §. 103 zu Stande kommen, wo der praerogativa statt der iure vocatae die iusta comitia entgegengestellt werden. Die Worte lauten nämlich: Praerogativam maiores etiam omen iustorum comitiorum esse voluerunt. In iusta comitia kann aber unmöglich etwas von der Reihenfolge darin liegen. Vielmehr ist centuriae oder tribus iure vocatae eben so eine stehende Formel wie »illa legitima: Consules populum iure rogaverunt, — populusque iure scivit« (Cic. Phil. I. §. 26), und bezeichnet also die Centurien als in der üblichen Weise berufene Volksversammlung, bezeichnet sie also sämmtlich, wobei die praerogativa, die gleichsam nur zur Probe vorausgenommen wird, wenn sie nachher auch nicht

ieder mit abstimmte, nicht in Betracht kömmt. Es sind also
: iure vocatae wirklich omnes centuriae, was, wie wir schon
sehn haben, damit parallel steht, und zugleich auch die iusta
mitia, wie es Cicero ausdrückt.

Es bleibt nun noch die Stelle Liv. V, 18 übrig: qui
iusquam renuntiarentur iure vocatis tribubus permissu
terregis P. Licinius Calvus ita verba fecit. Auch hier ist
e praerogativa oder die praerogativae vorher genannt; indeß
hier der Ausdruck nicht im Gegensatz gegen diese aufzufassen,
eil nicht von einer Fortsetzung der Abstimmung die Rede ist,
id weil Licinius zu allen Centurien gesprochen haben muß.
ie Worte iure vocatis tribubus sind als sogenannte Ablativi
osoluti aufzufassen und zu erklären: »er sprach, nachdem die
ribus in der gehörigen Weise zusammenberufen worden waren«,
er »vor den versammelten Tribus.« Jener besondere Gebrauch
s Ausdrucks, wie er später im Gegensatz gegen die praeroga-
va sich ausgebildet hat, ist also in dieser Stelle noch nicht zu
kennen.

Zweiter Anhang.

Ueber K. W. Göttlings Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu C. Cäsar's Tod, Halle 1840.

Herrn Göttlings in der Ueberschrift genanntes Werk erschien, nachdem das Manuscript der vorstehenden Abhandlung bereits vollendet war. Es würde gleichwohl eine Anmaßung von mir gewesen sein, wenn ich mit einer Schrift gleichen Zwecks gegen Herrn Göttling hätte auf den Kampfplatz treten wollen. Dies ist aber keineswegs der Fall. Meiner Abhandlung lag Vieles fern, was Herr Göttling in seinem Buche behandeln mußte, weil es mir bloß darum zu thun war, die bedeutendsten Wendepunkte in der Geschichte der römischen Verfassung nachzuweisen und auf diese Art im Allgemeinen den Weg zu zeigen, den sie genommen hat, während dagegen Herr Göttling als ihr Geschichtschreiber aufgetreten ist; wiederum aber mußte ich Manches ausführlicher behandeln, als er, weil es mir darauf ankommen mußte, jene Wendepunkte recht fest zu begründen, während dies Herr Göttling in vielen Stücken der Gesammtdarstellung überlassen konnte. Demungeachtet habe ich mich vielfach mit ihm berühren müssen. Es war anfangs meine Absicht, mich in solchen Stücken, wo ich von ihm abweiche, in den Anmerkungen zu rechtfertigen; indeß mußte ich mich sehr bald überzeugen, daß dies ohne große Unterbrechungen nicht durchzuführen sein würde. Daher habe ich, bis auf wenige Ausnahmen in einzelnen Anmerkungen, bisher auf Herrn Göttlings Ansichten noch gar keine Rücksicht genommen, erlaube mir aber dagegen, in gegenwärtigem Anhang Alles das zusammenfassen, was ich zu meiner Vertheidigung gegen ihn zu sagen habe.

1. Indem ich nun zuerst die Servianische Verfassung ins Auge fasse (S. 230—267): so muß ich in Bezug auf die Zahl 26 als die der von Servius eingerichteten ländlichen Tribus, obgleich ich zu meinem Behuf nur zu beweisen gehabt habe, daß es zur Zeit der Decemvirn 17 gab, doch so viel bemerken, daß jene Zahl mir keineswegs festzustehen scheint. Sie beruht nur auf der Niebuhrschen Herstellung einer sehr corrumpirten Stelle des Dionysius (IV, 15, s. Nieb. I. S. 460), und diese Herstellung zugegeben, so hat sie selbst nach dieser Stelle nur die Auctorität des Fabius für sich, und die des Vennonius gegen sich. Selbst Cato (τούτων ἀμφοτέρων ἀξιοπιστότερος ὢν, wie Dionysius hinzubemerkt) mochte sie nicht anerkennen. Nun nimmt aber Niebuhr, um die Zahl zu rechtfertigen, ferner an, daß die Römer durch Porsena 10 dieser Tribus verloren hätten, und dies müßte man allerdings annehmen, wenn man jene Zahl mit den späteren Zahlen in Einklang bringen wollte. Allein nicht nur, als kurz darauf nach der Angabe der Quellen das verlorne Gebiet wieder gewonnen wird, sondern auch viel später, nachdem offenbar das römische Gebiet eine bei Weitem größere Ausdehnung als vor Porsena erlangt hat, wird die Zahl 26 nicht wieder erreicht, was vielmehr erst im J. 318 v. Chr. geschieht, s. Liv. IX, 20. Es sind aber die Niebuhr'schen Beweise von Herrn G. (S. 237) nicht vermehrt worden, wie dies denn auch kaum möglich sein dürfte.

Indem wir nun von dieser vorbereitenden Maßregel des Servius zu dem Census weiter gehen: so waren wir sehr erfreut, den Herrn Verf. S. 244 darin mit uns einverstanden zu finden, daß der Census auch die Patricier betroffen habe. Er sagt nämlich a. a. O., daß Servius Patricier und Plebejer »in fünf beiden Ständen gemeinsame Abtheilungen oder Classen« geschieden habe, und bemerkt dazu Folgendes: »daß die Classen nicht bloß, wie Niebuhr will, für die Plebejer bestimmt sind, sondern auch Patricier in den centuriis peditum waren, zeigt das Beispiel des Tarquitius bei Liv. III, 27.« Indeß mußten wir uns sehr bald überzeugen, daß auch bei ihm daraus weiter keine Folgen gezogen wurden. Vielmehr finden wir S. 255 die mit den eben angeführten in offenbarem Widerspruche stehenden Worte: »Aus Dionysius Worten scheint sich übrigens zu ergeben, daß

er die Ritter aus den alten Geschlechtern und die aus dem höchsten Census richtig schied, während Cicero in einer freilich lückenhaften Stelle allen 18 Rittercenturien den höchsten Census zuzuschreiben scheint, was schwerlich das richtige ist. Denn daß eigentliche equites und equites accensi (d. h. zum Census der ersten Classe gehörige) unterschieden wurden, ergiebt sich aus einer Stelle des Varro.« Was sind dies nun aber für Stellen des Dionysius und Varro, denen H. G. den Vorzug vor der zwar lückenhaften, aber doch so viel, als der Herr Verf. selbst sagt, deutlich bezeugenden Stelle giebt? Die erstere lautet (IV, 18): τὸ δὲ ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν. Wer würde hier an eine von Dionysius selbst gemachte Unterscheidung denken, da vielmehr beide Prädicate ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα sowohl als κατὰ γένος ἐπιφανῶν den Rittern beigelegt werden, wenn nicht H. G. vor κατὰ γένος das entscheidende τῶν hinzufügte? Auf diese Art wird freilich die Stelle ganz umgewandelt. Der H. Verf. spricht über diese Stelle immer nur mit einem vorsichtigen »scheint«; indeß abgesehen davon, daß wir auch diesen Schein darin nicht erkennen können, so wird doch diese Stelle eben zum Beweis des obigen Satzes gebraucht. Doch vielleicht spricht die Stelle des Varro bestimmter dafür. Sie lautet (L. L. V, 82): magister equitum quod summa potestas huius in equites et accensos. Die Beweiskraft dieser Stelle beruht sonach darauf, daß die accensi das seien, was der H. Vf. sagt, nämlich die zum Census der ersten Classe gehörigen Ritter. Zum Beweis hierfür ist aber nichts beigebracht. Auch dürfte es schwer fallen darzuthun, daß zu accensi gerade ad primam classem zu suppliren sei, während accensi gerade auch in der Servianischen Verfassung bekanntlich eine ganz andere Bedeutung hat und auch sonst in einem ganz anderen Sinne gebraucht wird.

In Beziehung auf die Rittercomitien, zu denen wir zunächst durch die angeführte Stelle geführt worden sind, kommen nun aber noch andere abweichende Ansichten des Hn. Verfs. vor. S. 12 Anm. ist schon aus dem Hermes eine Ansicht von ihm mitgetheilt worden, nämlich die Meinung, daß Servius bereits 12 patricische Rittercenturien vorgefunden und diesen 6 plebejische hinzugefügt habe, während man sonst die Zahlen bekanntlich

breht. Wir haben a. a. O. schon die Gründe für die übliche sicht aufgeführt, müssen aber doch noch einen Augenblick dabei weilen, da H. G. in dem jetzt in Rede stehenden Werke diese ünde, die schon von Andern aufgestellt worden waren, zu :itigen und die Gründe für seine eigne Ansicht zu vermehren ıcht hat (S. 229. 253—254). Hören wir zunächst, wie den in den Hauptstellen Liv. I, 36 und 43 liegenden Beweis die übliche Ansicht zu entkräften sucht. Die erstere Stelle tet: **neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidım mutavit: numero alterum tantum adiecit, ut mille ac centi** (so nach einer auch von H. G. anerkannten Conjectur) **iites in tribus centuriis essent, posteriores modo sub lem nominibus, qui additi erant, appellati sunt, quas ıc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.** In dieser :lle scheint offenbar zu liegen, daß noch unter Tarquinius der tercenturien nur 3 waren, jede jedoch mit 2 Abtheilungen, daß Servius daraus 6 gemacht habe, indem er jede Ablung auch dem Namen nach zu einer Centurie erhob, wie es der Sache nach schon vorher gewesen war. H. G. aber ß die Stelle so deuten, daß es jetzt schon 6 Centurien und Abtheilungen gegeben habe, so daß in den letztern Servius Sache nach bereits die von ihm nunmehr auch dem Namen h als solche anerkannten 12 patricischen Rittercenturien vorınden habe. Um also zunächst den Worten **in tribus cenıiis** und der in ihnen enthaltenen gegen ihn zeugenden Zahl : Bedeutung zu nehmen, so faßt er hier **centuriae** in der deutung von **tribus**, ohne allen Beweis und obgleich dasselbe rt in der Bedeutung von Rittercenturien unmittelbar vorhert und nachfolgt. Noch bleibt aber der schwierige letzte Satz ig, wo gesagt wird, daß eben diese 3 Rittercenturien jetzt t Servius) die 6 Centurien heißen. Das soll sich bloß auf Hälfte derselben beziehen, nämlich auf die von Servius erst solche anerkannten 6 Centurien. Sind aber d i e s e verdop- (**geminatae**)? Und wird man, wie der H. Vf. es verzt, zu jenen Worten **posteriores** hinzudenken wollen oder vielır können? Leuchtet nicht vielmehr ein, daß dieser Satz in unmittelbarsten Beziehung zu **in tribus centuriis** steht und wegen hinzugefügt ist, um zu erklären, wie man jetzt jene

drei Centurien, so viele deren man noch unter Tarquinius Priscus zu denken habe, die sechs Centurien nennen könne?

Durch keine Deutung aber, scheint es, war der andern Stelle des Livius (I, 43) beizukommen, wo dieser mit klaren Worten sagt: equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias: sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit, d. h. »von Reitern hob er aus den Angesehensten des Staates (nämlich unter den Plebejern) 12 Centurien aus; ingleichen wurden 6 andere Centurien, während Romulus 3 eingerichtet hatte, von ihm unter denselben Namen, unter welchen sie (von Romulus) geweiht worden waren, gebildet«. In Hermes hatte H. G. diese Stelle durch eine willkührliche Umstellung der Worte mit seiner Ansicht zu vereinbaren gesucht; jetzt wirft er die Worte tribus ab Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus aus dem Text. Gewiß nur ein Nothbehelf! Allein H. G. sucht die Gründe dafür in der Stelle selbst. Erstens soll nämlich vor tribus ein ex fehlen und es soll dies unentbehrlich sein, was aber nicht der Fall ist, wie die obige Uebersetzung beweist. Zweitens, sagt er, würde es eine unverzeihliche Vergeßlichkeit des Livius sein, wenn er »bloß Romulus bei diesen Rittercenturien, nicht aber auch T. Hostilius und Tarquinius Priscus, die sie vermehrten«, erwähnte. Allein die Erwähnung des Romulus geschieht bloß, um den Leser zu belehren, daß diese 6 Rittercenturien die ursprüngliche, von Romulus geweihten und wegen dieser Weihe bis dahin beibehaltenen, 3 patricischen seien, aus denen Servius freilich nicht 6 hätte machen können, wenn nicht die Menge der Ritter seitdem sich vermehrt gehabt hätte. Endlich wird auf die Verba scripsit und fecit ein Gewicht gelegt. »Dieses fecit«, heißt es, »bezeichnet nothwendig eine neue Schöpfung, während jenes scripsit sprachgemäß einer schon vorhandenen Einrichtung gilt.« Ich finde dagegen das Umgekehrte. Fecit ist das ungewöhnliche Wort, und scheint auf das besondere Verhältniß der 6 patricischen Centurien, welche nicht neu gebildet, sondern nur durch Ausdruck und Namen für das erklärt wurden, was sie eigentlich schon waren, recht eigentlich zu passen. Scribere und conscribere ist dagegen der übliche Ausdruck für die Aushebung von

heeren und Heerestheilen, und als Romulus seine 3 Ritter-
enturien neu schafft, so heißt es deßhalb (I, 13) vollkommen
ichtig: **centuriae tres equitum conscriptae sunt**, und so denn
uch hier von den neu ausgehobenen, nicht von den der Sache
ach schon vorhandenen Centurien. Soll man übrigens an einer
er Textesconstitutionen, der üblichen und von den Handschriften
ezeugten, oder der von Hrn. G. gemachten, etwas Auffallendes
nd Mangelhaftes finden: so würde dies nach meiner Ansicht
iel mehr bei der letztern der Fall sein. Denn es wäre doch in
er That auffallend, wenn Livius über die 6 neu gebildeten
Plebejercenturien ohne alle Angabe, woher sie genommen, weiter
ichts sagte als: **Sex item alias centurias fecit.**

H. G. hat nun aber außer der oben S. 12 besprochenen Stelle
es Festus noch andere positive Gründe für seine Ansicht geltend
t machen gesucht. Ihm sind nämlich, wie natürlich, die soge-
nnten **sex suffragia** nicht die patricischen, sondern die plebe-
chen Rittercenturien. Wäre hierfür ein vollwichtiger Beweis
führen, so würde seine Ansicht allerdings eine große Bestä-
gung dadurch erhalten. H. G. findet diesen Beweis erstens in
r Stelle **Cic. Rep. II, 22**, weil dort in den Worten **equitum
nturiae cum sex suffragiis** die **sex suffragia** den übrigen
ittercenturien nachgestellt seien und ihnen sonach an Ansehn
chgestanden haben müßten, und zweitens in der oben S. 60
62 besprochenen Stelle (**Liv. XLIII, 16**), weil Livius außer
r ersten Classe nur 12 Rittercenturien nenne. Daraus gehe
rvor, daß die übrigen 6 Rittercenturien mit zu der ersten Classe
rechnet worden, folglich plebejisch gewesen seien. Allein jener
te Grund scheint mir ganz nichtig zu sein, und was die Stelle
s Livius anbetrifft, so ist diese, wie eben bemerkt, schon oben
sprochen worden und auch im dritten Anhang werde ich auf
zurückkommen müssen. Die Stelle hat manche Schwierigkei-
t, unter diesen ist auch die, daß nur 12 Rittercenturien
nannt werden; wir haben sie aber aus dem ganzen Hergang
erklären gesucht und dabei auch den Grund nachgewiesen,
rum nur so viele Centurien erwähnt werden konnten. Herrn
's Bemerkung, durch welche übrigens die Stelle keineswegs
klärlich wird, ist auch deßwegen unstatthaft, weil nicht die
ebejischen, sondern sämmtliche Rittercenturien im weitern Sinne

zu der ersten Classe gehören, wie wir oben S. 196 nachgewiesen haben. Wenn nun aber H. G. hinzufügt, daß »es völlig unpassend hätte erscheinen müssen, wenn die Stimmen der plebejischen Ritter die der patricischen überwogen hätten«: so hat er dabei nicht berücksichtigt, daß dies ganz dem Charakter der Centuriatcomitien gemäß ist, wo die Patricier zwar nicht, wie Niebuhr meint, auf 6 Centurien beschränkt sein konnten: wo sie aber für sich allein die Majorität nicht ausmachen durften. Da sie die Curiatcomitien ohnehin noch besaßen, und da diese zu den Beschlüssen der Centuriatcomitien, wenn sie gültig sein sollten, ihre Zustimmung geben mußten: so würde eine neue Art von Volksversammlung, wo die Patricier an und für sich die Majorität gehabt hätten, in einer Zeit, wo es sich darum handelte, beide Stände zu verschmelzen, in der That eine sehr unnöthige Erfindung gewesen sein.

Nach dieser etwas ausführlich gerathenen Erörterung über die Rittercenturien muß ich mit einem Wort auf den Census zurückkommen, um mein Bedauern auszudrücken, daß H. G. die Gründe, die ihn abgehalten haben, Böckhs Untersuchungen (Metrolog. Unt. S. 442 ff.) beizustimmen, nicht mitgetheilt hat. Wer hätte nicht das Gewicht der Böckhschen Einwendungen gegen die uns von den Alten überlieferten Ansätze empfunden und wünschte demnach nicht, zu hören, mit welchen Gründen sie ein Gelehrter, wie H. G., zu widerlegen wüßte? Leider aber beschränkt sich derselbe auf die schon von Niebuhr zur Erklärung des unverhältnißmäßigen Kaufpreises der Pferde und des aes hordearium beigebrachten Umstände, und ich habe nur ein neues, aber nach meiner Ansicht nicht haltbares Argument entdeckt. Er meint nämlich, die Streitrosse hätten aus Etrurien aufgebracht werden müssen. Dies gründet sich aber nur auf Liv. I, 35, wo zum Behuf von Festspielen »equi pugilesque« besonders aus Etrurien herbeigeholt werden, was aber natürlich keinen Beweis giebt. In Latium war die Pferdezucht keineswegs fremd.

Ueber die 170 Centurien der 5 Classen des Fußvolks habe ich nichts zu bemerken; dagegen hat H. G. über die noch übrigen 5 Centurien, welche ich oben nach Zumpts Vorgange die der Dienstthuenden genannt habe, manche eigene Ansichten aufgestellt

stellt, bei denen ich mir erlaube, noch einige Augenblicke zu weilen. H. G. nennt diese 5 Centurien Majoritätscenturien; er Classe sei nämlich eine derselben hinzugefügt worden, um ihr die Majorität zu bewirken. Deßwegen sei auch die Zahl unbestreitbar, und weil dies ihre Bestimmung gewesen sei, so jebe sich auch ihre Vertheilung über alle Classen als eine noth- ndige. Wozu aber solche Majoritätscenturien? Hätte jede asse eine Gesammtstimme gehabt: so würde ich ihren Zweck sehen. Da aber die Stimmen der Centurien einzeln gezählt d abgewogen wurden: so konnte es für die Gewinnung der ajorität nur gleichgültig sein, ob von jenen 5 Centurien je e in jeder Classe oder ob sie alle in einer Classe zusammen, er wie sie endlich vertheilt waren. Ein anderer Beweis für Vertheilung über sämmtliche Classen ist aber nicht vorhanden. ius stellt beide Centurien der fabri hinter die erste, Dionysius ter die zweite, Cicero freilich rechnet die fabri tignarii zur ten Classe, und hieraus hat Boner in einer kleinen Schrift er diesen Gegenstand wahrscheinlich zu machen gesucht, daß fabri tignarii zur ersten, die ferrarii zur zweiten Classe hört hätten. Dies ist aber auch Alles, was sich hierfür bei- ngen läßt. Daß übrigens die fabri und die cornicines und icines ehemalige Klienten gewesen, wird allerdings durch die n dem Hrn. Verf. angeführten Stellen Plut. Num. 17 und onys. IV, 24 wahrscheinlich; eine davon gemachte Anwendung er wird sich weiter unten zweckmäßiger besprechen lassen.

Eine besonders ausführliche Erörterung hat nun aber die te der 5 diensthuenden Centurien erfahren, die ich wegen der 13 Anm. aufgestellten Vermuthung nicht ganz übergehen darf. mlich die dort erwähnte, auf Grund von Cic. Rep. II. §. 40 d Gell. XVI, 10 gewöhnlich gemachte dreifache Abstufung er, welche den Census der 5ten Classe nicht erreichten, be- gend und die beiden obern Abtheilungen, von denen die erste 1500, die zweite bis 375 As herabreichte, wieder in 2 lften, in die seniores und iuniores theilend, gewinnt er erhalb der genannten letzten Centurie 5 Abtheilungen (s. S. 9—252). Man fragt natürlich: wozu diese Abtheilungen? finde bei Hrn. G. keine Antwort auf diese Frage, als: die Censusabtheilung derer, welche unter der ersten Classe

standen und über den proletariis, irgend wie auszufüllen. Ein Zeugniß dafür aber ist gar nirgends zu finden. H. G. benutzt dazu die abgebrochenen Worte Cicero's (Rep. II. §. 40): Quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis ..., die er zu seinem Behuf folgendermaßen ergänzt: ita prospexit, ut eorum suffragia pro rei militaris ratione plus valerent quam capite censorum; eine Ergänzung, die abgesehen davon, daß sie als solche kein Zeugniß für eine historische Thatsache abgeben kann, außerdem, im Sinne Hrn. G's benutzt, das sehr Unbequeme hat, daß die liticines und cornicines hier gar nicht hergehören, die ja ihre Centurien für sich hatten, während die 5 Abtheilungen Hrn G's nur zusammen eine Centurie ausmachten. Noch übler aber steht es mit einer andern Stelle, die von ihm benutzt wird, nämlich mit Fest. s. v. Quintanam classem (bei O. Müller S. 257). Diese Stelle ist, weil von ihr nur ein paar Worte (von 6 Zeilen) erhalten sind, auch nach Müllers Urtheil (a. a. O. S. 399) nicht zu gebrauchen. H. G. ergänzt sie mit einigen Abweichungen von Ursinus so: *Quint*anam classem *ait Verrius dictam, quod in ea S. Tullius* rex distributa *capite censorum multitudine V partes* fecit cum eos ord*inavit*, worin außerdem eos nur Conjectur ist für das eas der Handschrift. Diese Stelle, selbst so gelesen, enthält aber viel Unpassendes und Unerklärliches. Erstens ist ja doch diese Centurie keine Classe, und es ist nur eine Ungenauigkeit, wenn Dionysius von einer sechsten Classe spricht (obgleich H. G. auch hierin, in dem Gebrauche dieses Ausdrucks selbst, eine seiner Sache günstige Andeutung finden will, von einer Classe könne nämlich nur bei mehrern Unterabtheilungen die Rede sein!). Zweitens kann quintana nichts weniger heißen, als aus 5 partes bestehend, und man sieht nicht ein, wie H. G. als Analogie Nonae Quintanae anführen kann, welche vielmehr so heißen, weil sie in der Regel auf den 5ten Tag des Monats fallen, s. Varr. L. L. VI, 27. Endlich sollen ja alle diejenigen in die letzte Centurie fallen, welche niedriger censirt sind als die 5te Classe, und nicht die capite censi, welche vielmehr nur eine und die letzte Unterabtheilung der Centurie bilden würden; wie könnte also Festus sagen: distributa capite censorum multitudine?

Alles dies aber bei Seite gesetzt: so giebt uns Hr. G. die Waffen gegen diese Ansicht selbst in die Hände durch die Inconvenienzen, die sich aus ihr ergeben. Die zwei ersten Unterabtheilungen sind nämlich die iuniores und seniores der accensi oder velati, die zwei nächsten wiederum die iuniores und seniores der proletarii, die fünfte wird durch die capite censi gebildet, welche, weil sie keine Kriegsdienste thun, nicht in iuniores und seniores eingetheilt sind. Allein die proletarii haben auch keine Kriegsdienste gethan; denn aus den Stellen Oros. IV, 1. Non. II, 666. Gell. XVI, 10 ergiebt sich keineswegs, daß dies bei ihnen »anfangs seltener, dann seit 464 U. C. regelmäßig« der Fall gewesen sei, sondern vielmehr, daß es anfangs nicht geschah, in diesem Jahre aber zu geschehen anfing. Ferner sagt sich H. G. selbst, daß für die accensi die Grenzen von 11000 (oder nach Dionysius von 12500) As bis zu 1500 As zu weit seien; er zieht sie also mit Benutzung von Pol. VI, 19 enger, indem er als die obere Grenze 4000 As annimmt. Was aber dann mit denen machen, welche zwischen 11000 und 4000 censirt sind? H. G. sagt: »Wer über dieser Summe (4000 As) besaß, muß zur 5ten Classe gehört haben«. So wäre also hierdurch mit einem Male das ganze System der Censusansätze über den Haufen geworfen, welches doch H. G. selbst gegen die gewichtigen Gründe Böckhs kurz vorher zu behaupten gesucht hatte!

Das Gesagte wird hinreichen, um zu beweisen, welche Noth die Scheidung der accensi und der proletarii machen kann. Auch durch Niebuhrs Darstellung (I. S. 496 ff.) wird man dies bestätigt finden, welche keinem Unbefangenen anders als erzwungen und unwahrscheinlich lauten wird. Den Livius habe ich gar nicht gegen Hrn. G. anzuführen gewagt; seine Relation (I, 43) beruht ihm auf einem Irrthum, den man nur zu erklären suchen müßte. Auch mit einem deutlichen Zeugniß des Cicero (a. a. O.) geräth er in Widerspruch, indem er in Verfolg seiner Ansicht es nothwendig findet, daß die accensi keine assidui seien, wovon sich in der angeführten Stelle Festus s. v. assidui nichts findet. Kurz man wird jene Scheidung kaum im Näheren verfolgen können, ohne sich in Schwierigkeiten und in Widersprüche mit den Quellen zu verwickeln. Beruht dagegen,

wie wir oben nachgewiesen haben, die Abtheilung derer, welche zwischen 11000 und 1500 As hatten, nur auf einer Zahlendifferenz, während sich sonst bei den Alten kein besonderes Merkmal für sie findet, während vielmehr die Merkmale derer, welche den Census der 5ten Classe nicht erreichten und welche unter 1500 As hatten, offenbar zusammenfallen, und läßt sich diese Zahlendifferenz durch Benutzung von Böckhs Resultaten heben: so wären demnach die locupletes oder assidui bei Cicero diejenigen, welche in einer der fünf Classen waren (worauf auch der Zusammenhang der Stelle bei einer unbefangenen Lesung führt), diejenigen, welche nicht zu einer der Classen gehörten, wären entweder proletarii oder capite censi; die proletarii wären zugleich die accensi velati, also vom Kriegsdienst in den Legionen eigentlich frei (worauf sich dann das immunis militia bei Livius beziehen würde), und die Neuerung, die später seit 464 a. u. c. zuweilen gemacht worden wäre, hätte darin bestanden, daß man sie unter die Legionen aufgenommen und bewaffnet hätte (ein Ausdruck, den der Zeuge für die Sache, Drosius, wirklich gebraucht und der also nunmehr erst der Sache recht entspräche) *), und mit einer solchen Ansicht würde sich endlich auch die Hauptstelle Liv. I, 43, welche viele Schwierigkeiten gemacht und daher auch zu mehrern Aenderungsversuchen Veranlassung gegeben hat, wörtlich vereinbaren lassen. Nach Erwähnung der fünften Classe fährt Livius nämlich so fort: in his accensi, cornicines tubicinesque in tres centurias distributi. Sind die accensi die Unbewaffneten, welche die Legionen zu begleiten pflegten, so gehörten sie zu der Centurie, in welche Livius alle diejenigen wirft, welche unter der fünften Classe standen, zu der Centurie, welche er nachher noch einmal erwähnt und welche man gewöhnlich als eine besondere Centurie gerechnet hat, was man aber, den Worten des Livius gemäß, nur dann thun dürfte, wenn man annehmen wollte, daß die accensi den Census der fünften Classe gehabt hätten. Das in his, womit jene Worte anfangen, besagt nicht, daß dies mit den accensi der Fall gewesen wäre; Livius hat hier nur die militärische Ordnung im Auge und will nur sagen, daß die accensi eben so

---

*) Vgl. oben S. 129 Anm.

wie die cornicines und tubicines mit denen der fünften Classe gezogen seien. Auf diese ganze Art wäre nicht allein das scheinbar Widersprechende jener Worte ohne Aenderung gelöst, sondern wir hätten auch die Gesammtzahl des Livius, die man sonst auf 194 berechnet, mit der gewöhnlich angenommenen, durch Dionysius auf das Bestimmteste bezeugten, um Eins geringeren, in Einklang gebracht.

2. Wir gehen nunmehr zu dem Zeitraum weiter, welcher zwischen der Servianischen Verfassung und dem Decemvirat mitten inne liegt. Der diesen Zeitraum behandelnde Abschnitt in Hrn. G's. Werk (S. 268—326) enthält viel Neues und Wahres. Wir beschränken uns aber auf die von uns Abschn. 1. Kap. 2 zur Sprache gebrachten Gegenstände. Wir finden demnach bei ihm richtig bemerkt, daß die beiden ersten Consuln Patricier gewesen seien (S. 271), daß die Ergänzung des Senats im ersten Jahre der Republik durch plebejische Ritter geschehen sei (S. 273) *), und auch über die lex Valeria de provocatione vom J. 509 ist er insoweit mit uns einstimmig, als er sie als besonders zum Nutzen der Plebejer gegeben ansieht, und die Centuriatcomitien für diejenigen hält, an welche sie gerichtet wurde (S. 276). Endlich ist auch gegen die Auffassung des Wesens der Dictatur (S. 279) nichts einzuwenden. Hiermit sind wir aber zu einem wichtigern Gegenstand, zur secessio in montem sacrum und ihren Folgen gelangt (S. 283—305). Hier findet sich S. 285 die sehr wahre Bemerkung, daß durch

*) Beiläufig mag bemerkt werden, daß es nach H. G. ursprünglich nicht zwei Prätoren oder zwei Consuln, sondern einen Consul und einen Prätor, nämlich einen Vorsteher des Senats und einen Anführer des Heeres gegeben habe, was bekanntlich gegen die Quellen ist und wovon wir wenigstens die Nothwendigkeit nicht einzusehen vermögen. Bei seiner Ansicht über die Ergänzung des Senats im J. 509 sieht er sich durch den Ausdruck primores equestris gradus gehindert, weil dieser nur die Patricier bezeichnen könne; dies ist aber nur die Folge seiner oben besprochenen Behandlung von Liv. I, 43, wo er das primores auf die Patricier gedeutet hat. Auch in der Ausführung seiner Ansicht über die provocatio und über die Dictatur findet sich im Einzelnen Vieles, was sich nach unserer Meinung nicht halten läßt. Wir begnügen uns aber unserm Zweck gemäß mit den Hauptresultaten.

die secessio beide Stände wie zwei Völker von einander geschieden worden seien, daß aber eben dieser Umstand dazu beigetragen haben möge, durch die vermehrte Reibung die Ausgleichung vermöge der lex Terentilia zu beschleunigen. Man wird sich erinnern, daß in unserer vorstehenden Abhandlung in Bezug auf die Epoche bis zum Decemvirat eben diese Ansicht zu Grunde gelegt worden ist, und daß ich mich bemüht habe, die Ereignisse und Verhältnisse damit in Einklang zu bringen. Ich habe deßhalb besonders das Recht hervorgehoben, welches die Plebejer durch die secessio erlangten, ihre patricischen Dränger vor die Tributcomitien zu fordern. H. G. setzt die Erlangung dieses Rechtes in dieselbe Zeit, und es scheint, als habe er diese Ansicht S. 300 und 301 mit neuen Gründen unterstützt; indeß diese neuen Gründe sind, wie wir S. 30 Anm. von zweien bemerkt haben, nicht haltbar. Der dritte Beweis beruht darauf, daß das Bündniß zwischen den beiden Ständen durch Fetialen geschlossen worden sei, daß demnach auch fernerhin ein Verhältniß zwischen ihnen wie zwischen fremden, aber verbündeten Völkern obgewaltet habe, und unter solchen sei es herkömmlich gewesen, sich gegenseitig diejenigen auszuliefern, von denen man sich beleidigt geglaubt. Dies scheint mir aber, den Vordersatz einmal zugegeben, eine zu schroffe Consequenz zu sein. Die weitere Entwickelung der Folgen dieses Rechtes aber wird erst bei dem Decemvirat wieder zur Sprache kommen können. Dagegen müssen wir zunächst noch von den Centuriatcomitien Einiges bemerken. Auch deren Zusammensetzung war nach unserer Darstellung von der Art, daß sie einen Vergleich, wie den durch das Decemvirat herbeigeführten, nothwendig machen mußte, weil die Patricier, welche ohnehin dadurch, daß sie die erste Classe vorzüglich ausmachten, in ihnen sehr mächtig waren, sich dadurch, daß sie sich einen Theil der Plebejer zu gewinnen wußten, ihrer ganz bemächtigt hatten. Nach dem, was oben (S. 205) über Hrn. G's. Ansicht vom Census bemerkt worden ist, sollte man erwarten, daß er auf eine ähnliche Folgerung gekommen wäre. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr erklärt er die Stellen, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen, nämlich wo die Plebejer die Centuriatcomitien verlassen und die Abstimmung durch die Patricier und deren Clienten vollzogen wird, durch die oben S. 211 erwähnte

nnahme, daß die 4 Centurien der fabri, cornicines und
ıbicines aus früheren Clienten gebildet worden seien. Diese
:wesenen Clienten sollen also in jenen Fällen (Liv. II, 56. 64)
:n Patriciern treu geblieben sein und sie bei der Abstimmung
nterstützt haben, (s. S. 250 u. 130). Ich will den Umstand nicht
:giren, daß diese Clienten denn doch nach den von Hrn. G.
lbst benutzten Stellen durch Numa aufgehört hatten, Clienten
ı sein, oder daß sie, wenn sie Clienten geblieben wären, als
lche nach Hrn. G's. eigner Annahme nicht hätten in den Cen-
ırien vertreten sein können; ich verweise vielmehr auf meine
bige Darstellung der Sache, S. 24 ff., aus der sich ergeben
ird, daß die in dem Hergang bei jenen Fällen liegenden Schwie-
ıkeiten durch eine solche Annahme nicht im geringsten vermin-
:rt werden.

Einen wichtigen Abschnitt bilden darauf in der Zeit von
)3 bis 450 die leges Publiliae des Volkstribunen Volero
ublilius, über die wir oben S. 32 ff. gehandelt haben. Hr.
. weicht in seiner Darstellung dieser allerdings manchem Be-
nken unterworfenen Gesetze mehrfach ab. Was zunächst die
ırch sie an die Tributcomitien gebrachten Wahlen der Volks-
ibunen anlangt: so hat eine hierauf bezügliche eigenthümliche
nnahme wahrscheinlich ihren Grund in einer frühern, jeglichen
runbes entbehrenden Behauptung, daß nämlich nie »ein altes
:rkömmliches Amt in verschiedenen Comitien gewählt worden
i« (S. 278). Nur hieraus kann ich es mir erklären, warum
:r Hr. Vf. annehmen sollte, daß die Tribunen bis auf das
efetz des Volero immer ihre Nachfolger selbst ernannt hätten,
daß also keine Wahl habe dürfen angestellt werden (S. 289).
ies würde keineswegs, wie es der Hr. Vf. darstellt, eine
ooptation sein, denn die Cooptation besteht darin, daß solche,
e ein Amt schon besitzen, sich die Collegen selbst wählen, die
mit ihnen bekleiden sollen. Dies letztere thaten die Priester,
ıd einmal kommt es auch bei den Volkstribunen vor; jenes
er würde in der That in der römischen Geschichte ohne Bei-
iel sein. Indeß würde dies kein hinreichender Grund sein,
enn sonst die Sache denkbar und hinlänglich bezeugt wäre.
ies letztere ist aber durchaus nicht der Fall. Der einzige Grund,
n Hr. G. für diese seine Ansicht anführt, besteht darin, daß

im ersten Jahre unmittelbar nach der Auswanderung die zwei Anführer des Volks, nachdem sie selbst gewählt worden, sich drei Collegen aussuchen, s. Liv. II, 33, und daß nach dem Decemvirat ein Beispiel der Cooptation vorkommt; beides eben Beispiele für die Cooptation, nicht für jene Ernennungsweise, die also, selbst wenn man von einzelnen Beispielen sogleich auf eine Regel schließen dürfte, nichts beweisen würden. Der Grund, den er gegen die Wahl in den Centuriatcomitien anführt, daß diese die höhern Auspicien gehabt habe, die den Plebejern damals nicht zugekommen, ist ganz nichtig. Die Tribunen bekamen deßwegen, weil sie unter höhern Auspicien gewählt wurden, noch keineswegs selbst diese Auspicien, und wenn eine Versammlung mit solchen Auspicien sie nicht hätte wählen dürfen, so hätte sie auch keine mit ihnen bestätigen dürfen, was doch auch nach des Hrn. Vfs. Ansicht geschah, wenn diese Bestätigung durch die Comitia curiata ertheilt wurde. Die Beweise selbst für die Wahl in den Centuriatcomitien bis zur lex Publilia will ich nicht wiederholen, da sie oben a. a. O. zu lesen sind.

Die andere lex Publilia betrifft die Stellung der Tributcomitien. Nach Hrn. G. wurde das Verfahren bei legislativen Plebisciten durch sie folgendermaßen vorgeschrieben (S. 309): »Die Tribunen promulgirten ein von ihnen bereits berathenes Gesetz und es ward dann den Consuln die Zeit dreier Nundinen oder auch zweier Monate gegeben, es dem Senate mitzutheilen und dann, nachdem die Tribunen es gestattet, das Volk darüber in Concionen zu belehren, entweder zu- oder abrathend, wo dann ihrer Seits auch die Tribunen auftreten konnten. Hierauf sollen die Consuln, auch wenn sie das vorgeschlagene Gesetz nicht billigen, die Abstimmung geschehen lassen; der Senat kann sich aber dabei der Intercession der Tribunen bedienen.« Die drei Nundinen stützen sich hierbei auf das Citat Cic. Phil. V, 3, also auf die lex Caecilia Didia des J. 98 v. Chr., welche natürlich für jene Zeit nichts beweisen kann und überdem bekanntlich den in den angeführten Worten angegebenen Zweck nicht hat, die zwei Monate (ein von den drei Nundinen sehr verschiedener Zeitraum!) auf Liv. III, 25. Diese letztere Stelle soll überhaupt das ganze obige Verfahren beweisen. Was besagt sie also? Nachdem die lex Terentilia bereits vier Jahre der Ge-

stand fast ununterbrochener Kämpfe zwischen den beiden Ständen gewesen, so geben jetzt im Jahr 458 die Tribunen einmal den Consuln die Zeit von zwei Monaten, während deren sie das Gesetz ungehindert prüfen und ihre Ansichten darüber dem Volke vortragen dürften; dann aber sollten sie die Abstimmung erlauben. Also ein Versuch der Tribunen, den Consuln durch eine Art Waffenstillstand, den sie ihnen gestatten, das Zugeständniß der Abstimmung abzugewinnen, ein Versuch, der etwas Neues und etwas Einzelnes ist und der auch, wie der Ausgang lehrte, keineswegs zum Ziele führt, keineswegs eine durch die lex Publilia gesetzte Regel.

Der Hr. Vf. knüpft übrigens bei dieser Stelle sogleich seine Ansicht über die Fortschritte der Tributcomitien in Bezug auf ihre Unabhängigkeit an. Vom Senat sind sie also schon durch die lex Publilia des Volero unabhängig; dies liegt nicht allein in jener Beschreibung des Verfahrens, sondern wird auch kurz darauf mit Berufung auf Liv. III, 63, eine auch von mir besprochene Stelle, wo in der Zeit der großen Aufregung nach dem Sturz der Decemvirn das Volk gegen Gesetz und Herkommen seinen Patronen, den Consuln des J. 449, den Triumph zuerkennt, ausdrücklich behauptet. Die einzige Beschränkung derselben besteht also in der auch nach ihm unerläßlichen Zustimmung der Curiatcomitien. Auch dieser Fessel entwanden sie sich aber im J. 449 durch die lex Valeria Horatia. Der Grund hierfür ist kein anderer, als weil jetzt die Patricier in die Tribus aufgenommen wurden, »denn«, sagt er (S. 325), »mit der Aufnahme der Patricier in die Tribus mußte dies von selbst folgen.« Ein sehr schwacher Grund, der sich von selbst widerlegt. Der Hr. Vf. erkennt selbst an, daß Liv. VI, 42 die Bestätigung der Plebiscite durch die Curiatcomitien noch als nothwendig erscheint; demnach müssen ihm die Patricier nach dem Decemvirat »aus Unmuth« wieder an den Tributcomitien keinen Antheil genommen haben und deßwegen muß die Nothwendigkeit der Bestätigung durch die Curiatcomitien wieder hergestellt worden sein. Alles dies wird so aufgestellt ohne allen Beweis aus den Quellen; noch größer aber ist die Willkühr, welche in der Sache selbst liegt. Weil also die Patricier aus Unmuth die Tributcomitien nicht mehr zu besuchen belieben: so

können und dürfen sie ohne Weiteres jenes wichtige, von ihnen selbst aufgegebene Recht wieder herstellen und dies in einer Zeit, wo die Plebejer in unaufhaltsamem Fortschritt in Erweiterung und Begründung ihrer Rechte begriffen sind! Die lex Publilia des Dictators Q. Publilius vom J. 339 soll dann jene Bestätigung durch die Curien wieder aufgehoben haben.

Eben dieses Gesetz soll zugleich »die Nothwendigkeit des Vorhergehens eines Senatusconsults« aufgehoben haben (S. 325), ein offenbarer Widerspruch mit der oben angeführten Stelle S. 310. Vielleicht soll dieser Widerspruch durch den Zusatz gehoben werden, der sich dort findet, daß, obgleich die Comitien »keineswegs an das Senatusconsult gebunden« gewesen seien, demungeachtet von wohlgesinnten Tribunen immer auf das Gutachten des Senats gehalten worden sei; indeß ist dies doch immer keine Nothwendigkeit des Senatusconsults, und ist überhaupt etwas, was bei dem rechtlichen Verhältniß der Tributcomitien kaum in Betracht kommt.

Mit der lex Publilia des Dictators Q. Publilius sind also nach dem Hrn. Vf. von Neuem alle Fesseln der Tributcomitien gehoben; eine Ansicht, die an sich, von ihrer Begründung durch die Quellen abgesehen, kaum zulässig scheint. Eine solche Volksversammlung, jeder Leitung durch den Senat enthoben, nur von selbstgewählten Tribunen berufen, befugt, jeden Antrag derselben, wenn auch vielleicht erst nach Verlauf eines Zeitraums von wenigen Tagen, in ein Gesetz umzuwandeln, hätte die Kraft der Regierung factisch vernichten und unzweifelhaft schon jetzt zu den stürmischen, zerstörenden Bewegungen führen müssen, welche nach mehr als zwei Jahrhunderten den wirklichen, in den Nachrichten der Alten deutlich zu erkennenden Eintritt einer solchen gänzlichen Ungebundenheit bezeichnen. Auf diese lex Publilia folgte aber noch die lex Hortensia, welche nach unserer Ansicht dasjenige, was durch die lex Publilia von dem Volk zuerst gleichsam für einen Augenblick erfaßt und verloren worden war *),

*) Ich will mich hier mit einem Wort gegen den möglichen Anschein einer ähnlichen Willkühr schützen, wie die auf Seiten Hrn. S's. bemerkte war. Derselbe Fall, wie der obige, ist öfters in der römischen Verfassung vorgekommen und von uns nachgewiesen worden, und auch in der frühern Geschichte

für die Dauer sicherte, und welches für die Tributcomitien die Nothwendigkeit der Bestätigung durch die Curien zu derselben Zeit aufhob, wo auch die Centuriatcomitien durch die lex Maenia derselben Beschränkung überhoben wurden, während ein Senatsconsult für beide Arten der Comitien nothwendig blieb. Wie der Hr. Vf. (S. 310 u. 313) in dieser lex Hortensia mit Berufung auf Gell. XV, 27: Q. Hortensius eam legem tulit, ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur, und auf Gaius I, 3: Unde olim patricii dicebant plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent, sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent, nichts Anderes finden kann, als daß die Patricier aus den Tributcomitien verwiesen worden seien, muß ich gestehen nicht einzusehen.

Die Centuriatcomitien stimmten nach dem Hrn. Vf. nur über einen vom Senat ausgehenden Antrag ab und in Bezug auf sie scheint er also die Nothwendigkeit einer senatus auctoritas für alle Zeiten festzuhalten.

3. Wir sind vorhin im Verfolg der wichtigsten Ereignisse bis zum Decemvirat gelangt; bei diesem müssen wir etwas verweilen. Es ist oben Abschn. 2. Kap. 1 besonders auf Zweierlei Nachdruck gelegt worden, nämlich darauf, daß das Volk für die Tributcomitien das Recht aufgiebt, Patricier auf Tod und Leben anzuklagen, und zweitens auf die nach meiner Ansicht jetzt eingetretene Veränderung in der Centuriatverfassung. Ueber beides haben wir also die Ansicht Hrn. G's zu prüfen.

Was den ersten Punkt anbetrifft: so ist dabei oben S. 37 Anm. schon auf Hrn. G.'s Erklärung von Cic. de Legg. III. §. 11 und §. 44, welche er eben so schon im Hermes niedergelegt hatte, Rücksicht genommen worden. So viel steht fest, daß die Worte: de capite civis nisi per maximum comitiatum ollosque

---

der englischen Verfassung ist er sehr häufig. Vgl oben S. 89. Vorübergehende günstige Umstände und die Aufregung des Augenblicks treiben den Angriff häufig bis auf ein Ziel hin, welches sich nachher nicht festhalten läßt. Bei Hr. G. war die Sache so dargestellt, als hätten die Patricier die Bestätigung durch die Curien als unnöthig erst freiwillig aufgegeben und nachher aus Unmuth das ganze neue Verhältniß wieder rückgängig gemacht, und hierin schien uns die Willkühr zu liegen.

Zunächst sucht der Hr. Vf. daraus einen Beweis zu entnehmen, daß die Veränderung von Livius erzählt worden sein müsse, und daß sie also, da dies außer der gelegentlichen Erwähnung I, 43 in den erhaltenen Büchern nirgends geschehe, in die Zeit der verlornen zweiten Dekade fallen müsse. Allein hat nicht Livius gerade bei Gelegenheit des Decemvirats vieles nicht minder Wesentliche, z. B. die Aufnahme der Patricier in die Tributcomitien, unerwähnt gelassen? Trotz der Entgegnung, daß Dionysius an der Stelle IV, 21 kein Versprechen gebe (S. 380 Anm. 7), möchte ich doch lieber in dessen Worten: *ἀλλ' ὑπὲρ μὲν τούτων οὐχ ὁ παρὼν καιρὸς ἁρμόττει τοῖς λόγοις*, eine Hindeutung auf eine spätere Erwähnung von seiner Seite erkennen, und da er seine Geschichte nur bis zu den punischen Kriegen fortführen wollte, auch hierin einen Beweis finden, daß die Sache nicht ins J. 220 zu setzen sei. Doch will ich hierauf durchaus kein Gewicht legen.

Ein zweiter Beweis soll in den Worten des Dionysius insofern liegen, als dieser sagt, daß die Servianische Centuriatverfassung *ἐπὶ πολλὰς γενεὰς* beibehalten worden sei. Sie habe sonach weder 509 noch 449 verändert werden können. Wenigstens für diesen letzten Termin würde ich in einem so unbestimmten Ausdruck keine sehr große Schwierigkeit finden zu müssen glauben. Doch würde dieser Grund allerdings etwas zu bedeuten haben, wenn ich nicht oben nachgewiesen hätte (S. 55—56), daß Dionysius nur die Veränderung der Art und Weise der Abstimmung im Auge habe, welche auch nach meiner Ansicht in eine spätere Zeit, etwa in die der **lex Hortensia** zu setzen ist. Diese Zeit würde spät genug sein und würde auch in den Bereich des Geschichtswerks des Dionysius fallen, so daß er also wirklich die Absicht haben konnte, darauf zurückzukommen, wie er IV, 21 anzudeuten scheint.

Für den Flaminius als Urheber soll aber ferner der Umstand sprechen, »daß selbst Polybius (II, 21) ihm eine demokratische Veränderung der Verfassung zuschreibt, abgesehen von seinen agrarischen Bestrebungen und der **lex Flaminia**, nach welcher der **ager publicus** in Gallien an Plebejer vertheilt wurde.« Ich kann nicht umhin, die betreffende Stelle auszuschreiben, damit ich den Ungrund dieser Behauptung nachweise

kann. Sie lautet: *Μετὰ δὲ τοῦτον τὸν φόβον ἔτει πέμπτῳ Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος κατεκληρούχησαν ἐν Γαλατίᾳ Ῥωμαῖοι τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν, ἐξ ἧς νικήσαντες ἐξέβαλον τοὺς Σήνωνας προσαγορευομένους, Γαΐου Φλαμινίου ταύτην τὴν δημαγωγίαν εἰσηγησαμένου καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις ὡς ἔπος εἰπεῖν φατέον ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστροφῆς, αἰτίαν δὲ καὶ τοῦ μετὰ ταῦτα πολέμου συστάντος αὐτοῖς πρὸς τοὺς προειρημένους.* Es ist zu bedauern, daß Hr. G. sich bei dieser Stelle, wie bei den meisten andern, über die Art ihrer Benutzung nicht ausgesprochen hat. Wir haben aber hier die ganze Stelle vor uns liegen, so weit sie in Betracht kommt, und ich glaube kaum, daß es möglich sein wird, irgend etwas Anderes daraus für seine Behauptung anzuführen als die Worte: *καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις ὡς ἔπος εἰπεῖν φατέον ἀρχηγὸν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον διαστροφῆς.* So weit könnten sie auch dafür zu sprechen scheinen. Das Folgende aber, was offenbar nicht minder als eine Bezeichnung derselben *πολιτεία* anzusehen ist, lehrt deutlich, daß sie auch nur auf die **lex Flaminia** über den **ager publicus** zu deuten ist; denn sonst könnte nicht gesagt werden, daß sie als die Ursache des Kriegs mit den Galliern anzusehen sei. — Andere Gründe für Flaminius sollen darin liegen, daß er die eigentliche Ursache der geschlossenen Tribuszahl 35 sei (was aber bloße Vermuthung ist, gegen die sich viel sagen ließe), daß er die Libertinen auf die vier städtischen Tribus beschränkte (eine sehr oft wiederholte Maßregel!), und endlich, daß er den **Circus Flaminius** erbaut hat; alles Gründe, die in der That gar nichts beweisen.

Endlich scheint der Hr. Vf. noch immer auf einen schon von Hermes dargelegten Grund vorzügliches Gewicht zu legen. Es scheint ihm nämlich »durchaus als evident betrachtet werden zu müssen, daß die Zahl der neuen Centurien, wie sie aus der Combination der Tribus und Centurien hervorging, für die Römer etwas Bedeutsames gehabt haben muß, weil seit 513 a. C., wo die Zahl der Tribus auf 35 gekommen war, diese Tribuszahl weder vermehrt noch vermindert worden ist, während bis zu dieser Zeit die Zahl der Tribus immer gesteigert ward

und es ganz natürlich gewesen wäre, ganz Italien in eine größere Anzahl Tribus einzutheilen, nicht aber seit 513 alle römische Bürger mit ihrer Abstimmung in eine der alten 35 zu verweisen.« Es fehlt in diesem Schluß, wenn er, wie es der Fall ist, auf die Zeit des C. Flaminius führen soll, ein Glied, nämlich, daß eine solche bedeutsame Zahl der neuen Centurien sich nur in jener Zeit habe herstellen lassen, denn nur so folgt, daß man jene Zeit habe wählen müssen. Es ist übrigens diese bedeutende Zahl die Zahl 350, bedeutend, weil sie die Zahl des Mondjahres, wie es Pompilius eingerichtet (ohne die Epagomenen) ist. Wir werden später sehen, daß diese Zahl wiederum, auch die 35 Tribus vorausgesetzt, auf manchen andern Voraussetzungen beruht, die an sich unstatthaft sind; inwiefern aber, wird man fragen, konnte dem Römer das Mondjahr bei dieser Einrichtung nur einfallen, geschweige denn so bedeutend erscheinen, daß er die Zahl seiner Tage sich dabei zur unabänderlichen Norm machte? Hr. G. hat selbst die Nothwendigkeit der Beantwortung dieser Frage gefühlt. Die Antwort ist: weil nach Ovid (Fast. III, 654 ff.) an den Iden des März das Fest der Wiedervereinigung der Patricier und Plebejer nach der Auswanderung auf den heiligen Berg gefeiert worden sei. Dies Fest sei das Fest der Anna Perenna gewesen, welche selbst die Göttin des Mondjahrs sei. Zugleich sei der Monat März der erste Monat des Jahrs gewesen, die Iden des März seien der erste Tag des Antritts des Consulats, und in dem Anfang des Jahres seien die ersten Volksversammlungen mit besondern Gebräuchen auf dem Campus Martius gehalten worden. Dies sind die Sätze, welche Hr. G. (S. 384) zur Beantwortung jener Frage beibringt; er hat es selbst unterlassen, sie zu einem Schlusse zusammenzufügen. Er sagt nur, weil das Fest der Mondgöttin das Fest der vereinigten Stände gewesen, so habe es nahe gelegen, der Zahl der neuen Centurien eine Beziehung auf das Fest zu geben. Wollte er nun hierdurch beweisen, daß die neue Einrichtung mit den Iden des März ins Leben getreten sein solle: so würde ich dagegen nichts Besonderes zu erinnern haben; allein wie daraus folgen soll, daß man den neuen Centurien die (nicht einmal genaue) Zahl des Mondjahres habe geben müssen, ist nicht wohl einzusehen.

Die Behauptung übrigens, daß nur auf diese Art begreif-
lich werde, warum seit C. Flaminius die Tribuszahl nicht ver-
mehrt worden sei, ist nicht gegründet. Eine Veranlassung zu
ihrer Vermehrung trat immer nur ein, wenn das römische Bür-
gerrecht, so zu sagen, neuen Boden gewann, nicht durch die
Eroberungen. So brachte also seitdem erst der Bundesgenossen-
krieg wieder eine solche Veranlassung in einer Zeit, wo man sich
nicht wundern darf, daß der römische Staatsorganismus die zu
einer Fortentwickelung nöthige innere Kraft und Lebendigkeit
verloren hatte *).

Wir gehen nunmehr zu der Frage über die Beschaffenheit
der neuen Centuriatverfassung weiter. Wie schon bei Gelegenheit
der Untersuchung über die Zeit bemerkt worden ist, so nimmt
der Hr. Vf. seit der neuen Einrichtung 350 Centurien an, die
über 35 Tribus so vertheilt gewesen seien, daß jede 10 Centu-
rien, je 2 von einer Classe, nämlich eine der seniorum und
eine der iuniorum, enthalten habe. Die 18 Rittercenturien und
die 5 Centurien der Dienstthuenden sind ihm in jenen 350 Cen-
turien untergegangen.

Der Hauptbeweis für die Zahl 350 liegt ihm freilich in
einer Beziehung dieser Zahl zu den Tagen des Mondjahres.
Indeß hat er doch dafür, daß die Rittercenturien und die Cen-
turien der Dienstthuenden weggefallen seien, besondere Beweise
beigebracht, die wir also zunächst zu prüfen haben.

Daß die letzteren, die 5 Centurien der Dienstthuenden aus-
gefallen seien, soll sich aus Cic. Rep. II. §. 44, aus den
Worten: quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus,
proletariis —, ergeben. »Wenn«, sagt er (S. 381 Anm. 3),
»zu Scipios Zeit die Zwischencenturien noch existirt hätten, so
würde es Cicero (de rep. II, 22) nicht als etwas Besonderes her-

*) Hr. G. knüpft hieran noch eine andere ungegründete Behauptung,
daß nämlich eben in Folge ihrer geschlossenen Zahl die Tribus ganz ihre
topographische Bedeutung verloren haben, weil die Censoren die Einordnung
nach Belieben gemacht. Daß dies aber diese Folge keineswegs gehabt,
kann, um einen recht schlagenden Beweis anzuführen, die Planciana des
Cicero beweisen, wo §. 22—23 von der Bedeutung der vicinitates für
die Tributcomitien gehandelt wird. Hr. G. hat übrigens für seine Behaup-
tung keinen Beweis beigebracht.

vorgehoben haben«, nämlich für die Verfassung des Servius Tullius. Offenbar ein falscher Schluß. Warum soll Cicero nicht als einen Beweis der Sorgfalt und Fürsorge des Servius auch etwas hervorheben dürfen, was noch in den gegenwärtigen Instituten sichtbar war? Auffallend ist es, daß in Bezug auf die Rittercenturien der Hr. Vf. sich auf eine frühere Stelle bezieht, wo bemerkt worden sei, daß unter dem Namen **equites** alle Theilnehmer der ersten Classe inbegriffen gewesen. Die citirte Stelle sagt aber bloß und zwar ohne Beweis, daß diejenigen, welche den höchsten Census hatten, zum ordo **equester** gehörten. War also der Census der ersten Classe wirklich der höchste? Dies ist nämlich die Frage, die sich hierbei von selbst eindrängt und welche erst erledigt werden mußte. Er führt aber alsdann selbst die Stellen an, wo die Centurien der ersten Classe zugleich Ritter genannt würden, nämlich **Liv. XLIII, 16. Cic. Fam. XI, 16. Att. I, 17. pro Mur. 26. 35.** Man wird vielleicht diese Stellen aufschlagen, weil man geneigt sein wird, auf diesen Beweis Gewicht zu legen, und weil man neugierig sein wird, was das für Stellen seien; denn man wird sich schwerlich erinnern, eine Stelle gelesen zu haben, die so etwas enthielte. Doch die Stelle **Liv. XLIII, 16** ist ja die bekannte, wo die **duodecim centuriae equitum** vorkommen. Diese werden aber von andern Centurien der ersten Classe (diese hier in dem weitern oben S. 196 bewiesenen Sinne) unterschieden, und nur wenn man erst mit Hrn. G. annimmt, daß alle Centurien der ersten Classe Rittercenturien geheißen, wird man das **aliae** und den schon durch den Zusatz **equitum** gemachten Gegensatz übersehen können. Von derselben Art sind auch die übrigen Stellen. Weiter beruft sich aber der Hr. Vf. auf **Dionys. VI, 13. VII, 72. Liv. XXIX, 37,** wo die Ritter »nach Tribus und Centurien geschieden« erscheinen; woraus aber keineswegs hervorgeht, daß sie sich in den Centurien des Fußvolks verloren hätten, und wenn **Cic. Rep. IV, 2** sagt: **equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus,** so möchte ich darin eher eine Entgegensetzung zwischen den Centurien des **equitatus** und denen des Fußvolks auch von der ersten Classe erkennen; überdem besagen die Worte (welche so von Madvig interpungirt worden sind), nicht nothwendig, daß alle Suffragien des Senats in dem **equitatus**

enthalten gewesen seien, es kann auch nur gemeint sein, daß in ihm auch Suffragien von Senatoren, also nicht alle, sondern nur ein Theil, inbegriffen waren. Ganz falsch ist es aber, wenn er die Stelle Q. Cic. de pet. cons. VIII benutzt, sofern der Verfasser dieser Schrift von den Senatoren und Rittern als den Centurien spreche, »die man hauptsächlich gewinnen müsse, um bei der Abstimmung in den Volksversammlungen das Uebergewicht zu erhalten.« Soll diese Bemerkung eine Beziehung auf den zu beweisenden Satz haben, so muß gemeint sein, daß Senatoren und Ritter die ganze erste Classe mit ihren Stimmen beherrscht und sie so gut wie ganz ausgemacht hätten. Dann erst kann man darin etwas finden, was für die Behauptung spräche, daß die ganze erste Classe mit dem Namen der Ritter benannt worden wäre. Allein Q. Cicero führt Ritter und Senatoren nur in der Reihe derer auf, welche sein Bruder zu gewinnen suchen müsse, und erwartet mehr von ihrem Ansehn im Allgemeinen, als von dem Gewicht ihrer Stimmen; ja §. 18 sagt er wenigstens von den homines illustres honore ac nomine, daß sie durch ihre Stimmen nichts vermöchten und sie daher gar nicht abzugeben pflegten (»suffragandi studia non navant«).

Endlich benutzt der Hr. Vf. auch noch Liv. I, 43 für seine Sache. Dort heißt es bei der Hindeutung auf die neue Verfassung: duplicato earum (tribuum) numero centuriis seniorum iuniorumque. Hr. G. nimmt centuriis als Ablativ und folgert also, wie Niebuhr und Schulze, daß die Centurien nach der neuen Einrichtung das Doppelte der Tribus enthalten haben müßten. Man wird glauben, daß er jetzt sonach auch wie Niebuhr und Schulze 70 Centurien annehme. Doch nein, für den Zweck der Erklärung der Livianischen Stelle werden fünf Centurien als eine angesehn. Die Centurien der Aeltern und Jüngern sollen in jeder Tribus je ein Stimmganzes ausgemacht und Livius diese Stimmganze bei seiner Berechnung vor Augen gehabt haben.

Diese Voraussetzung übrigens, daß die fünf Centurien der Aeltern oder Jüngern jeder Tribus je ein Stimmganzes ausgemacht hätten, ist in der Beschreibung der Art und Weise der Abstimmung, zu der wir jetzt kommen, keineswegs festgehalten, und in der That widersprechen ihr die Stellen, wo die Abstim-

mung der einzelnen Classen unterschieden wird, namentlich Liv. XLIII, 16. Cic. Phil. II. §. 82. Hr. G. stellt nämlich eine dreifache Art und Weise der Abstimmung als denkbar dar, und nur die erste ist von der Art, daß dabei wirklich jene je fünf Stimmen als Ein Ganzes (eine Curiatstimme) ausmachend angesehn werden können. Danach machen nämlich die fünf Centurien der durchs Loos gezogenen tribus seniorum oder iuniorum die praerogativa aus, sie stimmen also zuerst, ihr folgen die andern fünf Centurien derselben Tribus, und dann rasch und gleichzeitig die übrigen Tribus zu je fünf Centurien. Um mit einer solchen Ansicht die Stelle Liv. XLIII, 16 vereinigen zu können, nimmt er an, daß bei den Gerichten über perduellio noch die alte Abstimmungsweise beibehalten worden sei, und diese Meinung gründet er auf Dionys. IV, 21, weil dort Dionysius sagt, daß er bei seinem Besuch der Wahlcomitien die neue Abstimmungsweise kennen gelernt habe. Daraus soll folgen, daß sie hauptsächlich der Wahlen wegen eingerichtet worden sei, eine Folgerung, die nur dann einigen Schein haben könnte (aber auch nur diesen), wenn der Hr. Vf. annähme, daß sie auch zu Dionysius Zeit nur noch auf die Wahlen eingeschränkt gewesen sei, was aber seine Ansicht nicht ist (s. S. 390). Aber auch Phil. II. §. 82 ist trotz seiner Versicherung nicht damit zu vereinigen. Denn, um für jetzt seine ganze Deutung der Stelle zuzugeben, so soll der Hergang bei der Sache, unter Voraussetzung der ersten Art und Weise der Abstimmung dieser sein: Die praerogativa wird ernannt, darauf stimmt die erste Classe ab (z. B. der Romilia iuniorum), ihr folgt die zweite Classe der Sitte nach (ut assolet) beistimmend; da tritt Antonius mit seiner Intercession ein. Bei dieser Deutung wird aber offenbar praerogativa in einem doppelten Sinne genommen, einmal als die ganze tribus Romilia iuniorum (um bei diesem Beispiel zu bleiben) umfassend, und dann wieder nur als die erste Classe derselben, denn nur, wenn die erste Classe als die praerogativa angesehen wird, kann das Bekannte praerogativum omen valet auf die zweite Classe Anwendung finden.

Daß aber überhaupt die praerogativa nur eine Centurie umfassen konnte, glauben wir S. 194 hinlänglich dargethan zu haben. In Bezug auf die dort besonders urgirte Stelle des

Cicero aus der Planciana bemerkt Hr. G., er bezeichne die die Prärogativa dort singularisch, indem er bloß die Centurien (soll wohl heißen: die Centurie) der ersten Classe meine (f. S. 387 Anm. 3). Wir haben aber gesehen, daß die Beweiskraft jener Stelle keineswegs bloß darin besteht, daß er die Prärogative singularisch bezeichnet. Die Auslosung derselben soll übrigens bloß aus den tribus rusticae geschehen sein, was sich nur auf Hrn. G's. eignes Supplement der oben S. 198 besprochenen Stelle des Festus gründet, wo er die mit rus beginnende Lücke so ergänzt: rusticis e tribubus sorte ducebantur ut; eine Ergänzung, die, ohnehin nicht geeignet, als Beweis zu dienen, sich durch das a. a. O. Bemerkte widerlegt. Die tribus urbanae, obgleich die Libertinen mit enthaltend, konnten gleichwohl nicht verachtet und zurückgesetzt sein, weil sie, auch nach Hrn. G's. Meinung, nicht minder wie die übrigen Tribus Centurien aller Classen, also auch der ersten enthielten.

Der praerogativa setzt der Hr. Vf. als gleichbedeutend die iure vocatae und primo vocatae entgegen. Nach dem im ersten Anhang hierüber Gesagten bemerke ich nur noch, daß er primo vocatae durch »die alsbald darauf, ohne Unterbrechung zum Stimmen berufenen« erklärt (f. S. 258. 388). Daß primo die Bedeutung »sogleich, ohne Unterbrechen« haben könne, soll bekannt sein; es wird indeß doch eine Belegstelle angeführt, nämlich Cic. Verr. I, 9. Dort ist aber von der Comperendinatio die Rede, und es wird bemerkt, daß vor Glaucia's Gesetz »vel iudicari primo poterat vel amplius pronuntiari.« Man mag hier primo durch »sogleich« übersetzen; Jedermann sieht aber, daß es eigentlich nichts Anderes heißt als »zum ersten Male«; was es auch nur heißen kann.

Wir beschränken uns nun in Bezug auf unsern Gegenstand noch auf kurze Bemerkungen über die in unsrer Abhandlung erörterten Stellen Liv. V, 18. Cic. Phil. II. §. 82. Rep. II. §. 44.

Ueber die erste dieser Stellen ist Abschn. 2. Kap. 1. §. 11 gehandelt und dargethan worden, daß sie, sofern sie bei Centuriatcomitien die Tribus erwähnt, als ein Beweis dafür angesehen werden müsse, daß schon jetzt die Centurien in die Tribus eingeordnet gewesen seien. Um diesen Beweis aus dem Wege

zu räumen, wirft Hr. S. (S. 326 Anm. 3) das schlagende Wort aus dem Text heraus.

An der zweiten Stelle wirft er auf die Auctorität der Jenaer Handschrift vocatur nach secunda classis heraus, und ändert suffragia tum in suffragatur, wie schon anderweitig geschehen ist, wofür aber dieselbe Handschrift durch ihr suffragiatū keine Auctorität geben kann, da dieses nichts Anderes als die gewöhnliche Lesart ist. Die besonders in Betracht kommenden Worte lauten nunmehr: Prima classis vocatur; deinde, ut assolet, suffragatur secunda classis, und diese letzten Worte werden erklärt: dann stimmt, wie gewöhnlich, die zweite Classe der ersten bei. Durch diese Erklärung sucht nämlich der Hr. V. das schon von Niebuhr gegen suffragatur erhobene Bedenken, daß dieses Wort nie für suffragium ferre stehe, zu beseitigen. Allein, um andere Bedenken gegen jene Behandlung der Stelle zu übergehen, auch für »beistimmen« schlechthin wird suffragari nicht gebraucht, welches immer nur heißt: »eine Person oder eine Sache durch seine Stimme unterstützen.« Auch würde der Dativ primae classi, den man ergänzen soll, schwerlich haben weggelassen werden können.

Ueber die dritte Stelle aus der Republik kann und muß ich, nachdem ich mich oben Abschn. 2. Kap. 1. §. 21 weitläufig darüber ausgesprochen, nur noch einige Worte hinzufügen. Hr. S. hat sie in dem ersten Anhang (S. 500—505), man kann nicht sagen, erklärt oder emendirt, sondern geradezu vernichtet. Er bemerkt gegen Orelli, welcher in seiner Ausgabe über seine schon im Hermes vorgeschlagene Emendation sagt: qua in ratione omnes numeri, etiam qui certissimi sunt, ideo quod omnes litteris scripti exhibentur, mutantur, Folgendes: »Warum sind denn aber diese Zahlen certissimi? Rühren sie doch von Abschreibern her, deren Gelehrsamkeit nicht tief geschöpft sein kann, da der eine (die manus prima) den berühmten König, welcher den Census einrichtete, S. Sulpicius genannt, und der zweite (die secunda manus), welcher die Zahlen der ersten änderte, dies nicht einmal corrigirt hat. — Und zwei solche Historiker, die von der Censusverfassung des Servius Sulpicius reden, — sollten uns durch eine Zählung, die ihrer Rechnerei ihren Ursprung verdankt, mehr gelten als verständige Historiker,

vie Dionysius und Livius?« Freilich eine ganz andere Ansicht, ls die Gerlachs, welcher jene Stelle als »eine Urkunde, die ur in einer einzigen Abschrift vorhanden ist«, betrachtet (a. a.). S. 42), und ich muß gestehen, daß ich es für eine bessere Kritik halte, sich an diese letztere Ansicht anzuschließen. Der Schreibfehler Sulpicius, welchen der erste Abschreiber machte und er zweite stehen ließ, kann die Auctorität der Handschrift eben o wenig vernichten, als die zahlreichen Schreibfehler auf Inhriften der Alten. Die beiden Abschreiber sollen uns aber nicht ir Historiker gelten, sondern als Werkzeuge zur Ueberlieferung ines historischen Zeugnisses des Cicero. Waren sie so unwissend, aß sie von Servius Tullius nichts wußten, so möchte man st sagen, desto besser; denn so konnten sie es sich unmöglich nfallen lassen, den Cicero, von dem sie alsdann unmöglich ir einen Buchstaben verstehen konnten, zu emendiren. Und n dem Urheber der prima manus möchte ich eine solche gänzhe Unwissenheit allerdings voraussetzen; dafür sprechen die ganz nnlosen Fehler, die er überall macht (die sich indeß nicht, wie an aus Hrn. G's. Aeußerung schließen möchte, auf alle Zahlen nserer Stelle, sondern nur auf eine erstrecken). Von dem rheber der secunda manus kann man sie aber nicht daraus lgern, daß er Sulpicius stehen ließ; man müßte denn auch eut zu Tage dem Autor jeden unsinnigen Druckfehler zur Last gen wollen, den er bei der Correctur übersieht. Ihn sehe ich ls denjenigen an, welcher die prima manus, die einem Handerker aus der Zunft der Abschreiber angehörte, mit dem offenar vortrefflichen Original collationirte und nach diesem verbesserte, daß wir also in der secunda manus erst die eigentliche reine oder reinere) Abschrift zu benutzen haben *).

Hr. G. hat jetzt zu der im Hermes vorgeschlagenen Emenation der Stelle noch eine andere hinzugefügt. Jene beruhte f der Annahme einer »relativen Majorität« von 91 Centurien, elche unter den 181 Centurien außer den 12 patricischen den usschlag geben sollte. Danach war allerdings ein anderer

*) Die Beweise hierfür hat R. v. Raumer de Servii Tullii censu, rl. 1840, S. 17 ff., aus Mais Vorrede zur Republik (p. XXXVI der tuttg. Ausg.) zusammengestellt.

Vorschlag nothwendig. Denn von einer solchen relativen Majorität eines beliebigen Theils der Comitien wird man sich kaum einen Zweck denken können, wenn anders nur erst die 193 Centurien zusammen und nach der gleichmäßigen Abwägung aller Centurienstimmen den Ausschlag gaben, wiewohl der H. Vf. auch in unserm Werk (S. 257) die Sache wieder zur Sprache bringt. In der neu vorgeschlagenen Emendation sind nun aber nicht nur wiederum alle Zahlen verändert, sondern auch außerdem zwei neue Aenderungen gemacht, so daß die Stelle eine ganz andere geworden ist.

Gegen meine Erklärung der Stelle wird nun aber bemerkt, daß sie dem Leser ein zu starkes Supplement zumuthe und daß die ganze Art der Darstellung zu gekünstelt und auffallend erscheine. Dies habe ich von unserm Standpunkt, d. h. von dem Standpunkt des heutigen Lesers, bis zu einem gewissen Punkt zugegeben, habe es aber durch den ganz verschiedenen Standpunkt der römischen Leser, welchen die Sache im Ganzen geläufig war und für die Cicero nicht eine Beschreibung derselben, sondern nur eine Reflexion darüber machen wollte, zu erklären gesucht. Ferner soll es wenigstens accesserant und confecta erat heißen müssen; dabei ist aber übersehen, daß schon durch das tot enim reliquae sunt die Sache als dem Leser gegenwärtig bezeichnet ist. Das Nunc soll »logisch« gar keine andere Bedeutung haben können als »so aber«, was schwerlich Jemand zugeben wird. Endlich aber wird angenommen, daß die Worte reliquaque multo maior multitudo XCVI centuriarum neque excluderetur — nec valeret »syntactisch von dem ut: ut nunc rationem videtis esse talem eben so, wie equitum centuriae — habeat, abhängig sein« müßten. Dies ist aber nichts weniger als meine Meinung, und kann wohl überhaupt wegen des Conjunctivs Imperfecti kaum Jemandes Meinung sein, wenigstens keine billigenswerthe. Dies sind die Gegengründe Hrn. G's., durch die ich mich sonach noch nicht für widerlegt halten kann.

4. Wir sind in den voranstehenden Paragraphen dieses Anhangs den Kapiteln unsrer eignen Abhandlung gefolgt. Jetzt wird es uns möglich sein, die drei nächsten Kapitel (Abschn. 2 Kap. 2 und Abschn. 3. Kap. 1 und 2) in einem kurzen Pa-

graphen zusammenzufassen, weil wir Vieles, was in die Zeit zwischen dem Decemvirat und den Gracchen gehört, darunter namentlich die wichtigen Gesetze, welche die Comitien anlangen, schon behandelt haben, und weil andere Stücke, die wir in jenen Kapiteln besprochen haben, von dem Hrn. Vf. nicht berührt oder eben nur berührt werden.

Es entsteht hier die Frage: inwieweit der Hr. Vf. die mit dem J. 445 eintretenden Veränderungen in dem Verhältniß der Magistrate mit dem Decemvirate in Verbindung gesetzt habe? Niebuhrs Ansicht hierüber ist Abschn. 2. Kap. 2. §. 2—5 dargelegt und ihre Widerlegung versucht worden. Es ist uns dort vorzüglich darauf angekommen, nachzuweisen, daß die Erklärung des Wechsels in der Zahl der Centuriatcomitien durch die Annahme des Zusammenhanges dieses Magistrats mit dem Decemvirat nicht bedingt sei, und daß daher Niebuhrs Ansicht über dieses letztere, wonach es im 2ten Jahre als ständig an die Spitze des Staates getreten und ihm eine Dauer von je 5 Jahren bestimmt gewesen sein soll, unnöthig sei. Nur der Sprung von 3 zu 6 Consulartribunen bedarf einer besondern Erklärung, bleibt aber auch unter den Niebuhrschen Voraussetzungen als unerklärt zurück; indeß ist eine solche Vermehrung als ein willkührlicher Act, der vielleicht durch ein vermehrtes Bedürfniß für den Krieg herbeigeführt wurde, nicht als etwas Undenkbares anzusehen. Es schien uns also das Angemessenste zu sein, bei der gewöhnlichen Darstellung der ganzen Sache stehen zu bleiben. Hr. G. stimmt Niebuhr insofern bei, als auch er in dem 2ten Decemvirat keine vorübergehende Commission, sondern einen ständigen Magistrat erkennt, der fernerhin habe beibehalten werden sollen und aus 5 Patriciern und 5 Plebejern bestanden habe. Er drückt sich hierüber (S. 319) so aus, daß er sagt, dies scheine festzustehen; indeß habe ich nachzuweisen gesucht, daß die Niebuhrsche Ansicht auch bis auf diesen Punkt unbegründet ist. Das Weitere derselben wird auch von Hrn. G. als unhaltbare Hypothese nachgewiesen. Um nun aber den Wechsel in der Zahl der Consulartribunen zu erklären, nimmt er an (S. 328), »daß aus der Zahl der Militartribunen acht zu Consulartribunen hätten durch die Centurien ernannt werden sollen, daß aber nicht immer allen durch die Curien das Imperium ertheilt worden sei, sondern nur

denen, welche den Patriciern angenehm waren.« Hierdurch werden sich aber gewiß Wenige befriedigt finden. Die beigezogene Analogie aus Liv. VII, 18 trifft nicht; denn dort wird nur von einer Consulwahl erzählt, welche in den Centuriatcomitien von den Patriciern allein vollzogen wurde. Hr. G. wendet gegen die Erklärung der Zahlen 4 und 8, die wir oben nach Perizonius und Niebuhr gegeben haben, Mancherlei ein, und obgleich die Einwendungen nicht ganz schlagend sind: so wird doch Niemand in jener Erklärung mehr als eine Vermuthung finden wollen. Als solche ist sie mir aber doch noch wahrscheinlicher als die des Hrn. Vfs.

Ueber die Frage, ob die Prätur anfangs mit der Censur verbunden gewesen sei, bis sie nach den Licinischen Gesetzen als selbständiger Magistrat hervortrat, hat sich der Hr. Verf. nirgends bestimmt ausgesprochen.

5. Die Behandlung der Sempronischen Gesetze (S. 429—445) enthält wieder Einiges, was einer Besprechung bedarf. Die lex agraria zunächst anlangend, so findet sich in Betreff ihrer eine Annahme, die von nicht unbedeutendem Gewicht bei dem Urtheil über ihre Billigkeit sein würde, wenn sie sich hinlänglich begründen ließe. Der Hr. Vf. meint nämlich (S. 433), daß zur Zeit jener Gesetze viele Reiche das, was sie vom ager publicus besaßen, in Erbpacht gehabt hätten. Soll dies »eine besondere Sache« d. h. eine von dem gewöhnlichen und sonstigen Verhältniß der possessio des ager publicus abweichende sein, so hätte den Besitzern ihr Besitz vom Staate gewährleistet sein müssen; denn in dem Bezahlen einer Abgabe oder darin, daß der Besitz thatsächlich forterbte, kann das Besondere nicht bestehen, da dies auch sonst stattfand. Ein solches besonderes Verhältniß läßt sich aber aus den angeführten Stellen und Belegen nicht ableiten, weder aus Plut. T. Gr. 8 (ἀρξαμένων δὲ τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφορὰς καὶ τοὺς πένητας ἐξελαυνόντων) noch aus Liv. IV, [illegible] XXXI, 13. Etwas Anderes ist es bei der lex Thoria, wo der Gegensatz gegen die bisherige possessio durch die Formel utei quei optima lege privatus deutlich und bestimmt ausgedrückt ist, s. Rudorff, das Ackerges. des Sp. Thor., S. 57.

Wichtiger aber ist seine Abweichung von der gewöhnlichen Ansicht über die lex iudiciaria des C. Gracchus (S. 437 f.) Der Hr. Vf. giebt zu, daß dasselbe bei den Alten gewöhnlich

dargestellt werde, als habe es den Senatoren die Gerichte entzogen und sie dem Ritterstande übertragen, und wir haben Abschn. 3. Kap. 2. §. 4 und Abschn. 4. Kap. 1. §. 7 dafür nicht allein die Beweisstellen angeführt, sondern auch die Bedeutung dieser Veränderung nachzuweisen gesucht, die eben darauf beruht, daß die beiden Stände, der ordo senatorius und der durch eben jenes Gesetz erst zum besondern Stande gemachte ordo equester in dem Besitze der Gerichte wechseln. Hr. G. aber nimmt an, daß schon vor jenem Gesetz die Senatoren nicht im ausschließlichen Besitz gewesen und daß durch dieses Gesetz der Besitz ihnen nicht ganz entzogen worden sei. Der erste dieser beiden Sätze wird an die lex Calpurnia angeknüpft (S. 423 ff.); es ist aber in der That schwer, über den Beweis zu referiren, weil er sich kaum recht fest fassen läßt. Die beiden Vordersätze, an die er geknüpft wird, scheinen aber folgende zu sein. Erstens die selecti iudices müssen die 35 Tribus repräsentiren; dies geht aus der lex Plautia hervor, nach welcher jährlich 15 aus jeder Tribus ins Album eingetragen werden sollten, s. Ascon. p. 79. Or. Folgt denn aber daraus, daß dies immer und daß es schon 60 Jahre früher durch die lex Calpurnia so angeordnet worden sei? Ist nicht vielmehr diese Anordnung der lex Plautia als ein neuer Versuch anzusehen, den langen Streit über die Gerichte zu schlichten? Die lex Servilia, die wir in großen Bruchstücken noch besitzen, sagt davon nicht nur nichts, sondern sie nennt uns auch eine Zahl der Richter, die damit nicht stimmt, weil sie kein Dividuus von 35 ist. Diesen letztern Umstand sucht zwar der Hr. Verf. durch eine Conjectur zu heben, indem er die Zahl 450, welche sechsmal auf den Fragmenten vorkommt, als einen Lesefehler für 1050 ausgiebt; gesetzt aber auch, diese Conjectur wäre richtig, ist denn damit jener Satz bewiesen? Der zweite Vordersatz besteht darin, daß seit der lex Calpurnia von decuriae iudicum geredet werde, und daß es daher wahrscheinlich sei, jede Tribus habe ursprünglich eine Decurie gestellt, d. h. 10 Richter, was dann für die lex Calpurnia die Zahl von 350 Richtern ergebe. Aber wo werden die decuriae iudicum der lex Calpurnia genannt? Der Hr. Vf. hat kein Beispiel nahmhaft gemacht, und ich glaube daher vor der Hand nicht, daß sie vor der lex Aurelia vorkommen, welche die drei Abtheilungen der Richter, welche sie selbst schuf, mit diesem Namen benannte; auf

die Etymologie des Wortes decuria darf man natürlich nichts geben. Wenn nun aber, so wird aus diesen beiden Sätzen gefolgert, dies die Zahl der Richter war, so folgt, daß sie nicht alle aus dem Stande der Senatoren sein konnten, da zur Zeit der Gracchen nur 300 im Senate waren (also doch nicht zur Zeit der lex Calpurnia, folglich wieder kein zwingender Schluß). Auch dies wird noch angeführt, daß der Senat nicht tribusweise abgetheilt gewesen sei; woraus aber Jedermann lieber folgern wird, daß es demnach, so lange die Richter nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Schriftsteller aus Senatoren bestanden, nicht glaublich sei, daß sie aus den Tribus gewählt worden seien *).

Daß nun aber Gracchus die Senatoren nicht ausgeschlossen habe, wird gegen das Zeugniß aller andern Stellen (mit Ausnahme von Plut. C. Grach. 5, wo aber auch Hr. G. eine Verwechselung annimmt) aus Liv. Epit. LX geschlossen. Diese Stelle lautet in den Handschriften folgendermaßen: **ut sexcenti ex equitibus in curiam sublegerentur, et quia illis temporibus trecenti tantum senatores erant, sexcenti equites trecentis senatoribus admiscerentur, id est, ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet** (nur eine Handschrift bei Drakenbroch läßt **in senatu** aus). Die Stelle hat allerdings Schwierigkeiten, wird aber, als die eines Auszugs, jedenfalls durch die zahlreichen andern Stellen überwogen. Hr. G. will sie (S. 438) so gelesen wissen: **ut sexcenti ex equitibus in decurias sublegerentur.** Sollen nun aber die folgenden Worte alle wegfallen? Das müßte geschehen, wenn sie keinen Widerspruch enthalten sollten. Doch ist dies das geringste Bedenken. Das Hauptbedenken wird immer bleiben, daß Hr. G. allen andern Stellen die Beweiskraft zu entziehen sucht, und seinen Beweis lediglich auf eine, man kann nicht anders sagen als willkührlich geänderte Stelle gründet. Was er sonst noch über diese Ansicht

---

*) Für die lex Servilia werden noch die darin befindlichen Worte benutzt: **in albo, atramento scriptos, patrem, tribum, cognomenque, tributimque descriptos habeto.** Gesetzt aber auch, daß daraus folgte, der Prätor hätte ein doppeltes Register der Ritter, ein alphabetisches und ein anderes nach den Tribus führen müssen, so folgte daraus immer noch nicht, daß sie die Tribus repräsentirt hätten.

agt, soll dazu dienen, einige Bedenken dagegen zu beseitigen. Nur eine Stelle soll noch einen positiven Beweis enthalten; dies ist Cic. pro Cluent. 55. Dort wird das Gesetz des C. Gracchus erwähnt: ne quis iudicio circumveniretur, »welches«, wie Hr. G. sagt, »keinen Sinn haben würde, wenn C. Gracchus alle Senatoren aus der Liste der Richter hätte streichen wollen.« Allein man lese die Stelle im Zusammenhang. Die Ritter, heißt es dort, wollen sich der Anwendung dieses Gesetzes nicht unterwerfen, und allerdings hat selbst Sulla es nicht gewagt, dies Gesetz anzuwenden, da er es gegen die Ritter sonst sehr gern angewandt haben würde, weil er sie so sehr haßte. Also das Gesetz selbst hätte dem Sulla kein Hinderniß in den Weg gelegt, es gegen die Ritter anzuwenden, obgleich er ihnen doch sicher die Gerichte entzog; so konnte also auch C. Gracchus, mit welchem Sulla parallelisirt wird, es gegen die Senatoren anwenden, obgleich auch er die Gerichte diesen entzog — nämlich, ehe er sein Rittergesetz gab, um durch Anklagen auf Grund jenes Gesetzes die Ungerechtigkeiten der senatorischen Ritter aufzudecken und dadurch dieses vorzubereiten.

Von den übrigen Gesetzen ist nur noch die frumentaria zu erwähnen, durch welche nach Hrn. G. der Modius Getreide dem Volk zu $\frac{10}{12}$ As überlassen wurde, s. aber oben S. 147 Anm., das Gesetz: ne de capite civium Romanorum iniussu populi iudicaretur, welches er nicht ohne Grund auf die Aufhebung des »praeiudicium der Duumvirn« bezieht, und endlich das S. 150 ff. besprochene: ut ex confusis quinque classibus sorti centuriae vocarentur, welches er von seinem Standpunkte aus nicht übel und nicht sprachwidrig darauf deutet, daß in der prärogativen Tribus ferner nicht die erste, sondern eine beliebige, durch ein weiteres Loos zu bestimmende Centurie habe voranstimmen sollen, obgleich man auch so die Erwähnung der Prärogative vermissen wird.

6. An das agrarische Gesetz des C. Gracchus knüpft der Hr. Vf. sogleich (S. 445 ff.) einige Bemerkungen über die lex Thoria an. Er bemerkt gegen Rudorff, daß dieselbe mit dem Gesetz des Borius bei Appian (B. C. I, 27) identisch sei. Die Erwähnung der lex Thoria bei Cicero (Brut. 36) bringt er mit der Stelle des Appian dadurch in Einklang, daß er annimmt, Cicero fasse die eine Seite des Gesetzes ins Auge, nämlich die

Befreiung des occupirten Gemeinlandes vom Zehnten u. s. w., während Appian hinzufüge, daß Thorius statt der früheren Naturalabgaben eine Abgabe von Geld eingeführt habe. Ich bin allerdings nach wiederholter Betrachtung der Stelle des Appian auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie weder mit den Fragmenten des Thorischen Gesetzes noch mit der Stelle des Cicero in Widerspruch stehe; jedoch muß man die zwei Theile des Gesetzes schärfer unterscheiden, als bisher geschehen ist; einmal die Confirmirung (s. Rudorff a. a. O. S. 55) des auf Veranlassung der Sempronischen **leges agrariae** an Arme assignirten Gemeinlandes, wodurch dieses zum Privateigenthum gemacht und also vom Zehnten befreit wurde, und dann die Bestimmung, daß das nicht assignirte, also den Reichen verbliebene Land nicht ferner vertheilt, sondern das Volk in Betreff dessen durch Geld, welches die Besitzenden zahlen, befriedigt werden sollte. Cicero hat dann an jener Stelle allein die erste Hälfte berücksichtigt, Appian die andere. Das ganze Gesetz ist, als im Sinne des Volks gegeben, zu fassen, dies liegt schon in den Prädicaten, welche ihm Cicero beilegt, der es eine **vitiosa et inutilis lex** nennt, und auch Appian stimmt mit dieser Auffassung zusammen. Er führt es nur insofern mit unter den Maßregeln auf, welche die Wirkung der Sempronischen Gesetze zerstörten, weil er bei diesen immer den wahren Zweck der Gracchen, einen zahlreichen Mittelstand zu schaffen, im Auge hat. Dieser Zweck wird allerdings hierdurch aufgehoben, und alsdann wird auch die Vertheilung jener Abgabe unter das Volk, wie er sogleich hinzufügt, binnen Kurzem durch ein anderes Gesetz aufgehoben. Hr. G. hat die Frage, in welchem Interesse das Gesetz gegeben worden sei, der Optimaten oder des Volks, nicht beachtet, was aber auch bei Rudorff nicht genug geschehen ist, welcher meint, daß man jene Prädicate, die ihm Cicero ertheilt, müsse dahin gestellt sein lassen, weil er selbst beim Ackergesetz des Rullus ein ähnliches Amendement mache: was er jedoch damals nur, um die Volksgunst nicht aufs Spiel zu setzen, aus Accommodation gethan hat. — Appian schließt übrigens das 27ste Kapitel mit den Worten: *ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν* *) *πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου*

*) Das hier in den Handschriften eingeschobene *καὶ νόμων* ist als ein

ιμοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες, womit er die Wirkung ler der nach den Gracchen gegebenen Ackergesetze zusammenfaßt. iese Worte scheinen mir, wie sie sind, nicht unerklärlich. Die ömer hatten sonach nunmehr (dies ist der Sinn) noch weniger ürger und Soldaten (die doch durch die Sempronischen Gesetze tten vermehrt werden sollen) und Ackervertheilungen und Einnfte an Geld (die Entbehrenden sind hier natürlich die Armen), chdem sie wegen der Processe 15 Jahre lang, von den Sempronschen Gesetzen ab gerechnet, in Unthätigkeit gewesen waren. Er eint mit den letzten Worten wiederum die Armen, und man kann im Munde des moralisirenden Appian nicht unpassend finden, enn er zum Schluß, nachdem er die Vernichtung der Sempronien Rogationen dargethan hat, die einzige noch übrigbleibende chtheilige Folge hervorhebt, daß das Volk an den Müßigng gewöhnt worden sei, was ja zudem vollkommen gegründet Rudorff sucht der Stelle durch ein Supplement zu helfen, inn er statt des verworfenen καὶ νόμων die Worte: ἦσαν δὲ οἱ ν γῆν διανέμοντες einschiebt, woran Hr. G. mit Recht die Verbdung ἦσαν γεγονότες in dem Sinne von »sie waren gewesen« elt. Noch mehr mißfällt mir der Sinn der ganzen Stelle nach ser Veränderung; dieser ist nämlich nunmehr: »Funfzehn Jahre tten die Arbeiten der Theilungscommission geruht. Dann, im 646, hatten sie wieder begonnen« (s. a. a. O. S. 38). Allein se letzte Hälfte steht nicht im Text, vielmehr enthält dieser, wie on bemerkt, nichts als eine Schlußbetrachtung des Verfassers, ch welcher er zu einem neuen Gegenstand im folgenden Kapitel iter geht. Hr. G. sucht auch die Textesworte zu erklären, und ar so: »woher denn die Römer noch mehr an Bürgern und ldaten einbüßten, nachdem überdies fast funfzehn Jahre, seitdem durch Gracchus angeregte Gesetzgebung Bestand hatte, die Gete wegen Untersuchungen über Erbpacht und Assignationen geruht ten, verflossen waren.« Er verbindet also καὶ γῆς προσόδου διανομῶν mit ἐπὶ δίκαις; dies ist hart, möchte indeß noch gehen. Bei dem Verbum finitum ἐσπάνιζον sind doch aber die mer das Subject, folglich auch bei γεγονότες; ich kann mir also

---

ederholung des Vorhergehenden mit Recht von Musgrave verworfen wor, und auch Rudorff und Hr. G. verwerfen es beide.

die zweite Hälfte der Stelle von καὶ γῆς προσόδου an nach Hrn. G's. Verbindung nicht anders erklären als: »nachdem sie über den Processen (d. h. wegen der Processe) 15 Jahre lang in Unthätigkeit gewesen waren« oder allenfalls auch »nachdem sie in Bezug auf die Processe in Unthätigkeit gewesen waren.« Auf keine Weise aber kommen wir zu dem Sinn, welchen Hr. G. will; die 15 Jahre sollen übrigens nicht von den Sempronischen Gesetzen, sondern von der durch C. Marcius Philippus im J. 649 U. C. gemachten Motion gerechnet werden und dann bis auf das Tribunat des Livius gehen, während es deutlich heißt: πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας.

Ich verlasse jetzt die lex Thoria, die Anwendung der dort gemachten Bemerkungen mir auf eine andere Gelegenheit aufsparend. So wie wir aber in Bezug auf sie die Rücksichtsnahme auf den Stand der Partheien bei Hrn. G. vermißt haben, so ist dies auch ferner bis auf Sulla herab nicht hinlänglich geschehen. So ist z. B. aus dem, was er S. 450 und 458 sagt, nicht anders zu schließen, als daß die lex Varia eben so wie die Licinia et Mucia im Sinne der aristokratischen Parthei zu fassen sei, womit zahlreiche Stellen des Cicero und der ganze Hergang der Sache in Widerspruch stehen. Die Schrift von Ahrens ist ihm bekannt, er deutet auf dessen Einwürfe hin (S. 458 Anm. 1), bemerkt aber weiter nichts, als daß sie nicht von Belang seien. Da wir nun diese ganze Epoche besonders in der Absicht, den Wechsel in der Stellung beider Partheien zu erkennen, behandelt haben: so finden wir bei Hrn. G. nichts, was uns zu einer Gegenbemerkung von Erheblichkeit veranlassen könnte, und wir können also sogleich zu der Betrachtung der Sullanischen Verfassung weitergehen (S. 459–474). Wir heben daraus die Punkte hervor, wo Hr. G. von unsrer Darstellung der Sache abweicht.

Daß er die Concionen geradezu aufgehoben habe, folgert H. G. (S. 464) aus Cic. pro Cluent. §. 110. Wir haben aber oben S. 166 Anm. * gesehen, daß dies in jener Stelle keineswegs enthalten sei.

Einen bedeutenderen Widerspruch gegen eine unsrer Ansichten würde es enthalten, wenn sich beweisen ließe, daß Sulla die Provocation an die Centurien aufgehoben habe. Dies könnte sich nämlich nur auf die in den stehenden Gerichten des Prätors gegebenen Entscheidungen beziehen, von denen wir oben S. 137, besonders

mit Beziehung auf Rubino (S. 443) behauptet haben, daß bei ihnen die Provocation von vorn herein keine Anwendung gefunden habe. Dieser Satz würde nun allerdings ungültig werden, wenn Sulla sie erst aufgehoben hätte. Hr. G. gründet nun aber diese seine Behauptung auf die Stelle Cic. Act. I. §. 38: quid fit, quod iudiciis ad senatorium ordinem translatis sublataque populi Romani in unumquemque nostrum potestate. Mit diesen Worten bezeichnet nämlich Cicero die durch Sulla geschehene Veränderung in der Gerichtsverfassung und es kann nicht zweifelhaft sein, daß Hr. G. seinen Beweis in den Worten sublataque populi Romani in unumquemque nostrum potestate finde; wozu der falsche Asconius (p. 145. Or.) allerdings hinzubemerkt: Scilicet sublata provocatione ad populum, hoc est, ad tribunos plebis. Allein Hr. G. verwirft das Zeugniß des Scholiasten selbst, und es leuchtet ein, daß dasselbe an sich nicht haltbar ist. Bei Cicero ist aber von der Provocation kein Wort gesagt. Mit der Uebertragung der Gerichte vom Ritterstand auf den Senat verlor das Volk selbst die Gewalt (die potestas) über die Senatoren, während dagegen der Ritterstand noch auf der Seite des Volks gestanden und die Gerichte demnach in seiner Hand dazu gedient hatten, der Macht des Senats Schranken zu setzen. Der mit que angehängte obige Satz dient also nur dazu, die Bedeutung der Uebertragung der Gerichte auf den Senat zu erklären, ein Verhältniß beider Sätze, das man ohnehin wegen des que nicht wohl anders voraussetzen kann. Die Gerichte heißen, wie oben S. 166 Anm. *** nachgewiesen worden ist, auch wenn sie in den Bereich der quaestiones perpetuae fielen, doch immer iudicia populi Romani. Hätte Cicero sich so ausgedrückt: sublataque iudiciorum populi Romani in unumquemque nostrum potestate, so würde freilich über den Sinn der Worte gar kein Zweifel obwalten können; indeß ist er auch ohne iudiciorum ganz derselbe. Hr. G. scheint übrigens in dem Ausdruck populi Romani im Gegensatz gegen den falschen Asconius, welcher die Provocation an die Tribus zu meinen scheint, einen bestimmten Beweis zu finden, daß nur die Centuriatcomitien gemeint sein könnten. Ein recht deutliches Beispiel (freilich unter sehr vielen), daß in dieser Zeit plebs und populus ohne Unterschied gebraucht werden, und daß also populus auch für plebs steht, liefert Cic. pro Cluent. §. 151; — C. Gracchus tulit: eam legem

pro plebe, non in plebem tulit. Postea L. Sulla, homo a populi caussa remotissimus —. Hier lehrt nicht nur der Sinn selbst deutlich, daß unter populus die Volkspartei als Parthei gemeint ist, sondern es geht auch aus dem Zusammenhang hervor, daß Sulla als a populi caussa remotissimus dem Gracchus entgegengesetzt wird, der Alles pro plebe that.

Daß Sulla auch sonst den Einfluß des Volks durch die Gerichte beschränkte, indem er den quaestiones perpetuae eine weitere Ausdehnung gab, ist nicht erwähnt.

Unglaublich aber und ganz im Widerspruch gegen den Gesammtcharakter der Sullanischen Verfassung ist es, wenn Hr. S. (S. 465) über die Ergänzung des Senates die Ansicht aufstellt, daß dieselbe durch Repräsentation der Tribus erfolgt sei. Er selbst gesteht nachher, durch andere Umstände bewogen, daß dies auf sehr unvollkommne Art geschehen sei, indem er sagt: »Und so müssen wir doch behaupten, daß Sulla nicht das wahre Wesen der Repräsentation erkannt habe.« Allein selbst von diesen andern Umständen abgesehn, so kann doch von einer Umgestaltung des Senats zu einer repräsentativen Behörde nicht die Rede sein, wenn nur eine Ergänzung stattfand. Und wie wollte der Hr. Vf. die Zahl der 300 hinzugefügten Senatoren, auf die er bei ähnlichen Fällen so viel Werth legt, damit in Einklang bringen? Die Ansicht selbst beruht auf einer Stelle des Appian (B. C. I, 100), wo dieser allerdings sagt, daß er über jeden neuen Senator die Tributcomitien abstimmen ließ. Wollen wir dies auch glauben, so darf dies doch dem eigentlichen Charakter der Ergänzung, wie wir ihn in Uebereinstimmung mit den übrigen Maßregeln des Sulla festzustellen gesucht haben, keinen Eintrag thun. Man wird dann anzunehmen haben, daß dies eine bloße Form gewesen sei, bei der er nichts wagte, da er Alles, auch die Volksversammlung, in seinen Händen hatte.

Es bleibt noch die Veränderung in dem Wesen des Volkstribunats übrig (S. 467). Hier ist zunächst ein Irrthum oder wenigstens eine übertriebene Behauptung zu berichtigen. Hr. S. sagt nämlich, an Untersagung des Delectus wäre in dieser Zeit nicht mehr zu denken gewesen. Demungeachtet kommt wenigstens ein Versuch der Art noch im J. 73 vor, s. Drumann, Gesch. R. S. 386. Anm. 77. Die Intercession der Tribunen soll bis auf das

uralte Recht, eine zu beachtende Opposition im Senate zu bilden, aufgehoben worden sein. Bei dieser Entscheidung scheint sich der Hr. Vf. zu sehr auf die Stellen Caes. B. C. I, 5. 7 beschränkt zu haben. Er macht aber selbst noch eine Ausnahme, indem er wegen Cic. Verr. A. II. L. I. §. 155 noch hinzufügt, daß das Intercediren gegen einen Beschluß des Senates wegen der consularischen Provinzen untersagt gewesen sei. Wir haben oben (S. 166 Anm. **), besonders Drumanns Untersuchungen folgend, unsre Ansicht mit Stellen belegt, die Hrn. G's. Deutung nicht wohl zulassen. Jene Ausnahme scheint aber selbst mit den Stellen des Cäsar, auf welche ein so vorzügliches Gewicht gelegt wird, kaum vereinbar zu sein; denn betraf nicht jene Intercession eben auch eine Entscheidung über consularische Provinzen? Es scheint also, wenn man eine andere Stelle in dem Werke des Hrn. Vfs. vergleicht, wo er der Aufhebung der Intercession gegen die lex curiata gedenkt (S. 465), daß er die Ausnahme nur auf die Uebertragung des Imperiums durch eine solche lex habe bezogen wissen wollen.

7. In Bezug auf die Zeit von Sulla's Rücktritt bis zu Cäsars Tod haben wir nur wenig zu bemerken. Die Gesetze, welche seitdem zum Vorschein kommen, sind ihm sämmtlich nur vereinzelte (S. 477), die demnach eine Zusammenfassung nicht erlauben, und in dieser Weise sind sie von ihm auch behandelt worden. Wir können aber dieser Ansicht nicht beistimmen. Es ist wahr, daß an eine organische Fortbildung der Verfassung jetzt nicht mehr zu denken war; dies war aber schon bei Sulla und vor Sulla eben so wenig der Fall. Demungeachtet konnte auch in diesen Zeiten ein bedeutenderes Gesetz nicht gegeben werden, ohne zugleich, selbst wenn es schnell wieder aufgehoben wurde, einen nachhaltigen Einfluß auszuüben. Als Beispiel hierfür mögen die Gesetze des Clodius dienen. Unter diesen ist eins, welches die lex Aelia Fufia und eines, welches die Censur in ihrem Wesen aufhebt. Sowohl die lex Aelia Fufia als die Censur ist wieder hergestellt worden, und des Clodius sie nur auf kurze Zeit aufhebende Gesetze scheinen also ganz ohne Bedeutung zu sein. Außerdem war das Aufgehobene der Sache nach schon vorher so gut wie todt. Demungeachtet wird man in den Gesetzen des Clodius einen nicht unbedeutenden Fortschritt auf der Bahn des Verfalls der Republik zu finden haben, bedeutender, als Hr. G. ihn (S. 481) anzuerkennen scheint. —

Das Beispiel einer Anklage vor den Censoren nach dem Clodischen Gesetz bei Val. Max. VI, 2, 8 müßte in das Jahr 55 fallen (s. Clinton, Fast. H. III. S. 455), scheint mir aber wenigstens sehr unsicher zu sein.

Ich schließe hiermit meine Bemerkungen, die mir nur durch den Wunsch, meine eignen Resultate, so viel als möglich, festzustellen, abgedrungen worden sind. So vielfach auch mein Widerspruch gegen Hrn. G., besonders gegen seine Kritik der Beweisstellen ist, so bin ich mir doch bewußt, immer nur die Sache, nie die von mir hochgeschätzte Persönlichkeit des Hrn. Vfs. im Auge gehabt zu haben. Um dieser aufrichtigen Hochachtung willen, die ich gegen ihn hege, gebe ich mich auch der Hoffnung hin, daß er meine Einwürfe in diesem Sinne aufnehmen werde, und daß auch er, falls es ihm gefallen sollte, auf eine Widerlegung derselben einzugehen, was ich um meinet- und um der Sache willen zu wünschen nicht in Abrede bin, dabei nur die Förderung dieser Art von Untersuchungen bezwecken werde. Eine besondere Versicherung, daß ich mich durch sein Werk in vielfacher Beziehung belehrt und gefördert gefunden habe, möchte vielleicht insofern nicht ganz unnöthig scheinen, als ich mich im Voranstehenden, meinem Zwecke gemäß nur das von meinen Ansichten Abweichende behandelnd, fast immer im Widerspruch gegen ihn befunden habe.

Dritter Anhang.

Herrn Marquardts und Herrn Zumpts Schriften über den Ritterstand in Rom.

Es ist als ein für die Förderung der Studien über römische Verfassung besonders günstiger Umstand anzusehn, daß zu gleicher Zeit und unabhängig von einander zwei Gelehrte ihre Forschung dem bisher noch so unzureichend behandelten römischen Ritterstande zugewandt haben *). Mir selbst hat es zu einer großen Befriedigung gedient, daß auf diese Weise viele Ansichten, die ich bei dem Zweck meiner Arbeit nur kurz berühren oder nur bis auf einen gewissen Punkt habe fortführen können, mit einem Male ihre Bestätigung und tiefere Ergründung gefunden haben. Ich kann daher nicht umhin, da meine Abhandlung beim Empfang der genannten Schriften bereits vollendet und zum Theil auch schon gedruckt war, wenigstens in einem Anhang noch einige Früchte aus ihnen zu ziehen und zugleich im Einzelnen hier und da das Verhältniß meiner Untersuchungen zu denen der Herren Verfasser nachzuweisen, wobei ich den besondern Vortheil haben werde, wegen abweichender Meinungen Hrn. Marquardts auf Hrn. Zumpt verweisen zu können.

Zunächst also Einiges über die Ritter bis auf die Gesetze der Gracchen, mit denen, wie bekannt, eine ganz neue Epoche für sie anbricht.

Hr. Marquardt ist in Bezug auf die sex suffragia ganz zu der Niebuhrschen Ansicht zurückgekehrt, daß sie ursprünglich

---

*) Die Titel dieser Schriften s. S. 138 Anm.

alle kampffähigen Patricier umfaßt hätten. Er bekennt sich so entschieden zu dieser Ansicht, daß er es ausdrücklich ausspricht, die Clienten ausgenommen, habe die ganze waffenfähige Mannschaft der Römer unter Romulus nur aus 300, unter Tarquinius Priscus also nur aus 1200 patricischen Rittern bestanden. Diese Ansicht ist von mir ausführlich bestritten worden (s. S. 2—12) und auch Hr. Zumpt hat sie widerlegt (S. 16 ff.). Wie wichtig aber die Frage ist, scheint aus dem von mir Gesagten hinlänglich hervorzugehn, und ich kann daher die Ansicht Hrn. Marquardts (S. 8) nicht theilen, daß es sich dabei mehr nur um Worte handle, weil die Patricier jedenfalls reich gewesen seien, und also mit oder ohne Census zu den Rittern gehört haben müßten. Wohl waren sie im Ganzen reich; ob aber so reich, daß sie den für die Ritter gesetzten Census alle erreichten, ist damit nicht bewiesen. Uebrigens scheint diese Wendung nur eine Diversion des Hrn. Vfs. zu sein. Wäre er nicht der Ansicht Niebuhrs, daß die sex suffragia als den ganzen Stand der Patricier umfassend für sich abgeschlossen und von allen übrigen Centurien durch eine tiefe Kluft getrennt gewesen: so würde er schwerlich auf die Behauptung gerathen sein, daß sogar der Name Centurien sich auf jene nicht erstreckt habe (S. 5 u. 7), während doch, wenn, wie so oft, 193 Centurien im Ganzen oder 18 Rittercenturien gezählt werden, die sex suffragia immer als 6 mitgezählt sind. Huschke (Verf. des S. T., S. 349), auf den sich der Hr. Vf. beruft, hat seine Behauptung nicht in dieser unhaltbaren Weise gestellt.

Dagegen ist bei Hrn. Marquardt die richtige Ansicht über die Hinzufügung von 12, nicht von 6 Rittercenturien durch Servius Tullius zu finden, und er sowohl, als Hr. Zumpt, bestreiten die Niebuhrsche Meinung, daß das Ritterpferd nur den Aermern unter den patricischen Rittern verabfolgt worden sei.

Wichtiger jedoch ist der bei beiden Hrn. Vf. sich findende genaue Nachweis von der Verschiedenheit der equites equo publico und der equites, von denen es Liv. V, 7 heißt: equis merere coeperunt. So nämlich, und nicht wie in der Epitome und auch in einigen Ausgaben im Text steht, equis suis, ist zu lesen, und bes. Hr. Zumpt hat diese Ausdrucksweise mit wenigen Worten treffend erklärt (S. 15). Die schlagendste Stelle für

diesen Unterschied ist Liv. XXI, 59: ab neutra parte sexcentis plus peditibus et dimidium eius equitum cecidit. Sed maior Romanis quam pro numero iactura fuit, quia e q u e s t r i s o r d i n i s a l i q u o t et tribuni militum quinque et praefecti socium tres sunt interfecti. Hier sind also equestris ordinis aliquot und zugleich 300 Ritter als gefallen erwähnt: wer wollte daher zweifeln, daß hier zwei Classen von Rittern unterschieden werden, und daß unter den Wenigen des ordo equester die equites equo publico zu verstehen seien, welche vor den übrigen Rittern, als einer geschlossenen Ordnung angehörig, einen großen Vorzug hatten und bald vorzugsweise als Anführer verwandt werden oder, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, als eine Art Generalstab den Oberfeldherrn begleiten?

Diejenigen aber, welche den census equester hatten und nicht als Ritter oder vielmehr überhaupt nicht dienten, pflegten als publicani in den Provinzen schon vor den Gracchen Geldgeschäfte zu treiben, wie dies oben S. 139 von mir bemerkt und von Herrn Marquardt S. 18 weiter ausgeführt worden ist.

Ehe ich nun aber zu einigen Ansichten Hrn. Marquardts über die politische Stellung der Ritter weiter gehe, muß ich, um mir für meine Bemerkungen Bahn zu brechen, der Stelle Cic. Rep. IV. §. 3 etwas ausführlicher gedenken. Sie lautet: Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito equorum reddendorum. Ich weiß nichts Besseres zu thun, als Hrn. Zumpts Bemerkung (S. 22 f.) über diese Stelle abzuschreiben, wodurch dieselbe mit einem Male volles Licht erhalten hat und zugleich manche aus der gewöhnlichen Erklärung fließende Bedenken gehoben worden sind. »Madvig in einer vortrefflichen Abhandlung (Opuscula academica p. 72 sqq.) hat die Mißverständnisse entfernt, die in den neuesten Bearbeitungen der Ciceronischen Schrift durch falsche Erklärung und Interpretation entstanden sind. Ich kann aber nicht Madvigs Meinung sein, daß largitionem equorum reddendorum zu verbinden sei, als ob den Senatoren dadurch ein Gefallen geschah, daß sie die Pferde abgeben mußten. Die

Popularen dieser Zeit thun Alles gegen den Senat als Staatskörper. Und wie kann Cicero largitio nennen, wenn einem etwas abgenommen wird? Die Stellen, auf welche Madvig sich stützt, daß der equus publicus als eine Last angesehen wird, werde ich sogleich berücksichtigen. Cicero sagt unzweifelhaft: »»die Stimmen des Senats bei den Centuriatcomitien sind in den Rittercenturien enthalten, und diese Verbindung der Stände ist für das Ganze heilsam. Aber jetzt will man sie aufheben, man geht mit einer Bestimmung um, daß die Senatoren die Ritterpferde abgeben sollen, um Andere durch den zugewandten Vortheil zu gewinnen.«« Und wer sind diese Anderen? Offenbar diejenigen, welche die von den Senatoren zurückgegebenen Ritterpferde erhalten sollen — die große Zahl derer, die den ritterlichen Census, aber noch keinen equus publicus haben.« Die Stelle (Liv. XXXIX, 44), wo die beiden Censoren merkwürdiger Weise noch den equus publicus haben, erklärt Hr. Zumpt für eine Ausnahme, als welche sie auch von Livius selbst und noch deutlicher Val. Max. II, 9, 6 angesehen wird, und nimmt daher an, daß in der Regel der Ritter seinen equus publicus nach Vollendung seiner 10 stipendia und im 46. Jahre seines Alters abgegeben habe. Wenn dagegen Sueton (Oct. 38) erwähnt, daß Augustus den Rittern erlaubt habe, ihr Pferd abzugeben, wenn sie das 35. Jahr zurückgelegt, und wenn Livius (XXXIX, 19) es als eine Belohnung darstellt, daß dem jungen Aebutius zufolge eines besondern Senatsbeschlusses kein Ritterpferd gegen seinen Willen zugewiesen werden solle: so heißt dies wiederum nach Hrn. Zumpts richtiger Auffassung der Sache nichts Anderes, als daß in diesen Fällen der Kriegsdienst erlassen oder beschränkt worden sei, was als eine Wohlthat angesehen werden kann, wenn auch sonst der equus publicus für den, der wirklich dienen mußte, eine Erleichterung und daher etwas sehr Wünschenswerthes war.

Hr. Marquardt ist nun aber Madvigs Ansicht gefolgt und hat demnach angenommen, daß bis zu einem in der Stelle des Cicero angedeuteten, in die Zeit der Gracchen zu setzenden neuen Gesetz die Senatoren auch nach dem 46. Lebensjahre das Ritterpferd behalten und in den Centurien der Ritter gestimmt hätten (s. S. 11); nach diesem Gesetz aber hätten sie es aus gleich zu

erwähnenden Gründen vorgezogen, unter den Centurien der seniores in der ersten Classe zu stimmen (S. 24).

Wir werden sogleich sehen, inwiefern diese Ansicht auf Hrn. Marquardts Darstellung des politischen Verhältnisses der Ritter eingewirkt hat.

Es werden aber bei ihm die Ritter mit einem Staatspferd durchweg als die Verbündeten und Partheigenossen der Patricier und nachher der Optimaten oder der senatorischen Parthei angesehen. Im Allgemeinen mit vollem Rechte, wie dies auch von mir insofern geschehen ist, als ich für die früheste Zeit der Republik angenommen habe, daß die reichen Plebejer überhaupt es mit den Patriciern hielten und daß diese letztern in der Aufnahme unter die Ritter ein vorzügliches Mittel besaßen und wirklich anwandten, ihre Parthei durch Plebejer zu verstärken. Die Beweise indeß, die er hierfür beibringt, sind nicht zulässig. Er entnimmt sie nämlich vorzüglich aus den zahlreichen Stellen des Dionysius, wo auf der Seite der Patricier neben den Senatoren Ritter genannt werden, welche daneben auch οἱ νέοι heißen (s. S. 12 Anm. 62). Sind dies aber nicht vielmehr bloß die jungen Leute patricischen Standes, welche in den sechs Suffragien als Ritter dienten? Diese waren natürlich auf Seiten des Standes, dem sie durch die Geburt angehörten. Auf die plebejischen Ritter der übrigen 12 Centurien aber läßt sich daraus kein Schluß machen. Freilich scheint Hr. Marquardt diese letztern Ritter auch gewissermaßen als Patricier anzusehn (s. S. 3. 16); indeß ist ein solches »gewissermaßen« bei dieser Frage gar nicht anwendbar, da die Geburt und Geschlechterverfassung eine allzu bestimmte und scharfe Grenze zog, und so wenig wir also in jenen Stellen des Dionysius, wo junge Ritter patricischen Standes genannt werden, auch die 12 plebejischen Rittercenturien mit inbegriffen denken können, eben so wenig können wir auch mit dem Hrn. Vf. (S. 14) in den Rittern, welche seit dem Vejentischen Kriege mit eignen Pferden dienen, im Gegensatz gegen die sämmtlichen bisherigen Ritter Plebejer finden und es also als einen neuen und großen Fortschritt dieser letztern betrachten, »quod honore etiam militiae equitibus aequabantur.«

Sonach glauben wir auf derartige bestimmte Beweise verzichten und bei der in unsrer Abhandlung durchgeführten Ansicht

beharren zu müssen, wonach nur aus den Verhältnissen zu schließen ist, daß lange Zeit, wie überhaupt reichere Plebejer, so besonders die plebejischen Ritter sich dem Standesinteresse der Patricier anschlossen, was denn auch, wie wir glauben, ganz in der Sache liegt.

Nachdem nun aber auch Plebejer mit eignen Pferden zu dienen angefangen: so entstehen drei Arten von Rittern, nämlich die in den sechs Suffragien enthaltenen patricischen Ritter, die in den zwölf Centurien enthaltenen plebejischen Ritter, welche beide das mit einander gemein haben, daß sie equo publico dienen, und endlich die plebejischen Ritter, welche mit eignen Pferden dienen. Als eine vierte Art kann man noch diejenigen rechnen, welche, ohne überhaupt zu dienen, den census equester hatten und sich als publicani seit der Zeit, wo Rom auswärtige Einkünfte zu verpachten hatte, also etwa seit dem ersten punischen Kriege, wenn auch nicht als einen besondern Stand, so doch als eine durch ihren Reichthum bedeutende Classe der römischen Bürger geltend machten. Diese vier Arten von römischen Rittern (ich nenne sie schon jetzt Ritter, obgleich, wie Hr. Marquardt sowohl als Hr. Zumpt nachgewiesen haben, wenigstens die letzte Classe diesen Namen in früherer Zeit nicht führte) sind nach meiner Ansicht genau zu unterscheiden, wenn es sich um die politische Stellung der Ritter handelt. Eine wichtige Frage wirft sich aber dabei von selbst auf. Sind nämlich die mit eignen Pferden dienenden Ritter, die equites legionarii, wie sie Hr. Marquardt zu nennen pflegt, in den Rittercenturien oder in denen der ersten Classe gewesen *)? Hr. Marquardt beschränkt die zwölf Centurien auf die equites equo publico (s. S. 23 Anm. 2), und dies ist allerdings das Wahrscheinliche, einmal, weil dies das ursprüngliche Verhältniß ist, welches in Rom immer, so viel als möglich, festgehalten wurde, und weil das Dienen mit eignen Pferden dem Wechsel zu sehr unterworfen war, dann, weil der Ritter in den Centurien nach Q. Cicero (de petit. cons. §. 33) wenige waren, während ihrer, wenn

---

*) Daß die nicht dienenden Bürger mit dem census equester in den Centurien der ersten Classe stimmten, hat Hr. Zumpt an den tribuni aerarii durch einen sehr schönen Beweis (S. 28. Anm. 1) dargethan.

alle Reiterdienste leistende Bürger dazu gehört hätten, sehr viele hätten sein müssen, endlich, weil dann für die equites equo publico nichts Auszeichnendes geblieben wäre, was sie, um nur dies anzuführen, hätte berechtigen können, bis zu den Gracchen den Namen des ordo equester zu führen *).

Dies vorausgeschickt, wird sich das politische Verhältniß der Ritter leicht und klar ergeben. Daß die Ritter der sex suffragia immer der Aristokratie ergeben und ein Theil derselben waren, leuchtet von selbst ein, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß zur Aufnahme unter sie patricische Herkunft, wie ursprünglich, so auch später Bedingung blieb. Mochte diese in andern Beziehungen ihre Privilegien verlieren: wir sehen an den Flamines maiores (Walter, a. a. O. S. 185) eines Theils, so wie an den Volkstribunen andern Theils, daß dieser Unterschied überall festgehalten wurde, wo er beim Volk keinen besondern Anstoß erregte oder diesem sogar förderlich war. Die zwölf übrigen Centurien der Ritter waren dann die gewöhnliche Stelle für die Söhne der Nobiles nicht patricischen Stammes, und so enthielten die achtzehn Centurien überhaupt den jungen Anwuchs der Aristokratie. Sie waren das seminarium senatus (Liv. XLII, 61), sie trugen lange als Auszeichnung die trabea (Dionys. VI, 13), den goldnen Ring (Plin. H. N. XXXIII, 7), und dienten bald, wie schon oben mit Berufung auf Hrn. Zumpt bemerkt worden ist, nur in höhern Stellen und um die höhere Staatslaufbahn, der sie sich widmeten, der Vorschrift gemäß mit Kriegsdienst zu eröffnen, und auch als Senatoren behielten sie den equus publicus meist bis zum 46. Lebensjahre bei, um als Legaten oder in ähnlichen Stellungen den Kriegsdienst fortzusetzen (s. Zumpt, S. 25), sie sind es endlich auch, die zu Ciceros Zeit häufig mit dem Namen adolescentes nobiles bezeichnet werden (s. Marquardt S. 28), als der Name der Ritter vorzugsweise zur Benennung der zwei letzten von den vier oben unterschiedenen Arten der Ritter gebraucht wird.

So scheint es also kein Zweifel zu sein, daß die equites equo publico durchweg als auf der Seite der Aristokratie stehend anzusehen seien.

---

*) S. auch noch die bei Hrn. M. a. a. O. angeführten Gründe.

Die beiden übrigen Arten haben nach unsrer Annahme ebenfalls, wenigstens in der Zeit zunächst vor den Gracchen auf der Seite der Nobiles gestanden. Es ist dabei noch zu merken, daß für die politische Stellung beider Arten die publicani entscheidend sind. Diese sind die zahlreichern, sind die Väter, welche, wohin sie sich wenden, die Söhne, d. h. eben die mit eignen Pferden dienenden jungen Leute nach sich ziehen. Wenn daher die lex iudiciaria des C. Gracchus zunächst nur ältere Leute vom census equester begünstigt (s. Zumpt S. 27): so erstreckt sich der hierdurch gewonnene Einfluß auf die sämmtlichen Bürger, welche den census equester hatten, sowohl die dienenden als die nichtdienenden. Diese beiden Arten von Rittern sind es aber, welche den seit den Gracchen politisch so wichtigen ordo equester bilden, welcher durch sie zuerst auf die Seite der Plebejer hinübergezogen, in der Folge je nach den Umständen bald dieser Parthei ihren Einfluß zuwendet, bald auch dazu dient, das Gleichgewicht zwischen beiden zu erhalten, während die equites equo publico, wie schon bemerkt, untrennbar mit der aristokratischen Parthei verwachsen sind.

Ich bin mit diesen Bemerkungen meist Hrn. Zumpts Resultaten gefolgt, welcher, obwohl er sich mit den politischen Betrachtungen über den Ritterstand absichtlich nicht befaßt, doch die in dem Voranstehenden enthaltenen Grundlagen dazu liefert und wegen des Nähern darüber nachzusehen ist.

Hr. Marquardt dagegen, welcher auf diese Art von Fragen genau eingeht, ist in manchen Punkten verschiedener Meinung und diese erfordern daher noch eine kurze Beleuchtung.

Zunächst habe ich mich bei ihm an eine Stelle S. 21 u. 22 zu halten, wo er sagt, daß die sämmtlichen nobiles in den sechs Suffragien enthalten gewesen seien. In den zwölf übrigen Rittercenturien seien dagegen die publicani vorherrschend gewesen, und diese, die außerdem in den Centurien der ersten Classe einen großen Einfluß besessen, seien seit dem Jahre 169 v. Chr. oder schon früher mit den Nobiles zerfallen.

Der ganze Beweis hierfür beruht auf Liv. XLIII, 16, über welche Stelle ich S. 60—62 ausführlich gehandelt habe. Hr. Marquardt geht bei Erklärung derselben insofern auf dieselbe Art zu Werke, wie ich, als er auf die Umstände, die bei dem dort

erzählten Proceß obwalteten, vorzügliche Rücksicht nimmt. Dadurch macht auch er es erklärlich, warum die sex suffragia nicht genannt werden. Dabei legt er aber nach meiner Ansicht zu viel Gewicht auf den Umstand, daß der ganze Handel von einem Streit zwischen den Censoren und den publicani ausgeht. Dieser Streit ist, wie bei Livius zu lesen, nicht einmal die nächste Veranlassung zu dem Proceß, welcher vielmehr durch eine Verletzung herbeigeführt wird, welche die Censoren einem Libertinen zufügen. Jedenfalls aber leuchtet aus der ganzen Darstellung des Livius hervor, daß dabei die beiden Partheien, Senat und Volk, einander feindlich entgegenstehen, nur ergiebt es sich aus dem Gange des Processes, daß wenigstens der eine unter den Censoren auch auf seiner Parthei oder unter den Partheilosen viele Gegner hat. Hr. Marquardt berücksichtigt aber bloß den feindlichen Gegensatz zwischen den Nobiles und publicani, und weil nun auch von den zwölf Rittercenturien die meisten den C. Claudius verdammen: so folgert er daraus, daß diese den publicani angehört hätten. Dies streitet schon gegen den ganzen Hergang; denn dann könnten die Nobiles sich über den Ausfall dieser Stimmen nicht wundern und müßten gleich von vorn herein ihre Rechnung außer auf die sex suffragia nur auf die Centurien des übrigen Volks machen; auch zeigt sich ja die Erbitterung des Volks darin, daß auch dieses trotz der demüthigen Bitten der Nobiles, die, wie wir aus einer Stelle der Planciana gesehen haben, immer einen so großen Einfluß übten, den Angeklagten großentheils verurtheilt. Außerdem ist aber auch der Hr. Vf. von der Ansicht ausgegangen, daß die zwölf Centurien größtentheils (»maximam partem«) Senatoren oder Söhne von Senatoren enthielten (S. 21), ja wenn man diese Stelle mit S. 16. 17. u. 22 zusammenhält, so scheint es, daß er alle Mitglieder der zwölf Centurien für Senatoren und Senatorensöhne hält und nur zwischen Senatoren der Nobilität und Senatoren der Plebes einen (freilich in dieser Zeit gänzlich unstatthaften) Unterschied macht. So muß er also annehmen, daß auch solche Ritter, die selbst Senatoren oder Söhne von Senatoren waren, Geldgeschäfte gemacht und Handel getrieben hätten, was ihnen gleichwohl nach Liv. XXI, 63 verboten war. Daß aber endlich die Ritter zur Zeit der Gracchen vor der lex iudiciaria

auf der senatorischen Parthei standen und zwar namentlich die publicani und die von ihnen abhängigen nicht in den Rittercenturien befindlichen Reiter, dies haben wir oben durch mehrere Stellen nachgewiesen (s. S. 148) und an einen seit 169 bestehenden Zwiespalt zwischen ihnen und dem Senat ist also nicht zu denken. Die sonstigen Beispiele, die der Hr. Vf. anführt (S. 20 ff.), gehören sämmtlich in das letzte Jahrhundert der Republik und legen ihr Gewicht also in meine Wagschale.

Erst der Besitz der Gerichte konnte den Rittern dieser Classe eine Waffe gewähren, hinreichend, um alle etwaige Versuche der senatorischen Parthei, ihnen zu schaden, abzuwehren. Vorher konnten sie zwar als Zeugen gegen habsüchtige Statthalter auftreten; indeß so lange diese durch Richter von ihrer Parthei die Gerichte beherrschten, war jener Einfluß bei weitem nicht hinreichend *).

Auch Hr. Marquardt läßt nun aber jenen Zwiespalt zwischen Senat und Ritterstand zur Zeit der Gracchen noch entschiedener und heftiger werden, und zwar vornämlich durch jenes in dem Fragment Cic. Rep. IV. §. 3 angedeutete Gesetz, welches er mit dem Zwiespalt selbst auf folgende Art in Verbindung setzt (S. 24): **apparet, tamdiu tantum vim nobilium in comitiis magnam fuisse, quamdiu regnarent in centuriis equitum, in quibus suffragia ferebant; postquam autem alia equites, alia nobiles censere coeperunt, cuius exemplum ex anno 169 a. Chr. n. supra attuli, concordia ea, qua olim pollebant, sublata, commodius optimatibus esse potuit, per tribus suas dispartitos multis locis suffragia ferre, quam in iis, in quibus iam nihil valebant, centuriis.** Hiergegen scheint sich mir aber sehr viel einwenden zu lassen, auch abgesehen von der Wortdeutung jener Stelle des Cicero, auf welche ich hier keine Rücksicht weiter nehme. Ich will hier nur so viel bemerken, als sich mit wenigen Worten abmachen läßt.

Erstens würde ja auf diese Art nur folgen, daß die Senatoren ihre Stellen in den zwölf Rittercenturien mit andern unter

*) Für diese Zeit gilt von den Rittern, was Cicero (**Verr. A. II. Lib. III. §. 96**) von ihnen zu der Zeit sagt, wo ihnen die Gerichte wieder entzogen sind: **Quid enim iam nocere possunt, quibus non licet iudicare?**

den Centurien der ersten Classe vertauscht hätten; nicht aber würde dies von den sechs Suffragien gelten, wo derselbe Grund nach des Hrn. Verfs. Darstellung (S. 22) durchaus nicht obwaltete. Sonach müßten die Senatoren, so viele ihrer in den sechs Suffragien waren, daselbst geblieben sein.

Zweitens giebt diese ganze Auffassung einen Widerspruch. Einmal liegt in der Sache ein Nachtheil für die senatorische Parthei; denn nur einen solchen kann Cicero durch den Mund des Scipio tadeln und beklagen, und dann wieder ein Vortheil, wenn die Senatoren über die Centurien der ersten Classe vertheilt wurden. Man kann nicht sagen (dies scheint nämlich die Ansicht des Hrn. Vfs. zu sein), daß nur unter den obwaltenden Umständen, nachdem einmal die Eintracht zwischen Senat und Rittern verschwunden, diese Aenderung noch als ein leidlicher Vortheil, als ein schwacher Ersatz für das Verlorne habe gelten können. Cicero tadelt und beklagt diese Maßregel unter Voraussetzung dieser Umstände, die ja dem Scipio vor Augen lagen.

Drittens ist aber auch nicht abzusehen, wie hiermit für die Patricier selbst unter diesen Umständen ein Vortheil verknüpft sein konnte. Sie verließen sonach solche Centurien, in denen gegen sie feindlichgesinnte Ritter die Majorität hatten, und gingen in Centurien über, die bisher nur reiche publicani und Plebejer innegehabt hatten und wo sich also sogleich dasselbe Verhältniß herausstellen mußte. Es steht vielmehr, wie sich aus einer Stelle der schon oben genannten Schrift (Q. Cic. de pet. cons. §. 13) ergiebt, hiermit folgendermaßen. Die Senatoren (einige wenige ausgenommen, die ihr Staatspferd noch als Senatoren eine Zeitlang behielten) stimmten von jeher in den Centurien der ersten Classe; sie übten aber ihr Stimmrecht in der spätern Zeit, weil sie sahen, daß sie damit an sich, seit die Volksmenge so sehr angewachsen war, nichts von Bedeutung ausrichten konnten, lieber gar nicht aus, sondern begnügten sich, ihren persönlichen Einfluß auf andere Arten geltend zu machen, s. oben S. 64.

Endlich ist auch nicht einzusehn, was die Nobiles in den Comitien, selbst ein einträchtiges Verhältniß mit den Rittern angenommen, Großes vermochten, wenn sie »in den achtzehn

Rittercenturien herrschten.« Dies war ja immer nur ein sehr kleiner Theil der sämmtlichen Centurien, also auch, da die Stimmen der einzelnen Centurien gleich wogen, nur ein kleines Gewicht in der Wagschale der Entscheidung. Ich vermeide es um so mehr, auf diesen Gegenstand weiter einzugehen, da hierüber in der voranstehenden Abhandlung genug gesagt ist.

Nun hat sich aber der Hr. Verf. durch die Annahme, daß die zwölf Rittercenturien gewissermaßen von dem Senat aufgegeben worden seien, auch seinen fernern Weg sehr erschwert. Zwar lenkt er selbst wieder ein, und nachdem er S. 26 sich, wie mir scheint, im Widerspruch mit der Stelle S. 22 folgendermaßen ausgesprochen hat: **Inter quos (publicanos) si qui fuerunt, qui in centuriis quoque essent equitum, quod fieri potuisse non nego, hi tamen et pauci erant et a nobilitate alieni**, so folgt er im Ganzen jener Trennung zwischen den Rittern in den achtzehn Centurien und dem außerhalb dieser Centurien stehenden **ordo equester**. Indeß geschieht dies doch nicht mit der wünschenswerthen Schärfe und Bestimmtheit. So sind ihm S. 24 Anm. 18 die Ritter, deren sich nach **Plut. C. Gracch.** 14 der Consul Opimius bei dem Angriff auf die Gracchaner bedient, eben dieselben, welche die Gracchen durch die **lex iudiciaria** zu gewinnen suchen, ein Fehler, welcher in ähnlicher Weise auch S. 30 wiederkehrt, und überhaupt hat ihm jener offenbare Widerspruch mit den aus **Liv. XLIII**, 16 und **Cic. Rep. IV. §.** 3 gezogenen Consequenzen nicht erlaubt, in der Sache mit der möglichen Sicherheit zu verfahren. So wird man auch kaum mit ihm (S. 35) zweifeln wollen, daß bei den 300 *ἀριστίνδην* zu dem Senat hinzugefügten Rittern eben so wohl an die aristokratischen Ritter zu denken sei, als bei den 300 des Sulla, wo ungefähr derselbe Ausdruck (»*ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων*«) gebraucht ist und wo auch der Hr. Verf. nur an die »**nobilium filii**« denkt (S. 27).

Einmal in die richtige Spur wieder eingelenkt, bewegt sich aber der Hr. Vf. wieder mit sicherm Schritt vorwärts, und seine Untersuchungen, Vieles, was von mir weniger ausführlich behandelt ist, weiter ausführend und durch neue Belegstellen begründend, laufen bis auf den Untergang der Republik herab (denn nur soweit folgen ihm diese Bemerkungen) durchweg in Ueber-

einstimmung mit meinen Resultaten. Nur zwei Bemerkungen, welche sich auf den Pompejus und dessen Zeitalter beziehen (des Pompejus Zeitalter kann man nämlich füglich die Jahre von Sulla's Tod bis auf das Auftreten des J. Cäsar nennen), erfordern, weil sie den von mir dargelegten Ansichten widersprechen, noch eine Erwähnung. Einmal nämlich stellt Hr. M. den Pompejus bis zum J. 67 v. Chr. auf die Senatsparthei (s. S. 40) und alsdann leitet er das während der Abwesenheit des Pompejus wieder wachsende Ansehn der Senatsparthei von der **lex Aurelia** über die Gerichte ab (s. S. 43). Ich muß mich indeß begnügen, in Bezug auf beide Punkte auf meine Abhandlung zu verweisen. Ich glaube dort (S. 171 ff.) das, was an beiden Behauptungen wahr ist, anerkannt, sie aber durch Benutzung noch anderer, besonders in den Umständen liegender Beweise noch etwas schärfer gefaßt zu haben, indem ich die Stellung des Pompejus von vorn herein, namentlich von seiner Rückkehr aus Spanien und seinem ersten Consulate an bis zu seiner Verbindung mit Cäsar als schwankend und durch die Hoffnung, sich zwischen beiden Partheien seinen Herrscherthron aufzurichten, bedingt dargestellt und zu der **lex Aurelia** noch andere nicht minder wichtige Erklärungen des bald eintretenden Uebergewichts der senatorischen Parthei hinzugefügt habe.

Zum Schluß mit wenigen Worten zu Hrn. Zumpt zurückkehrend bemerke ich nur noch als etwas Eigenthümliches, einmal, daß er in der bekannten Stelle des Cicero (**Rep. II, 20**), wo dem Tarquinius Priscus die Constituirung der Ritterschaft zugeschrieben wird, nur eine Abweichung in dem Namen findet und sie sonst ganz und gar mit der Einrichtung des Servius Tullius identificirt, daher er auch mit einer allerdings sehr leichten Aenderung statt **Mac CC** lesen will: **MDCCC**, wo dann auch als Gesammtzahl der Ritter 3600 herauskommt, und zweitens, daß er die gewöhnlichen Ansätze der Censussummen für Servius Tullius nicht wie Böckh mit 6, sondern mit 10 dividirt haben will. Diese letztere Ansicht erhält allerdings durch die Stelle des Varro (**ling. l. VIII. §. 71**): **equum publicum mille assarium esse etc.**, eine große Empfehlung; dagegen ist es nicht gegründet, wenn er sagt (S. 7), Böckh habe bei seiner Berechnung »die absolute Erhöhung der Censussätze bei vermehrter

Wohlhabenheit und größerem Geldzufluß nicht berücksichtigt.« Dies ist allerdings geschehen. Auch Böckh nimmt nämlich an, daß der Werth des Kupfers im Verlauf der Zeit sehr gestiegen sei, genug, um jenem Einfluß die Wage zu halten, wenn auch nicht so sehr, daß beides, die Veränderung in den Vermögensverhältnissen sowohl als die Herabsetzung der Asse auf ein Sechstel ihres Gewichts dadurch hätte aufgewogen werden können, was bekanntlich Niebuhrs Ansicht ist *).

Zum Schluß kann ich es mir nicht versagen, beiden Herren Verfassern noch einmal das Vergnügen auszudrücken, mit dem ich ihren gründlichen und gelehrten Forschungen gefolgt bin, welche über ihren Gegenstand ein lange entbehrtes und gewünschtes Licht verbreitet haben.

---

*) S. Böckhs metrol. Unters. S. 444: »Als aber der Sextantarfuß eingeführt wurde —, mußte der Census im Verhältniß zu den früher, vor aller Reduction in Libralassen ausgedrückt gewesenen Summen nominal bedeutend erhöht werden; aber auch absolut, d. h. in Silberwerth, ist vermuthlich eine Erhöhung gegen den alten Servianischen eingetreten, da sich die Umstände seit jener Zeit sehr verändert hatten. — Da der Kupferwerth gestiegen und im Sextantarfuß gegen Silber viel höher als früher angeschlagen war, so wurde schon eine bedeutende Erhöhung in Silberwerth erreicht, wenn man die alten Summen mit einer etwas geringern Zahl als Sechs, etwa mit Fünf multiplicirte.







